Grundlagen und Grenzen der anglo-amerikanischen Gefährdungshaftung nach der rule in Rylands v. Fletcher

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte durch
die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von

Oskar Vogler

aus Hamburg

1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

Grundlagen und Grenzen der anglo-amerikanischen Gefährdungshaftung nach der rule in Rylands v. Fletcher

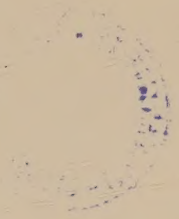

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte durch
die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von
Oskar Vogler
aus Hamburg

1965

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Fikentscher
2. Berichterstatter: OLG-Präsident Dr. Arndt
Dekan: Prof. Dr. Brox
Tag der mündlichen Prüfung: 4. Dezember 1965

Meiner Mutter

Inhaltsübersicht

Einleitung 1

1.Kapitel: Die Entwicklung der strict liability 3

I. vor Rylands v. Fletcher 3

1.) Die Klageformen (forms of action) 3

2.) mediaeval man acted at his peril 5

3.) die Vorläufer von Rylands v. Fletcher im mittelalterlichen common law 7

a) action of trespass 8

b) assize of nuisance 9

c) action upon the case "upon the custom of the realm" 11

d) action of cattle trespass 12

4.) strict liability und die Entwicklung des Verschuldensprinzips (no liability without fault) 13

II. Die Entscheidung Rylands v. Fletcher 18

1.) die rule Blackburns 18

2.) die Entscheidung des House of Lords 20

2.Kapitel: Rylands v. Fletcher in der Gegenwart 23

I. Haftungsvoraussetzungen im englischen Recht 23

1.) things likely to do mischief if they escape 23

a) die Rechtsprechung 23

b) die Lehre von den things dangerous per se 26

2.) non-natural use 30

a) der Begriff des "natural" bei Blackburn J. und Lord Cairns 30

b) things naturally on land 32

c) non-natural use of land 36

3.) escape from land: Rylands v. Fletcher nach der Entscheidung Read v. Lyons 47

a) die Entscheidung Read v. Lyons 47

b) Ausweitungen des "escape" vor Read v. Lyons 49

c) Ablehnung eines allgemeinen Prinzipes der strict liability durch Read v. Lyons 52

II. Rylands v. Fletcher in den USA 54

1.) Aufnahme von Rylands v. Fletcher ins nordamerikanische Recht 54

2.) Die Regelung des Restatement of Torts 60

a) ultrahazardous activities 61

b) common usage 62

3.) Rylands v. Fletcher und ultrahazardous activities 63

4.) die Lehre von den "ultrahazardous activities" in der Rechtsprechung 64

5.) Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit der rule des Restatement 65

III. Grenzen der Haftung 68

1.) act of God 69

2.) act of stranger 70

3.) Verhalten des Klägers 74

a) default of plaintiff 75

b) consent of plaintiff 76

4.) statutory authority 81

5.) Schaden "within the risk" 83

6.) Bedeutung der Einreden 87

3. Kapitel: Die Grundlagen der strict liability und ihre Verwirklichung im anglo-amerikanischen Recht 89

I. Die Grundlagen 89

1.) strict liability als Ansporn zu höchster Sorgfalt 92

2.) die Gefahr als Haftungsbegründung 95

3.) Wer die Vorteile hat, soll auch die Nachteile tragen 99

a) wirtschaftlicher Vorteil 100
b) rechtlicher Vorteil 103
c) Verhältnis von wirtschaftlichem und rechtlichem Vorteil zueinander 105
4.) wirtschaftliche Tragfähigkeit: Der Schädiger ist vermögender als der Geschädigte ("deep pocket"-Gedanke) 109
5.) wirtschaftliche Tragfähigkeit durch die Möglichkeit der Verteilung des Schadens 112
6.) Verhältnis der verschiedenen Begründungen der strict liability zueinander 118

II. Die Verwirklichung dieser Haftungsgrundlagen in Rylands v. Fletcher und der Haftung für ultrahazardous activities 122
1.) Verschuldenselemente in Rylands v. Fletcher 123
2.) Haftungsumfang von Rylands v. Fletcher sowie der Haftung für ultrahazardous activities gemessen an den Haftungsgrundlagen der strict liability 125
a) Rylands v. Fletcher geht weiter, als die Haftungsgrundlagen rechtfertigen 125
b) Rylands v. Fletcher sowie die Haftung für ultrahazardous activities sind enger, als die Haftungsgrundlagen erfordern 126
3.) Zweckmäßigkeit der Regelung der strict liability über eine Generalklausel 130

III. Wege der Rechtsprechung, die Grundgedanken der strict liability über andere Delikte und Konstruktionen zu verwirklichen 134
1.) strict liability über das Delikt der "nuisance" 134
a) der Anwendungsbereich der nuisance 134
b) strict liability und Verschulden bei nuisance 137
2.) negligence 139
a) Voraussetzungen der negligence 139
b) Produktenhaftung 140
aa) englisches Recht 141
bb) amerikanisches Recht 143

c) sonstige Fälle 145
aa) amerikanisches Recht 145
bb) englisches Recht 146
cc) quasi-strict liability für "extra-hazardous acts" im englischen Recht 148

d) strict liability über statutory standards 151

e) res ipsa loquitur 153

f) Ausdehnung der Haftung für Dritte 155

3.) Zusammenfassung 157

IV. strict liability und Sozialversicherung 159

4. Kapitel: Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck bei Gefährdungshaftung 168

I. Rückgriff auf den Zweck der einzelnen Haftungsnorm 171

1.) der Primärzweck der Norm ist nicht haftungsrechtlich 171

2.) der Primärzweck der Norm ist haftungsrechtlich 173

a) Gefährdungshaftung 174

b) Vertragsrecht; Schadensersatz bei "breach of contract" 178

c) Haftung aus negligence 179

II. Rückgriff auf die allen Haftungsnormen gemeinsamen Zwecke

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

American Jurisprudence	Vol. 1 - 58, San Francisco, Rochester
	2d ed., Vol. 1 - 11, Rochester, San Francisco
Ames	Law and morals, 1908, HarvLRev 22, 97
Andresen	Haftung ohne Verschulden im nordischen, insbesondere norwegischen Recht, RabelsZ 27, 245
Baker	An eclipse of fault liability? 1954, VaLRev 40, 273
Becht & Miller	The Test of Factual Causation in Negligence and Strict Liability Cases, St. Louis, 1961
Beckerath u.a.	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 9 und 10, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956 und 1959
Bienenfeld	Die Haftungen ohne Verschulden, Berlin und Wien 1933
Biolek	Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und des Herstellers mangelhafter Waren nach englischem Recht, Diss. Freiburg i.Br. 1962
Blackburn & George	The Elements of the Law of Torts, 2d ed., London 1949
Blackburn	The Rule in Rylands v. Fletcher, 1961, CanBJ 4, 39
Black's	Law Dictionary, 4th ed., St.Paul 1951
Bohlen	The Rule in Rylands v. Fletcher, in Studies in the Law of Torts, Indianopolis 1926, 344
Brake	Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und Herstellers einer mangelhaften Sache im nordamerikanischen Recht, Diss. Freiburg i.Br. 1958

Branscheid	Der Begriff der Kausalität im anglo-amerikanischen Deliktsrecht, Diss. Köln 1956
Bührke	Verschuldensgrad und Ersatzumfang - ein Problem der Schadensverteilung, Diss. Kiel 1954
v.Caemmerer	Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht, Freiburger Universitätsreden NF Nr.23, Freiburg 1956
ders.	Wandlungen des Deliktsrechts, in Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Bd.II, 49, Karlsruhe 1960
Calabresi	Some thoughts on risk distribution and the law of torts, 1961, YaleLJ 70, 499
Cardozo	Die Paradoxien der Rechtswissenschaft, in Ausgewählte Schriften, 225, Frankfurt a.M. 1957
Chapman	Crop dusting - scope of liability and a need for reform in the Texas law, 1962, TexLRev 40, 27
Chapman	Statutes on the Law of Torts, London 1962
Charlesworth	On Negligence, 4th ed. by Percy, London 1962
ders.	Liability for Dangerous Things, London 1922
Clerk & Lindsell	On Torts, 12th ed., London 1961
Corbin	On Contracts, Vol.5, St.Paul, Minn. 1965
Crusoe	Torts - aviation - rejection of the ultrahazardous activity doctrine as a substitute for intent in trespass action, 1962, UDetLJ 39, 613
Dieckmann	Die Haftung des Besitzers eines Privatgrundstückes dessen Benutzern gegenüber nach dem nordamerikanischen Deliktsrecht, Diss. Münster 1963

Dunlop	Liability for damage caused by things, from the common law point of view, 1962, CanBRev 40, 240
Ehrenzweig	Das Common Law, ZfRV 1, 145
ders.	Negligence Without Fault, Berkeley und Los Angeles 1951
ders.	"Full Aid" Insurance for the Traffic Victim Berkeley und Los Angeles 1954
Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearb., Tübingen 1958
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2.Halbband, 15. Aufl., Tübingen 1960
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2.Band, 3.Aufl., Münster 1962
Esser	Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, München und Berlin 1941
ders.	Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, Tübingen 1956
ders.	Schuldrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 2.Aufl., Karlsruhe 1960
ders.	Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechtes, JZ 1953, 129
Feezer	A circle tour through negligence, 1952, NYULRev 27, 647
Fifoot	History and Sources of the Common Law, London 1949
Fikentscher	Das Schuldrecht, Berlin 1965
Fleming	The Law of Torts, 2d ed., Sydney-Melbourne-Brisbane 1961
Foster	The risk theory and proximate cause, 1953, NebLRev 32, 72

Freedmann, Monroe H.	Nuisance, ultrahazardous activities and the atomic reactor, 1957, TempLQ 30, 77
Fridman, G.H.L.	The rise and fall of Rylands v. Fletcher, 1956, CanBRev 34, 810
Friedmann, Wolfgang G.	Law in a Changing Society, London 1959
ders.	Modern trends in the law of torts, MLR 1937, 39
ders.	Social insurance and the principles of tort liability, 1949, HarvLRev 63, 241
Gay	Torts opinion - modern development of the rule in Rylands v. Fletcher, 1956, VictUCLRev 1, 53
Gerhardt	Handeln auf eigene Gefahr, Diss. Göttingen 1962
Goodhart	Liability and compensation, 1960, LQRev 76, 567
ders.	Liability for things naturally on the land, 1930, CambLJ 4, 13
ders.	Obituary, Re Polemis, 1961, LQRev 77, 175
ders.	The third man, 1951, CLP 4, 177
ders.	Rylands v. Fletcher today, 1956, LQRev 72, 184
Grandi	Zur Reform der Gefährdungshaftung, Diss. Köln 1956
Griffith	"Fault" triumphant, 1953, NYULRev 28, 1069
Großfeld	Die Privatstrafe, Frankfurt und Berlin 1961
Halsbury	The Laws of England, Vol. 1 - 39, London 1952-1962
Harper	A Treatise on the Law of Torts, Indianopolis 1933
Harper & James	The Law of Torts, 3 vols. Boston und Toronto 1956

Harris	The law of torts and the welfare state, NZLJ 1963, 171
Hart & Honoré	Causation in the Law, Oxford 1959
Herr	Der Schutz der Existenz gegen unerlaubte Handlungen, Diss. Heidelberg 1960
Heuer	Das richtige Bezugsobjekt des Adäquanzurteils, Eine Untersuchung zu den Bemühungen um eine Neuregelung des Rechts der Schadenszurechnung, Diss. Münster 1964
Heuston	The law of torts in England today, 1961, UBCLRev 1, 409
Hillgenberg	Das Internationalprivatrecht der Gefährdungshaftung für Atomschäden, Düsseldorf 1963
Holdsworth	A History of English Law, Bd.3 und 8, 3rd ed., London 1923
Holmes	The Common Law, London 1887
Ihering	Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, Gießen 1867
Isaacs	Fault and liability, 1918, HarvLRev 31, 954
Jackson	Torts - strict liability - landowner is liable for damage done to property of others by crop spraying (Winter 1961-62), VillLRev 7, 313
James, Fleming, jr.	Social insurance and tort liability: the problem of alternative remedies, 1952, NYULRev 27, 537
James, Philip S.	General Principles of the Law of Torts, London 1959
James, Robert W.	Absolute liability for ultrahazardous activities: an appraisal of the Restatement doctrine, 1949, CalLRev 37, 269

Jenkyn-Glass-Hughes	Liability without fault, 1963, AustLJ 37, 209
Keeton	Legal Cause in the Law of Torts, Columbus 1963
Keeton	Trespass, nuisance and strict liability, 1959, ColumLRev 59, 457
Kleemann	Das Verhältnis der Gefährdungshaftung zur Haftung für negligence und nuisance im englischen Recht, Diss. Köln 1958
Lang	The activity-risk theory of tort: risk, insurance and insolvency, 1961, CanBRev 39, 530
Lange, Hermann	Gutachten für den 43. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages 1960, Bd.I, 1.Teil, Tübingen 1960 (zit. Lange, Gutachten 43. DJT)
Larenz	Lehrbuch des Schuldrechts, Bd.1, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., München und Berlin 1964 Bd.2, Besonderer Teil, 7. Aufl., München und Berlin 1965 (zit. Larenz, Schuldrecht I und Schuldrecht II)
Leflar	Negligence in name only, 1952, NYULRev 27, 564
Leslie jr.	Automobile and general liability, ABA Sect Ins N & CL 1962, 70
Lorenz	Rechtsvergleichendes zur Haftung des Warenherstellers und Lieferanten gegenüber Dritten, Karlsruhe 1962
McBratney	New trends toward liability without fault, 1954, RockyMtLRev 26, 140
Maine & McGregor	On Damages, 12th ed., London 1961
Malone	This brave new world - review of "Negligence Without Fault", 1951, SoCalifLRev 25, 14

Maloney	Torts - airplanes no longer considered ultra-hazardous, 1962, SyracuseLRev 13, 619
Marsh	Unerlaubte Handlungen im englischen Recht, RabelsZ 20, 643
Mazeaud/Mazeaud	Leçons de Droit Civil, tome deuxième, Paris 1956
Merten	Trespass - extrahazardous activities - crop dusting, Loe v. Lenhardt (Or 1961), 1962, OreLRev 41, 64
Morris	Enterprise liability and the acturial process - the insignificance for foresight, 1961, YaleLJ 70, 554
Morris	Hazardous enterprise and risk bearing capacity, 1952, YaleLJ 61, 1172
Müller	Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., Berlin 1959
Müller-Erzbach	Gefährdungshaftung und Gefahrtragung, AcP 106 (1910), 309
Munkman	Strict liability in the law of tort, 1957, LJ 107, 659
Newark	Non-natural user and Rylands v. Fletcher, 1961, MLR 24, 557
ders.	The boundaries of nuisance, 1949, LQRev 65, 480
Payne	Foresight and remoteness of damage in negligence, 1962, MLR 25, 1
Pollock's	Law of Torts, 15th ed. by Landon, London 1951
Prosser	Handbook of the Law of Torts, 2nd ed., St.Paul,Minn. 1955 (zit. Prosser) 1st ed. 1941 (zit.Prosser 1st ed.) 3rd ed 1964 (zit.Prosser 3rd ed.)
ders.	Nuisance without fault, 1942, TexLRev 20, 399

Prosser	The Principle of Rylands v. Fletcher, in Selected Topics in the Law of Torts, 135, Ann Arbor 1953
ders.	Res Ipsa Loquitur in California, in Selected Topics in the Law of Torts, 302, Ann Arbor 1953
Rabel	Deutsches und amerikanisches Recht, RabelsZ 16, 341
ders.	Das Recht des Warenkaufs, 1.Bd., (unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1936), Berlin 1957
Raiser, Thomas	Haftungsbegrenzung nach dem Vertragszweck, Diss. Tübingen 1962
ders.	Adäquanztheorie und Haftung nach dem Schutzzweck der verletzten Norm, JZ 1963, 462
Ramaswamy Iyer	The Law of Torts, Mylapore und Madras 1938
Reall	Liability without fault, ABA Sect Ins N & CL 1962, 108
Riezler	Haftung für Schädigung durch Sachen nach französischem und englischem Recht, RabelsZ 5, 567
Rinck	Gefährdungshaftung, Göttingen 1959
Ringrose	Where to Look for your Law, 14th ed., London 1962
Rother	Haftungsbeschränkung im Schadensrecht, München und Berlin 1965
Rümelin, Max	Der Zufall im Recht Freiburg und Leipzig 1896
ders.	Schadensersatz ohne Verschulden, Tübingen 1910
ders.	Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zur objektiven Schadensersatzpflicht, Tübingen-Freiburg-Leipzig 1896

Salmond	On the Law of Torts, 13th ed. by Heuston, London 1961
Schanz	Die Gefährdungshaftung im französischen Recht verglichen mit dem deutschen Recht, Diss. Tübingen 1957
Seavey	Mr. Justice Cardozo and the law of torts, 1938-9, HarvLRev 52, 372
ders.	Nuisance, contributory negligence and other mysteries, 1952, HarvLRev 65, 984
ders.	Principles of torts, 1942, HarvLRev 56, 72
Shumiatcher	Legislation - State Compulsory Insurance Act - an appraisal, 1961, CanBRev 39, 107
Sieg	Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz, 1950, ZHR 113, 95
Sievers	Der Schutz des geschädigten Dritten durch die KFZ-Haftpflichtversicherung in europäischen Ländern - Eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen, VersR 1961, 385
Soergel-Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. II, 9.Aufl., Stuttgart 1962
Stallybrass	Dangerous things and the non-natural user of land, 1929, CambLJ 3, 376
Stobbe	Höhere Gewalt - eine rechtshistorische Untersuchung, Diss. Göttingen 1963
Stoll	Das Handeln auf eigene Gefahr, Berlin-Tübingen 1961
ders.	"The Wagon Mound" - Eine neue Grundsatzentscheidung zum Kausalproblem im Englischen Recht, in Festschrift für Dölle, Bd.I,392, Tübingen 1963
ders.	Buchbesprechung von Hart & Honoré, Causation in the Law, RabelsZ 27, 553
Street	The Law of Torts, 3rd ed., London 1963

Volkmann	Die Haftung des Kraftfahrers in den europäischen Staaten, Frankfurt a.M. 1957
Walker	The tort of negligence; the trend towards liability based on fault, 1964, LSocGaz 61, 177
Walton	Delictual responsibility in the modern civil law (more particularly in the French law) as compared with the English law of torts, 1933, LQRev 49, 70
Weis	Das Problem der Rechtswidrigkeit bei der erlaubten Gefährdung, Diss. Heidelberg 1950
Wigmore	Responsibility for tortious acts: its history, 1894, HarvLRev 7; 315,383,441
Williams	Liability for Animals, Cambridge 1939
ders.	Joint Torts and Contributory Negligence, London 1951
ders.	The risk principle, 1961, LQRev 77, 179
Winfield	On Tort, 7th ed. by Jolowicz, London 1963
ders.	The myth of absolute liability, 1926, LQRev 42, 37
ders.	Nuisance as a tort, 1931, CambLJ 4, 189
Wolf, J.G.	Der Normzweck im Deliktsrecht, Göttingen 1962
Wright	Cases on the Law of Torts,3rd ed., London 1963
Zweigert	Rechtsvergleichung als universale Interpretationsmethode, 1949, RabelsZ 15, 5
(anonym)	Strict liability for drug manufacturers: public policy misconceived, 1961, StanLRev 13, 645
id.	Tort doctrines and risk bearing - Goldberg v. Housing Auth. of Newark, 1963, RutgersLRev 18, 161

E n t s c h e i d u n g s v e r z e i c h n i s

Akerib v. Booth, Ltd., 78
Aldridge v. Van Patter, 51
St.Anne's Well Brewery Co. v. Roberts, 69
Attorney-General v. Corke, 25,42,125
Attorney-General v. Cory Bros. & Co., 77
Attorney-General v. P.Y.A. Quarries, Ltd., 135
Baird v. Williamson, 41
Ball v. London County Council, 26
Ball v. Nye, 54
Ballard v. Tomlinson, 23
Barrette v. Franki Compressed Pile Co. of Canada, Ltd., 25
Bartlett v. Tottenham, 31,32
Basely v. Clarkson, 14
Batcheller v. Turnbridge Wells Gas Co., 40
Beaulieu v. Finglam, 11
Beck v. Bel Air Properties, 64
Becket v. Newalls Insulation Co., 28
Becquet v. MacCarthy, 12
Bell v. Travco Hotels, Ltd., 146
Berry v. Kendrick's Transp., 51
Billings & Sons v. Riden, 26
Blacker v. Lake and Elliot, 26
Blake v. Land and House Property Corp., 39
Bolton v. Stone, 26,136
Bourhill v. Young, 181
Box v. Jubb, 71
Bradford Glycerine Co. v. St.Mary's Woolen Mfg. Co., 58
Brady v. Warren, 32
Bratton v. Rudnick, 70
Brennan Const. Co. v. Cumberland, 58,59
Bridgeman-Russel Co. v. City of Duluth, 58
Britton v. Harrison Const. Co., 58
Brooke v. Bool, 149
Brown v. Collins, 54

Cahill v. Eastman, 54
Carstairs v. Taylor, 69,78
Central Exploration Co. v. Gray, 58,59
Central Ind. Coal Co. v. Goodman, 58
Chapman Chemical Co. v. Taylor, 57
Charing Cross Electricity Supply Co. v. Hydraulic Power Co., 23,40,50,51,82
Chase v. Washington Water Power Co., 60,145
Chichester Corp. v. Foster, 26,29,50
Collingwood v. Home and Colonial Stores, Ltd., 40
Cooke v. Kent C.C., 146
Cox v. Burbridge, 12
Crompton v. Lea, 23
Crowhurst v. Amersham Burial Board, 24,33,49
Cunard v. Antifyre, Ltd., 10
Davey v. Harrow Corporation., 34
David v. Britannic Mertyr Coal Co., 151
De Gray v. Murray, 57
Dominion Natural Gas Co., v. Collins, 27
Donoghue v. Stevenson, 27,141
Dulieu v. White & Sons, 181
Dunne v. North Western Gas Board, 100
Du Pont de Nemurs & Co. v. Cudd, 80
Eastern and South African Tel. Co. v. Cape Town Tramways Co., 25,40,81
Ellis v. Loftus Iron Co., 8
Entick v. Carrington, 8
Euclid v. Ambler Reality Co., 37
Exner v. Sherman Power Const. Co., 58,59
Filliter v. Phippard, 24
Firth v. Bowling Iron Co., 24,42,49,125
Fletcher v. Rylands, 18,19,40,56,100
Fosbroke-Hobbes v. Airwork, Ltd., 29,128
Foster v. Preston Mill Co., 58,84,85
Foster v. Warblington Urban District Council, 23
Fowler v. Lanning, 13

French v. Center Creek Powder Mfg. Co., 58
Frost v. Berkeley Phosphate Co., 58
Garland v. Towne, 57
Gartner v. Kidman, 32
Gas Light and Coke Co. v. St.Mary Abbott's, 26,50
Geddis v. Proprietors of Bann Reservoir, 81
Giles v. Walker, 33
Gill v. Edouin, 78
Glasgow Corporation v. Muir, 27
Gorham v. Gross, 58
Gorris v. Scott, 172
Gotreaux v. Gary, 68
Green v. Chelsea Waterworks Co., 51
Green v. General Petroleum Corp., 59
Greene v. Spinning, 59
Greenock Corporation v. Caledonian Ry., 70
Gregory v. Piper, 8
Hadley v. Baxendale, 178
Hale v. Jennings Brothers, 24,71
Halsey v. Esso Petroleum Co., 42,50
Hanson v. Wearmouth Coal Co., 24,40
Healey v. Citizens Gas & Elec. Co., 58
Heideman v. Wheaton, 80
Hoare & Co. v. McAlpine, 25,50
Hodge & Sons v. Anglo-American Oil Co., 27,29
Holman v. Athens Empire Laundry Co., 58
Holmes v. Mather, 13
Honeywill v. Larkin, 149
Howard v. Furness Holder Argentine Lines, Ltd., 53
Huff v. Austin, 59
Hughey v. Fergus County, 80
Humphries v. Cousins, 41,77,125
Hurdman v. North Eastern Ry. Co., 32
Jacoby v. Town of Gillette, 57
Jefferson v. Derbyshire Farmers, Ltd., 27,149
Jones v. Festiniog Ry., 24,41
Jones v. Llanrwst Urban District Council, 23,41

Jones v. Morgan, 68
Jones v. Robertson, 58
Keithinger v. Egan, 85
Kiddle v. City Business Properties, Ltd., 78
Knapp & Railway Executive, 172
Lake Shore & M.S.R. v. Chicago, L.S.& S.B.R.Co., 81
Lambert v. Bessey, 7
Langridge v. Levy, 26
Leame v. Bray, 9
Loe v. Lenhardt, 67,68
Losee v. Buchanan, 54,57
Luthringer v. Moore, 57,63,64,65
McDougall v. Snider, 70
McHenry v. Ford Motor Co., 57
MacPherson v. Buick Motor Co., 140
Mansel v. Webb, 41
Marshall v. Welwood, 54
Midwest Oil Co. v. City of Aberdeen, 58
Miles v. Forest Rock Granite Co., 24,42
Miller v. Addie & Sons, 40
Miller Steamship Co. v. Overseas Tankship (UK), Ltd., The Wagon Mound (No.2), 53,138,180,186
Moore v. Fox (R) & Sons, 154
Mulholland & Tedd, Ltd. v. Baker, 42
Muller v. McKesson , 76
Murphy v. Gillum, 70
Musgrove v. Pandelis, 24,29,42
National Coal Board v. Evans, 13
National Tel. Co. v. Baker, 25,38,40
Nichols v. Marsland, 43,45,69
Noble v. Harrison, 34,38
Norfolk & Western R.Co. v. Amicon Fruit Co., 58
Northwestern Utilities, Ltd. v. London Guarantee and Accident Co., Ltd. 24,40,50,72,78,79,100
Nova Mink, Ltd. v. Trans-Canadian Airlines, 85
O'Day v. Shouvlin, 59
Oliver v. Saddler, 28

Overseas Tankship (U.K.) Ltd. v. Morts Dock and Engineering Co. Ltd. The Wagon Mound, 180

Palsgraf v. Long Island R.Co., 182

Perry v. Kendricks Transport, Ltd., 42,72

Phillips v. Britannia Hygienic Laundry Co., 29

Polemis and Furness, Withy & Co., Re, 179

J.P.Porter & Co. v. Bell, 21

Powell v. Fall, 24,41

Prentiss v. National Airlines, 64

Price v. South Metropolitan Gas Co., 23

Pride of Derby and Derbyshire Angling Association v. British Celanese, 82

A.Prosser & Son, Ltd. v. Levy, 23,77

Quebeck Ry. Co. v. Vandry, 26

Quinn v. Crimmings, 59

Rainham Chemical Works v. Belvedere Fish Guano Co., 24,38,41,44

Read v. Lyons, 25,28,35,36,38,39,40,41,44,45,47,48, 49,51,52,53,63,89,137,141,147,148,149

Reynolds v. Clarke, 9

Reynolds v. W.H.Hinman Co., 57

Rickards v. Lothian, 38,39,71

Rose v. Socony-Vacuum Corp., 57

Ross v. Fedden, 39,78

Rouse v. Gravelworks, Ltd., 32,41

Rylands v. Fletcher, 2,5,18,20,23,51,56

Scribner v. Kelly, 85

Sedleigh-Denfield v. O'Callaghan, 137

Shanander v. Western Loan & Bldg., 59

Shiffman v. Order of St.John, 24,42,125,174

Sinclair Prairie Oil Co. v. Stell, 57

Smeaton v. Ilford Corporation, 23,46

Smith v. Great Western R.Co., 72

Snow v. Whitehead, 23,28,97

Sochacki v. Sas, 40

State ex rel. George v. Fleming, 58

State Highway Comm. v. Empire Oil & Refining Co.,58

Steffen v. McNaughton, 59

Sullivan v. Creed, 27
Susquehanna Fertilizer Co. v. Malone, 59
Sylvester v. Jerome, 57
Tenant v. Goldwin, 10,19
Tennent v. Earl of Glasgow, 70
Thigpen v. Skousem & Hise, 58
Thomas & Evans, Ltd. v. Mid-Rhondda Co-operative Society, 41
Toy v. Atlantic Gulf & Pac.Co., 58
Tuberville v. Stampe, 12
Turner v. Big Lake Oil Co., 57
United Fuel Gas Co. v. Sawyers, Ky., 57
United States v. Praylou, 66
Ure v. United States, 58
Vaughn v. Halifax-Dartmouth Bridge Commission, 51
Waschak v. Moffat, 57
Watson v. Buckley, 142
Weaver v. Ward, 13
West v. Bristol Tramways Co., 24
Western Engraving Co. v. Film Laboratories, Ltd., 40
Westoughton Coal & Cannel Co. v. Wigan Coal Corp., 41
Whalley v. Lancashire and Yorkshire, 32
Whitman Hotel Corp. v. Elliott & Watrous Eng.Co., 58
Winterbottom v. Wright, 140
Wood v. United Airlines, 66
Wray v. Essex C.C., 27,28
Young v. Darter, 68

Abkürzungsverzeichnis

ABA Sect Ins N & CL	American Bar Association Section of Insurance, Negligence and Compensation Law
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AmJur	American Jurisprudence
AustLJ	Australian Law Journal
BAG	Bundesarbeitsgericht
CalLRev	California Law Review
CambLJ	Cambridge Law Journal
CanBJ	Canadian Bar Journal
CanBRev	Canadian Bar Review
Cc	Code civil
ColumLRev	Columbia Law Review
CLP	Current Legal Problems
HarvLRev	Harvard Law Review
HdSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
JZ	Juristenzeitung
LJ	Law Journal
LQRev	Law Quarterly Review
LSocGaz	Law Society's Gazette
MLR	Modern Law Review
NebLRev	Nebrasca Law Review
NYULRev	New York University Law Review
NZLJ	New Zealand Law Journal
OreLRev	Oregon Law Review
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RockyMtLRev	Rocky Mountain Law Review
RutgersLRev	Rutgers Law Review
SoCalifLRev	Southern California Law Review
StanLRev	Stanford Law Review
SyracuseLRev	Syracuse Law Review
TempLQ	Temple Law Quarterly
TexLRev	Texas Law Review

UBCLRev	University of British Columbia Law Review
UDetLJ	University of Detroit Law Journal
UPaLRev	University of Pennsylvania Law Review
VictUCLRev	Victoria University College Law Review
VaLRev	Virginia Law Review
VillLRev	Villanova Law Review
VersR	Versicherungsrecht. Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
YaleLJ	Yale Law Journal
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht

Bezüglich der gebräuchlichen Abkürzungen in den englischen und amerikanischen Entscheidungen wird auf die einschlägigen umfangreichen Abkürzungsverzeichnisse verwiesen; s. etwa Black's Law Dictionary oder Ringrose, Where to Look for your Law.

Einleitung

Ein Vergleich mit dem anglo-amerikanischen Recht ergibt häufig, daß zwar Wege und Konstruktionen völlig verschieden von denen des deutschen Rechtes sind, daß im Ergebnis aber weitgehend Übereinstimmung herrscht[1]. Das anglo-amerikanische Recht der strict liability[2] weicht jedoch nicht nur in den Konstruktionen, sondern auch in den Lösungen vom deutschen Recht ab, insbesondere fehlt im wesentlichen eine Gefährdungshaftung für Kraftfahrzeuge und Eisenbahnen. Zwar gleichen Stufen zur strict liability bis hin zu einer quasi-Gefährdungshaftung über andere Delikte diesen Unterschied teilweise aus, von einer Übereinstimmung der Ergebnisse kann jedoch keine Rede sein. Um so interessanter ist die Frage nach den Gründen für diese Divergenz. Diese sind nicht nur juristischer Natur; hier wie dort wird vielmehr erkannt, daß die Ordnung der Schadenshaftung insbesondere von wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen abhängig ist[3]. Das gilt im Bereich der Gefährdungshaftung in besonderem Maße, ist doch schon das "ob" der Haftung hier vielfach unter unter zahlreichen Zurechnungsgesichtspunkten umstritten und in der Regelung durch die verschiedenen Rechtsordnungen und zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich.

---

1) Siehe Zweigert, Rechtsvergleichung als universale Interpretationsmethode, RabelsZ 15, 13

2) "strict liability" entspricht im wesentlichen der deutschen Gefährdungshaftung. Allerdings wird zur strict liability häufig auch die Haftung für Dritte (vicarious liability) gerechnet (s. Prosser, Handbook of the Law of Torts, 350).

3) So etwa Enneccerus-Nipperdey I 2, 1271: "Die Ordnung der Schadenshaftung ... bildet eine Kernfrage des Rechts. Sie ist, wie kaum ein anderer Teil unserer Privatrechtsordnung ein Produkt der sittlichen, wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen einer bestimmten Zeit."
Prosser, Law of Torts, 12: "Perhaps more than any other branch of the law, the law of torts is a battleground of social theory."

Darüber hinaus ist auch die Methode des deutschen und anglo-amerikanischen Rechtes der Gefährdungshaftung verschieden. Kennt das deutsche Recht - zumindest dem Grundsatz nach - nur eine Gefährdungshaftung über enge Spezialtatbestände[1], so besteht die anglo-amerikanische strict liability hauptsächlich aus einer Generalklausel, deren heutige Fassung erstmalig in der Entscheidung im Falle Rylands v. Fletcher[2] ausgesprochen wurde und die daher unter diesem Namen bekannt ist[3]. Angesichts der weitgefaßten und einer exakten Definition teilweise nicht zugänglichen Haftungsvoraussetzungen dieser rule ist der Anwendungsbereich der strict liability im anglo-amerikanischen Recht weitgehend kasuistisch, was eine ausführlichere Darstellung der Rechtsprechung erforderlich macht.

Die Haftungsgrundlagen der strict liability, zunächst für deren Anwendungsbereich entscheidend, sind über die Frage des "ob" der Haftung hinaus von Bedeutung. Es entspricht einer nicht auf die strict liability beschränkten Tendenz des anglo-amerikanischen Rechtes, auch die Grenzen der Haftung aus deren Grundlagen zu gewinnen. Dieses Streben, Haftungsgrundlagen und Haftungsgrenzen in Übereinstimmung zu bringen, ist von besonderem Interesse angesichts der im deutschen Recht in immer stärkerem Maße vertretenen "Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck".

---

1) Zu einer quasi-Gefährdungshaftung im Rahmen der Verschuldenshaftung s. etwa Esser, Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, JZ 1953, 129 ff.

2) (1866) LR 1 Ex 265; (1868) LR 3 AL 330

3) Darüberhinausgehende strict liability (s. dazu etwa Marsh, Unerlaubte Handlungen im englischen Recht, RabelsZ 20,658 f.), so insbesondere im Rahmen der Tierhalterhaftung, konnte nur am Rande berücksichtigt werden.

1. Kapitel: Die Entwicklung der strict liability

I. vor Rylands v. Fletcher

1.) Die Klageformen (forms of action)

Das anglo-amerikanische law of torts, das Recht der unerlaubten Handlungen, besteht im Gegensatz zu den umfassenden Tatbeständen kontinentaler Deliktsrechte[1] aus einer großen Anzahl einzelner oft sehr eng gefaßter und sich vielfach überschneidender Delikte. Erst mit der Anerkennung der negligence nicht nur als bloßer Verschuldensform, sondern auch als selbständigem Haftungstatbestand[2] erhielt das anglo-amerikanische Recht einen umfassenden Deliktstatbestand, der heute das law of torts überschattet und manche der älteren Delikte in den Hintergrund treten läßt.

Verständlich wird das gegenwärtige law of torts erst aus seiner geschichtlichen Entwicklung. Fast gänzlich freigeblieben von den Einflüssen des römischen Rechts, kannte das englische Recht schon seit dem 13. Jahrhundert Entscheidungssammlungen und entwickelte sich allmählich von Fall zu Fall[3], während in den Ländern der heutigen kontinentalen kodifizierten Zivilrechtssysteme für Jahrhunderte das römische Recht in der Form der Werke der Glossatoren und Postglossatoren sowie der Lehrwerke bedeutender Autoren herrschte und Präjudizien nur geringen Einfluß hatten[4]. Zudem wurde das law of torts entscheidend dadurch bestimmt, daß etwa fünf Jahr-

---

1) s. etwa artt. 1382,1383 des französischen Code civil; art.2043 des italienischen Codice civile; artt.1401, 1402 des niederländischen Burgerlijk Wetboek; auch §§ 823,826 BGB sind - obwohl enger als die vorher zitierten Vorschriften - immer noch weitgefaßte Tatbestände.

2) Vgl. Winfield, On Tort, 165 ff.; Salmond, On the Law of Torts, 404; Clerk & Lindsell, On Torts, 691 ff. m. w. Nachw.

3) Walton, Delictual responsibility in the modern civil law (more particularly in the French law) as compared with the English law of torts), 1933, LQRev 49,70(71ff.)

4) Walton, a.a.O., 71 f.

hunderte hindurch jede Klage aus tort unter eine der anerkannten Klageformen gebracht werden mußte, für die es einen besonderen "writ" gab. Ubi remedium, ibi jus. Wählte der Kläger einen falschen writ, so wurde eine an sich gerechtfertigte Klage abgewiesen[1].

Dieses System führte dazu, daß das common law im 14., 15. Jahrhundert immer technischer und immer weniger rational wurde und in Gefahr geriet, ein "evasive commentary upon writs and statutes" zu werden[2]. Erst mit dem Common Law Procedure Act, 1852 und dem Judicature Act, 1875 wurden die alten Formen abgeschafft; die unter ihnen entwickelten rules aber bildeten die Basis, von der die weitere Entwicklung des law of torts ausging[3]. Die "forms of action we have buried, but they still rule us from their graves"[4]. Daher gibt es im englischen Recht nach 500 bis 600-jähriger Entwicklung zwar viel über bestimmte, präzise Deliktstatbestände, weniger aber über Delikte allgemein, und es sind viele grundlegende Fragen des law of torts noch heute ungeklärt[5]. Sir Thomas Holland etwa sprach 1870 von den Lehrbüchern des law of torts als einem "Chaos mit ausführlichem Register"[6], und nach Marsh ist diese Bezeichnung auch angesichts heutiger dieser Werke noch zu verstehen[7]. Seit Beginn dieses Jahrhunderts hat sich jedoch vor allem in der amerikanischen Literatur und Rechtsprechung, teils auch in der englischen Literatur, weniger in der englischen Rechtsprechung eine frucht-

---

1) Salmond, 1 ff.; Street, The Law of Torts, 7

2) Sir William Holdsworth, zit. bei Walton, a.a.O., 73

3) Street, 7

4) Maitland, zit. bei Prosser, Law of Torts, 16

5) Vgl. Walton, a.a.O., 73; Cardozo, Paradoxien der Rechtswissenschaft, 271

6) zit. bei Marsh, Unerlaubte Handlungen im englischen Recht, RabelsZ 20, 643

7) Marsh, a.a.O., 643; nach Dean Pound ist das law of torts noch in einem "horse and buggy stage"; s. Munkman, Strict liability in the law of tort, 1957, LJ 107,659

bare Rechtstheorie entwickelt, die versucht, aus Zwecken und allgemeinen Haftungsprinzipien des law of torts heraus, insbesondere aus der Bestimmung der einzelnen geschützten Interessen, die verschiedenen Delikte systematisch einzuordnen[1].

Wie die meisten Delikte, so steht auch die heutige strict liability des anglo-amerikanischen Rechts und ihr bedeutendster Anwendungsfall, die Haftung nach der rule in Rylands v. Fletcher[2] am Ende einer langen Entwicklung, und die komplizierten Voraussetzungen dieser rule erklären sich erst aus ihren geschichtlichen Wurzeln.

2.) mediaeval man acted at his peril

Ob das Deliktsrecht des frühen common law von einer Verursachungs- oder Verschuldenshaftung ausging, ist eine berühmte Streitfrage, deren zwei Haupttheorien sich bereits Ende des vorigen Jahrhunderts gegenüberstanden. Nach Mr.Justice Holmes begann das Deliktsrecht - seinem Ursprung nach wie das Strafrecht Ersatz für die frühere Privatrache - mit Verschuldenshaftung, dem Erfordernis von "actual intent and actual personal culpability" und schuf erst später äußere Maßstäbe, die eine Haftung auch ohne individuelles Verschulden möglich

---

1) Vgl. Seavey, Principles of torts, 1942,HarvLRev 56, 72 ff.; Marsh, a.a.O., 645 ff. Zur englischen Rechtsprechung s. Wright, Cases on the Law of Torts, 549: "many recent English decisions exhibit the worst characteristics of a 'mechanical jurisprudence'". Das ist nicht zuletzt ein Grund dafür, daß die Gesetzgebung zur Entwicklung des common law eingreifen mußte, so etwa durch das Occupiers' Liability Act, 1957; zu zahlreichen weiteren Gesetzen s. Chapman, Statutes on the Law of Torts, London 1962; s. aber auch Prosser, 3. Aufl., 21 dazu, daß angesichts der reichhaltigen heutigen Literatur die Entwicklung des Rechtes beschleunigt wurde und "the opinion may be ventured that more progress has been made in the tort field in the last two decades than in a century or two preceeding."

2) Rylands v. Fletcher (1868) LR 3 HL 330

machten[1]. Das Recht "started from a moral basis, from the thought that some one was to blame"[2]. Nach Wigmore hingegen entwickelte sich das Recht von einer bloßen Verursachungshaftung (a man acts at his peril) allmählich zur Anwendung moralischer Maßstäbe, bis Haftung mit Verschulden verknüpft war[3]. Diese Meinung hat viel Zustimmung gefunden[4]. So schreibt etwa Holdsworth über die mittelalterliche Periode des common law:[5] "A man is liable for all the harm which he has inflicted upon another by his acts, if what he has done comes within someone of the forms of action provided by the law, whether that harm has been inflicted intentionally, negligently, or accidentally. A man acts at his peril"[6].

In der Tat war erst das 19. Jahrhundert das Jahrhundert der "moralisation"[7], der Forderung nach "no liability without fault", während das frühe Recht wenig Gewicht darauf legte, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hatte[8]. "In all civil acts the law does not so

---

1) Holmes, The Common Law, Lectures I,III und IV; zusammenfassend S.161 ff.

2) Holmes, a.a.O., 37

3) Wigmore, Responsibility for tortious acts: its history, 1893,HarvLRev 7,315,383,441

4) Vgl. Ames, Law and morals, 1908,HarvLRev 22; 3 Holdsworth, A History of English Law, 375 ff.; 8 ib. 446 ff.; Harper & James, The Law of Torts, vol.2, 785 f.; zu den einzelnen Stufen, in denen sich der Verschuldensgedanke im common law entwikkelt hat, s. auch Kleemann, Das Verhältnis der Gefährdungshaftung zur Haftung für negligence und nuisance im englischen Recht, 6 ff.

5) 8 Holdsworth, a.a.O., 446

6) Das ältere deutsche Recht erkannte ebenfalls eine Erfolgshaftung an. "Wer Schaden tut, muß Schaden bessern."; Enneccerus-Lehmann, 920

7) Vgl. Heuston in Salmond, 25

8) Fleming, The Law of Torts, 8 f., 113 f., 276 f.; auch im deutschen frühen Recht spielte die Frage des Verschuldens eine untergeordnete Rolle; die schuldlose, zufällige Schädigung wurde ebenso als Unrecht angesehen wie die schuldhafte. S. Stobbe, Höhere Gewalt, 35 m.w.Nachw.

much regard the intent of the actor, as the loss and damage of the party suffering."[1)]

Dennoch geht die Formel "a man acts at his peril" zu weit. Es war Winfield, der gezeigt hat, daß die frühere Lehre die Strenge des mittelalterlichen common law übertrieben hatte[2)]. Einmal hat es im englischen Recht niemals eine allgemeine Kausalhaftung gegeben, nach der jedermann für allen von ihm verursachten Schaden hätte einstehen müssen, zum anderen war aber auch schon das frühe Recht mit Verschuldenselementen durchsetzt. "The barest glimpse of English mediaeval law proves the existence of such a number of qualifications on any theory of absolute liability as to make the maxim little better as a trap to the student."[3)] Die einzelnen torts waren unsystematisch und unabhängig von allgemeinen Haftungsprinzipien entstanden, krasse Mißstände waren Anlaß zu weiterer Entwicklung gewesen und somit ist es kein Wunder, daß dem mittelalterlichen Deliktsrecht kein einfaches und einheitliches Prinzip zugrunde lag, sondern ein Gemisch von objektiver Haftung und Verschuldenselementen[4)].

3.) die Vorläufer von Rylands v. Fletcher im mittelalterlichen common law

Die Vorläufer der heutigen strict liability im mittelalterlichen common law finden sich in den alten Delikten des Nachbarrechts, denn Rylands v. Fletcher war ursprünglich selbst eine rein nachbarrechtliche Regelung.

Seit den ältesten Zeiten des common law standen Recht und Besitz an Grundstücken an oberster Stelle der Skala der geschützten Interessen[5)]. Dem Grundstücks-

---

1) Lambert v. Bessey (1681) TRaym 421 f.

2) Winfield, The myth of absolute liability, 1926, LQRev 42,37

3) Winfield, The myth of absolute liability, a.a.O. 38; s. auch Prosser, Law of Torts, 14 f.

4) Ausführlich und mit einzelnen Nachw. Winfield, The myth of absolute liability, a.a.O., 37 ff.; Isaacs, Fault and liability, 1918, HarvLRev 31,954; s. auch Prosser, Law of Torts, 14 f.; Fleming, 8

5) Rabel, Deutsches und amerikanisches Recht, RabelsZ 16, 351

eigentümer[1] standen im frühen Recht vier Klagen gegen seinen Nachbarn zu, der sein Grundstück in einer Weise gebrauchte, die den Kläger widerrechtlich im ausschließlichen Genuß seines Eigentums störte: die action of trespass, die assize of nuisance, die action upon the case "upon the custom of the realm" und die action of cattle-trespass[2]. Der Nachbar haftete in all diesen Fällen auch dann, wenn ihn kein Verschulden traf.

a) action of trespass

Die action of trespass, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts entwickelt und heute noch von Bedeutung, umfaßt "injuries to land, or to goods, or to the person"[3]. Für den hier vor allem interessierenden trespass to land (auch trespass quare clausum fregit genannt) genügt "any unjustifiable intrusion by one person upon land in the possession of another"[4]. Unerheblich ist, ob tatsächlich ein Schaden entstanden ist. "Every invasion of private property, be it ever so minute, is a trespass."[5] Das unbefugte Betreten eines Grundstücks etwa, wenngleich nur mit dem Teil eines Fußes[6], oder das Abladen von Abfall an der Grenzmauer[7] sind Anwendungsfälle von trespass to land.

Entscheidende Begrenzung aller trespass-Klagen ist, daß "injuries ... direct or immediate" erforderlich sind. Für mittelbare Schädigungen wurde erst Mitte des 14. Jahrhunderts als Ergänzung zu trespass die Klage des trespass upon the case geschaffen, später action

---

1) Dabei ist zu beachten, daß das common law keine strenge Linie zwischen Eigentümer und Besitzer zog. "A possessor is treated as owner as against all the world save as against the man with the better right", 8 Holdsworth, a.a.O., 467; vgl. auch Pollock, Law of Torts, 262 Anm.18: "property...constantly in our books really means possession or a right to possession."
2) Salmond, 600; Bohlen, The Rule in Rylands v. Fletcher, 354 ff.
3) Winfield, On Tort, 3
4) Clerk & Lindsell, Para 1131; vgl. auch Winfield, On Tort, 358
5) Entick v. Carrington (1765) 19 StTr 1066
6) Ellis v. Loftus Iron Co. (1874) LR 10 CP 10 per Coleridge CJ
7) Gregory v. Piper (1829) 9 B&C 591; weitere Beispiele bei Clerk & Lindsell, Para 1131

upon the case oder kurz case genannt[1]; d.h. ein writ of trespass, der wegen der besonderen Umstände "of the case" anerkannt wurde[2]. Im Unterschied zu trespass war bei der action of trespass upon the case allerdings von Anfang an der Nachweis von Vorsatz oder Fahrlässigkeit und darüber hinaus auch das Vorliegen eines Schadens erforderlich[3]. Der klassische Abgrenzungsfall zwischen trespass und case ist der eines auf die Straße geworfenen Holzklotzes: Trifft dieser einen Menschen, so liegt unmittelbare Schädigung und damit trespass vor, bleibt der Klotz hingegen liegen und stolpert jemand darüber und verletzt sich, so ist action upon the case gegeben[4].

Die Unterscheidung zwischen trespass and case, und damit zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden besteht noch heute in England, während sie in den USA teilweise aufgegeben ist[5].

b) assize of nuisance

Die assize of nuisance, die aus dem 13. Jahrhundert stammte[6] und vorwiegend auf Unterlassung ging[7], erfaßte Eingriffe auf dem Grundstück des Klägers durch eine Handlung, die völlig auf dem Grundstück des Beklagten stattfand[8]. Wer etwa Wasser vom Nachbargrundstück da-

1) Nicht zu verwechseln mit der speziellen action upon the case "upon the custom of the realm"; s. zu dieser u. S. 11 f.

2) Winfield, The myth of absolute liability, a.a.O., 3; Prosser, Law of Torts, 26 f.

3) Fleming, 16 ff.

4) Reynolds v. Clarke (1725) 2 Ld Raym. 1399; Leame v. Bray (1803) 3 East 593, 102 EngRep 724

5) Vgl. Prosser, Law of Torts, 27 f., 56 f.

6) Winfield, Nuisance as a tort, 1931, CambLJ 4,189 (190)

7) Salmond, 600

8) Prosser, Law of Torts, 390; Winfield, On Tort, 190

durch ableitete, daß er auf seinem eigenen Grundstück einen Damm errichtete[1], konnte mit der assize of nuisance belangt werden, während trespass[2] vorlag, wenn der Beklagte den Damm auf dem Grundstück des Klägers errichtet hatte[3].

Im Laufe der Zeit wurde die assize of nuisance völlig verdrängt von der action upon the case for nuisance, die auf Schadensersatz ging und ebenfalls kein Verschulden voraussetzte. Die Haftung war begrenzt auf "interference with the use or enjoyment of land" und war somit die Grundlage der heutigen "private nuisance"[4].

Bei der private nuisance handelt es sich meist um Fälle von "interference for a substantial length of time by owners or occupiers of property with the use or enjoyment of neighbouring property."[5] Eine exakte Definition all dessen, was unter "nuisance" zusammengefaßt wird, ist nicht möglich[6].

In Tenant v. Goldwin[7] etwa,einem frühen Fall der private nuisance, war Abwasser aus der Kloake auf dem Grundstück des Beklagten in den angrenzenden

---

1) Beispiel von Winfield, On Tort, 190

2) Oder das hier nicht erörterte Delikt disseisin

3) Vgl. auch Newark, The boundaries of nuisance, 1949,LQRev 65, 480(481f.)

4) Prosser, Law of Torts, 390; Winfield, On Tort, 189 ff.; Newark, a.a.O., 481 ff.; Salmond, 600

5) Cunard v. Antifyre, Ltd. (1933) 1 KB 551, at 556-557 per Talbot J.; s. auch Salmond, 183; im übrigen ist das Kapitel "nuisance" eines der unklarsten im law of torts, ja im common law überhaupt;

6) Siehe Prosser, 389; ausführlich zu nuisance s.u. S.134 ff.

7) (1704) 2 Ld Raym. 1089; 1 Salk. 360

Keller des Klägers gedrungen. Der Beklagte haftete für den Schaden, weil ihn eine Rechtspflicht traf, sein Grundstück so zu benutzen, daß sein Nachbar nicht geschädigt wurde. Chief Justice Holt führte dazu aus, daß der Beklagte hier ebenso einstehen müsse, wie wenn sein Vieh von seinem Grundstück entweiche[1].

c) action upon the case "upon the custom of the realm"

Bei der action upon the case "upon the custom of the realm" handelte es sich um eine besondere Klage bei Feuerschäden, die bis 1401[2] zurückzuverfolgen ist. Sie war gegeben, wenn Feuer auf dem Grundstück des Beklagten durch diesen selbst oder durch ein Mitglied seines Haushalts entzündet worden war und sich von dort ausgebreitet hatte[3], genauer "for negligently allowing one's fire to escape in contravention of the general custom of the realm"[4]. An der Voraussetzung des "negligenter" hat sich ein Streit entzündet, ob es sich hier um absolute Haftung gehandelt habe[5] oder ob ein gewisser Grad von Fahrlässigkeit erforderlich war[6].

---

1) Zum Delikt des cattle-trespass, s.u. S.12 f.

2) Beaulieu v. Finglam (1401) YB 2 Hen IV 18 pl 6, übersetzt in Fifoot, History and Sources of the Common Law, 1949, p.166

3) Bohlen, The Rule in Rylands v. Fletcher, 355

4) Winfield, On Tort, 467; Salmond, 496; s. auch Fleming, 301

5) So Wigmore, Responsibility for tortious acts: its history, 1894 HarvLRev 7,448 f.: der Ausdruck "negligenter" sei irreführend.

6) Winfield, The myth of absolute liability, a.a.O., S. 46-50; ders., On Tort, 467; Salmond, 596

Sicherlich bedeutete "negligenter" nicht eine Fahrlässigkeitsprüfung im heutigen Sinne. Bis zum Beweis des Gegenteils wurde vielmehr vermutet, daß der Besitzer oder jemand, für den er verantwortlich war, das Feuer entzündet hatte[1]. Entlasten konnte sich der Besitzer nur durch den Nachweis, daß das Feuer durch "act of a stranger" oder unkontrollierbare Naturgewalt entwichen war[2].

Durch den Fires Preventation (Metropolis) Act (1774) wurde die Haftung für zufällig entstandene Feuer eingeschränkt und bestimmt, daß "no action shall be maintained against anyone in whose building or on whose estate a fire shall accidentally begin"[3].

d) action of cattle trespass

Die noch heute bestehende action of cattle trespass[4] ist eine der ältesten heute geltenden[5] Regeln des common law und geht auf das 14. Jahrhundert zurück[6]. Ihr Anwendungsbereich zeigt sich am besten in der vielzitierten Formulierung der rule in der Entscheidung Cox v. Burbridge[7]: "If I am the owner of

1) Becquet v. McCarthy (1831) 2 B&Ad. 951,958

2) Tuberville v. Stampe (1697) 1 Ld Raym. 264

3) Zu einzelnen Anwendungsfällen vgl. Winfield, On Tort, 469 ff.; Salmond, 596 ff.; zur Rechtslage in den USA, wo im Anschluß an die englische Gesetzgebung die strict liability des alten common law für Feuer abgelehnt wurde, vgl. Prosser, Law of Torts, 326 ff.

4) Neben der scienter action für gefährliche Tiere die wichtigste Regelung der Tierhalterhaftung.

5) In den USA ist allerdings vielfach strict liability für animal trespass von den Gerichten abgelehnt worden. Heute ist die Materie zum größten Teil gesetzlich geregelt; vgl. Prosser, Law of Torts, 320

6) Vgl. Williams, Liability for Animals, chap. VIII

7) (1863) 13 CB NS 430 at 438 per Williams J.

an animal in which by law the right of property can exist, I am bound to take care that it does not stray into the land of my neighbour, and I am liable for any trespass it may commit, and for the ordinary consequences of that trespass. Whether or not the escape of the animal is due to my negligence is altogether immaterial." Die rule ist anwendbar für Kühe, Schafe, Pferde und selbst Geflügel, nicht jedoch für Hunde und Katzen[1].

4.) strict liability und die Entwicklung des Verschuldensprinzips (no liability without fault)

Diese vier torts bzw. ihre Nachfolger blieben strict liability durch die Jahrhunderte hindurch[2], während andere Delikte mit ehemals strenger Haftung allmählich Verschuldenselemente einführten; so etwa trespass to the person in der bekannten Entscheidung Weaver v. Ward,[3] ohne daß der Verschuldensgedanke zunächst mehr als eine untergeordnete Rolle gespielt hätte.

Nach Kleemann ist auch bei trespass to land seit einem 1466 entschiedenen Fall[4] erst Vorwerfbarkeit haftungsbegründend[5]. Noch nach der 1682 ergangenen

---

1) Siehe ausführlich Williams, Liability for Animals, 136 ff.; vgl. auch Winfield, On Tort, 482 ff.

2) Vgl. Bohlen, The Rule in Rylands v. Fletcher, 358 f.; die action upon the case "upon the custom of the realm" allerdings nur, soweit sie nicht gesetzlich abgeändert wurde; s.o. S. 12.

3) "no man shall be excused of a trespass ... except it may be judged utterly without his fault." (1616) Hob. 134; weitergehend Holmes v. Mather, (1875) L.R. 10 Ex. 261, wonach der Kläger aus trespass to the person bei Verkehrsunfällen Verschulden zu beweisen hat. Noch weitergehend Fowler v. Lanning, (1959) 1 QB 426; neuerdings ähnlich für trespass to goods National Coal Board v. Evans, (1951) 2 KB 861; vgl. weiter Winfield, On Tort, 144 ff., 508; Kleemann, Das Verhältnis der Gefährdungshaftung zur Haftung für negligence und nuisance im englischen Recht, 7 ff.

4) YB 6 Ed IV Michs. 18

5) Kleemann, a.a.O., 9 f.

Entscheidung Basely v. Clarkson[1] aber befreit auch der unvermeidbare Irrtum darüber, daß es sich um ein fremdes Grundstück handelt oder über ein Recht zum Betreten des Grundstücks, den trespasser nicht von der Haftung. Erst in neuerer Zeit wird aus dem Gedanken heraus, daß für trespass to land nichts anderes gelten könne als für trespass to the person oder to goods, auch die Haftung für trespass to land von Verschulden abhängig gemacht, und diese Ansicht scheint auch in der Rechtsprechung anerkannt zu werden[2].

Erst das 19. Jahrhundert brachte einschneidende Veränderungen des common law, ebenso wie auch des deutschen Rechtes. Der Zeitpunkt war nicht zufällig; die industrielle Revolution, die Hand in Hand mit sozialen Umschichtungen ging, stellte das Recht vor neue Probleme. Das beginnende Zeitalter der Maschinen, die Erfindung der Dampfmaschine und des Verbrennungsmotors mit der Folge schneller Verkehrsmittel, insbesondere zunächst der Eisenbahn[3], die Errichtung von Fabrikanlagen mit ihren Risiken für Arbeiter und Umwelt brachten neue, nie gekannte Gefahren. Zudem bildeten sich neue Klassen; mit den Unternehmern eine neue Führungsschicht an der Spitze des technischen Fortschritts und mit den Arbeitern das Proletariat. Das Recht, das einer vorwiegend landwirtschaftlichen und langsam beweglichen Gesellschaft gedient hatte, paßte nicht mehr in diese Zeit[4].

Das law of torts paßte sich dieser Entwicklung, wenn auch nur langsam[5] an, und zwar auf zweifache Weise:

---

1) (1682) 3 Lev. 37; s. auch Clerk & Lindsell, Para 57; Bohlen, a.a.O., 358

2) Vgl. Salmond, 163

3) Winfield, On Tort, 167

4) Fleming, 9, 19f., 113f., 227; Fridman, The rise and fall of Rylands v. Fletcher, 1956,CanBRev 34,810

5) Das zunächst noch geltende System der "writs" - s.o. S. 3f.- sowie eine mangelhafte Ausbildung der englischen Juristen vom Ende des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erschwerten eine Änderung; vgl. Marsh, Unerlaubte Handlungen im englischen Recht, RabelsZ 20, 643 ff.

Einmal bildete sich der in der Folgezeit das Recht beherrschende Gedanke, daß Verschulden der einzige Zurechnungsgrund deliktischer Haftung sei (no liability without fault), und negligence entwickelte sich von einer bloßen Verschuldensform zum selbständigen Haftungstatbestand. Dieser letztere Prozeß ist eine der wichtigsten, wenn nicht sogar die bemerkenswerteste Entwicklung im common law überhaupt[1]. Zum anderen bildete sich als Gegenstück hierzu etwas später mit der rule in Rylands v. Fletcher ein verhältnismäßig weit gefaßtes Delikt einer Haftung ohne Verschulden.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnete sich auch im deutschen Recht ab. Auch hier ging mit der Industrialisierung einher die Bildung des Verschuldensprinzips durch die Pandektistik des 19. Jahrhunderts. Ihering prägte das bekannte Wort: "Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz, sondern die Schuld, ein einfacher Satz, ebenso einfach wie der des Chemikers, daß nicht das Licht brennt, sondern der Sauerstoffgehalt der Luft"[2]. Auf der anderen Seite bildete sich aber auch hier eine Haftung ohne Verschulden, wobei das deutsche Recht den Weg von Spezialtatbeständen einschlug, und zwar zunächst mit § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes von 1871[3], der den Eisenbahnunternehmer einer Gefährdungshaftung unterwarf.

Der Verschuldensgedanke war ein Kind des Liberalismus, moralische Erwägungen mögen mitgespielt haben[4], aber sie waren nicht die Triebkraft. So schrieb schon Holmes: "The true explanation of the reference of liability to a moral standard ... is not that it is for

---

1) Siehe Walker, The tort of negligence; the trend towards liability based on fault, 1964,LSocGaz 61,177

2) Ihering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, 25; vgl. zur Ausbildung des Verschuldenprinzips in Deutschland Stobbe, Höhere Gewalt, 59 ff.

3) Beruhend seinerseits auf § 15 des preußischen Eisenbahngesetzes von 1838

4) Vgl. Prosser, Law of Torts, 315 f.

the purpose of improving men's hearts, but that it is to give a man a fair chance to avoid doing the harm before he is held responsible for it."[1] Insbesondere die wirtschaftlichen Lehren des Liberalismus, ausgehend von denen des Schotten Adam Smith, die sich auch in Deutschland schnell verbreiteten, begünstigten die Ausbildung des Verschuldensprinzips. Der Gedanke des laissez faire, daß jeder Kapital und Arbeit ungehindert zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage einsetzen sollte[2], kam einem Deliktsrecht entgegen, nach dem jeder solange von Haftung freibleibt, wie er nicht schuldhaft einem anderen Schaden zufügt[3]. Es entsprach der Zeit einer aufstrebenden und sich ausbreitenden Industrie, diese nicht mit umfangreichen Schadensersatzforderungen zu belasten, ihre Entwicklung nicht zu hemmen, sondern den Unternehmer zu neuen Initiativen zu ermutigen. Die damit verbundenen unvermeidlichen Verluste mochten die jeweils Betroffenen tragen, die gleichzeitig Nutznießer der allgemeinen technischen Entwicklung waren[4].

Die Zeit des Entstehens des Verschuldensprinzips war gleichzeitig eine Zeit seiner Überbetonung, und der Schutz des Vermögens des Täters wog vielfach stärker als der Gedanke der Wiedergutmachung und des Ausgleichs[5]. Es blieb zunächst unbeachtet, daß nicht alle schuldlosen Schädigungen durch die junge Industrie vom zufällig Betroffenen getragen werden können, sondern daß ein sozialer Ausgleich der Interessen stattfinden muß.

Mit dem wachsenden Reichtum und der Stabilität der Industrie, gekoppelt mit der Möglichkeit der Schadensverteilung durch Versicherung der Risiken, bedurfte es

---

1) The Common Law 144

2) Im Gegensatz zum vorhergehenden System des Merkantilismus

3) Stobbe, a.a.O., 60 f.

4) Siehe Fleming, 9, 19f., 113f., 277; Bohlen, a.a.O., vor allem 367 ff.

5) Vgl. Enneccerus-Nipperdey I 2, 1271

eines weiteren Schutzes der technischen Entwicklung durch das Verschuldensprinzip nicht mehr. Die Forderung nach breiterem Schutz in einer sozialer eingestellten Welt, teils auch eine gewisse Feindseligkeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegen neue industrielle Risiken[1], waren Antrieb zu einer Gefährdungshaftung[2)3)].

In Deutschland nahm sich der Gesetzgeber dieses Gedankens an[4)], während die Pandektistik ihn wenig beachtete[5)]. In England bestanden zwar noch die wenigen, von alters her überkommenen Fälle der strict liability, welche die Zeit der "moralization" überdauert hatten, aber sie blieben selten beachtete Einzelfälle ohne übergeordneten Gesichtspunkt. "They wandered about, unhoused and unshepherded, except for a casual attention, in the pathless fields of jurisprudence, until they were met ... by the master-mind of Mr.Justice Blackburn, who guided them to the safe fold where they have since rested. In a sentence epochal in its consequences this judge co-ordinated them all in their true category."[6)]

---

1) Für das Amerika der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts gilt dies jedoch nicht; s.u. S.54 ff.

2) Ehrenzweig, Negligence Without Fault, 16; s. auch Baker, An eclipse of fault liability?, 1954, ValRev 40, 273(279)

3) In Frankreich wurde die Bewegung einer objektiven Haftung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ausgelöst durch die in den nun neu entstandenen Industrien zunehmenden Arbeitsunfälle, denen gegenüber das Verschuldensprinzip unzulänglich war; s. Schanz, Die Gefährdungshaftung im französischen Recht verglichen mit dem deutschen Recht, 10

4) Das Reichshaftpflichtgesetz sollte den Motiven zufolge als ein Appell an die soziale Verantwortung des Unternehmers verstanden werden; Stobbe, a.a.O., 74

5) Stobbe, a.a.O., 75

6) Wigmore, Responsibility for tortious acts, 1894, HarvLRev 7, 441(454); vgl. auch Salmond, 600; kritisch bezüglich des "safe fold" Fridman, a.a.O., 810 (811 und 823), der das Zitat im übrigen irrig Ames zuschreibt.

II. Die Entscheidung Rylands v. Fletcher

1.) die rule Blackburns

Der Entscheidung Rylands v. Fletcher[1] lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagten, Eigentümer einer Mühle, ließen auf ihrem Grundstück ein umfangreiches Wasserreservoir errichten, aus welchem ihre Mühle mit Wasser versorgt werden sollte. Unter dem Grundstück lagen unbenutzte, alte Kohlengruben,von deren Existenz keiner der Beteiligten wußte und die mit einer vom Kläger betriebenen Kohlengrube verbunden waren. Das Reservoir wurde über fünf zugeschütteten Schächten gebaut, die zu den alten Stollen hinunterführten. Einige Tage, nachdem das Reservoir teilweise gefüllt war, gab einer dieser Schächte plötzlich nach, und das Wasser drang durch die unterirdischen Verbindungswege in die Mine des Klägers ein, die nach vergeblichen Ausbesserungsversuchen stillgelegt werden mußte.

Da die Beklagten selbst keine Schuld traf, sondern nur die von ihnen beschäftigten Konstrukteure des Reservoirs und diese "independent contractors" waren[2], kam es hier darauf an, ob der Beklagte einer Haftung ohne Verschulden unterlag.

Die einzigen unmittelbar in Frage kommenden Delikte trespass und nuisance lagen jedoch nicht vor. Für trespass[3] fehlte es an einem "immediate damage", da das

---

1) Fletcher v. Rylands, (1865) 3 H&C 774,159 EngRep 737; das Urteil des Court of Exchequer wurde aufgehoben von der Exchequer Chamber; Fletcher v. Rylands, (1866) LR 1 Ex 265,deren Entscheidung vom House of Lords bestätigt wurde; Rylands v. Fletcher, (1868) LR 3 HL 330

2) Die Frage einer Haftung des Geschäftsherrn auch für independent contractors haben die Exchequer Chamber und das House of Lords nicht mehr untersucht, da der Klage schon aus anderen Gründen stattgegeben wurde.

3) s.o. S. 8 f.

Wasser sich immerhin einige Tage im Reservoir gehalten hatte und der Schaden mithin nur mittelbar (consequential) war. Nuisance hätte einen zeitlich andauernden Zustand der Störung verlangt[1]. Solange das Reservoir dem Wasserdruck standgehalten hatte, lag noch überhaupt keine Störung vor; bei dem plötzlichen Durchbruch des Wassers hingegen fehlte das Moment der Dauer. Eine entsprechende Anwendung der für das Entweichen von Feuer geltenden action upon the case "upon the custom of the realm"[2] auf das Entweichen von Wasser lehnte der Court of Exchequer kurz ab, da dies eine Ausnahmeregelung sei[3].

Das Ergebnis der wörtlichen Auslegung dieser alten Delikte war jedoch unbefriedigend. Es bedurfte nur einiger unbedeutender Änderungen des Geschehensverlaufes, um zu anderen Rechtsfolgen zu gelangen: Hätte das Reservoir dem Wasserdruck sofort nachgegeben, anstatt zunächst einige Tage zu halten, so hätte trespass vorgelegen; wäre das Wasser hingegen nicht mit einem Male durchgebrochen, sondern allmählich durchgesickert, so hätte der Beklagte aus nuisance gehaftet[4].

Justice Blackburn ging daher dem Kern der alten Delikte und ihrer Anwendungsfälle nach. Ob jemand Vieh hält, das ausbricht und das Getreide des Nachbarn zerstört[5], ob er ein Wasserreservoir errichtet, das die Kohlengrube des Nachbarn überschwemmt, ob schließlich aus seiner Kloake Abwässer in des Nachbarn Keller eindringen[6] oder ungesunde Dämpfe aus seiner Alkalifabrik den benachbarten Wohnsitz verpesten: immer hat er auf sein Grundstück etwas gebracht, was von Natur aus nicht

---

1) s.o. S. 10

2) s.o. S. 11 f.

3) Fletcher v. Rylands, (1865) 3 H&C 774(792 f.), 159 EngRep 737(745); s. auch Bohlen, a.a.O., 353

4) Harper & James, vol.2, 792; Bohlen, a.a.O., 360

5) Fall von cattle trespass, s.o. S.12 f.

6) Tenant v. Goldwin, (1704) 2 Ld Raym. 1089; 1 Salk 360; s.o. ausführlich S.1of.unter "private nuisance"

dort war, harmlos, solange es auf dem Grundstück blieb, aber, wie er wußte, schädlich, wenn es auf das Nachbargrundstück entwich. In all diesen Fällen traf den Besitzer nicht nur eine gewöhnliche Sorgfaltspflicht, das Entweichen der Sache zu verhindern, sondern eine absolute Einstandspflicht. Wer die gefährlichen Sachen auf sein Grundstück gebracht hatte, mußte sie auch auf eigene Gefahr dort halten[1].

So formulierte Blackburn die berühmten Sätze, die später als die rule in Rylands v. Fletcher bezeichnet werden sollten: "We think that the true rule of law is, that the person who for his own purposes brings on his lands, and collects and keeps there, anything likely to do mischief if it escapes, must keep it in at his peril, and, if he does not do so, is prima facie answerable for all the damage which is the natural consequence of its escape. He can excuse himself by showing that the escape was owing to the plaintiff's default; or perhaps that the escape was the consequence of vis major, or the act of God; but as nothing of this sort exists here, it is unnecessary to inquire what excuse would be sufficient."[2]. Und er fuhr fort: "And upon authority, this we think is established to be the law, whether the thing so brought be beasts, or water, or filth, or stenches."

2.) die Entscheidung des House of Lords

Das House of Lords in der nächsten Instanz[3] bestätigte die Ansicht Blackburns und machte sich dessen Formel zu eigen. Lord Cairns fügte jedoch eine Ein-

---

1) Der Begriff des Handelns auf eigene Gefahr wird hier im englischen Recht im Sinne der Begründung einer absoluten Haftung des Schädigers gebraucht, während er im deutschen Recht heute die Verhaltensweise des Verletzten bezeichnet; vgl. zu den verschiedenen Bedeutungen dieses Begriffes im Laufe der Entwicklung des deutschen Rechtes Gerhardt, Handeln auf eigene Gefahr, 5 ff.

2) LR 1 Ex at p.279 f.

3) Rylands v. Fletcher, (1868) LR 3 HL 330

schränkung von größter Bedeutung hinzu, indem er die Haftung von einem "non-natural use" des Grundstücks abhängig machte[1]. Wer zwar eine gefährliche Sache auf ein Grundstück bringt, jedoch nur "for any purpose, for which it might, in the ordinary course of the enjoyment of land, be used", sollte von absoluter Haftung frei bleiben. Der gefährdete Nachbar mochte insoweit drohenden Schädigungen selbst vorbeugen, etwa gegen Wasser einen Damm errichten. Nur wer sich mit einer solchen Verwendung des Grundstücks nicht begnügte, sondern über den Rahmen des natürlichen Gebrauchs hinausgehende Zwecke verfolgte, sollte dies auf eigene Gefahr tun.

Die rule Blackburns und die Einschränkung Lord Cairns' beruhen auf ganz verschiedenen Grundlagen, so verschieden, daß der Supreme Court of Nova Scotia[2] sogar von zwei selbständigen rules in der Entscheidung Rylands v. Fletcher spricht. Während Blackburns eigentliche Leistung darin besteht, in den historisch überkommenen Einzelfällen ein allgemeines Prinzip zu entdecken, welches in seinen Voraussetzungen aber noch ganz auf den alten Gedankengängen beruht[3], paßt sich der Test des "non-natural use" mehr den Bedürfnissen des technischen Zeitalters an. Gerade die Errichtung industrieller Anlagen ist ein Hauptfall eines "non-natural use". Wer sein Eigentum so nutzt, daß er dabei besondere Risiken schafft, soll auf der anderen Seite auch besondere Lasten tragen, wenn das Risiko sich verwirklicht. Während Blackburns rule mit ihren eng um-

---

1) a.a.O., 338 f.

2) J.P.Porter & Co. v. Bell, (1955) 1 DLR 62, per MacDonald J.

3) Dies veranlaßt Kritiker von Rylands v. Fletcher wie Fridman, die rule Blackburns als schon damals, wieviel mehr denn heute, veraltet und von der technischen Entwicklung überholt zu bezeichnen; Fridman, a.a.O., 810 (814 ff.)

rissenen Voraussetzungen nur schwer neuen Verhältnissen gerecht wird[1], ist Lord Cairns Gedanke beweglich. Der Maßstab des non-natural use - für sich allein zum Kriterium für eine Gefährdungshaftung gemacht - ist geeignet, neue tatsächliche Gegebenheiten und Wertvorstellungen in sich aufzunehmen[2].

---

1) Siehe ausführlich u. S.126 ff.

2) Vgl. zum Unterschied von "non-natural use" zu Blackburns rule Bohlen, a.a.O., 349 ff.; Fridman, a.a.O., 814 ff. In den USA besteht ein Trend, mehr dem flexiblen Prinzip Lord Cairns zu folgen und Haftung an die besondere Gefährlichkeit eines Verhaltens zu knüpfen; siehe die Haftung für "ultrahazardous activities" u. S.60 ff.

2. Kapitel: Rylands v. Fletcher in der Gegenwart

I. Haftungsvoraussetzungen im englischen Recht

Das Prinzip Rylands v. Fletcher, so wie es sich nach der Entscheidung des House of Lords[1] in einer Verbindung der Gedanken Blackburns und Lord Cairns' darstellte, ist von einer umfangreichen Rechtsprechung weiter ausgebildet worden. Die Schwerpunkte der Anwendung von Rylands v. Fletcher durch die englischen Gerichte lagen dabei auf folgenden Voraussetzungen der rule:

1) ein "thing likely to do mischief if it escapes" (Untersuchung der Objekte, die unter Rylands v. Fletcher fallen)
2) "non-natural use" des Grundstücks
3) "escape of the thing" vom Grundstück

1.) things likely to do mischief if they escape

Nicht alle Sachen können Gegenstand von Rylands v. Fletcher sein, man hat vielmehr anschaulich von einer wild beast theory gesprochen[2]: wie ein wildes Tier muß die Sache die Kraft haben, zu entweichen und Schaden zu tun.

a) die Rechtsprechung

Eine ganze Reihe von Sachen sind so als Gegenstände von Rylands v. Fletcher anerkannt worden: etwa Wasser[3] und Abwässer[4], Sprengstoff[5], ein über das

---

1) Rylands v. Fletcher, (1868) LR 3 HL 330

2) Russel CJ in Price v. South Metropolitan Gas Co., (1895) 65 LJQB 126

3) Neben Rylands v. Fletcher selbst Crompton v. Lea, (1874) LR 19 Eq 115; Snow v. Whitehead, (1884) 27 ChD 588; Charing Cross Electricity Supply Co. v. Hydraulic Power Co., (1914) 3 KB 772; A.Prosser & Son, Ltd. v. Levy, (1955) 3 AllER 577

4) Ballard v. Tomlinson, (1885) 29 ChD 115, CA; Foster v. Warblington Urban District Council, (1906) 1 KB 648; Jones v. Llanrwst Urban District Council,(1911) 1 Ch 393; Smeaton v. Ilford Corporation,(1954) Ch 450

Nachbargrundstück ragender Eibenbaum, an dessen Blättern sich des Nachbarn Vieh vergiftete[1], ein Kettenkarussel[2], abgerostete Stücke eines verwitterten Zaundrahtes, die von des Nachbarn Kuh verschluckt wurden[3] oder ein Flaggenmast, der im Hyde Park in der Nähe eines Erste-Hilfe-Zeltes am Tage einer Festveranstaltung aufgestellt wurde, umfiel und den Kläger verletzte[4]. "Thing" ist nicht eng zu verstehen, auch aus Gasleitungen ausströmendes Gas[5], giftige Dämpfe, die von mit Kreosot gestrichenen Holzklötzen ausgingen und benachbarte Pflanzen und Sträucher schädigten[6], sowie Feuer[7],

---

5) (S.23) Miles v. Forest Rock Granite Co., (1918) 34 TLR 500; Rainham Chemical Works v. Belvedere Fish Guano Co., (1921) 2 AC 465

1) Crowhurst v. Amersham Burial Board, (1878) 4 Ex D 5

2) Hale v. Jennings Brothers, (1938) 1 AllER 579

3) Firth v. Bowling Iron Co., (1878) 3 CPD 254

4) Shiffman v. Order of St. John, (1936) 1 AllER 557

5) Northwestern Utilities, Ltd. v. London Guarantee and Accident Co., Ltd., (1936) AC 108, PC; Hanson v. Wearmouth Coal Co., (1939) 3 AllER 47

6) West v. Bristol Tramways Co., (1908) 2 KB 14

7) Jones v. Festiniog Ry., (1868) LR 3 QB 733; Powell v. Fall, (1880) 5 QBD 597; Musgrove v. Pandelis, (1919) 2 KB 43;
Haftung für Feuer fällt jedoch nur insoweit unter Rylands v. Fletcher, als nicht das Fire Preventation (Metropolis) Act, 1774 (s.o. S.12) entgegensteht, d.h. nur Feuer, die nicht "accidental" entstanden sind. "Accidental" ist "a fire produced by mere chance, or incapable of being traced to any cause." (Filliter v. Phippard, (1847) 11 QB 347). Als accidental gilt aber nicht ein Feuer, das beim Betriebe eines Objektes gemäß Rylands v. Fletcher entstanden ist, also etwa Funkenflug von Lokomotiven und Zugmaschinen oder ein beim Starten eines Kraftwagens entstandenes Feuer, so daß insoweit Rylands v. Fletcher anwendbar ist (so vor allem Musgrove v. Pandelis a.a.O., s. auch die ausführlichen Darstellungen der Haftung für Feuer bei Clerk & Lindsell, Para 1331 ff.; Charlesworth, Chap. 12; Salmond, § 168).

Elektrizität[1], ja sogar die Erschütterungen beim Einrammen von Pfählen[2] und die Bewohner von Wohnwagen, welche die Nachbarschaft erheblich belästigen[3], sind den Objekten von Rylands v. Fletcher zugerechnet worden[4]. Andererseits sollen ein Haushalts-

---

1) National Tel. Co. v. Baker, (1893) 2 Ch 186; Eastern and South African Tel. Co. v. Cape Town Tramways Co., (1902) AC 381

2) Hoare & Co. v. McAlpine, (1923) 1 Ch 167; diese Entscheidung hat viel Kritik erfahren, weil Erschütterungen weder "things" sind, noch vom Grundstück "entkommen" können; s. Pollock, 377 Anm.16; Salmond, 582; ablehnend auch die kanadische Entscheidung Barrette v. Franki Compressed Pile Co. of Canada, Ltd., (1955) 2 DLR 665

3) Attorney-General v. Corke, (1933) Ch 89; der Beklagte hatte Zigeunern erlaubt, auf seinem Grundstück zu wohnen; ein ebenfalls stark kritisiertes Urteil, da man Menschen auch bei freiester Auslegung nicht mehr als "things" bezeichnen kann und im übrigen auch eine Unterbrechung der Kausalkette (novus actus interveniens; s.dazu u. S.70 ff) vorliegen dürfte; s. Blackburn, The rule in Rylands v. Fletcher, 1961, CanBJ 4, 39(47): "the most unusual application of the rule"; Salmond, 582; vgl. auch Clerk & Lindsell, Para 1303 Anm.26

4) Die Tierhalterhaftung, historisch eine der Wurzeln von Rylands v. Fletcher, ist häufig als Unterfall dieser rule angesehen worden. Zu unterscheiden sind bei der Tierhalterhaftung die Klagen für cattle trespass (s.o. S.12f) und die scienter action (Haftung für gefährliche Tiere bei Kenntnis von deren Gefährlichkeit). Bei der Gruppe der von Natur aus gefährlichen Tiere (animals ferae naturae wie Tigern und Gorillas) wird Kenntnis ihrer Gefährlichkeit vermutet, während bei der Gruppe der von Natur aus harmlosen Tiere (animals mansuetae naturae wie Hunde, Kühe oder Pferde) deren Gefährlichkeit im Einzelfall sowie Kenntnis davon nachzuweisen sind; s. etwa Salmond, Chap. 15.
Obwohl Ähnlichkeiten dieser Klagen mit Rylands v. Fletcher bestehen, sind sie doch in vielen Einzelheiten unterschiedlich, so daß sie richtiger nicht als Anwendungsfall von Rylands v. Fletcher angesehen werden; vgl. Williams, Liability for Animals, 198 f., 352 f.; Salmond, 622; Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 166,171

Boiler ohne Sicherheitsventil[1] sowie ein überschwerer Traktor[2] und eine Dampfwalze[3], die durch ihr Gewicht unter der Straße liegende Wasserröhren beschädigten, nicht dazu gehören, ebensowenig wie ein Kricketball, der vom Kricketplatz geflogen war[4].

b) die Lehre von den things dangerous per se

Die Frage war, ob alle diese Einzelfälle mit einer präzisen Definition erfaßt und voneinander abgegrenzt werden können. Man hat versucht, zwei Kategorien gefährlicher Sachen aufzustellen und "things inherently dangerous" (dangerous per se) und "things which are not of themselves dangerous" (dangerous sub modo) zu unterscheiden[5]. Insbesondere Charlesworth hat sich eingehend hiermit befaßt[6]. Während die meisten Sachen nur dann Gefahrenquellen sind, wenn sie nachlässig gebraucht werden - etwa ein Stock, aber auch Maschinen aller Art[7] - gibt es andererseits auch Fälle, in denen die Gefahr von der Sache selbst

---

1) Ball v. L.C.C., (1949) 2 KB 159; teilweise overruled durch Billings & Sons v. Riden, (1958) AC 240

2) Chichester Corp. v. Foster, (1906) 1 KB 167

3) Gas Light and Coke Co. v. St.Mary Abbott's, (1886) 15 QBD 1

4) Bolton v. Stone, (1951) AC 850

5) Humilton J. in Blacker v. Lake and Elliot, (1912) 106 LT 533,535,536; Langridge v. Levy, (1837) 2 M&W 519 per Parke, B.; Quebeck Ry. Co. v. Vandry, (1920) AC 662 per Lord Sumner; w.N. bei Stallybrass, Dangerous things and the non-natural user of land, 1929,CambLJ 3, 376(377).
Diese Unterscheidung ist nicht nur für Rylands v. Fletcher, sondern insbesondere auch für das Delikt der negligence von Bedeutung, da dort der Grad der Sorgfaltspflicht - ebenso wie auch bei den Verkehrspflichten des deutschen Rechts im Rahmen des § 823 Abs.1 BGB - vom Umfang der Gefahr abhängt; s.u. S.142,147

6) Liability for Dangerous Things

7) Charlesworth, On Negligence, Para 502

ausgeht: "articles dangerous in themselves, such as loaded firearms, poisons, explosives, and other things ejusdem generis"[1]. Diese Sachen seien wie ein wildes Tier oder ein Feuer dauernd gefährlich und müssen gleichsam angekettet werden, damit sie keinen Schaden anrichten. Sie seien gefährlich ganz unabhängig davon, ob man sorgfältig mit ihnen umgehe oder nicht[2].

Diese in sich gefährlichen Sachen nun sollen einer absoluten Haftung unterliegen, während für alle übrigen Sachen (things dangerous sub modo) eine Verschuldenshaftung aus negligence ausreichen soll.

Der Wert dieser Unterscheidung ist sehr umstritten. Einerseits hat die Rechtsprechung sie vielfach anerkannt[3], andererseits ist sie aber auch von der Rechtsprechung selbst stark kritisiert worden[4]. Ansatzpunkt für diese Unterscheidung ist, daß es überhaupt Sachen gibt, die immer gefährlich sind. Was aber eine Sache gefährlich macht, ist nicht nur ihre eigene Natur, sondern sind in hohem Maße die äußeren Umstände, in welchen sie sich befindet und die auf sie einwirken. "The question of liability depends on the particular circumstances, including the nature of the dangerous article, the place, the persons likely to be brought in contact with it, and the time."[5] Dabei können die äußeren Gegebenheiten die Gefahr sowohl wesentlich erhöhen als auch so kompensieren, daß man kaum noch von einer Gefahr sprechen kann; man denke nur an ein kleines Feuer einerseits im Wald bei trockener Jahreszeit und andererseits inmitten einer Wüste. Die

---

1) Dominion Natural Gas Co. v. Collins, (1909) AC 640 per Lord Dunedin; ähnlich Jefferson v. Derbyshire Farmers Ltd., (1921) 2 KB 281 at 289 per Atkin, LJ

2) Siehe Charlesworth, Liability for Dangerous Things

3) Siehe etwa Wray v. Essex C.C., (1936) 3 AllER 97; Glasgow Corporation v. Muir, (1943) AC 448 at 463-464 per Lord Wright

4) Hodge & Sons v. Anglo-American Oil Co., (1922) 12 LlLRep 183, 187 per Scrutton L.J.; Donoghue v. Stevenson, (1932) AC 562 per Lord Atkin

5) Sullivan v. Creed, (1904) 2 IrR 317 per Gibson J. at 325-326

von einer Sache ausgehende Gefahr ist immer relativ, und ein Blick auf die Eigenschaften der Sache allein reicht nicht aus, um ein zutreffendes Bild von ihrer konkreten Gefährlichkeit zu erhalten. Eine kürzlich ergangene Entscheidung sagt daher auch: "The true question is not whether a thing is dangerous in itself, but whether, by reason of some extraneous circumstances, it may become dangerous. There is really no category of dangerous things which require more and some which require less care."[1] Ebenso wie der Einfluß äußerer Faktoren die als inherently dangerous anerkannten Sachen ungefährlich machen kann, können auch harmlose Substanzen plötzlich einmal gefährlich werden; ein gewisses Gefahrenmoment steckt in jeder Sache[2]. In Konsequenz dieser Tatsache entschied Kay J., daß Rylands v. Fletcher auf jede Sache anwendbar sei.[3] Es ist auch bezeichnend, daß selbst unter den Anhängern der Lehre von den things dangerous per se keine Einmütigkeit über den Umfang dieser Kategorie herrscht: während etwa Lord Wright[4] ein blankes Schwert oder ein Beil noch für inherently dangerous hält, lehnt Charlesworth dies ab[5].

---

1) Becket v. Newalls Insulation Co., (1953) 1 WLR 8 at 15 per Singleton L.J., anknüpfend an die Ausführungen des Attorney-General in Read v. Lyons, (1947) AC 156,161

2) Oliver v. Saddler, (1929) AC 584(599); nur geschriebene Dokumente mit falschem Inhalt, die bei dem Schaden verursachen, der auf sie vertraut, sind niemals als dangerous things angesehen worden; s. ausführliche Untersuchung der Rechtsprechung bei Stallybrass, 380 f. m.N.

3) Snow v. Whitehead, (1884) 27 ChD 588 at 591

4) Wray v. Essex C.L., (1936) 3 AllER 97

5) Charlesworth, Para 505; vgl. auch oben S.23ff die teils umstrittene Rechtsprechung zu den Objekten gemäß Rylands v. Fletcher.

Zudem ist zweifelhaft, ob gerade die als "dangerous per se" klassifizierten Sachen auch wirklich die objektiv gefährlichsten sind. So schrieb Scrutton in einer berühmten Passage[1]: "Personally I do not understand the difference between a thing dangerous in itself, as poison, and a thing not dangerous as a class, but by negligent construction dangerous as a particular thing. The latter, if anything, seems the more dangerous of the two; it is a wolf in a sheep's clothing instead of an obvious wolf." Es kann etwa kaum gesagt werden, daß ein unbeleuchteter Steinhaufen des Nachts auf einer Straße[2] weniger gefährlich ist, als ein Paket Sprengstoff in einem verlassenen Steinbruch.

Ein Blick auf die als Objekte von Rylands v. Fletcher anerkannten Sachen zeigt ebenfalls, daß hier mehr Kasuistik waltet als ein auf der besonderen inneren Gefährlichkeit dieser Sachen beruhendes konsequentes Prinzip. Wasserreservoire und verwitterte Zaundrähte gelten als inherently dangerous[3], nicht jedoch eine Dampfwalze[4], ein außergewöhnlich schwerer Traktor[5] oder Flugzeuge[6]. Ein fahrbereiter PKW gilt als gefährlich, solange er in der Garage steht[7], nicht mehr jedoch, sobald er sich in Bewegung gesetzt hat, und dies sogar, wenn er eine defekte Radachse hat und nicht mehr richtig zu beherrschen ist[8].

---

1) Hodge & Sons v. Anglo-American Oil Co., (1922) 12 LlLRep 183 at 187

2) Nur dangerous sub modo, s. Charlesworth, On Negligence, Para 502

3) s.o. S.24 Anm.3

4) s.o. S.26 Anm.3

5) Chichester Corp. v. Foster, (1906) 1 KB 167

6) Fosbroke-Hobbes v. Airwork, Ltd., (1937) 1 AllER 108,110. Es besteht jedoch strict liability nach dem Civil Aviation Act, 1949, allerdings nicht gegenüber Insassen.

7) Musgrove v. Pandelis, (1919) 2 KB 43

8) Phillips v. Britannia Hygienic Laundry Co., (1923) 1 KB 539; (1923) 2 KB 832; s. Stallybrass, a.a.O., 376(382f.) m. zahlreichen weiteren Beispielen

2.) non-natural use

Die Tatsache, daß jemand eine der als Objekt von Rylands v. Fletcher geltenden gefährlichen Sachen auf sein Grundstück gebracht hat, reicht jedoch noch nicht aus, um seine Haftung zu begründen, wenn die Gefahr sich verwirklicht hat. Vielmehr kann jedermann solange auf seinem Grundstück tun und lassen, was er will, ohne einer absoluten Haftung zu unterliegen, wie es sich nicht um einen non-natural use des Grundstücks handelt. Dieses von Lord Cairns eingeführte[1] Merkmal ist von praktisch größter Bedeutung, um die Haftung des Grundstücksbesitzers für die von seinem Grundstück ausgehenden Gefahren in Grenzen zu halten.

a) Der Begriff des "natural" bei Blackburn J. und Lord Cairns

Zunächst einmal hat es Schwierigkeiten gemacht, die Meinungen Blackburns und Lord Cairns' überhaupt voneinander abzugrenzen. Die Unklarheiten rühren daher, daß sich in beider Formulierungen der Begriff des "natural" findet. Blackburn hatte im weiteren Verlauf seiner Ausführungen sein Prinzip begrenzt auf "something which was not naturally there"[2] (auf dem Grundstück). Die Unsicherheit über das Verhältnis dieses Teiles der rule zu Lord Cairns' "non-natural use" mag sich zum Teil daraus erklären, daß es zweifelhaft ist, wieweit Lord Cairns selbst einen Unterschied zu Blackburns rule machen wollte; möglicherweise brauchte er die abweichende Formulierung sogar unbewußt[3]. Nichts

---

1) s.o. S. 20 f.

2) Fletcher v. Rylands, a.a.O., 279

3) Siehe Salmond, 579 Anm.23; vgl. auch Stallybrass, a.a.O., 391. Dies ist aber nicht unbestritten, s. Newark, Non-natural user and Rylands v. Fletcher, 1961, MLR 24, 557(558) m.Nachw.; auch Blackburn selbst hatte mit seiner rule kein neues Recht schaffen, sondern nur althergebrachte Grundsätze anwenden wollen, s. Salmond, 600. Lord Cairns seinerseits nannte die auf den Fall Rylands v. Fletcher anwendbaren Prinzipien "extremely simple". Beide Schöpfer der rule waren sich der Folgenschwere ihrer Äußerungen offenbar garnicht bewußt.

deutet jedenfalls darauf hin, daß er der rule Blackburns ein ganz neues Gesicht geben wollte, wie er es im Ergebnis getan hat.

Es ist daher auch der Versuch gemacht worden, einen Unterschied zwischen Blackburns und Lord Cairns' Formulierungen zu leugnen und als "natural use" im Sinne Lord Cairns' all das zu bezeichnen, was auf natürliche Weise auf dem Grundstück entstanden war (etwa von selbst gesäte Bäume und Sträucher, gewachsene Felsen, Regenwasser). "Non-natural" war im Gegensatz dazu dann alles, was "artificially" auf das Grundstück gebracht worden war, wie angepflanzte Bäume und Sträucher, auf dem Grundstück gestapelte Steine und Wasserreservoire. Diese Ansicht ist vor allem von Charlesworth[1] vertreten worden. Ihre Konsequenz wäre, daß eine große Anzahl von Tätigkeiten, insbesondere auch jede industrielle Betätigung unter "non-natural use" fiele.

Die Rechtsprechung ist jedoch andere Wege gegangen und macht einen scharfen Unterschied zwischen things naturally on land und einem non-natural use of land. Schon Lord Cairns' eigene Worte "any purpose for which it might in the ordinary course of the enjoyment of land be used"[2] sprechen für diese Differenzierung: ein Haus zu bauen oder einen Baum zu pflanzen ist sicher gewöhnlicher Gebrauch eines Grundstückes, weder Haus noch gepflanzter Baum sind jedoch von Natur aus auf dem Grundstück. Es kann durchaus "natural use" eines Grundstückes in diesem Sinne vorliegen, wenn eine Sache künstlich auf das Grundstück gebracht wird[3]. Stallybrass konnte somit zusammenfassend feststellen[4]:

1) Liability for Dangerous Things, London 1922. Der Herausgeber von Charlesworth: On Negligence, folgt dieser Auffassung jedoch nicht.

2) Rylands v. Fletcher, a.a.O.

3) Bartlett v. Tottenham, (1932) 1 Ch 114 at 131 per Lawrence CJ; s. auch Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 141 Anm.21; Fleming, 287 f.

4) a.a.O., 395

"The distinction between the natural and non-natural user of land is often confused with the distinction between things naturally on the land and those which are brought or artificially created there. ... But in fact there is nothing in common between the two conceptions except the common use of the word "natural". If we wish to think clearly we must regard the two questions as entirely distinct."[1)]

Beide Merkmale bilden somit heute eine jeweils in sich selbständige Einschränkung der absoluten Haftung des Grundstücksbesitzers für die von seinem Grundstück ausgehenden Gefahren. Er haftet grundsätzlich nicht für die Gegenstände, die von Natur aus auf seinem Grundstück sind, wie gefährlich sie auch seien[2)]. Für künstlich auf das Grundstück gebrachte Gegenstände haftet er, jedoch nur dann, wenn damit ein non-natural use des Grundstücks verbunden ist[3)].

b) things naturally on land

Hauptsächlich vier Gruppen von Sachen sind es, die als "naturally on land" angesehen worden sind[4)]: Unkraut, schädliches Getier[5)], auf natürlichem Wege entstandenes Wasser[6)] und Bäume. Der Besitzer eines Grund-

1) Vgl. auch Winfield, On Tort, 450

2) Salmond, 584; s. aber auch Goodhart, Liability for things naturally on land, 1930, CambLJ 4, 13, sowie u. S. 33 f.

3) Vgl. hierzu etwa Lawrence CJ in Bartlett v. Tottenham, a.a.O.; Clerk & Lindsell, Para 1304-1306; Charlesworth, Para 510 f.; Salmond, §§ 160,162

4) Siehe Goodhart, a.a.O., 15

5) Wilde Kaninchen, Brady v. Warren, (1900) 2 IrR 632

6) Regenwasser und durchsickerndes Wasser, Rouse v. Gravelworks, Ltd., (1940) 1 KB 489, jedoch nicht, wenn der Beklagte solches Wasser durch künstliche Vorrichtungen auf das Nachbargrundstück leitet: Hurdman v. North Eastern Ry. Co., (1878) 3 CPD 168; Whalley v. Lancashire and Yorkshire Ry., (1884) 13 QBD 131; s. auch ausführliche Behandlung der Rechtslage beim Abfluß von Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück in Gartner v. Kidman, (1962) 36 ALJR 43; (1961-1962) 108 CLR 12 (High Court of Australia).

stückes sollte der Natur freien Lauf lassen können, ohne deswegen einer Haftung zu unterliegen. Der Nachbar mochte sich selbst gegen die natürlichen Immissionen schützen[1]. Dieser Grundsatz ist heute jedoch nur noch mit Einschränkungen richtig. In Giles v. Walker[2] hatte der Beklagte ein ehemaliges Waldgrundstück gepflügt, um dort wiederum Wald zu pflanzen. Alsbald wuchsen dort Tausende von Disteln, die der Beklagte nicht abmähte und deren Samen sich daher auf das Nachbargrundstück verbreiteten. Der Beklagte brauchte hierfür nicht zu haften, da die Disteln natürliches Wachstum des Bodens waren[3]. Daß nach common law ein Besitzer somit nicht gezwungen werden konnte, das Unkraut auf seinem Grundstück zu beseitigen, führte zu Mißständen; wie sollte der Nachbar sich etwa gegen herüberfliegende Distelsamen wehren? Um Äcker und Ernten vor Unkraut zu schützen, erhielt das Landwirtschaftsministerium daher durch das Weeds Act, 1959[4] die Möglichkeit, diesbezügliche Vorschriften zu erlassen. Wer sein Grundstück verwahrlosen läßt, haftet mithin zwar nicht nach Rylands v. Fletcher, kann aber heute einen Verstoß gegen landwirtschaftliche Spezialvorschriften begehen.

Etwas verworren ist die Rechtslage bei Schädigung durch Bäume. In Crowhurst v. Amersham Burial Board[5] wurde getreu der Unterscheidung zwischen natürlich

---

1) s.o. S. 21 ; Salmond, 584

2) (1890) 24 QBD 656

3) Eine häufig besprochene Entscheidung; s. Clerk & Lindsell, Para 1304 Anm.34 m.N.; Lord Goddard zufolge könnte Giles v. Walker heute, auf negligence gegründet, durchaus anders entschieden werden; Davey v. Harrow Corporation, (1958) 1 QB 60 at 72

4) 7 & 8 Eliz. 2, c. 54

5) (1878) 4 ExD 5

und künstlich entstandenen Sachen zwischen selbstgesäten und angepflanzten Bäumen differenziert. Der Beklagte haftete, weil er an der Grundstücksgrenze einen Eibenbaum gepflanzt hatte, an dessen Blättern sich des Nachbarn Pferd vergiftete. In Noble v. Harrison[1] und kürzlich in Davey v. Harrow Corporation[2] hingegen wurde ausdrücklich festgestellt: "it makes no difference ... whether the tree was planted, or self-grown"[3]. Nach Noble v. Harrison ist "to grow a tree one of the natural uses of the soil"[3]; eine Haftung für einen über die Straße hängenden Ast, der abgebrochen und auf das Fahrzeug des Klägers gefallen war, wurde daher abgelehnt. Umgekehrt nahm Davey v. Harrow Corporation Haftung in einem Fall an, in dem Baumwurzeln vom Grundstück des Beklagten aus in die angrenzenden Gebäude des Klägers eingedrungen waren und diese beschädigt hatten. Die Frage der Haftung für "things naturally on land" wurde dabei im Rahmen der nuisance behandelt. Gleich, ob die Bäume gepflanzt oder von selbst entstanden waren: eine Haftung aus nuisance soll immer dann vorliegen, "if trees encroach, whether by branches or roots."[4][5]

---

1) (1926) 2 KB 332

2) (1958) 1 QB 60

3) Noble v. Harrison, a.a.O., at 336 per Rowlatt J.; c.f. at 342 per Wright J.

4) a.a.O. at 73 per Lord Goddard CJ, der sich - eine Seltenheit in einer englischen Entscheidung - dabei ausdrücklich auf Goodharts Artikel "Liability for things naturally on land" stützt.

5) Weiterhin ist bei Bäumen unklar, wann sie Objekte gem. Rylands v. Fletcher sind: teilweise hat die Rechtsprechung hierfür zwischen giftigen und ungiftigen Bäumen unterschieden, andererseits sind aber auch ungiftige Bäume unter die Objekte gem. Rylands v. Fletcher gerechnet worden; vgl. dazu im einzelnen Stallybrass, a.a.O., 383

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß der Grundsatz keiner Haftung für Sachen, die von Natur aus auf dem Grundstück sind, nicht konsequent durchgeführt wird. Teilweise macht die Rechtsprechung für Rylands v. Fletcher selbst eine Ausnahme (Bäume), teilweise erreicht sie eine Haftung über andere Delikte wie nuisance oder negligence oder über landwirtschaftliche Spezialvorschriften. Sind in manchen Fällen solche Ausnahmen erforderlich, weil der Nachbar sich gegen diese Immissionen nicht wehren kann (Unkrautsamen), so liegt der tiefere Grund doch darin, daß sich die ehemals dominierende Stellung des Grundstückseigentümers und -besitzers im Laufe der Zeit geändert hat. Konnte dieser ursprünglich innerhalb seiner Grenzen tun und lassen, was er wollte, so treffen ihn heute Rechtspflichten gegenüber der Allgemeinheit. "To the rights of a landowner, now represented by the occupier, there have been attached the duties of a host."[1] Zu diesen Pflichten gehört auch, sein Grundstück nicht im freien Lauf der Natur zu einer Gefahr für seine Nachbarn werden zu lassen. Auch die wirtschaftliche Entwicklung ist hier von Bedeutung: Während in früheren Zeiten, in denen das Land weithin in einem primitiven Zustand war, eine Haftung des Besitzers für die natürliche Beschaffenheit seines Grundstücks eine zu schwere Bürde gewesen wäre, hat sich das heute geändert[2].

---

1) Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 185 per Lord Uthwatt; in diesem Zusammenhang ist auch interessant, daß die Haftung des Grundstücksbesitzers gegenüber den Benutzern des Grundstücks über das Delikt der negligence ständig erweitert worden ist. Der High Court of Australia tendiert sogar dazu, die Haftung gegenüber unbefugten Benutzern des Grundstücks (trespassers) zu erweitern (s. Street, 192 Anm.4), s.ausführlich zu der Frage, wieweit eine Schlechterstellung des trespassers gerechtfertigt ist, 2 Harper & James, 1433 ff.

2) s. Prosser, Law of Torts, 430 f. Nach Prosser muß auch heute noch ein Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gegenden gemacht werden; in letzteren "the burden of inspecting and improving the land would be out of all proportion to the harm usually threatened". In England werden jedoch auch Landwirten teilweise solche Pflichten auferlegt, vgl. etwa das Weeds Act. Das mag mit der verschiedenen Struktur der Landwirtschaft in England und Amerika zusammenhängen; den intensiven und auf kleinere Flächen beschränkten engli-

c) non-natural use of land

Abgesehen von den Sonderfällen, in welchen die schadenstiftende Sache schon von Natur aus auf dem Grundstück war, ist immer zu prüfen, ob mit dieser Sache auch ein non-natural use verbunden ist.

aa) Die Abgrenzung, was noch "natural" und was schon "non-natural" ist, hat im folgenden große Schwierigkeiten bereitet. Eine Definition des Begriffes "non-natural use" ist nicht möglich[1], ebensowenig wie eine ein für alle Mal feststehende Aufzählung der Tätigkeiten, die non-natural sind. Was "natürlich" ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab, von wirtschaftlichen, geographischen und sozialen Faktoren. "I think that all the circumstances of the time and place and practice of mankind must be taken into consideration so that what might be regarded as dangerous or non-natural may vary according those circumstances"[2]. Ob ein Wasserreservoir etwa zur Bewässerung einer Wüste, zur Trinkwasserversorgung oder zum Betriebe einer Fabrik dient, ob es in einer besiedelten oder unbesiedelten Gegend liegt, in einem Industriegebiet oder in landwirtschaftlichen Regionen: All diese Umstände sind bedeutsam für die Frage, ob noch eine natürliche Nutzung des Grundstücks vorliegt. Im regnerischen England mit seinen dauernd fließenden Wasseradern mag Speicherung von Wasser im allgemeinen unnötig sein, im trockenen Texas hingegen sind umfangreiche Reservoire geradezu lebenswichtig[3]. Ihre Anlage ist daher nicht nur "natürlich", sondern sogar notwendig für den Gebrauch der Grundstücke. Auch in Indien etwa werden Wasserreservoire zu landwirtschaftlichen Zwecken als "natural use" angesehen[4]. Als non-natural erscheint eine Sache oder

---

Forts. 2) (s.35) schen Betrieben ist eine Haftung eher zuzumuten als den extensiv wirtschaftenden großräumigen Farmen der USA.

1) Salmond, 579; Charlesworth, Para 512
2) Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 176 per Lord Porter
3) s. Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 187 f. m.N.
4) s. Ramaswamy Iyer, The Law of Torts, 285; vgl. auch Pollock, 381

Tätigkeit, die ihrer Umgebung nicht angemessen ist, und die nach der plastischen Formulierung eines amerikanischen Richters "merely the right thing in the wrong place - like a pig in the parlor instead of the barnyard" ist[1].

Was als "natürlich" bezeichnet wird, ist letzten Endes eine Frage sozialer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und damit keine konstante Kategorie, sondern kann von Land zu Land verschieden sein und ist darüber hinaus dem Wandel der Zeiten unterworfen[2]. Was heute noch als ungewöhnlich und "unnatürlich" erscheint, mag in der nächsten Generation bereits als allgemein üblich und daher "natürlich" gelten. Die Bewertung der kollidierenden Interessen durch die verschiedenen Gesellschaftsordnungen ist nicht konstant; einmal steht der Schutz der Grundbesitzer, ein anderes Mal der einer jungen und sich entwickelnden Industrie oder der Opfer von Unfällen im Vordergrund. Bohlen[3] hat darauf hingewiesen, daß im England der Richter von Rylands v. Fletcher grundbesitzender Adel die herrschende Klasse war, der ungestörter Besitz ihrer Ländereien wertvoller als industrielle Entwicklung war[4].

Angesichts so vieler Faktoren, welche auf die Frage des non-natural use von Einfluß sind, hat sich die Rechtsprechung bemüht, festere Abgrenzungskriterien zu finden. Der Begriff des "natürlichen" ist zu dehnbar und die Berufung auf soziale und wirtschaftliche Not-

---

1) Sutherland J. in Euclid v. Ambler Reality Co.,(1926) ALR 54, 1016 zum Delikt der nuisance; diese Formulierung trifft jedoch auch auf Rylands v. Fletcher zu, s. Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 147 f.

2) Bohlen, a.a.O., 350 f.; Winfield, On Tort, 452

3) Bohlen, a.a.O., 369

4) Kritisch hierzu Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 138 f., da aus der Entscheidung Blackburns kein Hinweis auf eine solche wirtschaftliche Erklärung zu gewinnen sei, Blackburn vielmehr nur bestehendes Recht habe anwenden wollen; s. auch Fridman, The rise and fall of Rylands v. Fletcher, 1956, CanBRev 34, 810(812)

wendigkeiten sowie allgemeine Wertanschauungen zu unsicher , um ein klares Urteil zu ermöglichen.

Es sind eine Reihe konkreterer Merkmale vorgeschlagen worden, die den Begriff des "non-natural" näher erläutern bzw. ihn sogar ersetzen sollten[1]: "extraordinary"[2], "exceptional"[3], "unusual" und "abnormal"[4]. Die anerkannteste Beschreibung dessen, was non-natural ist, findet sich jedoch in der Entscheidung Rickards v. Lothian[5]: "it is not every use to which land is put that brings into play that principle (Rylands v. Fletcher). It must be some special use bringing with it increased danger to others, and must not merely be the ordinary use of the land or such a use as is proper for the general benefit of the community."[6]

In dieser Formulierung finden sich drei verschiedene Gesichtspunkte, die für den non-natural use von Bedeutung sind: die besondere Gefährlichkeit des Gebrauchs; die Tatsache, daß diese Art des Gebrauchs nicht allgemein üblich ist und von jedermann vorgenommen wird und schließlich, daß sie nicht sozial notwendig ist. Diese drei Merkmale sind voneinander

---

1) Vgl. Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 142; ders. Law of Torts, 329 f.; Harper & James, 797 f.; Salmond, 580 f.; Winfield, On Tort, 450

2) National Tel. Co. v. Baker, (1893) 2 Ch 186 per Kekewitch J.; Noble v. Harrison, (1926) 2 KB 332 per Wright J., zustimmend auch Stallybrass, a.a.O., 376 (391)

3) Rainham Chemical Works v. Belvedere Fish Guano Co., (1921) 2 AC 465 per Lord Buckmaster at 471

4) Noble v. Harrison, a.a.O., at 342 per Wright J.

5) (1913) AC 263 at 280 per Lord Moulton

6) Zustimmend etwa Viscount Simon in Read v. Lyons,(1947) AC 156 at 169, cf. Lord Uthwatt at 187: Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 142 mw.N.; vgl. auch Winfield, On Tort, 450; Salmond, 581; Clerk & Lindsell, Para 1306; Charlesworth, Para 512

zu unterscheiden: es kann eine Tätigkeit zwar mit Gefahren verknüpft, aber doch allgemein üblich sein (etwa Autofahren), sie kann auch sowohl gefährlich als auch unüblich, jedoch sozial notwendig sein[1] (nach der Entscheidung Read v. Lyons[2] etwa die Munitionsherstellung in Kriegszeiten). Die Rechtsprechung zum non-natural use nun besteht im wesentlichen in einer Abwägung dieser drei Gesichtspunkte[3].

bb) Als "natural use"[4] werden viele der im Haushalt und für den Hausgebrauch verwandten mehr oder weniger gefährlichen Sachen angesehen: häusliche Wasserinstallationen[5], ein Wasserklosett[6] und das Wasser in einer Zisterne[7], ebenso Elektrizität in Privathäusern,

---

1) Der Gedanke, daß die soziale Nützlichkeit einer Tätigkeit Haftung für zumindest kleine Belästigungen und Schädigungen ausschließt, findet sich insbesondere im Delikt der nuisance im Merkmal der "reasonableness". So heißt es schon in einer alten amerikanischen Entscheidung zur Herstellung von Kerzen in einer Stadt: "Le utility del chose excusera le noisomeness del stink", zit. bei Prosser, Law of Torts, 399; s. zur reasonableness auch Street, 221 ff.; Winfield, On Tort, 396 ff.; Fleming, 363ff.

2) (1947) AC 156 per Lord Macmillan at 174

3) Es ist allerdings teilweise Verwirrung zwischen der Unterscheidung natural - non-natural use und der Frage nach den Objekten von Rylands v. Fletcher entstanden; s. im einzelnen Stallybrass, a.a.O., 395 f.; dies dürfte darauf beruhen, daß bei beiden dieser Voraussetzungen der rule die Gefährlichkeit der Tätigkeit bzw. der auf dem Grundstück gehaltenen Sache eine Rolle spielt.

4) Siehe zu der Rechtsprechung hierzu vor allem die ausgezeichnete Darstellung und Gegenüberstellung der Fälle bei Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 142 ff.; ders., Law of Torts, 330 f.

5) Rickards v. Lothian, (1913) AC 263

6) Ross v. Fedden, (1872) LR 7 QB 661

7) Blake v. Land and House Property Corp., (1887) 3 TLR 667

die durch einen Kurzschluß einen Brand verursachte[1], Gas in einer Haushaltsleitung[2] oder ein Kaminfeuer, von dem aus ein überspringender Funke mehrere Zimmer in Brand setzte[3]. All diese Gegenstände sind in zivilisierten Ländern üblich und sogar notwendig; sie sollen daher keiner absoluten Haftung, sondern nur der "negligence" unterliegen. Die Tatsache, daß sie teils ein Produkt moderner Technik sind, ist dabei ohne Belang; "'natural' does not mean 'primitive'"[4].

Anders hingegen, wenn diese Gegenstände in grossen Mengen gelagert oder industriell genutzt werden; ein Wasserreservoir zum Betriebe einer Mühle[5], die unter der Straße laufenden Hauptrohre eines Wasserwerkes[6], große Wasservorräte eines Unternehmens, um damit Kinofilme zu spülen[7] sind non-natural use, ebenso wie Starkstromkabel einer Straßenbahngesellschaft[8], Hauptrohre einer Gasgesellschaft, aus denen Gas entkam und Schaden anrichtete[9] oder eine Dampf-

---

1) Collingwood v. Home and Colonial Stores, Ltd., (1936) 3 AllER 200

2) Miller v. Addie & Sons, (1934) SC 150

3) Sochacki v. Sas, (1947) 1 AllER 344

4) Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 187 per Lord Uthwatt

5) Fletcher v. Rylands, (1866) LR 1 Ex 265

6) Charing Cross Electricity Supply Co. v. Hydraulic Power Co., (1914) 3 KB 772

7) Western Engraving Co. v. Film Laboratories, Ltd., (1936) 1 AllER 106

8) National Tel. Co. v. Baker, (1893) 2 Ch. 186; Eastern & South African Tel. Co. v. Cape Town Tramways Co., (1902) AC 381

9) Northwestern Utilities v. London Guarantee & Accident Co., (1936) AC 108; Batcheller v. Turnbridge Wells Gas Co., (1901) 84 LT 765; in dem ähnlichen Fall Hanson v. Wearmouth Coal Co., (1939) 3 AllER 47 wurde die beklagte Gasgesellschaft aus negligence verurteilt; vgl. dazu Kleemann, a.a.O., 32 und 88.

lokomotive[1] und eine Zugmaschine[2], die durch Funkenflug Schaden anrichteten[3].

Natural use hingegen sind einige der seit alters her betriebenen Nutzungen des Bodens wie Bergbau[4], der Betrieb einer Kiesgrube[5] und die Errichtung gewöhnlicher Gebäude[6]. Unter besonderen Umständen werden diese Tätigkeiten jedoch non-natural, so etwa, wenn das in einer Kohlengrube natürlich vorhandene Wasser so gepumpt wird, daß es in eine tiefer gelegene Nachbargrube abfließt[7].

Eine ganze Reihe verschiedenster Anlagen und Tätigkeiten sind weiterhin als non-natural use angesehen worden: ein Abwasserrohr[8] und ein städtisches Kanalisationssystem[9], Lagerung von Sprengstoff und Herstellung von Munition[10] sowie Vornahme von

---

1) Jones v. Festiniog Ry., (1868) LR 3 QB 733

2) Powell v. Fall, (1880) 5 QBD 597; Mansel v. Webb, (1919) 88 LJKB 323

3) Bei diesen Beispielen ist aber zu beachten, daß für Versorgungsbetriebe wie Wasserwerke, Gas- und Elektrizitätsgesellschaften, Straßenbahngesellschaften und staatliche Eisenbahnen Rylands v. Fletcher heute praktisch nur selten zum Zuge kommt, da diese Unternehmen sich meist auf die Einrede der "statutory authority" berufen können. Es bleibt dann nur die Haftung aus negligence und - soweit ausdrücklich vorgesehen - aus nuisance, s.u. S.81ff.

4) Westoughton Coal & Cannel Co. v. Wigan Coal Corp., (1939) Ch 800

5) Rouse v. Gravelworks, Ltd., (1940) 1 KB 489

6) Thomas & Evans, Ltd. v. Mid-Rhondda Co-operative Society, (1941) 1 KB 381

7) Baird v. Williamson, (1863) 143 EngRep 831 per Erle CJ: "The defendants ... have no right to be active agents in sending water to the lower mine."

8) Humphries v. Cousins, (1877) 2 CPD 239

9) Jones v. Llanrwst Urban District Council, (1911) 1 Ch 393

10) Rainham Chemical Works v. Belvedere Fish Guano Co., (1921) 2 AC 465; s. aber auch Read v. Lyons, (1947) AC 156

Sprengungen[1]; Lagerung größerer Mengen von Benzin in einer Garage[2], anschließend an diese Entscheidung auch das Abstellen eines Autos mit halbvollem Tank in einer Garage[3] und sogar das Parken eines Autobusses auf einem Parkplatz mit leerem Tank[4], ferner Schwefelsäuredämpfe aus einem Dampfkessel[5], ein verfallener Weidenzaun[6], ein Flaggenmast im Hydepark[7] und schließlich auch das Halten von Zigeunern auf einem Grundstück[8].

cc) Diese Rechtsprechung ist keineswegs einheitlich und nicht immer in Einklang mit der in Rickards v. Lothian formulierten Beschreibung des non-natural use. Sie führt zu teilweise seltsamen Ergebnissen vor allem dort, wo es sich nicht um industrielle Nutzung von Grundstücken handelt.

Es bereitet schon Schwierigkeiten, die Fälle als non-natural use zu bezeichnen, aus denen Blackburn seine rule abgeleitet hatte: das Halten von Vieh etwa oder die Errichtung eines Aborts sind vollkommen "natürliche" Tätigkeiten, allgemein üblich und zur Nutzung von Grundstücken notwendig. So sagt Salmond[9] mit Recht: "If there is one kind of use more natural than another it is the keeping of cattle, or the building of a privy." Beides läßt sich sicher nicht als "right thing in the wrong place"[10] bezeichnen.

---

1) Miles v. Forest Rock Granite Co., (1918) 34 TLR 500
2) Mulholland & Tedd, Ltd. v. Baker, (1939) 3 AllER 253
3) Musgrove v. Pandelis, (1919) 2 KB 43
4) Perry v. Kendricks Transport, (1956) 1 WLR 85
5) Halsey v. Esso Petroleum Co., (1961) 1 WLR 683
6) Firth v. Bowling Iron Co., (1878) 3 CPD 254
7) Shiffman v. Order of St.John, (1936) 1 AllER 557
8) Attorney-General v. Corke, (1933) Ch 89
9) Salmond, 579
10) s.o.S. 37

Ähnlich verhält es sich in anderen Fällen: Für ein Auto soll gewöhnlich keine strict liability bestehen, weil es "a usual, customary phenomenon on the street" ist[1], dann aber dürfte auch für einen in der Garage abgestellten Kraftwagen mit Benzin im Tank oder für einen Bus auf einem Parkplatz nichts anderes gelten. Der abgestellte Kraftwagen ist an seinem Platz ebenso allgemein üblich wie der fahrende auf der Straße. Ähnlich ist es mit einem Kettenkarussel auf einem Jahrmarkt: all diese Dinge sind ihrer Umgebung vollkommen angemessen; der Platz, auf dem sie sich befinden, dient keinem anderen Zweck, als sie aufzunehmen. Auch den Fahnenmast im Hydepark, der ein Erste-Hilfe-Zelt anzeigen sollte, kann man schwerlich eine "richtige Sache am falschen Ort" nennen. Es ist auch kaum einzusehen, warum für Schaden durch einen Fahnenmast strict liability eingreifen soll, während für Straßenlaternen, Brücken, Schornsteine und andere Bauwerke nur eine Haftung aus negligence besteht[2]. Schließlich ist - aus dem Blickwinkel der Üblichkeit und Häufigkeit gesehen - auch ein verwitterter Weidenzaun in ländlicher Gegend nichts derart ungewöhnliches, daß er schon "non-natural" wäre.

Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich auch aus dem Gedanken der sozialen Nützlichkeit der Sache, die einen non-natural use ausschließen soll. Bramwell B. spricht von "reasonable use of property in a way beneficial to the community"[3].

Zunächst ist es schon schwer zu definieren, welche der dem allgemeinen Wohl zugute kommenden Tätigkeiten "natural" sein sollen: viele Betriebe, die in erster Linie dem Erwerb des Unternehmers dienen, sind mittel-

---

1) Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 145

2) Siehe Charlesworth, On Negligence, Para 513

3) Nichols v. Marsland, (1875) LR 10 Ex 255 at 260; zustimmend dazu, daß ein solcher Gebrauch nicht innerhalb der rule sei, Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 142; kritisch hierzu Clerk & Lindsell, Para 1306

bar zum Nutzen der Allgemeinheit; man denke nur an privat betriebene Verkehrsmittel. Nicht alle der mit Gefahren verknüpften und ungewöhnlichen Grundstücksnutzungen aber sind "natural use", nur weil sie mittelbar der Allgemeinheit zugute kommen. Die Rechtsprechung hat vielmehr nur in Einzelfällen aus diesem Gesichtspunkt einen non-natural use verneint, ohne daß hierbei eine klare Linie erkennbar wäre.

Einmal gibt es hierzu sich widersprechende Entscheidungen, und zwar zur Frage des non-natural use bei der Herstellung von Munition in Kriegszeiten. In Rainham Chemical Works v. Belvedere Fish Guano Co.[1] ging es um die Explosion von Sprengstoff in einer Munitionsfabrik z.Z. des ersten Weltkrieges. Lord Buckmaster sagte nur kurz, daß die Herstellung von Munition "was certainly not the common and ordinary use of the land"[2]. In Read v. Lyons[3] hingegen nahm das House of Lords für einen ähnlichen im zweiten Weltkrieg vorgekommenen Fall einen anderen Standpunkt ein[4]. "I should hesitate to hold that in these days and in an industrial community it was a non-natural use of land to build a factory on it and conduct there the manufacture of explosives."[5] Read v. Lyons ist weit über die Frage einer Haftung für Munitionsherstellung hinaus von Bedeutung, da das House of Lords hierin die rule in Rylands v. Fletcher im wesentlichen auf das Nachbarrecht beschränkte[6] und sie

---

1) (1921) 2 AC 465

2) a.a.O. at 471

3) (1947) AC 156

4) Die Äußerungen der Law Lords sind insoweit allerdings nicht bindend, da die Klage schon aus anderen Gründen abgewiesen wurde.

5) a.a.O. per Lord Macmillan at 174, ähnlich Viscount Simon für "the making of munitions in a factory at the Government's request in time of war for the purpose of helping to defeat the enemy" at 169 f.

6) Siehe dazu und zu Read v. Lyons im einzelnen u. S. 47 ff.

eher einzuschränken als auszuweiten trachtete[1].

Darüber hinaus läßt sich bei vielen anerkannten Fällen des non-natural use garnicht übersehen, daß diesen Tätigkeiten ein ganz erheblicher sozialer Wert innewohnt, wie dem Betrieb von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgesellschaften und Verkehrsunternehmen[2]. So hat die Rechtsprechung auch Wasserreservoire als "beneficial to the community" bezeichnet[3], obwohl diese gerade der klassische Fall des non-natural use sind[4].

Schließlich ergeben sich auch Schwierigkeiten daraus, daß bei dem Rylands v. Fletcher nahe verwandten Delikt der nuisance ein "reasonable use" des Eigentums die Haftung nicht ausschließt und sich so eine Diskrepanz zu Rylands v. Fletcher ergibt[5].

Es ist der Rechtsprechung nach beinahe hundertjährigem Bemühen nicht gelungen, einigermaßen konsequent die Tätigkeiten festzulegen, die non-natural use sind; dies Merkmal bleibt in seiner Anwendung vielmehr höchst ungewiß. So sagte etwa auch Viscount Simon in Read v. Lyons: "I confess to finding the test of 'non-natural user' ... difficult to apply"[6]

---

1) Siehe etwa die Äußerungen von Viscount Simon, 169 f.; Lord Macmillan, 173 f.; Lord Porter, 176; Lord Simonds, 180 ff.; vgl. auch Clerk & Lindsell, Para 1306 Anm.51 m.N.; Landon in Pollock, 372 f.; Fleming, 290 ff.; Winfield, On Tort, 451; Harper & James, 805; Prosser, 3. Aufl., 522 f.

2) Siehe Clerk & Lindsell, Para 1306

3) Nichols v. Marsland, (1875) LR 10 Ex 255 at 260 per Bramwell B.

4) Siehe dazu auch Charlesworth, Para 512; Ramaswamy Iyer, 273 f.

5) Stallybrass, Dangerous things and the non-natural user of land, 3 CambLJ 376(392)

6) a.a.O. at 166

oder kürzlich Upjohn J. "what is or what is not a natural user of land for the purpose of the rule awaits authoritative determination."[1)2)]

Diese Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit des non-natural use, die einerseits eine Schwäche von Rylands v. Fletcher und Quelle dauernder Unsicherheit ist und zu so vielen inkonsequenten Entscheidungen geführt hat, ist andererseits aber auch ein gewisser Vorzug. Sie hält die rule flexibel und anpassungsfähig[3)]; die Gerichte können durch sie sämtliche Umstände des Einzelfalles, sich ändernde wirtschaftliche wie soziale Gegebenheiten berücksichtigen. In beschränktem Rahmen ist auch möglich, daß neue Tätigkeiten mit einer strict liability belegt werden. So hatte sich die rule schon rasch nach ihrem Entstehen von Wasserreservoiren auf zahlreiche Gebiete ausgedehnt, vom Funkenflug der Eisenbahn bis zu Kreosotdämpfen[4)]. Auch bei atomaren Unglücken könnte Rylands v. Fletcher Anwendung finden[5)], allerdings ist dies in England nicht von praktischem Interesse, da eine

---

1) Smeaton v. Ilford Corporation, (1954) Ch 450 at 471

2) Siehe etwa auch die in den Lehrbüchern des Law of torts verwandten Bezeichnungen; Winfield spricht von "inherently vague"(450); Street von "highly flexible" (248); nach Salmond "no definition of 'natural user' is possible or even desirable"(579) und Charlesworth stellt fest, daß "distinction between natural and non-natural use of land is one which it is impossible to draw with any accuracy" (Para 512); s. hierzu Newark, Non-natural user and Rylands v. Fletcher, 1961, MLR 24, 557

3) Soweit das nach der Entscheidung Read v. Lyons noch möglich ist, im einzelnen s.u. S. 47 ff.

4) s.o. S.39 ff.; s.auch Stallybrass,a.a.O., 385 kritisch zu einer angeblich zu weit gehenden Anwendung auf chemische Stoffe.

5) Clerk & Lindsell, Para 1306. Haftung nach Rylands v. Fletcher würde hier aber nicht ausreichen; s. im einzelnen u. S. 133

Reihe von Sondergesetzen[1] für die Gefahren durch Produktion und Gebrauch atomarer Energie, nuklearer Anlagen, radioaktiver Substanzen und radioaktiven Abfalls der Atomic Energy Authority und ihren Konzessionsinhabern eine Gefährdungshaftung auferlegen[2].

3.) escape from land: Rylands v. Fletcher nach der Entscheidung Read v. Lyons

a) die Entscheidung Read v. Lyons

Den Ansätzen zu einer allmählichen Ausweitung der rule in Rylands v. Fletcher zu einem allgemeinen Prinzip einer strict liability setzte 1947 die Entscheidung Read v. Lyons[3] ein für alle Mal ein Ende. Die Klägerin, Inspektorin des Ministery of Supply, war während des Krieges im Auftrage des Ministeriums in einer vom Beklagten betriebenen Munitionsfabrik tätig. Durch eine bei der Herstellung explodierende Granate wurde die Klägerin erheblich verletzt. Im Prozeß berief sie sich nicht auf negligence, sondern ausschließlich auf Rylands v. Fletcher, da es sich bei

1) Atomic Energy Authority Act, 1954 (2&3 Eliz 2, c.32) s.5; ibid. 1959 (8&9 Eliz 2 c.5); Nuclear Installations (Licensing and Insurance) Act, 1959 (7&8 Eliz 2 c.46) ss.4-6,9; Radioactive Substances Act, 1960 (8&9 Eliz 2, c.34) ss.1-2,6-7,13-14; s. weitere Hinweise bei Clerk & Lindsell, 12th ed., 3rd Cumulative Supplement, 1964, Para 1306 Note 60; s. auch Winfield, On Tort, 449 Anm.55; Hillgenberg, Das Internationalprivatrecht der Gefährdungshaftung für Atomschäden, 28 ff.

2) In den USA hingegen besteht keine gesetzliche Regelung der Haftung für Atomschäden, und es ist damit allein das common law maßgeblich. Zwar haben die Gerichte noch keinen solchen Fall entschieden, doch wird allgemein angenommen, daß neben anderen Delikten Rylands v. Fletcher bzw. dessen amerikanische Fortentwicklung einer Haftung für "ultrahazardous activities" (s. dazu u. S.60 ff.) Anwendung findet; s. Prosser, 3. Aufl., 532; ausführlich Hillgenberg, a.a.O., 24 ff.

3) Read v. J.Lyons & Co. Ltd., (1947) AC 156

einer Explosivgranate um ein "dangerous thing" handele und die Beklagte dies gewußt habe. In erster Instanz hatte die Klägerin obsiegt, das Urteil war jedoch vom Court of Appeal aufgehoben worden. Das House of Lords bestätigte die Entscheidung des Court of Appeal und wies die Klage einstimmig ab.

Die Begründung war, Rylands v. Fletcher habe zwei Voraussetzungen, "which I may call the condition of 'escape' from the land of something likely to do mischief if it escapes[1], and the conclusion of 'non-natural use' of the land."[2] "Escape" beschrieb das House of Lords als "escape from a place which the defendant has occupation of or control over land to a place which is outside his occupation or control"[3]. Den Gedanken, daß ein "escape from control" ausreiche, wies Lord Simonds ausdrücklich zurück[4]. Diese enge, ja restriktive[5] Auslegung des "escape" ist von weitreichender Bedeutung, wie schon der Fall Read v. Lyons selbst zeigt. Ein escape from control hätte man bejahen können, denn mit der Explosion hatte der Beklagte die Kontrolle über die Granate verloren; ein escape from the land hingegen lag nicht vor, da der Unfall sich innerhalb des Fabrikgrundstückes zugetragen hatte. Eine Haftung hängt mithin davon ab, ob der Verletzte sich gerade noch auf dem Grundstück des Beklagten befindet, oder ob er bereits einen Schritt über die Grenze hinaus getan hat[6]. Dem Einwand, daß diese

1) Das waren auch die Worte Blackburns gewesen, s.o. S. 20

2) a.a.O. per Viscount Simon at 167

3) Viscount Simon at 168, cf. Lord Porter at 177

4) Lord Simonds at 181

5) Rylands v. Fletcher war schon über eine rein nachbarrechtliche Regelung hinaus erweitert worden, s.u. S. 49 f.

6) Selbst Lord Porter nennt dies ein "strange result", das er damit rechtfertigt, Rylands v. Fletcher selbst sei schon "an extension of the general rule and ... it is undesirable to extend it further"; at 177 f.

Differenzierung mit dem eigentlichen Inhalt der rule - Einstehenmüssen für die Folgen eines bestimmten geschaffenen Risikos - nichts zu tun habe, begegnet Lord Macmillan mit der Feststellung: "Arguments based on legal consistency are apt to mislead for the common law is a practical code adapted to deal with the manifold diversities of human life and as a great American judge has reminded us 'the life of the law has not been logic; it has been experience.'"[1)]

Die praktische Konsequenz des Erfordernisses des escape from land besteht darin, daß in Crowhurst v. The Burial[2)] etwa die Entscheidung davon abhing, ob das Pferd von Blättern überhängender Äste gefressen oder ob es etwa selbst seinen Kopf über die Grundstücksgrenze gestreckt hatte[3)]. Vor allem aber verhindert Read v. Lyons die Ausdehnung von Rylands v. Fletcher auf andere technische Gefahren, bei denen das typische Risiko gerade nicht im Entweichen einer Sache von einem Grundstück besteht.

b) Ausweitungen des "escape" vor Read v. Lyons

Die enge Auslegung des "escape" beschränkt die Haftung aus Rylands v. Fletcher praktisch auf Streitigkeiten zwischen Grundstücksnachbarn und kehrt damit zu dem Punkt zurück, von dem die rule Blackburns ihren Ausgang genommen hatte[4)]. Ältere Entscheidungen

---

1) at 175; hierbei handelt es sich um ein von 1881 datierendes Zitat Mr. Justice Holmes'; Holmes, The Common Law, 1. Lord Simonds weist (S.182 f.) darauf hin, daß das Rylands v. Fletcher verwandte Recht der nuisance die gleiche Einschränkung mache; s. auch Lord Macmillan at 173; vgl. Lord Uthwatt at 186: "Matters happening within one's own bounds are one thing and matters happening outside those bounds are an entirely different thing."; s. auch Salmond, 577

2) (1878) 4 Ex 5

3) Ähnlich war in Firth v. The Bowling Iron Co.,(1878) 3 CP 254 zu entscheiden, ob die Kühe nur die abgerosteten und auf das Grundstück des Klägers gefallenen Drahtstücke verschluckt hatten oder etwa an solchen Drahtstücken eingegangen waren, die noch auf dem Grundstück des Beklagten gelegen hatten. Siehe zu diesen Fällen Kleemann, 49 f. und o. S.24

4) s.o. S.7,18 ff.

hatten Rylands v. Fletcher bereits über eine bloße nachbarrechtliche Regelung hinaus erweitert, insbesondere in Fällen, in denen verschiedene Personen den Grund und Boden einer öffentlichen Straße miteinander benutzten. In Charing Cross Electricity Supply Co. v. Hydraulic Power Co.[1] hatte die beklagte Gesellschaft unter einer öffentlichen Straße Wasserröhren verlegt, die platzten und dabei unterirdische Elektrizitätskabel der Klägerin beschädigten. Die Beklagte haftete aus Rylands v. Fletcher, obwohl weder Klägerin noch Beklagte Grundstücksbesitzer waren, sondern beide nur Eigentümer der unter der Straße laufenden Kabel bzw. Röhren. Lord Sumner führte aus: "I am satisfied that Rylands v. Fletcher ist not limited to the case of adjacent freeholders. I shall not attempt to show how far it extends. It extends as far as this case, and that is enough for the present purpose."[2] Auch in einer Reihe anderer Fälle war das "Entweichen" äußerst weitherzig gehandhabt worden: Die Rechtsprechung hatte es genügen lassen, wenn nicht eine Sache selbst, sondern nur Erschütterungen oder die durch die Tätigkeit oder Sache in Bewegung gesetzten Kräfte "entwichen" waren[3].

Read v. Lyons ließ diese nun einmal vorgenommenen Erweiterungen der rule unangetastet[4], schob jedoch weiteren Ausdehnungen mit der engen Definition des "escape" einen Riegel vor. Einmütig wandten sich die

---

1) (1914) 3 KB 772

2) a.a.O. at 779; ähnlich Northwestern Utilities, Ltd. v. London Guarantee & Accident Co., (1936) AC 108. Aus einem unter einer Straße verlegten Gasrohr strömte Gas aus und verursachte einen Brand, bei dem ein Hotel zerstört wurde; vgl. auch Fleming, 290 f.; Charlesworth, Para 508; Salmond, 583 m.w. Beisp.

3) Hoare & Co. v. McAlpine, (1923) 1 Ch 167: Erschütterungen beim Einrammen von Pfählen; Chichester Corp. v. Foster, (1906) 1 KB 167; Gas Light & Coke Co. v. St.Mary Abbott's, (1885) 15 QBD 1: Dampfwalze bzw. Traktor, die durch ihr Gewicht unter der Straße liegende Röhren beschädigten; s. auch Fleming, 291 f.

4) So wurde kürzlich in Halsey v. Esso Petroleum Co.,

Lords gegen eine Ausweitung der rule, und sei es auch nur aus Gründen der Vernunft und um konsequenter Ergebnisse willen[1]. Sie beriefen sich dabei auf eine Bemerkung Lindley L.J. aus dem Jahre 1894 in Green v. Chelsea Waterworks Co.[2]: "That case (Rylands v. Fletcher) is not to be extended beyond the legitimate principle on which the House of Lords decided

---

Forts. 4) (S.50) (1961) 1 WLR 683 noch Rylands v. Fletcher in einem Fall angewandt, in dem der Kläger kein Grundstücksbesitzer war: Schwefelsäuredämpfe aus einem Dampfkessel hatten das auf der Straße stehende Auto des Klägers beschädigt. Das Gericht stützte sich dabei u.a. auf Charing Cross Electricity Supply Co. v. Hydraulic Power Co., (1914) 3 KB 772. Im Gegensatz hierzu verneinte der Supreme Court of Nova Scotia Haftung, als beim Streichen einer Brücke verwehte Farbe das Auto des Klägers traf: Einmal sei das Streichen der Brücke ein "natural use", zum anderen sei Rylands v. Fletcher nur bei Schaden "affecting the use and occupation of land" anwendbar (Vaughn v. Halifax-Dartmouth Bridge Commission, (1961) 29 DLR (2d) 523).

1) Im Gegenteil äußerten die Lords obiter, daß Rylands v. Fletcher für personal damages (d.h. insbesondere Körperverletzungen) nicht anwendbar sei (a.a.O. per Lord Macmillan at 170 ff.; s. auch Viscount Simon at 169; Lord Porter at 178). Das praktische Gewicht einer solchen Beschränkung der Gefährdungshaftung zeigt sich darin, daß 45 % aller von der Queens Bench gefällten Entscheidungen Klagen wegen "personal injuries" sind (s. Baker, An eclipse of fault liability? VaLRev 40, 273(280)). Rylands v. Fletcher ist allerdings in der Vergangenheit allenfalls in einigen wenigen Fällen für personal injuries angewandt worden. Die eigentliche Bedeutung dieser Einschränkung besteht auch hier darin, daß dadurch die Entwicklung und Ausdehnung der strict liability verhindert wird. - Die Ansicht der Lords ist in Literatur und Rechtsprechung vielfach kritisiert worden (s. etwa Aldridge v. Van Patter, (1952) 4 DomLRep 93; Berry v. Kendrick's Transp., (1956) 1 WLR 85,92; Charlesworth, Para 521; Street, 251; Prosser, 3. Aufl., 522 f.; vgl. auch Salmond, 578).

2) (1894) 70 LT 547 at 549

it. If it were extended as far as strict logic might require, it would be a very oppressive decision."[1)]

c) Ablehnung eines allgemeinen Prinzipes der strict liability durch Read v. Lyons

Die Lords lehnten es auch ab, hinter Rylands v. Fletcher ein allgemeines Prinzip einer strict liability zu sehen, unter das alle bisher anerkannten Fälle einer Haftung ohne Verschulden fallen konnten. "It appears to me logically unnecessary and historically incorrect to refer to all these instances (den Fällen einer Haftung ohne Verschulden) as deduced from one common principle"[2)].

Daß Read v. Lyons die Gelegenheit vorübergehen ließ, Rylands v. Fletcher mit anderen Ausweitungen der strict liability zu einem allgemeinen Haftungsprinzip zu verbinden, ist vielfach bedauert worden[3)]. Das Erfordernis des escape, von Blackburn J. seinerzeit aus den alten Delikten hergeleitet, beruht zudem seinem Wesen nach auf der alten Anschauung, daß der Besitzer auf seinem Grundstück selbst tun und lassen kann, was er will, und Rechtspflichten nur dann entstehen können, wenn er über seine Grundstücksgrenzen hinausgeht[4)]. Diese überkommene Ansicht ist im englischen Recht schon vielfach durchbrochen[5)]. Hat man schon Blackburns rule

1) zitiert von Lord Porter at 178

2) Read v. Lyons at 167 per Viscount Simon; ähnlich Lord Uthwatt at 186: "I do not regard Rylands v. Fletcher as laying down any principle other than a principle applicable between occupiers in respect of their land or as reflecting an aspect of some wider principle applicable to dangerous business or dangerous things."; s. auch 178 per Lord Porter

3) Landon in Pollock, 372 ff.; Fleming, 290 ff.; Harper & James, 805 m.w.Nachw.

4) Siehe Kleemann, 54; s. auch die oben S.49 Anm.1 zitierte Feststellung Lord Uthwatts: "Matters happening within one's own bounds are one thing and matters happening outside those bounds are an entirely different thing".

5) Siehe etwa oben bei der Haftung für things naturally on land; beachte auch, daß heute die Rechtsprechung im Rahmen der negligence die Haftung des Grundstücksbesitzers gegenüber den Benutzern des Grundstücks ständig erweitert hat; s.o. S.35 Anm.1

selbst vorgeworfen, sie sei zur Zeit ihrer Entstehung bereits veraltet gewesen[1], so muß dieser Vorwurf die Entscheidung Read v. Lyons, die Blackburns rule mit all ihren Bestandteilen für das englische Recht verewigt, erst recht treffen.

Alle Kritik ist aber zu spät, da das House of Lords in Zukunft an seine eigene Entscheidung gebunden ist. Eine Ausweitung der strict liability im englischen Recht kann daher nicht mehr über Rylands v. Fletcher erfolgen, sondern nur über andere Delikte[2]. Darüber hinaus ist aber mit Read v. Lyons strict liability insgesamt in Ungunst gefallen[3]. Waren die Gerichte etwa zunächst noch davon ausgegangen, daß ein Schiff Grundstück im Sinne von Rylands v. Fletcher sei, und hatten nur ein escape verneint, als eine Explosion eine auf dem Schiff befindliche Person verletzte[4], so wurde neuerdings in Miller Steamship Co. v. Overseas Tankship (UK), Ltd., The Wagon Mound (No.2)[5] entschieden, daß ein escape von einem Schiff überhaupt nicht ausreiche, vielmehr "escape from land" nötig sei. In allem zeigt sich das Bestreben der Rechtsprechung, durch eine enge am Wortlaut haftende Auslegung der rule Blackburns die strict liability zu beschränken, selbst um des Prei-

---

1) Fridman, a.a.O., 814 ff.; s. auch o. S.21

2) Insbesondere nuisance und negligence, s. dazu u. 3. Kapitel III.

3) Vielfach wird strict liability als ein mittelalterliches Überbleibsel angesehen; Lord Simonds etwa spricht im Anschluß an Holmes, The Common Law, 163, von einer "course and impolitic idea", Read v. Lyons at 181.
Auch daß die meisten der in Read v. Lyons gemachten Einschränkungen der rule nach der Lords eigener Erkenntnis im vorliegenden Falle für die Entscheidung nicht notwendig waren, zeigt das Bestreben des House of Lords, die Aufmerksamkeit auf ihre Mißbilligung der strict liability zu lenken; s. dazu Griffith, "Fault" triumphant, 1953, NYULRev 28, 1069(1072); s. auch Heuston, The law of torts in England today, 1961, UBCLRev 1,409(412,423ff.), daß strict liability "in disfavour" gefallen sei.

4) Howard v. Furness Houlder Argentine Lines, Ltd., (1936) 2 AllER 781; kritisch hierzu Kleemann, 52 f.

5) (1963) 1 Lloyd's Rep 402

ses eines inkonsequenten Anwendungsbereiches der rule willen.

II. Rylands v. Fletcher in den USA

1.) Aufnahme von Rylands v. Fletcher ins nordamerikanische Recht

In den USA ist die rule in Rylands v. Fletcher von Anfang an sehr umstritten gewesen. Unmittelbar nach ihrer Entstehung wurde sie zunächst von den Gerichten in Massachusetts und Minnesota[1] angewandt, danach aber sogleich von New York[2], New Hampshire[3] und New Jersey[4] scharf zurückgewiesen, was eine Epoche der Abneigung gegenüber Rylands v. Fletcher einleitete[5]. Die Gerichte führchteten vorallem wirtschaftliche Schäden für industrielle Betätigungen[6]. "We must have factories, machinery, dams, canals and railroads. They are demanded by the manifold wants of mankind, and lay at the basis of all our civilization. If I have any of them upon my land and they are not a nuisance and not managed so as to become such, I am not responsible for any damage they accidentally and unavoidably do to my neighbour"[7].

Diese Einstellung mag teilweise darauf beruhen, daß nicht in allen Fällen der alten Klagen, die in England Vorläufer von Rylands v. Fletcher gewesen waren, auch in Amerika eine Haftung ohne Verschulden bestand: Für Feuer und teilweise auch für cattle trespass[8] lehnten die amerikanischen Gerichte eine strict liability ab[9]. Der eigentliche Grund für die Divergenz zwischen

1) Ball v. Nye, 1868, 99 Mass 582, 97 AmDec 56; Cahill v. Eastman, 1871, 18 Minn 324, 10 AmRep 184

2) Losee v. Buchanan, 1873, 51 NY 476, 10 AmRep 623

3) Brown v. Collins, 1873, 53 NH 442, 16 AmRep 372

4) Marshall v. Welwood, 1876, 38 NJL 339, 20 AmRep 394

5) Siehe Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 149 ff.

6) Vgl. Bohlen, The Rule in Rylands v. Fletcher, 352

7) Losee v. Buchanan, a.a.O.

8) Siehe Bohlen, a.a.O., 364 m.Nachw.

9) Auf den Blackburn sich besonders gestützt hatte, s.o. S. 19 f.

den englischen und amerikanischen Gerichten liegt jedoch tiefer, und es ist Bohlens Verdienst, darauf vor allem hingewiesen zu haben[1]. Es ging hier um die Lösung eines Interessenkonfliktes. Aus dem Eigentum am Grundstück entspringen vor allem zwei Rechte: Einerseits das althergebrachte Recht auf ausschließlichen und störungsfreien Besitz und Genuß des Grundstückes, wie es der Landedelmann ausübte, und andererseits das modernere Recht, das Grundstück zu eigenen wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen, wie es der Industrielle ausübte. In den Fällen von Rylands v. Fletcher nun kollidieren diese beiden Rechte miteinander, und es entsteht die Frage, welchem von beiden der Vorzug zu geben ist. Die Lösung dieses Konflikts und die verschiedenen Antworten der Gerichte in England und Amerika müssen vor allem vor dem Hintergrund der gänzlich verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen dieser Länder gesehen werden. Amerikas natürliche Reichtümer bedurften noch der Ausbeutung; England hingegen war ein altes zivilisiertes und entwickeltes Land, in dem Landwirtschaft, Bergbau und menschliche Wohnungen die herkömmlichen und geheiligten Bodennutzungen, die modernen Industriebetriebe hingegen von keiner Tradition sanktioniert waren. In England war grundbesitzender Adel die herrschende Klasse; in Amerika dominierten Industrielle, Kaufleute und Handwerker, vielfach aus Opposition zum englischen System emigriert. Dieser Gesellschaft war Grundbesitz weniger ein Herrschaftsbereich, der dem Eigentümer Macht und Würde verleiht, als ein Mittel, seinem wirtschaftlichen Vorteil zu dienen.

Was aber besonders den Widerspruch amerikanischer Gerichte hervorrufen mußte, war die Entscheidung Rylands v. Fletcher selbst, daß Speicherung von Wasser

---

1) Bohlen, The rule in Rylands v. Fletcher, 1911, UPaLRev 59, 298,373,423; nachgedruckt in Bohlen, Studies in the Law of Torts, 344 ff.; dies ist die noch immer beste historische Darstellung von Rylands v. Fletcher (s. Marsh, Unerlaubte Handlungen im englischen Recht, RabelsZ 20, 658 Anm.44); s. zum folgenden vor allem Bohlen, 362-403; vgl. auch Harper, A Treatise on the Law of Torts, § 158.

zum Betriebe einer Mühle zu einer strict liability führen sollte[1]. Stauung von Wasser, um Energie aus den Strömen des Landes zu gewinnen, war zur wirtschaftlichen Entwicklung Amerikas lebensnotwendig. "Without dams no mills could be erected; without mills to saw the abundant timber into lumber, only the most primitive buildings could be put up; without grist mills, let the settler grow what grain he pleased, it could only be prepared for use as food by the most primitive methods."[2] Besondere "Mill Acts" förderten daher den Mühlenbau und gewährten den Unternehmern besondere Rechte gegenüber ihren Nachbarn, anstatt sie mit einer strict liability zu belasten.

So ist es nicht verwunderlich, daß viele der amerikanischen Gerichte Rylands v. Fletcher als Ganzes zurückwiesen, und das ist auch das Wichtigste an diesen ersten Ablehnungen der rule[3].

Mit diesen ersten einander widersprechenden Entscheidungen begann ein langanhaltender Streit um die Aufnahme der rule in das amerikanische Recht[4]. Noch heute ist umstritten, ob und in welchem Ausmaß Rylands v. Fletcher in der amerikanischen Rechtsprechung anerkannt wird[5]. Die Frage ist nicht so leicht zu beantworten, wie es zunächst scheint, da die Gerichte

---

1) Fletcher v. Rylands, (1866) LR 1 Ex 265; Rylands v. Fletcher, (1868) LR 3 HL 330

2) Bohlen, a.a.O., 379

3) Die diesen Urteilen zugrundeliegenden Sachverhalte hätten selbst bei einer Anwendung von Rylands v. Fletcher zur Klageabweisung führen müssen; es handelte sich um Fälle eines "natural use"; s. Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 150 m.N.

4) Noch 1941 etwa hieß es in 38 AmJur, Negligence, § 139: "the weight of authority in American jurisdiction stands for the proposition that an owner or occupant is liable for damage caused by the escape of substances from the premises only where some fault can be attributed to him"; ähnlich auch Prosser in der 1. Aufl. des Law of Torts; s. ders. The Principle of Rylands v. Fletcher, 152 Anm.109; auch in der älteren amerikanischen Literatur wurde Rylands v. Fletcher vielfach abgelehnt; s. Prosser, Law of Torts, 332 Anm.96 m.N.

5) 1 AmJur 2d, Adjoining Landowners § 11

teilweise das Prinzip anwenden, ohne den Namen "Rylands v. Fletcher" zu erwähnen und darüber hinaus selbst dort, wo sie die rule ausdrücklich ablehnen, deren Grundgedanken häufig über andere Delikte anwenden. Jedenfalls läßt sich feststellen, daß Rylands v. Fletcher im amerikanischen Recht immer weiter an Boden gewinnt[1].

Abgelehnt wird Rylands v. Fletcher von den Gerichten in[2] Kentucky[3], Maine[4], Michigan[5], New Hampshire[6], New Jersey[7], New York[8], Oklahoma[9], Pennsylvania[10], Rhode Island[11], Texas[12] und wahrscheinlich auch in Wyoming[13]; anerkannt hingegen in Arkansas[14], California[15], Colorado[16], District of

---

1) Prosser ist sogar der Ansicht, es sei zumindest dem Grundgedanken nach schon allgemein anerkannt. Siehe dazu vor allem Prosser, Nuisance without fault, 1942, 20 TexLRev 399 ff.; ders. The Principle of Rylands v. Fletcher, 164 ff.; Law of Torts, 336 ff.; Harper & James hingegen spricht nur von einer wachsenden Anzahl von Fällen, in denen Rylands v. Fletcher Anwendung findet; s. Harper & James, Law of Torts, 798 Anm.24, 819 ff.

2) Siehe Prosser, Law of Torts, 332 ff.; 3. Aufl. 524 ff.; Harper & James, a.a.O.; Jackson, Torts - strict liability - landowner is liable for damages done to property of others by crop spraying; Winter 1961-62, 7 VillLRev 313 f. m.N.

3) United Fuel Gas Co. v. Sawyers, Ky.,1951, 38 ALR 2d 1261

4) Reynolds v. W.H.Hinman Co., 1950, 145 Me.343,75 A. 2d 802

5) McHenry v. Ford Motor Co., E.D.Mich.,1956,146 F.Supp. 896, affirmed, 6 Cir.1959, 261 F.2d 833, rehearing, 1959,269 F.2d 18

6) Garland v. Towne, 1874, 55 N.H. 55

7) De Gray v. Murray, 1903, 69 NJL 458, 55 A.237

8) Losee v. Buchanan, 1873, 51 NY 476

9) Sinclair Prairie Oil Co. v. Stell, 1942, 190 Okl. 344, 124 P.2d 255

10) Waschak v. Moffat, 1954, 379 Pa.441, 54 ALR 2d 748; s. aber auch Prosser, 3.Aufl. 524 Anm.6

11) Rose v. Socony-Vacuum Corp., 1934, 54 R.I. 411, 173 A.627

12) Turner v. Big Lake Oil Co., 1936, 128 Tex.155, 96 S.W.2d 221

13) Jacoby v. Town of Gillette, 1947, 62 Wyo.487,174 P. 2d 505

14) Chapman Chemical Co. v. Taylor, 1949,215 Ark.630, 222 S.W.2d 820

15) Luthringer v. Moore,1948,31 Cal.2d 489, 190 P 2d 1

16) Sylvester v. Jerome, 1893,19 Colo.128,34 P 760

Columbia[1], Indiana[2], Iowa[3], Kansas[4], Maryland[5], Massachusetts[6], Minnesota[7], Mississippi[8], Missouri[9], New Mexico[10], Ohio[11], Oregon[12], South Carolina[13], Tennessee[14], West Virginia[15] und dem Second[16] und Fourth Circuit [17]. Diesen lassen sich durchaus hinzufügen Connecticut[18], Georgia[19], Illinois[20], South Dakota[21] und Washington[22], obwohl die Fälle nicht so klar sind.

---

1) Brennan Const.Co. v. Cumberland, 1907, 29 App.D.C. 554
2) Central Ind.Coal Co. v. Goodman, 1942,111 IndApp 480, 39 NE 2d 484
3) Healey v. Citizens Gas & Elec.Co., 1924,199 Iowa 82,38 ALR 1226
4) State Highway Comm. v. Empire Oil & Refining Co., 1935, 141 Kan.161, 40 P 2d 355
5) Toy v. Atlantic, Gulf & Pac.Co., 1939,176 Md 197, 4 A 2d 757
6) Gorham v. Gross, 1878, 125 Mass.232
7) Bridgeman-Russel Co. v. City of Duluth, 1924, 158 Minn.509, 197 NW 971
8) Central Exploration Co. v. Gray, 1954, 210 Miss. 757, 70 So 2d 33
9) French v. Center Creek Powder Mfg. Co., 1913, 173 Mo.App.220, 158 SW 723
10) Thigpen v. Skousen & Hise, 1958, 64 N.M. 290, 327 P 2d 802
11) Bradford Glycerine Co. v. St.Mary's Woolen Mfg.Co., 1899, 60 Ohio St.560, 54 NE 528
12) Ure v. United States, D.Or. 1950, 93 F.Supp.779
13) Frost v. Berkeley Phosphate Co., 1894, 42 SC 402, 20 SE 280
14) State ex rel. George v. Fleming, 1953, 37 Tenn. App. 460, 264 SW 2d 589
15) Britton v. Harrison Const. Co., SDWVa.1948, 87 F.Supp 405
16) Exner v. Sherman Power Const. Co., 2 Cir 1931, 54 F.2d 510
17) Norfolk & Western R.Co. v. Amicon Fruit Co., 4 Circ. 1920, 269 F 559
18) Whitman Hotel Corp. v. Elliott & Watrous Eng.Co., 1951, 137 Conn.562, 79 A 2d 591
19) Holman v. Athens Empire Laundry Co., 1919, 149 Ga. 345, 6 ALR 1564
20) Jones v. Robertson, 1886, 116 Ill.543, 6 NE 890
21) Midwest Oil Co. v. City of Aberdeen, 1943, 69 SD 343, 10 NW 2d 701
22) Foster v. Preston Mill Co., 1954, 44 Wash. 2d 440, 268 P 2d 645

Soweit die amerikanischen Gerichte Rylands v. Fletcher angewandt haben, geschah es im wesentlichen für ähnliche Sachen und Tätigkeiten wie bei den englischen Gerichten: Sprengungen[1] und Sprengstoff[2], Rauch und giftige Gase aus Fabriken inmitten einer Stadt[3], das Lagern feuergefährlicher Flüssigkeiten[4], Unkrautvernichtung mit Chemikalien, die beim Sprühen auf die Nachbargrundstücke getrieben werden und dort Schaden anrichten[5] sowie Ölbohrungen und Ölraffinerien in dicht besiedeltem Gebiet[6].

Andererseits unterliegen auch hier die bei jedermann vorhandenen Einrichtungen wie häusliche Wasserleitungen[7], ein Kraftwagen[8] oder ein Grenzzaun[9] keiner strict liability. Darüber hinaus neigen die amerikanischen Gerichte dazu, besonders gefährliche und ungewöhnliche Tätigkeiten zu fordern; ein gewöhnlicher Dampfkessel[10] und Benzin in einer Tankstelle[11] fallen ebensowenig darunter wie ein gewöhnliches Feuer in einer Fabrik[12].

---

1) Central Exploration Co. v. Gray, Miss.1954,70 So. 2d 33
2) Exner v. Sherman Power Const.Co., 2 Cir.1931, 54 F 2d 510
3) Susquehanna Fertilizer Co. v. Malone, 1890,73 Md. 268, 20 A 900
4) Brennan Const.Co. v. Cumberland, 1907,29 App.DC 554
5) Chapman Chemical Co. v. Taylor, 1949,215 Ark.630, 222 SW 2d 820
6) Green v. General Petroleum Corp., 1928,205 Cal.328, 270, P 952; in Staaten wie Texas und Oklahoma besteht jedoch keine strict liability für ordnungsgemäß betriebene Ölquellen; s.o. S.57 Anm.12 u.9)
7) Shanander v. Western Loan & Bldg., 1951, 103 Cal. App. 2d 507,229 P 2d 864
8) Steffen v. McNaughton, 1910,142 Wis.49, 124 NW 1016
9) Quinn v. Crimmings, 1898, 171 Mass.255, 50 NE 624
10) Huff v. Austin, 1889, 46 Ohio St. 386, 21 NE 864
11) Greene v. Spinning, Mo.App. 1932, 48 SW 2d 51
12) O'Day v. Shouvlin, 1922, 17 Ohio App.62

Für Wasserreservoire lehnt die überwältigende Mehrheit der Gerichte eine Anwendung von Rylands v. Fletcher ab[1]; industrielle Nutzung von Wasser wurde von Anfang an dem in der Landwirtschaft oder im Haushalt verwandten Wasser gleichgestellt[2]. Diese heute noch bestehende Rechtsprechung macht deutlich, wie wenig gerade der Rylands v. Fletcher zugrundeliegende Sachverhalt geeignet war, den Gedanken einer strict liability ins amerikanische Recht einzuführen.

Auch für das Entweichen von Elektrizität wird Rylands v. Fletcher nicht angewandt, vielmehr ist hier negligence Haftungsvoraussetzung[3].

2.) Die Regelung des Restatement of Torts

Das Restatement of Torts hat unter dem Namen einer Haftung für "ultrahazardous activities" praktisch das Prinzip von Rylands v. Fletcher angenommen[4]. §§ 519 f. Restatement, Law of Torts, bestimmen im einzelnen:

§ 519 Miscarriage of Ultrahazardous Activities Carefully Carried On.

Except as stated in §§ 512-4, one who carries on an ultrahazardous activity is liable to another whose person, land or chattels the actor should recognize as likely to be harmed by the unpreventable miscarriage of the activity for harm resulting thereto from that which makes the activity ultrahazardous, although the utmost care is exercised to prevent the harm.

---

1) Siehe mit ausführlichen Nachweisen Note 169 ALR 517, auch zur Anwendung von res ipsa loquitur auf Wasserreservoire.

2) Harper & James, 799

3) In manchen Fällen aber wird ein so scharfer Sorgfaltsmaßstab angelegt, daß eine quasi strict liability besteht, s. etwa Chase v. Washington Water Power Co.; 62 Idaho 298, 111 P 2d 872 (1941); zu diesem Fall ausführlich Harper & James, 800.

4) Siehe etwa Baker, An eclipse of fault liability?, 1954, 40 VirgLRev 273,275: "it (Rylands v. Fletcher) appears in the Restatement of Torts under the guise of liability for 'ultrahazardous activities'"

§ 520 Definition of Ultrahazardous Activity.

An activity is ultrahazardous if it
(a) necessarily involves a risk of serious harm to the person, land or chattels of others which cannot be eliminated by the exercise of the utmost care, and
(b) is not a matter of common usage.

a) ultrahazardous activities

Die vom Restatement gewählte Formulierung "ultrahazardous activity" entspricht der Bestimmung der Objekte gem. Rylands v. Fletcher[1], ist jedoch viel moderner und systematischer als dieses Merkmal. Während Rylands v. Fletcher viele Sachverhalte umfaßt, die ebensogut mit negligence gelöst werden könnten, beschränkt sich das Restatement auf die Fälle, bei denen negligence unzureichend wäre. Ist eine Tätigkeit so gefährlich, daß auch die äußerste Sorgfalt Schädigungen nicht verhindern kann, so gibt es nach der Lehre des Restatement zwei Möglichkeiten für die rechtliche Beurteilung: Erscheint das Risiko als unvernünftig (unreasonable), so ist es bereits "negligence", die Tätigkeit auszuführen; ist diese jedoch so nützlich, "that the risk unavoidably involved in carrying it on cannot be regarded as so unreasonable as to make it negligent to carry it on", so liegt ein Fall des § 520 Restatement of Torts vor[2]. Als Beispiele einer solchen "ultrahazardous activity" nennt das Restatement Flugzeuge, Lagern und Transport von Explosivstoffen sowie Vornahme von Sprengungen.[3]

---

1) s.o. S.23ff.zu den Objekten von Rylands v. Fletcher und der Lehre von den gefährlichen Sachen.

2) § 520, Comment a

3) § 520, Comment b,c,d

b) common usage

Das Merkmal des common usage hingegen entspricht dem "non-natural use" bei Rylands v. Fletcher[1]. "An activity is a matter of common usage if it is customarily carried on by the great mass of mankind or by many people in the community."[2] Gewöhnliche Automobile etwa werden als common usage angesehen, nicht jedoch übergroße oder überschwere Fahrzeuge, die nicht mehr zu kontrollieren und geeignet sind, Wasser- und Gasröhren unter der Straße zu zerstören[3]. Auch Herstellung, Lagern, Transport und Gebrauch von Explosivstoffen sind nicht common usage, da sie nur von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Menschen betrieben werden.[4]

Die Grenze, was noch gerade und was schon nicht mehr common usage sein soll, ist allerdings nicht einfach zu ziehen[5], wenn sie auch angesichts des "non-natural use" bei Rylands v. Fletcher eine Vereinfachung bedeutet. Während etwa Ölquellen nicht mehr darunter fallen sollen, weil "the dangers incident thereto are characteristic of oil lands and not of lands in general"[6], werden Eisenbahnen schon als common usage angesehen[7], obwohl auch die Gefahren der Eisenbahn auf Eisenbahngrundstücke beschränkt sind. Es kann zu-

---

1) Genauer ist common usage nur einer der drei Aspekte des non-natural use, wie sie in Rickards v. Lothian formuliert wurden, nämlich die allgemeine Üblichkeit der Tätigkeit (s.o. S.38). Die Gefährlichkeit der Sache hingegen wird allein beim Merkmal des ultra-hazardous berücksichtigt, die soziale Nützlichkeit hingegen hauptsächlich als Einrede (§ 521 Restatement of Torts, s. dazu auch unten die Einrede der "statutory authority").

2) § 520, Comment e

3) Siehe diese Fälle auch bei Rylands v. Fletcher, o.S. 26

4) § 520, Comment e

5) Ehrenzweig bezeichnet den Umfang des Begriffes "common use" sogar als "obscure"; s. Negligence Without Fault, 52

6) § 520, Comment e

7) Ehrenzweig, a.a.O., 52

dem schwerlich gesagt werden, daß mehr Personen eine Eisenbahn betreiben als etwa Sprengungen vornehmen oder Explosivstoffe herstellen; auch betreiben keineswegs "many people in the community" eine Eisenbahn.

3.) Rylands v. Fletcher und ultrahazardous activities

Im Verhältnis zu Rylands v. Fletcher zeigt sich die rule des Restatement mithin als einfacher zu handhaben, zudem hat sie dieser die systematisch saubere Abgrenzung zur negligence voraus. Ihr Anwendungsbereich ist enger, insoweit nur wirklich ungewöhnlich gefährliche Tätigkeiten mit einer strict liability belegt werden[1] und die Fälle unzureichender Sorgfalt zur negligence verwiesen werden; er ist weiter, insoweit ein "escape" einer Sache von einem Grundstück nicht verlangt wird[2]. Damit ist die Anwendung der strict liability nicht auf das Nachbarrecht beschränkt, sondern läßt sich auf verschiedene Tätigkeiten ausdehnen[3]. Die Tendenz in England, strict liability für personal damages auszuschließen[4], wird in den USA gemißbilligt; weder das Restatement noch die sich auf Rylands v. Fletcher beziehenden Gerichtsentscheidungen machen eine solche Einschränkung[5].

---

1) Vgl. hingegen die insoweit keineswegs konsequente Rechtsprechung zu den Objekten gem. Rylands v. Fletcher, s.o. S.23ff; s. auch Prosser, Law of Torts, 335

2) Luthringer v. Moore, 31 Cal 2d 489, 190 P 2d (8) (1948)

3) Harper & James, 805

4) Read v. Lyons, (1947) AC 156, s.o. S.51 Anm.1

5) Siehe etwa Luthringer v. Moore. a.a.O.; s. auch Harper & James, 805 f., der darauf hinweist, daß die Gefahren durch die Nutzbarmachung der Kernenergie eine genau umgekehrte rechtspolitische Tendenz bezüglich der Haftung für Körperverletzungen erfordern.

4.) die Lehre von den "ultrahazardous activities" in der Rechtsprechung

Lange Zeit ist die Lehre des Restatement in der amerikanischen Rechtsprechung weitgehend unbeachtet geblieben[1]. Sie gewinnt jedoch langsam an Boden[2], wenn sie auch keineswegs allgemein anerkannt ist[3]. So hat das Gericht in der bedeutsamen Entscheidung Luthringer v. Moore[4] Haftung in einem Fall bejaht, in dem früher keine strict liability angenommen worden wäre[5]. Der Beklagte, ein Kammerjäger, sollte Kakerlaken und anderes Ungeziefer in einem Geschäftshaus beseitigen. Er benutzte dazu ein auch für Menschen tödliches Giftgas, wobei er alle übliche Sorgfalt anwandte. Ein Teil des Gases drang jedoch in das über dem verseuchten Raum liegende Stockwerk ein, und der Kläger erlitt schwere Gesundheitsschäden. Das Gericht bewertete diese Art des Ausräucherns als ultrahazardous activity. Es verneinte auch common usage, obwohl es sich um eine bei Kammerjägern gebräuchliche Methode handelte, da Kammerjäger ein seltenes Gewerbe haben und ein solches Ausräuchern keine alltägliche Erscheinung ist.

---

1) So schrieb Ehrenzweig, a.a.O., 51, noch 1951: "not adopted by the courts"; s. auch Robert W. James, Absolute liability for ultrahazardous activities: an appraisal of the Restatement doctrine, 1949, CalifLRev 37, 269

2) Siehe etwa Beck v. Bel Air Properties, 134 Cal.App. 2d 834, 286 P 2d 503 (1955); Prentiss v. National Airlines, 112 F Supp 306 (N.J. 1953)

3) Jackson, Torts-strict liability - landowner is liable for damage done to property of others by crop spraying, winter 1961-62, 7 VillLRev 313(315); Baker, a.a.O., 273(275) spricht von "increasing acceptance".

4) Luthringer v. Moore, 31 Cal. 2d 489, 190 P 2d (8) (1948)

5) Siehe Ehrenzweig, a.a.O., 51 Anm.18; ausführlich zu dieser Entscheidung Harper & James, 806 f.; s. auch Robert W. James, a.a.O., 280

Obwohl die rule des Restatement mit Rylands v. Fletcher so nahe verwandt ist[1], sieht die Rechtsprechung beide wohl als selbständig an und prüft sie oft nebeneinander[2].

5.) Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit der rule des Restatement

a) Daß sich die strict liability für ultrahazardous activities mit sich ändernden Umständen wandlungsfähig zeigt, mag ein Blick auf die Rechtsprechung zur Haftung für Flugzeugunglücke zeigen. Das Restatement of Torts sah 1938 Flugzeuge nach dem damaligen Stand von Technik und Verkehr als ultrahazardous an und verneinte, daß Fliegen eine Angelegenheit des "common usage" sei. "Aviation in its present stage of development is ultrahazardous because even the best constructed and maintained aeroplane is so incapable of complete control that flying creates a risk that the plane, even though carefully constructed, maintained and operated may crash to the injuries of persons, structures and chattels on the land over which the flight is made."[3] Dieser Gedanke schlug sich auch im Uniform State Law for Aeronautics nieder, das strict liability für Flugzeugunglücke schuf[4] und in 12 Staaten angenommen wurde.

---

1) Siehe etwa Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 159: "The Restatement of Torts has adopted the Principle of Rylands v. Fletcher, but has limited it to an 'ultrahazardous activity' of the defendant", s. auch o. S.60 Anm.4.

2) Luthringer v. Moore ließ etwa ausdrücklich offen, ob Rylands v. Fletcher in Californien anwendbar sei und stützte sich ganz auf die rule des Restatement; s. auch 1 AmJur 2d, 1962, Adjoining Landowners § 11, wo "liability from escaping substances, ultrahazardous activities, or use of dangerous instrumentalities"unterschieden wird; auch in Annotation 54 ALR 2d 777, § 5 etwa werden beide rules selbständig untersucht.

3) § 520,Comment b; s. Comment g: "Aviation has not as yet become either a commcn or an essential means of transportation".

4) Allerdings nicht gegenüber den Insassen, sondern nur gegenüber Personen und Sachen auf der Erdoberfläche (ground damage), s. Prosser, Law of Torts, 345 f.; s.

Mit fortschreitender Technik und größerer Sicherheit im Luftverkehr und zugleich wachsender Bedeutung des Flugzeuges als Transportmittel wurde jedoch in immer stärkerem Maße die Ansicht vertreten, daß Flugverkehr nicht länger als ultrahazardous gelten könne[1)2)]. Dies muß zusammen mit der Tatsache gesehen werden, daß auch für die anderen wichtigen Verkehrsmittel, insbesondere Eisenbahn und Kraftfahrzeuge, keine strict liability in den USA besteht. Für Flugzeuge stellte sich daher die Frage, ob sie nach neuestem technischem Stand schon so sicher seien, daß sie analog zu Eisenbahn und Kraftfahrzeugen behandelt werden konnten[3)]. Soweit gesetzliche strict liability für Flugzeuge bestand, wurde sie teilweise wieder abgeschafft. Im Jahre 1961 wurde dann auch in Wood v. United Airlines[4)] entschieden, daß Flugzeuge nicht länger ultrahazardous seien. Danach gilt strict liability nur noch dort, wo das Uniform State Law for Aeronautics noch in Kraft ist[5)]. Für internatio-

---

Forts.4) (S.65) auch Crusoe, Torts-aviation-rejection of the ultrahazardous activity doctrine as a substitute for intent in trespass action, 1962, UDetLJ 39, 613(615) zum Uniform State Law for Aeronautics. Vgl. auch für England den Civil Aviation Act, 1949, section 40(2).

1) Siehe Maloney, Torts-airplanes no longer considered ultra-hazardous, 1962, SyracuseLRev 13, 619; Prosser, Law of Torts, 345 m.w.Nachw.

2) In Deutschland ist mit ähnlichen Argumenten die Abschaffung der Gefährdungshaftung für Kraftfahrzeuge gefordert worden,; s. Hinweis bei Grandi, Zur Reform der Gefährdungshaftung, 17

3) Siehe Prosser, Law of Torts, 345; s. auch Restatement, Torts, § 520, Comment g: "... as yet aeroplanes have not be so perfected as to make them subject to a certainty of control approximating that of which automobiles are capable..."

4) 223 NYS 2d 692 (Sup.Ct.1961)

5) Siehe hierzu vor allem Crusoe, a.a.O., 613 ff. Allerdings ging diese Entwicklung Hand in Hand mit einer Ausdehnung der Lehre der res ipsa loquitur im Rahmen der negligence, so daß über diese Doktrin häufig das Ergebnis einer strict liability erzielt wird. "To apply the res ipsa loquitur rule, is not very different from applying the rule of absolute liability"; United States v. Praylou, 208 F 2d 291, 295 (4th Cir.1953); Crusoe, a.a.O., 618 f.

nale Flüge erkennen die USA allerdings das Warschauer Abkommen an, obwohl sie nicht zu den unterzeichneten Staaten gehören[1].

b) Die rule der ultrahazardous activities ist aber auch geeignet, manchen der ganz neu auftretenden Gefahren gerecht zu werden. Ein instruktives Beispiel dafür sind die Schädigungen bei Unkrautbekämpfung vom Flugzeug aus in den USA[2]. Die Gefahr dabei ist, daß die Unkrautvernichtungsmittel durch den Wind auf Nachbargrundstücke getragen werden und dort Nutzpflanzen vernichten. Da die Windverhältnisse nie mit letzter Sicherheit vorhersehbar sind, Windrichtung wie Windgeschwindigkeit sich plötzlich ändern oder vertikale Luftströmungen entstehen können, ist diese Gefahr nicht ganz auszuschalten[3], und es kommt häufiger zu Schädigungen der Nachbargrundstücke. Während viele Gerichte Fahrlässigkeit als Haftungsvoraussetzung verlangen[4], ging die Rechtsprechung in Gotreaux v.

1) Siehe im einzelnen Harper & James, 850 f.

2) Diese Fälle sind von erheblicher praktischer Bedeutung. Trainierte Piloten und überzählige Flugzeuge aus dem zweiten Weltkrieg haben in den USA das "crop dusting" in großem Stil vorangetrieben. Sechs Jahre nach dem Krieg waren bereits mehr als 6400 Piloten darin beschäftigt, die ca. ein Neuntel der kultivierten Fläche Amerikas beflogen. Die Farmer Amerikas gaben 1951 schätzungsweise 38 000 000 $ dafür aus; s. Chapman, Crop dusting-scope of liability and a need for reform in the Texas Law, 1962, TexLRev 40, 527 ff.

3) Siehe Chapman, a.a.O.; der Gefährlichkeit dieser Unkrautvernichtungsmittel tragen zahlreiche Gesetze Rechnung; s. etwa Jackson, a.a.O., 316 m.Nachw.

4) Siehe etwa Chapman, a.a.O., 532 ff. m.a.Nachw.; Jackson, a.a.O., 315; Merten, Trespass-extrahazardous activities - crop dusting, Loe v. Lenhardt, 41 OreLRev 264(265). Teilweise scheinen die Gerichte aber schon das "crop dusting" selbst als ausreichend angesehen zu haben, um Fahrlässigkeit zu begründen, teils wurde es auch als "evidence of negligence" angesehen; s. Chapman, a.a.O., 532 f. m.Nachw. Ferner haben fast alle Gerichte die Farmer für die negligence des Piloten haften lassen, obwohl dieser als "independent contractor" angesehen wurde, für dessen Verschulden gewöhnlich keine Haftung besteht. Dabei wählten die Gerichte die Konstruktion unübertragbarer Sorgfaltspflichten bei "ultrahazardous activities"; s. Chapman, 536 ff. m.N.; Merten,265 m.N.

Gary[1] von diesem Erfordernis ab[2]. Loe v. Lenhardt[3] ließ dann den Beklagten nach strict liability haften, da Unkrautvernichtung eine "ultra-hazardous activity" sei[4].

Schwierigkeiten ergeben sich allerdings aus dem Erfordernis des common usage: Angesichts der Tatsache, daß "crop dusting" auf etwa einem Neuntel der kultivierten Fläche Amerikas vorgenommen wird, läßt sich die allgemeine Üblichkeit dieser Methode kaum bestreiten. Strict liability nur deshalb zu verneinen, weil Unkrautvernichtung von vielen vorgenommen wird, hieße jedoch, an der entscheidenden Frage vorbeigehen: "who should bear the risk of damage from crop dusting?"[5]. Loe v. Lenhardt stellte denn auch fest, daß "common usage" hier nicht der entscheidende Punkt sei[6]. Damit hat die Entscheidung der Sache nach sogar noch eine Ausweitung der rule des Restatement vorgenommen.

III. Grenzen der Haftung

Zur Haftung nach Rylands v. Fletcher gibt es eine Reihe recht bedeutsamer Einschränkungen, teils unter "limitations and qualifications of the rule"[7] oder "extent of liability"[8] untersucht, teils auch "de-

---

1) 272 La 373, 94 So 2d 293 (1957)

2) "negligence or fault, in these instances, is not a requisite to liability", id. at 378; 94 So 2d at 295; wiederholt in Jones v. Morgan, 96 So 2d 109 (LaCtApp 1957)

3) 362 P 2d 312 (Ore 1961)

4) Siehe auch Merten, a.a.O., 264 ff.; ebenso entschied Young v. Darter, 363 P 2d 829 (Okla 1961)

5) Chapman, a.a.O., 536; s. auch Jackson, a.a.O., 315 f.

6) 362 P 2d 312 (Ore 1961)

7) Harper & James, § 14.5

8) Prosser, 338

fences"[1] oder "exceptions of the rule"[2] genannt. Der systematische Aufbau von Rylands v. Fletcher ist keineswegs klar; Winfield etwa untersucht im Gegensatz zu anderen Autoren auch die Frage des "non-natural use" und der Objekte gem. Rylands v. Fletcher unter "exceptions"[3], und es ist sogar gesagt worden, Rylands v. Fletcher sei zwar eine rule der "absolute liability, but there are so many exceptions to it that it is doubtful whether there is much of the rule left"[4].

1.) act of God

Schon Blackburn J. hatte darauf hingewiesen, daß "act of God" die Haftung nach Rylands v. Fletcher ausschließe. Nur in einem einzigen Fall jedoch hat sich der Beklagte bisher in England erfolgreich auf act of God berufen[5], und zwar in der Entscheidung Nichols v. Marsland[6]. Ein ganz außergewöhnlich starker Regenfall, nach Zeugenberichten der heftigste seit Menschengedenken, hatte einige künstlich aufgestaute Seen des Beklagten anschwellen lassen; es brach der Damm, und das ausbrechende Wasser zerstörte mehrere Brücken. Der Beklagte haftete nicht, weil er ein solches Unwetter vernünftigerweise (reasonably) nicht vorhersehen und die Stärke des Dammes darauf einrichten konnte.

Der Maßstab des "vernünftigerweise Unvorhersehbaren" als act of God ist scharf kritisiert worden, da dadurch die Unterscheidung zwischen strict liability

1) Charlesworth, Para 522 ff.

2) Salmond, §§ 163 ff.

3) Winfield, On Tort, 449 ff.

4) St. Anne's Well Brewery Co. v. Roberts (1928) 140 LT 1 per Scrutton LJ at 6

5) Salmond, 591; Winfield, 460; bei der gelegentlich hier noch angeführten Entscheidung Carstairs v. Taylor (1871) LR 6 Ex 217 hat nur Kelly, CB vis major angenommen, die übrigen Richter stützten sich auf "common usage"; s. dazu u. S. 78

6) (1876) 2 Ex D 1

und negligence verwischt würde[1]. In Greenock Corporation v. Caledonian Ry.[2] wurde denn auch ungewöhnlich heftiger Regenfall nicht als act of God angesehen, sondern nur "circumstances which no human foresight can provide against, and of which human prudence is not bound to recognise the possibility"[3]. Das läßt sich jedoch von einem ungewöhnlichen Unwetter nicht sagen. Das Gleiche wie für Regen gilt für Blitz, Sturm und Erdbeben[4].

In den USA hingegen ist mehrfach entschieden worden, daß ein außergewöhnlicher Regenfall einen act of God darstelle[5], ebenso wie Frost, der das Leck eines Teiches verursacht[6]. Im ganzen gesehen ist die Anzahl dieser Fälle jedoch so gering, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fallen[7].

2.) act of stranger

Von weit größerer praktischer Bedeutung hingegen sind die Fälle, in denen die Haftung wegen des willentlichen Dazwischentretens eines Dritten (novus actus interveniens oder act of stranger) entfällt. Der novus actus interveniens taucht an verschiedenen Stellen des law of torts und bei verschiedenen Delikten auf. Auch in der Kausalitätslehre spielt er eine Rolle im Zu-

---

1) Siehe etwa Goodhart, The third man, 1951, CLP 4, 177

2) (1917) AC 556

3) Eine ursprünglich von Lord Westbury in Tennent v. Earl of Glasgow, (1864) 2 M (HL) 22 gebrauchte Formulierung

4) Siehe etwa Charlesworth, Para 525 ff.; Winfield, 461

5) Bratton v. Rudnick, 1933, 283 Mass 556, 186 NE 669; McDougall v. Snider, Ont 1913, 15 DomLRep 111; s. Prosser, 340 m.w.N.; s. auch Harper & James, 811 Anm.32

6) Murphy v. Gillum, 1898, 73 Mo App 467

7) Siehe auch Street, 254 zum englischen Recht: "This defence (act of God) has received in connection with this tort (Rylands v. Fletcher) a prominence out of all proportion to its practical importance".

sammenhang mit der sogenannten Unterbrechung der Kausalität (break of the chain of causation). Bei Rylands v. Fletcher wird er herkömmlich als besondere Einrede behandelt[1]. "Dritter" ist zunächst weder der "servant" noch in der Regel der "independent contractor", d.h. derjenige, welcher selbständig und ohne kontrolliert zu werden für einen anderen tätig wird[2], sondern nur der "stranger". Aber auch dessen selbständige Handlung befreit nicht immer von Haftung, sondern nur, wenn der Beklagte diese Handlung nicht vernünftigerweise hätte vorhersehen und verhindern können[3]. In Box v. Jubb[4] etwa hatte das Wasserreservoir des Beklagten das Nachbargrundstück überschwemmt, weil ein anderer Nachbar sein eigenes Reservoir plötzlich in den Bach entleert hatte, der das Reservoir des Beklagten speiste. Das Gericht nahm novus actus interveniens an. Ähnlich war es in Rickards v. Lothian[5], wo ein Dritter vorsätzlich das Abflußrohr des Badezimmers des Beklagten verstopft, das Wasser aufgedreht und so im darunterliegenden Stockwerk eine Überschwemmung angerichtet hatte.

Act of stranger wurde hingegen verneint, als ein Sitz eines Kettenkarussels sich während der Fahrt aus Verschulden des Fahrgastes löste und die Klägerin auf ihrem Schießbudenstand traf [6], ebenso, als die unter der Straße liegenden Gasröhren einer Gesellschaft bei Arbeiten an der städtischen Kanalisationsanlage beschädigt wurden und durch das ausströmende Gas ein Ho-

---

1) Siehe zu allem ausführlich Goodhart, a.a.O., 177 ff.: "In the law of tort there is also (wie in dem Film 'The Third Man') a mysterious third man - the novus actor interveniens - who keeps appearing and disappearing in a way which is most confusing."

2) Meist auf Grund eines Vertrages, daher "contractor"; s. Street, 427. Schon im Ausgangsfall Fletcher v. Rylands waren independent contractors tätig gewesen, für die der Beklagte gehaftet hatte, s.o. S.18

3) Charlesworth, Para 533; Street, 253

4) (1879) 4 Ex D 76

5) (1913) AC 263

6) Hale v. Jennings Brothers, (1938) 1 AllER 579

tel abbrannte[1]. Im ersteren Falle argumentierte das Gericht, der beklagte Besitzer des Karussels habe dieses auch während der Fahrt ständig unter seiner Kontrolle gehabt; im letzteren Fall, die Gasgesellschaft habe damit rechnen müssen, daß bei späteren unterirdischen Arbeiten ihre Röhren beschädigt werden könnten und habe dagegen Vorkehrungen treffen müssen[2]. Es zeigt sich hier damit das gleiche, was beim act of God in der Entscheidung Nichols v. Marsland schon ersichtlich war: Die Haftung wird in diesen Fällen von einem Verschulden des Beklagten abhängig gemacht. "One reaches the point where the claim based on Rylands v. Fletcher merges into the claim in negligence."[3] Dies ist darüber hinaus auch Ausdruck der Tendenz in England, die Haftung aus Rylands.v. Fletcher zu beschränken, wo der Beklagte nicht fahrlässig gehandelt hat[4].

Die amerikanischen Gerichte haben ebenfalls die Haftung bei einem act of stranger entfallen lassen, soweit den Beklagten keine Fahrlässigkeit traf [5]. Ganz anders hingegen das Restatement of Torts, insoweit gegen die amerikanische wie englische Rechtsprechung[6]. Es bestimmt in § 522:

> "One carrying on an ultrahazardous activity is liable for harm under the rule stated in § 519, although the harm is caused by the unexpectable

---

1) Northwestern Utilities v.London Guarantee and Accident Co., (1936) AC 108

2) Vgl. zu diesen und weiteren Fällen Street, 253 f.; Winfield, 456 ff.; Salmond, 589 ff.

3) Perry v. Kendricks Transport, Ltd., (1955) 1 WLR 85, 91,93 per Jenkins and Parker L.JJ.; s. auch Winfield, 458

4) Siehe Street, 254

5) Siehe etwa Smith v. Great Western R.Co., 1926, 42 TLR 391; s. Prosser, 340 f. m.w.Nachw.; Harper & James, 811: einige der Gerichtsentscheidungen "reflected a myopic view of the foreseeability test and appear almost to subvert the theory of enterprise liability."

6) Harper & James, 811

a) innocent, negligent or reckless conduct of a third person or
b) action of an animal or
c) operation of a force of nature"

Das Restatement geht dabei auf die Gründe zurück, die zur Aufstellung der strict liability geführt haben. Der Beklagte hat für seine eigenen Zwecke ein Risiko geschaffen, das im gewöhnlichen Zusammenleben der Gemeinschaft nicht besteht und soll daher für eventuelle Schädigungen eintreten. Verwirklicht sich dieses Risiko, so ist es für die Haftung des Beklagten unerheblich, daß Anlaß hierzu das unerwartete Eingreifen eines Menschen, Tieres oder von Naturgewalten war[1]. Der Gedanke des Einstehenmüssens für das geschaffene Risiko zeigt sich plastisch an einem häufiger gezogenen Vergleich: Wer einer strict liability unterliegt, haftet wie ein Versicherer. So wie einerseits ein Risiko durch den Versicherungsvertrag auf den Versicherer übergewälzt wird, fällt andererseits bei Vornahme bestimmter gefährlicher Tätigkeiten das Risiko auf den Unternehmer. Letzterer kann sich ebensowenig auf unvorhergesehene Handlungen Dritter oder auf Naturereignisse sowie Tiere berufen, wie ein Versicherer das könnte, da diese Arten der Schädigung noch innerhalb des versicherten bzw. vom Gesetz auferlegten Risikos liegen[2]. Schließlich spricht auch der mit dem obigen Vergleich nicht zu verwechselnde sog. Versicherungsgedanke für die Regelung des Restatement. Wer auf seinem Grundstück gefährliche Tätigkeiten ausübt, kennt und beherrscht das Risiko und kann dafür eine Versicherung abschließen. Der Nachbar hingegen kann sich schlecht gegen Schädigungen schützen, weiß womöglich garnicht von der Gefahr[3].

1) Restatement of Torts, Comment zu § 522
2) Siehe Goodhart, a.a.O., 178 ff.; s. auch Hart & Honoré, a.a.O., 258
3) Siehe Goodhart, a.a.O., 178; Goodhart kommt daher zu dem Schluß, daß "the defence of novus actus interveniens has no logical justification", a.a.O., 196; s. auch Goodhart, Rylands v. Fletcher today, 1956, 72 LQRev184. Kritisch zu der gegenwärtigen Rechtsprechung auch Harper & James, 811, s.o. S.72 Anm.5

3.) Verhalten des Klägers

Im englischen Recht werden zu Rylands v. Fletcher gemeinhin zwei verschiedene Verhaltensweisen des Klägers unterschieden, die auf seinen Anspruch von Einfluß sind: default und consent of the plaintiff. Während ersteres Fälle des Mitverschuldens behandelt und daher im Grunde nichts anderes ist, als was in Bezug auf negligence mit "contributory negligence" bezeichnet wird[1], ist mit letzterem nicht nur die Zustimmung zur Schädigung, sondern auch schon die Zustimmung zum Risiko gemeint. Das aber ist wiederum nichts anderes als die "assumption of risk" in Bezug auf negligence[2].

Im amerikanischen Recht besteht der Sache nach die gleiche Unterscheidung, die Terminologie paßt sich jedoch teilweise den auch im übrigen Haftungsrecht gebräuchlichen Ausdrücken an: Die Fälle des default of the plaintiff werden daher oft im Zusammenhang mit contributory negligence untersucht, die des consent of the plaintiff hingegen häufig unter dem Gesichtspunkt der assumption of risk[3]. Bei dieser Terminologie zeigt sich eine weitere Verwandtschaft der Fälle: Das sich bewußte Aussetzen einer Gefahr (voluntarily assumption of risk) ist gleichzeitig ein Unterfall des

---

1) Fleming, 294; Street etwa verwendet auch bei Rylands v. Fletcher den Ausdruck "contributory negligence", Street, 253

2) Fleming, 294

3) Siehe etwa Prosser, 342; das ist genau genommen nicht ganz korrekt: assumption of risk ist nur das bewußte Inkaufnehmen eines Risikos und damit zu unterscheiden von einer Einwilligung in die Rechtsgutsverletzung; s. Street, 74; s. aber auch Prosser, § 55 über die verschiedenen Bedeutungen des Begriffes der assumption of risk.

gewöhnlichen Mitverschuldens[1]. Im deutschen Recht werden daher beide Fälle seit der Entscheidung BGHZ34,355 unter § 254 BGB gefaßt.

Die Abgrenzung der Einreden von Einwilligung und Mitverschulden ist nicht ganz einfach. Schwierigkeiten ergeben sich einmal aus der etwa verwirrenden Terminologie, vor allem aber daraus, daß die vier verwandten Begriffe sich teilweise überschneiden. Contributory negligence und assumption of risk sowie letztere zum consent umfassen teils gleiche Fälle. Die darüber hinaus in diesem Zusammenhang untersuchte Gefährdungsaufrechnung wird hingegen von keinem der Begriffe genau getroffen.

a) default of plaintiff

Schon Blackburn J. hatte in seiner Entscheidung gesagt, "he can excuse himself by showing that the escape was owing to the plaintiff's default"[2]. Soweit den Kläger Alleinverschulden trifft, tauchen keine Schwierigkeiten auf: Er muß den Schaden allein tragen[3]. Trifft den Kläger hingegen nur Mitverschulden, so greift in England heute das Law Reform (Contributory Negligence) Act, 1945[4] ein[5]. Dieses Ge-

---

1) Prosser spricht daher auch von "the kind of contributory negligence which consists of voluntary exposure to a known danger, and so amounts to assumption of risk ...", Prosser, 342; nicht alle Fälle der assumption of risk fallen aber unter contributory negligence, s. Prosser, 304

2) s.o. S. 20

3) Winfield, 462; Charlesworth, Para 530

4) 8 & 9 Geo, 6.c 28

5) Dies wichtige Gesetz ist vor allem für negligence von Bedeutung: Nach common law führte Mitverschulden entweder zur Klageabweisung, oder es war gänzlich unbeachtlich. Die Rechtsprechung hierzu war vielfach verwirrend und führte häufig zu Härten für einen Teil. Um diese Mißstände abzustellen, führte das Contributory Negligence Act Schadensteilung nach dem Grade des Verschuldens ein; vgl. hierzu Winfield, 230 ff.

setz ist auch auf die strict liability und damit auf Rylands v. Fletcher anwendbar[1] und führt zur Schadensverteilung zwischen Kläger und Beklagtem.

In den USA hingegen gilt noch das common law Prinzip des entweder-oder. Gewöhnliches Mitverschulden (ordinary contributory negligence) läßt die strict liability unberührt[2]. "As negligence, in the ordinary sense, is not the ground of liability, so contributory negligence, in its ordinary meaning, is not a defence"[3]. Das führt zu dem seltsamen Ergebnis, daß Verschulden des Klägers den Beklagten zwar befreit, wenn dieser fahrlässig gehandelt hat, nicht jedoch, wenn er schuldlos war[4]. Prosser versucht das damit zu erklären, daß in den meisten Fällen der strict liability der Beklagte willentlich ein unvernünftiges Risiko durch ungewöhnliches Verhalten geschaffen habe, für das er ohne Rücksicht auf eigenes oder fremdes Verschulden einstehen müsse. Jedoch braucht das durch den Beklagten geschaffene Risiko durchaus nicht unvernünftig zu sein, selbst wenn es hoch ist[5]. Zudem bleibt das Kuriosum, daß der schuldlos handelnde Beklagte schlechter als der schuldhaft handelnde steht.

b) consent of plaintiff

Diese Einrede ist, wie oben schon angedeutet, nicht auf Rylands v. Fletcher beschränkt. "It is a fundamental principle of the common law that volenti non fit injuria - to one who consents, no wrong is done."[6] Das law of torts kennt viele Fälle, in denen

---

1) Williams, Joint Torts and Contributory Negligence, § 79; Winfield, 462; Street, 253

2) Gegenüber einem Anspruch aus negligence hingegen ist es eine Verteidigung, s. Prosser, 341

3) Muller v. McKesson, 1878, 73 NY 195; 29 AmRep 123; s. auch Prosser, 341; Harper & James, 802

4) Prosser, 341

5) Siehe Harper & James, 801 f.

6) Prosser, 82

der Geschädigte keinen Ersatz verlangen kann, weil er zum mindesten dem Risiko der Schädigung zugestimmt hat[1].

Ein Anwendungsfall dieses allgemeinen Grundsatzes findet sich auch in Rylands v. Fletcher: wo der Kläger ausdrücklich oder stillschweigend dem Beklagten erlaubt hat, die schadenstiftende Sache zu halten, haftet dieser nicht ohne Verschulden, sondern nur aus negligence[2]. In der Erlaubnis des Klägers wird gleichzeitig die Zustimmung zum Risiko schuldloser Schädigungen gesehen[3]. Die Rechtsprechung hat solche Einwilligung vor allem in Fällen angenommen, in denen Kläger und Beklagter in verschiedenen Stockwerken desselben Gebäudes wohnten und vom oberen Stockwerk Wasser in das untere drang: Jeder Mieter eines Gebäudes stimmt stillschweigend zu, daß andere Mieter gewöhnliche Wasservorräte halten[4]. Auch in dem Sonderfall, daß Grundstücksnachbarn gleichzeitig im Verhältnis Mieter - Vermieter stehen, ist eine solche Einwilligung angenommen worden[5]: Hat ein Mieter die Miet-

---

1) Winfield, 22

2) Attorney-General v. Cory Brothers & Co., (1921) 1 AC 521

3) Es besteht mithin eine stufenweise Möglichkeit der Einwilligung in das Risiko: Zunächst die bloße Einwilligung in die schuldlose Gefährdung, die noch nicht Einwilligung in eine fahrlässige Schädigung ist; weiterhin Einwilligung in die leicht- und schließlich auch in die grobfahrlässige Schädigung. Hier handelt es sich nur um eine Einwilligung der ersten Stufe; s. auch Williams, Joint Torts and Contributory Negligence, 314

4) A.Prosser & Son, Ltd. v. Levy, (1955) 1 WLR 1224, 1233

5) Sind Grundstücksnachbarn hingegen nicht Mieter und Vermieter, so ist für eine stillschweigende Einwilligung zu den Gefahren vom Nachbargrundstück kein Raum; Humphries v. Cousins, (1877) 2 CPD 239

sache zu einem Zeitpunkt bekommen, zu dem das angrenzende Grundstück des Vermieters mit Mängeln behaftet war, die eine Schädigung des Mieters wahrscheinlich machten, so stimmt der Mieter der Gefahrenlage stillschweigend zu[1].

Dient die Anlage, von der die Schädigung ausgegangen ist, dem gemeinsamen Vorteil von Kläger und Beklagtem, so ist Rylands v. Fletcher ebenfalls ausgeschlossen. Teilweise sieht die Rechtsprechung in der Tatsache des gemeinsamen Vorteils nur ein wichtiges Indiz für eine stillschweigende Einwilligung in die Gefahrenlage[2], teilweise wird "common benefit" auch als selbständige Einrede behandelt[3].

Ein solcher gemeinsamer Vorteil liegt etwa vor, wenn zum Nutzen mehrerer Bewohner eines Hauses Regenwasser gesammelt[4] oder ein Wasserklosett eingerichtet wird[5]. Bei diesen gemeinsamen Anlagen besteht kein Grund, das Risiko zufälliger Schädigungen nicht beim Betroffenen zu lassen, zu dessen eigenem Vorteil die schadenstiftende Sache schließlich auch dient. "In such cases the water has been collected or brought there for the mutual benefit and with the express or implied consent of both parties; there is therefore no sufficient reason why the risk of accident should lie upon the upper rather than upon the lower occupant, and the only duty is one of reasonable care."[6]

---

1) Kiddle v. City Business Properties, Ltd., (1942) 1 KB 269

2) Carstairs v. Taylor, (1871) LR 6 Ex 217 at 222 per Bramwell J.; Northwestern Utilities, Ltd. v. London Guarantee and Accident Co., Ltd., (1936) AC 108 at 120 per Lord Wright

3) Gill v. Edouin, (1895) 72 LT 579; auch die Literatur ist insoweit geteilt: Während etwa Street, 252 f. und Salmond, 587 f., auch Charlesworth, Para 531 f. und Prosser, 342, die Fälle des common benefit unter "consent" abhandeln, macht Winfield, 455 f. hier einen Unterschied, wobei er allerdings die nahe Verwandtschaft zwischen beiden betont.

4) Carstairs v. Taylor, (1871) LR 6 Ex 217

5) Ross v. Fedden, (1872) LR 7 QB 661

6) Salmond, 588; s. auch Akerib v. Booth, Ltd., (1960) 1 WLR 454 at 458

Im Verhältnis eines Gas-Versorgungsunternehmens zu den Verbrauchern hingegen wird kein common benefit und kein consent gesehen[1], wohl weil der Verbraucher hier gezwungen ist, die Anlage so zu nehmen, wie sie ihm geboten wird und keine freie Wahl hat[2].

Im amerikanischen Recht werden diese englischen Entscheidungen vielfach zustimmend zitiert[3].

All diesen Fällen ist gemeinsam, daß von einem Mitverschulden im eigentlichen Sinne bei ihnen keine Rede sein kann[4]. Ein Mieter handelt etwa keineswegs schuldhaft, weil er die von den Wasserinstallationen der anderen Mieter ausgehenden Gefahren auf sich nimmt. Vielmehr erscheint hier allein der Gedanke der gegenseitigen Einwilligung in ein notwendiges Risiko als zutreffend.

Anders hingegen ist es in den Fällen, in denen der Kläger sich ohne Notwendigkeit einer ihm bekannten Gefahr ausgesetzt, er somit ein unvernünftiges Risiko auf sich genommen und mithin schuldhaft gehandelt hat. Hier kommt nach englischem Recht, soweit es sich nicht um Alleinverschulden handelt, das Law Reform (Contributory Negligence) Act[5] zur Anwendung. Nach amerikanischem Recht liegt hier nicht nur ein gewöhnliches und damit unbeachtliches Mitverschulden vor, sondern bereits eine Einwilligung in das Risiko der Gefährdung (assumption of risk). Diese aber schließt die Haftung

---

1) Northwestern Utilities, Ltd. v. London Guarantee and Accident Co., Ltd., (1936) AC 108

2) Winfield, 450; hier greift aber häufig die Einrede der statutory authority ein, s.u. S. 81 ff.

3) Siehe Harper & James, 803 f.; s. auch Prosser, 342

4) Siehe Harper & James, 803

5) s.o. S. 75 f.

vollkommen aus[1)2)]. Wer sich etwa in Reichweite eines Bären begibt, hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn dieser ihn angreift[3)]. Ebenso ist es, wenn jemand sich wissentlich in die Nähe einer Sprengung begibt[4)].

Das die Haftung ausschließende Verhalten braucht jedoch auch hier nicht immer in einem Verschulden zu bestehen: Es reicht aus, daß der Kläger sich wie der Beklagte verhält und eben das tut, weswegen dem Beklagten Haftung auferlegt wird. Speichert der Beklagte etwa große Mengen von Elektrizität auf seinem Grundstück, so dringt der Kläger mit seiner Klage nicht durch, wenn sich herausstellt, daß der Schaden nur durch einen ähnlichen Gebrauch von Elektrizität auf seinem eigenen Grundstück ermöglicht wurde[5)]. Das besonders gefährliche Verhalten des Beklagten wird mithin durch das ähnliche Verhalten des Klägers kompensiert, das die Schädigung erst ermöglichte. Es handelt sich dabei um einen Fall der Gefährdungsaufrechnung: Geht von beiden Beteiligten die gleiche außerordentliche Gefahr aus, die in ihrem Zusammenwirken die Schädigung herbeiführt, so kann keiner der beiden einen Anspruch

---

1) Siehe Hughey v. Fergus County, 98 Mont 98, 37 P 2d 1035(1934); Prosser, 342; insoweit ist eine qualifizierte Form des Mitverschuldens doch Einrede zur strict liability.

2) Nach Harper & James, 804 Anm.8 gilt das gleiche für England. Siehe aber Williams, Joint Torts and Contributory Negligence, 314 f.: assumption of risk führt im englischen Recht nur zur Haftungsfreistellung, wo der Kläger die Rechtsgutsverletzung selbst herbeiführte. Wollte er sich hingegen nur einem Risiko aussetzen, so ist insoweit assumption of risk nichts weiter als ein Mitverschulden im Sinne des Contributory Negligence Act.

3) Heideman v. Wheaton, 1948, 72 SD 375, 34 NW 2d 492

4) Du Pont de Nemurs & Co. v. Cudd, 176 F 2d 955: "That doctrine (of liability without fault) ... does not apply to cases where injury results to those who have reason to know of the risk which makes the undertaking ultra hazardous, take part therein, and bring themselves within the area which will be endangered by its miscarriage"; s. auch Restatement, Law of Torts, § 519.

aus strict liability herleiten. Die Schädigung eines solchen Nachbarn liegt nicht in dem Risiko, für welches der Beklagte einstehen soll[1].

4.) statutory authority

Auch bei der Einrede der statutory authority, die in England wie in Amerika besteht, handelt es sich um ein allgemeines Prinzip. Wer durch Statut zu einer Handlung autorisiert wird, die ohne dieses haftbar machen würde, unterliegt solange keiner Haftung, wie er vernünftige Sorgfalt anwendet[2]. "It is now thoroughly well established that no action will lie for doing that which the legislature has authorised, if it be done without negligence, although it does occasion damage to anyone; but an action does lie for doing that which the legislature has authorized, if it be done negligently."[3] Unternehmen, deren Betrieb so durch Gesetz von einer strict liability ausgenommen ist, sind vor allem vielfach die Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand wie Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke[4] sowie Kanalisationsanlagen.

---

5) (S.80) Lake Shore & M.S.R. Co. v. Chicago, L.S. & S.B.R.Co., 1911, 48 IndApp 584, 92 NE 989; s. auch Harper & James, 803.
Die Probleme der Gefährdungsaufrechnung werden im anglo-amerikanischen im Gegensatz zum deutschen Recht kaum behandelt; vgl. zu letzterem etwa Grandi, Zur Reform der Gefährdungshaftung, 60 f. im Anschluß an Süß, der Gefährdungshaftung zwischen verschiedenen Gefahrträgern (Eisenbahn, Tierhalter), Gefährdung gegen Verschulden, Gefährdung gegen Gefährdung, Verschulden gegen Gefährdung und Verschulden gegen Verschulden unterscheidet. Vgl. auch Stoll, Das Handeln auf eigene Gefahr, 365, s.auch 100 ff., 343 ff.

1) Siehe auch Eastern and South African Tel. Co. v. Cape Town Tramways Co., (1902) AC 381 at 393: "A man cannot increase the liabilities of his neighbour by applying his own property to special uses, whether for business or pleasure."

2) Hauptanwendungsfall dieses Prinzipes neben Rylands v. Fletcher ist das Delikt der nuisance, s. Salmond, 58

3) Geddis v. Proprietors of Bann Reservoir, (1878) 3 AC 430, 455 per Lord Blackburn

4) Siehe Street, 251

Während teilweise die Ansicht vertreten wird, daß für diese gesetzlich autorisierten Betriebe Rylands v. Fletcher von vornherein nicht eingreift[1], wird überwiegend verlangt, daß diese Betriebe über die Erlaubnis hinaus in Bezug auf die schädigende Tätigkeit durch das Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend auch von einer Haftung ausgenommen sein müssen[2]. Dies ist eine Frage der Auslegung der einzelnen Gesetze[3]. Für Wasserreservoire besteht seit dem Reservoirs (Safety Provisions) Act, 1930[4] in England strict liability auch dann, wenn das Reservoir unter statutory authority betrieben wurde. Anlaß für dieses Gesetz war die Dolgarrog Dam Katastrophe von 1925, bei der durch den Bruch einer Talsperre große Verwüstungen angerichtet wurden[5][6].

Der Ausschluß der Gefährdungshaftung mit der Begründung, das Setzen der Gefahr sei gesetzlich autorisiert, übersieht jedoch, daß es sich bei der Gefährdungshaftung allgemein gerade um Haftung für Schäden aus einem vom Recht erlaubten Risiko handelt. Das Setzen der Gefahr ist somit immer rechtmäßig, wie sich im Laufe dieser Untersuchung noch genauer zeigen wird. Ist die Schaffung der Gefahr hingegen nicht erlaubt und rechtswidrig, so liegt bereits ein soziales Verschulden im Sinne deliktischer Verschuldenshaftung vor.

---

1) Siehe Denning LJ in Pride of Derby and Derbyshire Angling Association v. British Celanese, (1953) Ch 149, 189

2) Verneint etwa in Charing Cross Electricity Supply Co. v. Hydraulic Power Co., (1914) 3 KB 772; s. auch Salmond, 594 f.; Winfield, 459 f.; die gesetzliche Erlaubnis mag auch durchaus die Haftung für nuisance vorbehalten: s. Charlesworth, Para 541

3) Siehe Street, 252

4) 20 & 21 Geo 5, c.51, s.7

5) Winfield, 459

6) Das Restatement läßt Haftung ohne Verschulden entfallen, "if the activity is carried on in pursuance of a public duty imposed upon the actor as a public officer or employee or as a common carrier" (Torts, § 521).

Hinter der Privilegierung der öffentlichen Versorgungsbetriebe steht allerdings auch der Gedanke, daß diese Betriebe dem Wohl der Allgemeinheit nützen[1]. Der Gedanke, Rylands v. Fletcher bei Tätigkeiten zum Wohle der Allgemeinheit nicht anzuwenden, taucht auch bei der Bestimmung des non-natural use auf[2], ist jedoch nirgends konsequent durchgeführt. Wohin eine solche Konsequenz führen könnte, zeigt die Ansicht, nach der selbst Atomreaktoren keiner strict liability unterliegen sollen, soweit sie im Einzelfall "reasonable ... having regard to the nature of the activity" sind[3]. Ist aber das Wohl der Allgemeinheit das eigentliche Kriterium für den Ausschluß von Rylands v. Fletcher, so ist nicht einzusehen, warum die Privilegierung nicht auch Privatunternehmen wie den Privatbahnen zugute kommt. Darüber hinaus ist es auch ein seltsames Ergebnis, daß gerade die leistungsfähigen Betriebe der öffentlichen Hand von einer strict liability ausgenommen sind, obwohl gerade sie eine solche Haftung ohne Schwierigkeiten tragen und über ihre Tarife den Schaden leicht verteilen könnten[4].

5.) Schaden "within the risk"

Eine interessante, wenn auch nicht viel erörterte Haftungsgrenze von Rylands v. Fletcher besteht darin, daß der geltend gemachte Schaden innerhalb des besonderen Risikos liegen muß, das zur Begründung der Haf-

---

1) Vgl. Prosser, 343

2) s.o. S. 43 ff.

3) Gay, Torts opinion - modern development of the rule in Rylands v. Fletcher, 1956, Victoria University College LRev Vol.1 No.4, 53(58)

4) Siehe Harper & James, 812

tung führte[1]. Der Gedanke, die Grenzen der Haftung mit dem Haftungsgrund in Übereinstimmung zu bringen, ist nicht auf Rylands v. Fletcher und die strict liability beschränkt, er findet sich ebensogut im Recht der negligence und ist insbesondere mit den Kausalitätstheorien verknüpft[2]. Wenngleich keine Rede davon sein kann, daß dieser Gedanke bei Rylands v. Fletcher konsequent durchgeführt würde - dafür ist dieses Delikt viel zu sehr am Wortlaut der rule Blackburns orientiert[3] -, so hat doch die Rechtsprechung in vielen Fällen eine solche Haftungsgrenze praktiziert. In Foster v. Preston Mill Co.[4] etwa hatten Sprengungen des Beklagten die Muttertiere auf einer Nerzfarm so erschreckt, daß sie ihre Jungen auffrassen. Die Beklagten unterlagen keiner Haftung ohne Verschulden, weil dieser Schaden nicht eine der gewöhnlichen Folgen von Sprengungen ist und daher nicht vom Haftungsgrund der strict liability mit umfaßt wird. "It is the exceedingly nervous disposition of mink, rather than the normal risks inherent in blasting operations,

---

1) Vor allem die amerikanische Rechtsprechung und Literatur befaßt sich mit diesem Gedanken; s. Prosser, 338 ff.; Harper & James, 817 f.; Ehrenzweig, a.a.O., 50 f. (zu "ultrahazardous activities"); Keeton, Legal Cause in the Law of Torts, 103 ff.; Foster, The risk theory and proximate cause, 1953, NebLRev 32, 72; s. auch Seavey, Mr. Justice Cardozo and the law of torts, 1938-39, HarvLRev 52, 372; ders. Principles of torts, 1942, HarvLRev 56, 72; für das englische Recht siehe vor allem Hart & Honoré, 256 ff.

2) Auch andere der "defences" zu Rylands v. Fletcher sind in Wahrheit nur als besondere Einreden ausgestaltete Sonderfragen der Kausalität; s. etwa oben S. 7 f. dazu, daß act of stranger bei anderen Delikten unter der Frage der Unterbrechung der Kausalität behandelt wird.

3) So würden etwa gerade die Fälle des act of God und act of stranger noch innerhalb des Risikobereiches der rule liegen. Das Restatement of Torts, § 522, hat daraus die Konsequenz gezogen, diese Einreden bei der Haftung für ultrahazardous activities nicht mehr zuzulassen, s.o. S. 72 f.

4) 268 P 2d 645 (1954)

which therefore must, as a matter of sound policy, bear the responsibility for the loss here sustained."[1] Die Entscheidung ließ keinen Zweifel daran, daß eine Haftungsgrenze aus dem Risiko besteht, für welches gehaftet wird: "The authorities ... appear to be agreed that strict liability should be confined to consequences which lie within the extraordinary risk whose existence calls for such responsibility."[2]

Die gleiche Haftungsgrenze findet sich bei der Haftung für Tiere: Wo etwa des Klägers Pferd beim Anblick des Elefanten des Beklagten durchgegangen war, haftete dieser nicht, da es nicht zu den von dem Elefanten ausgehenden gewöhnlichen Gefahren gehört, Pferde zu erschrecken[3]. Ein instruktives Beispiel liefert auch die Haftung für Hunde. Hat ein Hund, der für gewöhnlich nur andere Tiere beißt, plötzlich einmal einen Menschen angefallen, so besteht dafür keine strict liability: Es handelt sich dabei nicht um einen Schaden, der gerade das Halten dieses Hundes besonders gefährlich machte[4].

---

1) Foster v. Preston Mill Co., 268 P 2d 645 (1954) at 648 per Hamley J; ein ähnlicher Fall ist auch im deutschen Recht entschieden worden, wobei das Gericht die gleichen Erwägungen anstellte (RGZ 158,34). Silberfüchse wurden durch gewöhnlichen Flugzeugmotorenlärm erschreckt und verwarfen bzw. töteten ihre Jungen. Die u.a. auf § 19 Luftverkehrsgesetz von 1934 gestützte Klage wies das RG ab: "Soweit eine Schädigung dieser Tiere durch einen bei objektiver Betrachtung ungefährlichen Vorgang des Luftverkehrs lediglich infolge ihrer ungewöhnlichen Empfindlichkeit eingetreten ist, kommt ... der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Luftfahrzeugs und dem eingetretenen Schaden nicht in Betracht, weil er außerhalb der vom Gesetz gewollten Regelung liegt." (RGZ 158,39); s. auch Nova Mink Ltd. v. Trans-Canadian Airlines, (1951) 2 DLR 241: Hier wurden die Tiere ebenfalls durch ein Flugzeug erschreckt. Die auf negligence gestützte Klage - für Flugzeuge bestand keine strict liability - wurde mangels eines Verschuldens abgewiesen.

2) Foster v. Preston Mill Co., a.a.O. at 647

3) Scribner v. Kelly , 38 Barb 14,16 (NY 1862)

4) Keithinger v. Egan, 1872, 65 Ill 235; s. hierzu und zu zahlreichen anderen Fällen Harper & James, 840 f., 826 ff.; Prosser, 339 f., 319 ff.

Auch im deutschen Recht der Tierhalterhaftung ist die Haftung auf "typische Tiergefahren" begrenzt. Der Begriff wird hier jedoch sehr weit gefaßt; so sind Bellen, Beißen und Anspringen etwa typische Gefahren eines Hundes, Ausschlagen, Beißen, Scheuen und Durchgehen sind typische Gefahren von Pferden . Während also im anglo-amerikanischen Recht die von dem einzelnen Tier ausgehende konkrete Gefahr die Haftung begrenzt[1], verlangt das deutsche Recht keine besondere Gefährlichkeit des einzelnen Tieres, sondern läßt die allgemeinen Tiergefahren genügen, die selbständige Entwicklung einer nach Wirkung und Richtung unberechenbaren tierischen Energie[2].

Das Restatement begrenzt die Haftung für ultrahazardous activities ebenfalls auf Schäden "for harm resulting thereto from that which makes the activity ultrahazardous."[3] Die Gefahren eines Dynamittransportes etwa beruhen auf der Größe des Schadens bei einer Explosion, verbunden mit der Unmöglichkeit, einen Transport explosionssicher durchzuführen. Wird bei einem Dynamittransport aber ein Fußgänger überfahren, so kann dieser keinen Anspruch aus ultrahazardous activities herleiten[4].

---

1) Bei der Gruppe der animals dangerous per se wird konkrete Gefährlichkeit im Einzelfall vermutet, s.o. S. 25 Anm.4

2) Erman-Drees, § 833 Anm.2b; allerdings sind auch hier Ansätze einer zusätzlichen Haftungsbeschränkung aus dem Normzweck im Rahmen der Prüfung der Adäquanz zu erkennen; RG JW 108,41 f. etwa verneinte die Ersatzpflicht, als eine Frau sich infolge ihrer Nervenschwäche beim Bellen eines zahmen und gutartigen Hundes so erschreckt hatte, daß sie hinfiel und sich verletzte. Der theoretisch vielleicht bestehende Kausalzusammenhang zwischen Bellen des Hundes sowie Hinfallen und Verletzung komme für die Rechtsanwendung nicht in Betracht, weil dies "außerhalb der vom Gesetz gewollten Regelung" liege.

3) § 519 Restatement of Torts

4) Restatement of Torts, § 519, Comment b

Der gleiche Gedanke findet sich auch bei Ehrenzweig, der eine weite "enterprise liability" vorschlägt, welcheer auf den typisch aus diesem Unternehmen hervorgehenden Schaden begrenzt; auf "the harm ... which could have been calculated (and therefore insured against) as typical for the particular enterprise."[1)]

6.) Bedeutung der Einreden

Die zahlreichen Einreden, welche den Anwendungsbereich der strict liability erheblich einschränken, haben im Ergebnis Rylands v. Fletcher dem allgemeinen Konzept einer Haftung für negligence angenähert, indem sie im Wege der Einrede Maßstäbe der negligence einführten. Die Einreden des act of stranger und act of God insbesondere haben bewirkt, daß im Bereich dieser dazwischentretenden Ursachen Rylands v. Fletcher praktisch nur bei einem Verschulden des Beklagten angewandt wird[2)]. So wird denn auch teilweise Rylands v. Fletcher als ein Teil der "negligence" angesehen[3)]. Winfield hat darauf hingewiesen, daß die herkömmliche Bezeichnung "absolute liability" kaum angebracht ist, da die Haftung nach Rylands v. Fletcher angesichts der Einreden sicher nicht "absolut" ist.und hat den Ausdruck "strict liability" vorgeschlagen[4)]. Diese Bezeichnung hat sich in England wie Amerika weitgehend eingebürgert[5)], wenn auch die Terminologie heute keineswegs einheitlich ist. Teilweise wird noch immer von

---

1) Ehrenzweig, a.a.O., 66; s. kritisch zu Ehrenzweigs Test der "typicality" Malone, This brave new world - a review of "Negligence Without Fault", 1951, SoCalifLRev 25, 14 ff.

2) s.o. S. 72; Fleming, 294

3) Siehe Nachweise bei Kleemann, 154 ff.

4) The myth of absolute liability, 1926, LQRev 42,37(51)

5) Siehe Ehrenzweig, a.a.O., 48; Prosser, Chap. 11

absolute liability gesprochen[1], vielfach wird auch der Ausdruck "liability without fault" verwandt[2]. Wie auch immer man jedoch die Haftung bezeichnet: Die Einreden machen deutlich, daß Rylands v. Fletcher kein reines Prinzip einer Gefährdungshaftung ist, sondern Verschuldenselemente enthält.

---

1) Siehe etwa Charlesworth, Para 507 Anm.38 m.w.N. aus der Rechtsprechung

2) Siehe etwa Harper & James, Chap. XIV; s. auch Index to Legal Periodicals; der Ausdruck wird von Ehrenzweig, a.a.O., als gänzlich inhaltslos kritisiert. Ähnlich wird auch im deutschen Recht Kritik an der Bezeichnung "Haftung ohne Verschulden" geübt, s. Weis, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei der erlaubten Gefährdung, 15 f.

3. Kapitel: Die Grundlagen der strict liability und ihre Verwirklichung im anglo-amerikanischen Recht

I. Die Grundlagen

Angesichts der so verschiedenen unter der rule in Rylands v. Fletcher zusammengefaßten Fälle und ihrer zahlreichen Ausnahmen entsteht die Frage, wieweit der strict liability des anglo-amerikanischen Rechts überhaupt gemeinsame Anknüpfungspunkte der Haftung zugrunde liegen. Die gegenwärtige englische Rechtsprechung lehnt es ab, hinter der rule ein allgemeines Prinzip zu sehen. "It appears to me logically unnecessary and historically incorrect to refer to all these instances (den Fällen einer Haftung ohne Verschulden) as deduced from one common principle."[1] Soweit jedoch - vor allem in der neueren amerikanischen Literatur - die allgemeinen Grundlagen der strict liability untersucht werden, ist diese unter einer Reihe von Gesichtspunkten gesehen worden, ebenso wie die Gefährdungshaftung im deutschen Recht[2]. Eng mit

---

1) Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 167 per Viscount Simon; s.o. S. 52
Darüber hinaus ist es eine alte Streitfrage, ob dem gesamten law of torts ein gemeinsames Haftungsprinzip zugrundeliegt oder doch zumindest einige die Delikte verbindende generelle Prinzipien oder ob es - wie das Strafrecht - nur aus vielen voneinander unabhängigigen Einzeltatbeständen besteht; s. hierzu etwa Winfield, 13 ff.; Salmond, 17 ff.; Street, 6; Prosser, 1 ff. Die unterschiedlichen Auffassungen spiegeln sich teils schon in den Titeln der Lehrbücher wieder; so nannte Winfield sein Lehrbuch nicht etwa wie die meisten Autoren "Law of Torts", sondern "Law of Tort".

2) Siehe vor allem die eingehende Untersuchung Bienenfelds, Die Haftungen ohne Verschulden, 93-156 über die unterschiedlichen hier vertretenen Theorien.

der Frage nach den Grundlagen der strict liability verknüpft ist die Frage der allgemeinen Zwecke des law of torts.

Der im frühen common law mit Einschränkungen geltende Satz "a man acts at his peril"[1] war von den Zeiten übernommen worden, in denen Schadensersatzzahlungen zwar nicht als Strafe für eine Übeltat angesehen wurden, aber doch als Mittel, den Kläger zur Aufgabe seines Rechtes auf Rache zu veranlassen[2]. Mit den Grundlagen moderner strict liability hat dies nichts mehr zu tun.

Auch die Ansicht, das law of torts habe Strafe für Unrecht zum Gegenstand, wird heute in dieser Ausschließlichkeit nicht mehr vertreten; vielmehr wird der Gedanke der Entschädigung des Opfers als entscheidend angesehen. Noch Salmond hatte zwar Strafe als letzte Grundlage der negligence bezeichnet, sein heutiger Herausgeber hat diese Ansicht jedoch aufgegeben. Bei negligence läßt sich allerdings ein gewisser Strafzweck nicht verleugnen, wie ihn das deutsche Recht nicht kennt, und zwar durch die "exemplary" oder "punitive damages". Diese kommen jedoch für strict liability nicht in Betracht[3].

---

1) s.o. S. 5 ff.

2) 8 Holdsworth 447; Baker, a.a.O., 274

3) Im übrigen ist interessant, wie der Strafzweck in anderen Rechten im Zivilrecht verwirklicht ist; so hat die russische Rechtsprechung aus Art.411 ZGB, demzufolge die ökonomische Lage von Schädiger und Geschädigtem zu beachten ist, entschieden, daß bei Verletzung von Eigentum des Staates oder einer Genossenschaft fünffacher Schadensersatz zu leisten ist, s. Rinck, Gefährdungshaftung, 28; s. ausführlich zum anglo-amerikanischen sowie französischen Recht Großfeld, Die Privatstrafe. Großfeld findet allerdings auch in der Gefährdungshaftung noch ein "Nachklingen des Sühnegedankens" (a.a.O., 81 f.), insofern nur der hafte, welcher die Gefahr in zurechenbarer Weise geschaffen habe. Haftung wird hier jedoch nicht als Sühne für das Setzen des schadenstiftenden Risikos verstanden, sondern aus ganz anderen Erwägungen gerechtfertigt (etwa: Haftung als Äquivalent für die aus dem Risiko gezogenen Vorteile oder als Preis für die staatliche Erlaubnis, das Risiko setzen zu dürfen; Haftung wegen der Möglichkeit, das Risiko zu versichern und die Schäden so auf die Gruppe der Nutznießer zu verteilen; s. hierzu ausführlich im folgenden.)

Vielmehr muß diese vor allem im Zusammenhang mit dem durch die technische Entwicklung entstandenen Unfallproblem gesehen werden[1]. Die Industrialisierung mit ihren zahlreichen neuen Gefahren zwang dazu, praktische Regelung und Grundsätze der Schadensverteilung neu zu überdenken. Die Bedeutung solcher Unfallschäden kann kaum überschätzt werden. Während des zweiten Weltkrieges etwa hatte Amerika mehr durch Unfall Verletzte als Tote und Verwundete auf den Schlachtfeldern[2]; 1950 waren es 90 000 bei Unfällen Getötete und 9 Millionen Verletzte. Der direkte wirtschaftliche Schaden daraus wurde auf 7,3 Milliarden Dollar geschätzt[3]. Diese Schäden erscheinen in ihrer Gesamtheit betrachtet als unvermeidbares Nebenprodukt moderner industrieller und technisierter Betätigungen und - nach einer im deutschen Recht häufigen Feststellung - somit eher Unglück als Unrecht[4].

Zur Regelung dieser Unfälle diente und dient noch heute sowohl das Verschuldensprinzip als auch die strict liability, und es ist die Frage, durch welches dieser Prinzipien eine bessere Lösung erreicht wird. "The central policy issue in tort law is whether the principal criterion of liability is to be based on in-

---

1) s.o. S. 14 ff.

2) Siehe ähnlich für Canada Shumiatcher, Legislation - State Compulsory Insurance Act - an appraisal, 1961, CanBRev 39, 107(108): den über 94 000 im Krieg getöteten, verwundeten oder vermißten Canadiern standen allein 10 000 in Verkehrsunfällen Getötete und 160 000 Verletzte gegenüber.

3) Harper & James, 729

4) Esser, Gefährdungshaftung, 30 f.;
Herr, Der Schutz der Existenz gegen unerlaubte Handlungen, 85;
Rinck, a.a.O., 21

dividual fault or on a wide distribution of risk and loss."[1] Es wird jedoch in immer größerem Maße das Interesse des Geschädigten am Ausgleich seines Schadens dem Interesse des Schädigers an Haftungsfreiheit vorangestellt. "Fault is still no doubt the dominant principle of liability. There is a growing belief, however, that in this mechanical age the victims of accidents, as a class, ill afford to bear the loss; that the social consequences of uncompensated loss are of far greater importance than the amount of loss itself..."[2]. Von den ehemaligen traditionellen Zielen des law of torts für nichtvorsätzliche Schädigungen: dem moralischen, daß der Täter für sein Verschulden zahlen soll, der Abschreckung und dem ausgleichenden Ziel der Wiedergutmachung des Unrechts, hat letzteres heute überragende Bedeutung gewonnen[3].

1.) strict liability als Ansporn zu höchster Sorgfalt

Angesichts des Unfallproblems entstehen zwei voneinander zu unterscheidende Fragen, die beide im Hinblick auf die Notwendigkeit einer strict liability und die Alternative zur Verschuldenshaftung von Bedeutung sind: "Wie können die Unfälle am besten verhütet werden?" einerseits und "wer muß den Schaden tragen, wenn sich trotz aller Vorsichtsmaßregeln Unfälle ereignen" andererseits[4]. Vielfach ist im anglo-

---

1) Gregory & Kalven, zit. bei Calabresi, YaleLJ 70,499

2) Harper & James, 794 f. m.w.N.; Baker, a.a.O., 273; s. auch oben S.16f.zu den Gründen, die ursprünglich zur Aufstellung der strict liability geführt haben.

3) Harris, The law of torts and the welfare state, NZLJ 1963, 171 ff.; Jenkyn u.a., Liability without fault, 1963, AustLJ 37, 209(210)

4) Vgl. Harper & James, 742 f.; die 2. Alternative formuliert Harper & James weiter: Wie können die schädlichen Wirkungen solcher Unfälle möglichst gering gehalten werden?

amerikanischen wie im deutschen Recht Gefährdungshaftung als das beste Mittel zur Verhütung von Unfällen angesehen worden. Schon die ältere deutsche Literatur sprach von der erzieherischen Wirkung der Kausalhaftung[1] und nach Holmes "it may be considered that the safest way to secure care is to throw the risk upon the person who decides what precautions shall be taken."[2)3)]

Es ist allerdings zweifelhaft, ob nicht in scharfen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Verschuldenshaftung derselbe Ansporn zu höchster Sorgfalt für den Unternehmer liegt wie bei der Gefährdungshaftung[4]. Zudem wird dieser Ansporn durch die

---

1) Nachweise bei Bienenfeld, Die Haftungen ohne Verschulden, 100,110

2) Holmes, The Common Law, 117; s. für das amerikanische Recht weiter Strict liability for drug manufacturers: public policy misconceived, 1961, StanLRev 13, 645(646) m.w.N.; Chapman, Crop dusting - scope of liability and a need for reform in Texas law, 1962, TexLRev 40, 527(536) fordert mit u.a. diesem Argument strict liability für "crop dusting".

3) Eine besondere Ausprägung dieses Gedankens findet sich im anglo-amerikanischen Recht bei der Haftung aus breach of statutory duty, d.h. in Fällen, in denen zur Verhütung von Unfällen bestimmte Spezialvorschriften aufgestellt sind. Wer diese Sorgfalt verletzt, haftet ohne Rücksicht auf Verschulden. Jedes Unternehmen muß unbedingt dafür einstehen, daß seine Anlagen gem. den Unfallverhütungsvorschriften betrieben werden; s. im einzelnen zu diesem Delikt u. S. 151 ff.

4) Siehe Strict liability for drug manufacturers, a.a.O., 646,dazu, daß bei Arzneiherstellung über negligence i.V.m. res ipsa loquitur und negligence per se bei Verletzung eines Statuts der gleiche Sorgfaltsgrad erzeugt wird, wie das über strict liability möglich ist. Nach Harper & James, 755 ff., 740 f., besteht zwar unter jedem Haftungssystem ein Antrieb zur Unfallverhütung; von einem System der strict liability gehe jedoch eine stärkere Tendenz hierzu aus als von einer Verschuldenshaftung. Insbesondere grosse Unternehmen haben die Möglichkeit, die Ursachen der Unfallgeneigtheit zu erforschen und so die Unfallrate zu verringern. In Amerika sind über die "accident proness" umfangreiche Untersuchungen angestellt worden; s. Harper & James, 734 ff. m.N.

heute weit verbreiteten Versicherungen für technische Risiken teilweise illusorisch. Im gleichen Maße, in dem das Risiko eines Unfalls auf den Versicherer übergewälzt wird, geht auf diesen auch das Interesse über, den Unfall zu verhüten[1]. Die Tatsache, daß bei höheren Unfallquoten aller Versicherten auch die Versicherungsprämien ansteigen, ist im Einzelfall kein ausreichender Ansporn zu höchster Sorgfalt mehr. Allerdings haben die Versicherungen ihrerseits Maßnahmen getroffen, um das Interesse ihrer Kunden an der Unfallfreiheit zu erhalten; man denke nur an den Schadenfreiheitsrabatt der deutschen bzw. das malus-System der amerikanischen Kraftfahrzeugversicherungen[2].

Im Übrigen kann der Antrieb zu höchster Sorgfalt viel besser durch das Strafrecht erfolgen, in dem Schuld und Strafe einander entsprechen, als durch das Zivilrecht. Darüber hinaus kann ein solcher Ansporn auch von anderen Faktoren ausgehen, etwa der Notwendigkeit, den Ruf des Unternehmens oder eines Produktes zu schützen. Ein Schaden des Verbrauchers eines Arzneimittels etwa wird von der Herstellerfirma bereits als Geschäftskatastrophe betrachtet[3].

Für die Frage der Verhinderung des Schadens ist die Alternative Verschuldens- Gefährdungshaftung mithin im Ergebnis kaum von Bedeutung. Von beiden kann gleichermaßen ein Antrieb zu höchster Sorgfalt ausgehen. Insbesondere angesichts des verbreiteten Versicherungswesens erscheint jedoch das Strafrecht als ein sicherer Garant einer abschreckenden Wirkung als das Zivilrecht, welches vorwiegend mit einer Schadensverteilung befaßt ist[4].

---

1) Friedmann, Social insurance and the principles of tort liability, 1949, HarvLRev 63, 241(264 f.)
2) Siehe zu den Schritten der Versicherungen zur Unfallverhütung ausführlich Harper & James, § 13,5
3) Siehe Strict liability for drug manufacturers,647
4) Sehr kritisch zur Präventivfunktion der Gefährdungshaftung Esser, Gefährdungshaftung, 74 Anm.4: Das Verlangen eines Kampfes mit dem Zufall sei ein Widerspruch in sich, und die sogenannte Präventivfunktion des Schadensersatzes sei sehr beschränkt, von zweischneidigem, leicht überschätzbarem Wert.

2.) die Gefahr als Haftungsbegründung

Es ist charakteristisch für die einer Gefährdungshaftung unterliegenden Sachen und Tätigkeiten, daß ihnen ein Gefahrenpotential innewohnt, das sich nicht ganz beherrschen läßt. Das gilt für das Halten von Tieren ebenso wie für die neuen technischen Gefahren aus Verkehr und Industrie. Da die Schaffung dieser Risiken wegen ihrer sozialen Nützlichkeit erlaubt ist[1], würde eine Verschuldenshaftung mangels sozialer Vorwerfbarkeit dazu führen, daß die Opfer den Schaden aus der Verwirklichung der nicht beherrschbaren Gefahr selbst tragen müssen. In dieser Situation liegt Ansatzpunkt und wesentliches Merkmal aller Gefährdungshaftungen. Ein Blick auf andere Rechte bestätigt dies. Rylands v. Fletcher verlangt grundsätzlich - wenn auch in der Anwendung nicht konsequent - Sachen, welche wie ein wildes Tier die Kraft haben, zu entweichen und Schaden zu tun[2]. Für Tiere besteht - von cattle trespass abgesehen - nur bei besonderer Gefährlichkeit strict liability, sei es, daß es sich um von Natur aus gefährliche Tiere handelt, sei es, daß natürlicherweise harmlose Tiere im Einzelfall gefährlich sind[3]. Das Restatement of Torts nimmt die besondere

---

1) Es braucht allerdings kein ausgeprägter sozialer Nutzen im Einzelfall vorzuliegen; der Sonntagsfahrer handelt ebenso erlaubt wie derjenige, welcher zu seinem Vergnügen einen Tiger hält. Selbst Sozialschädlichkeit im Einzelfall führt nicht ohne weiteres dazu, die Erlaubnis entfallen zu lassen. Der Dieb, welcher mit seinem Kraftfahrzeug einen Beutezug unternimmt und dabei unverschuldet einen Verkehrsunfall verursacht, haftet nicht etwa aus § 823 I BGB, weil in der Schaffung des Risikos zu diesem Zweck ein soziales Verschulden zu sehen wäre.

2) s.o. S. 23

3) s.o. S.25 A 4; s. auch oben S.85 f dazu, daß das anglo-amerikanische Recht keine weitgefaßte allgemeine Tiergefahr kennt, wie sie im deutschen Recht der Tierhalterhaftung ausreicht.

haftungsbegründende Gefahr schon in die Bezeichnung "ultrahazardous" activities auf[1], ebenso wie das deutsche Recht mit dem Terminus "Gefährdungshaftung". Auch das französische Recht der Sachhalterhaftung verlangt eine Aktivität der schädigenden Sache selbst (fait de la chose)[2] im Unterschied zu einer bloß passiven Beteiligung der Sache. Zudem setzt auch die "faute dans la garde" mit dem Gedanken der Beaufsichtigung voraus, daß die Sache Schaden stiften kann[3]. Auch hierin liegt, wenn auch in abgeschwächter Form, noch der Gefahrengedanke.

Ist somit die Gefahr Ausgangspunkt der Gefährdungshaftung, so begründet sie allein doch noch nicht eine Haftung ohne Verschulden. Vergegenwärtigt man sich, daß praktisch jedes menschliche Handeln zu schuldlosen Schädigungen anderer führen kann, daß also ein gewisses Gefahrenpotential immer vorhanden ist, so zeigt sich bereits die Schwierigkeit einer Abgrenzung, wann menschliche Tätigkeiten auf eigene und wann auf fremde Gefahr durchgeführt werden sollen. Die Versuche, das Kriterium aus dem Gefahrenpotential der Tätigkeit zu gewinnen, zwischen "things dangerous per se" und "dangerous sub modo" zu unterscheiden und nur für erstere strict liability eingreifen zu lassen, sind denn auch fehlgeschlagen[4]. Die von einer Sache oder Tätigkeit ausgehende Gefahr ist nie dieser allein immanent, sondern richtet sich entscheidend nach den äußeren Umständen. Davon legt auch die Rechtsprechung zu Rylands v. Fletcher, die beinahe jede Sache unter die Objekte der rule gerechnet hat, beredtes Zeugnis

---

1) Restatement of Torts, §§ 519 f.

2) Mazeaud-Mazeaud, no. 528 ff.

3) Hillgenberg, Das Internationalprivatrecht der Gefährdungshaftung für Atomschäden, 128

4) s.o. S. 26 ff.

ab[1]. Darüber hinaus ist "Gefahr" aber auch ein Begriff mit fließendem Inhalt. Gefahren treten in jedem Grade und jeder Schattierung auf, und es ist schwer, bei diesen gleitenden Übergängen die Grenze zu finden, von der ab den Handelnden das Risiko treffen soll. So weichen die von den verschiedenen Rechtsordnungen gewählten Lösungen denn auch erheblich voneinander ab, das Restatement of Torts verlangt eine Gefahr, die "ultrahazardous" sein muß, was wiederum als zu eng kritisiert wird. Das französische Recht andererseits begnügt sich mit einem bloßen Risiko, ohne von "Gefahr" zu sprechen. Das anglo-amerikanische Recht verlangt zur Tierhalterhaftung konkrete Gefährlichkeit des einzelnen Tieres, das deutsche Recht läßt insoweit die allgemeinen Tiergefahren genügen[2].

Gegen die Gefahr als entscheidendes Abgrenzungskriterium spricht auch die schon oben angedeutete charakteristische Situation der Gefährdungshaftung. Angesichts der technischen Risiken des täglichen Lebens, des sozialen Zwanges zur Gefahrenhinnahme[3], erscheint als Wesen der Gefährdungshaftung eher, daß jeder dem staatlich erlaubten Gefährdungszustand unterworfen ist, ohne eigene Abwehrmöglichkeit zu haben. Demgegenüber sind Art und

---

1) Siehe Snow v. Whitehead, (1884) 27 ChD 588 at 591; s. auch oben S.28 ; im französischen Recht ist ebenfalls versucht worden, eine Gruppe "gefährlicher Sachen" (des choses dangereuses) aufzustellen. Die Rechtsprechung hat eine solche Begrenzung der Haftung aber zurückgewiesen. Zudem, "une chose n'est-elle pas dangereuse par cela seul qu'elle a causé un dommage?", Mazeaud-Mazeaud, no. 529

2) Siehe zu dem hier bestehenden Interessenkonflikt schon Merkel vom Standpunkt des Verletzten aus: "Für den Geschädigten ist es jedenfalls ein schlechter Trost, daß das Tier, welches ihn verletzt hat, sonst nur selten Schaden stiftet.", zit. bei Bienenfeld, a.a.O., 139 Anm.164

3) Esser, Gefährdungshaftung, 103; s. auch 90 f.

Umfang der konkreten Gefahr von untergeordneter Bedeutung. Gefahren treten überall auf, ohne daß daran eine Gefährdungshaftung geknüpft ist[1].

Stallybrass hat in einer vielzitierten Formel einmal den Hintergrund der strict liability zu fassen gesucht: "The principle of law behind all these cases is, it is submitted, that if a man takes a risk, which he ought not to take without also taking upon his own shoulders the consequences of that risk, he shall pay for any damage that ensues."[2] Diese Formel ist aber eher Fragestellung als Antwort, denn sie sagt nichts darüber, welche Risiken man nur auf eigene Gefahr eingehen sollte und welche nicht. Dies läßt sich nur nach weiteren Kriterien für die Zurechnung des Schadens beurteilen.

Hier bietet das anglo-amerikanische Recht vor allem drei Gesichtspunkte, soweit überhaupt nach den Gründen für die Schadenszurechnung gefragt wird[3]. Den Schaden sollen tragen:

---

1) Esser, Gefährdungshaftung, 90 f.,103, hält das Gefahrenpotential daher nicht für das wesentliche Merkmal; anders noch Max Rümelin, Zufall im Recht, 31 ff.; Gründe der Schadenszurechnung, 45 ff.; Schadensersatz ohne Verschulden, 24 ff.; Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung, AcP 106(1910), 309(351f.); s. auch Bienenfeld, a.a.O., 132 ff.; Weis, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei der erlaubten Gefährdung, 23 ff.; Hillgenberg, a.a.O., 129 ff.

2) Stallybrass, Dangerous things and the non-natural user of land, 1929, CambLJ 3,376(387); s. auch Prosser, The principle of Rylands v. Fletcher, 178 f.; Keeton, Trespass, nuisance and strict liability, 1959, ColumLRev 59, 457(473)

3) Siehe Calabresi, Some thoughts on risk distribution and the law of torts, 499; Tort doctrines and risk bearing, 1963, RutgersLRev 18,161(175); vgl. auch Harper & James, 787, der alle Gesichtspunkte anführt, ohne sie in Gruppen einzuteilen. Vielfach wird auch einfach gesagt, "activities should bear the cost they engender", "it is only fair that an industry should pay for the injuries it causes" oder "business should pay its passage"; s. Calabresi, a.a.O., 500 m.N.; Morris, Enterprises liability and the acturial process - the insignificance for foresight, 1961, YaleLJ 70,554.

(1) die gefährlichen Unternehmen[1] als Korrelat zu den aus dem schadenstiftenden Risiko gezogenen Vorteilen

(2) diejenigen, welche am besten dazu in der Lage sind

(3) diejenigen, welche den Schaden am besten weitergeben bzw. verteilen können.

Diese drei Prinzipien, obwohl miteinander verwandt[2], sind voneinander zu unterscheiden und können, jedes für sich auf einen Einzelfall angewandt, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Jemand kann die Vorteile einer Tätigkeit haben, auch finanziell in der Lage sein, daraus resultierende Schäden zu tragen, gleichzeitig jedoch ohne die Möglichkeit, das Risiko zu verteilen[3]. Umgekehrt können gefährliche Unternehmen mit der Möglichkeit einer Schadensverteilung betrieben werden, ohne daß der Inhaber wirtschaftliche Vorteile aus dem Unternehmen zieht[4].

3.) Wer die Vorteile hat, soll auch die Nachteile tragen

Der Gedanke, daß derjenige, welcher die Vorteile hat, auch die Nachteile aus der gefährlichen Tätigkeit tragen soll, wird vielfach als der entscheidende Gesichtspunkt für eine Gefährdungshaftung angesehen. Da beinahe jede schadenstiftende Tätigkeit auch dem Vorteil dessen dient, der sie betreibt, ist die Konsequenz aus diesem Gedanken ein breites Einstehenmüssen für die unverschuldeten Folgen menschlicher Betätigungen. So wird denn auch gerade in Rechten, die eine weite Gefährdungshaftung haben, deren Rechtfer-

1) "Unternehmen" hier im weiten Sinne, nicht nur Industrieunternehmen

2) (3) ist einerseits nur ein Unterfall von (2), denn wer den Schaden verteilen kann, ist auch am besten in der Lage, ihn zu tragen; andererseits aber auch mit dem Vorteilsgedanken verknüpft; s. dazu im folgenden.

3) Siehe dazu im folgenden unter 5.)

4) Möglich etwa bei Versorgungsbetrieben der öffentlichen Hand, die lediglich zur eigenen Kostendeckung arbeiten.

tigung aus dem Vorteils-Nachteils-Gedanken gewonnen. Dies trifft für die französische théorie du risque[1] ebenso zu wie etwa für das norwegische Recht[2]; auch Ehrenzweig als Fürsprecher einer Ausdehnung der strict liability im amerikanischen Recht gründet sich auf dieser Überlegung[3][4].

a) wirtschaftlicher Vorteil

aa) Der Satz: "Qui sentit commodum, sentire debet et onus" gilt als alte Maxime des common law[5]. Auch in Rylands v. Fletcher findet sich dieser Gedanke, und zwar schon in der Formulierung Blackburns, "who for his own purposes brings ..."[6]; so ist die Haftung eines Gas-Versorgungsunternehmens aus diesem Grunde verneint worden[7]. Abgesehen hiervon ist Rylands v. Fletcher

---

1) Schanz, Die Gefährdungshaftung im französischen Recht verglichen mit dem deutschen Recht, 29; zur Grundlage der théorie du risque s. auch M.M.Mazeaud: "Celui qui crée une source de dommages, tel celui qui exploit une usine, doit réparation si les risques se réalisent. Le seul fait du préjudice engage sa responsabilité; c'est la contre-partie des profits qu'il retire de l'entreprise"(zit. bei Schanz, a.a.O., 16)

2) Andresen, Haftung ohne Verschulden im nordischen, insbesondere norwegischen Recht, RabelsZ 27,261: "cuius commodum, eius et periculum" sei in den Entscheidungen der norwegischen Gerichte immer stärker hervorgetreten.

3) dazu im folgenden

4) Den Vorteilsgedanken betont aber etwa auch Larenz II, 484.

5) Munkman, Strict liability in the law of tort, 1957, LJ 107, 659.

6) Fletcher v. Rylands, (1866) LR 1 Ex 265 (279 f.); s. auch oben S.20

7) Northwestern Utilities, Ltd. v. London Guarantee and Accident Co., Ltd., (1936) AC 108; Dunne v. North Western Gas Board, (1964) 2 WLR 164; s. auch Kleemann, 34. Das ist allerdings auch im Hinblick auf die Tendenz der Rechtsprechung zur Beschränkung von Rylands v. Fletcher durch möglichst wörtliche Auslegung der rule zu sehen, s.o. S.47 ff.

aber - sei es bewußt oder unbewußt - vor allem angewandt worden, wo das Risiko auch den Zwecken und dem Nutzen des Haftenden diente. Das trifft besonders in den Fällen zu, in denen für industrielle Anlagen Haftung aus Rylands v. Fletcher besteht und wird auch häufiger in der Literatur bemerkt[1]. "Vorteil" kann allerdings nicht nur der tatsächlich gezogene wirtschaftliche Nutzen sein, sondern es muß bereits die Möglichkeit einer Nutzung ausreichen. Sonst müßte der, welcher eine Mißwirtschaft betreibt und daher keine Vorteile zieht, von einer Gefährdungshaftung konsequenterweise ausgenommen werden.

Als besondere Ausprägung des Vorteilsgedankens ist sogar die Bereicherungslehre im Zusammenhang mit strict liability erörtert worden[2]. Wer eine ultrahazardous activity betreibe, vergrößere damit den Wert seines Eigentums, während er gleichzeitig den Wert des gefährdeten Nachbargrundstückes verringere. Daraus aber eine Schadensersatzverpflichtung herleiten zu wollen, erscheint als verfehlt: Der entstandene Schaden kann keineswegs als Bereicherung aufgefaßt werden, diese kann vielmehr größer oder geringer sein als der Schaden. Bereicherung und Schaden sind unabhängig voneinander; "Bereicherung" - sofern man überhaupt von einer solchen sprechen will - liegt schon dann vor, wenn noch garkein Schaden eingetreten ist. Dann aber ist sie erlaubt, ist nicht ungerechtfertigt und braucht nicht ausgeglichen zu werden[3].

---

1) Prosser, 3.Aufl., 509; "The courts have tended to lay stress upon the fact that the defendant is acting for his own purposes, and is seeking a benefit or a profit of his own..."; s. auch Fleming, 278; Wright spricht von einer "tendency to place the burden of inevitable loss on him who enjoys the benefits of dangerous activities and who is best able to insure against the resulting harms." (Cases on the Law of Torts, 740)

2) Freedmann, Nuisance, ultrahazardous activities and the atomic reactor, 1957, TempLQ 30, 77(93)

3) Vgl. auch Freedmann, a.a.O.

bb) Aus wirtschaftlichen Überlegungen, gegründet auf eine Wirtschaftsordnung frei konkurrierender Unternehmen, findet Calabresi eine weitere Stütze der strict liability[1], und zwar durch eine Betrachtung der "allocation of resources". Auch hierbei handelt es sich letztlich nur um einen Aspekt des Gedankens, daß derjenige die Schäden aus der gefährlichen Tätigkeit tragen soll, der auch die Vorteile daraus hat. Die dem Verbraucher erwachsenen Aufwendungen sollen möglichst genau die Kosten widerspiegeln, welche die Ware der Allgemeinheit macht. Zu diesen Kosten gehören aber auch die unvermeidlichen durch eine Tätigkeit entstandenen Schäden. Nur wenn der Verbraucher selbst auch alle Kosten tragen muß, die ein Produkt verursacht, werden die volkswirtschaftlich notwendigen Güter produziert. Würde etwa der Staat aus allgemeinen Steuermitteln für alle Kraftfahrzeugunfälle anstelle von Privatversicherungen aufkommen, somit also das Halten von Kraftfahrzeugen subventionieren, so würden die Unterhaltskosten für einen Kraftwagen geringer, die Anzahl der produzierten und gekauften Kraftwagen größer. Es würden daher Güter produziert, die der Käufer zurückweisen würde, falls er die wahren, der Gesellschaft erwachsenen Kosten zu tragen hätte. Diese Gedanken lassen sich auf zahlreiche Tätigkeiten anwenden, denen Risiken irgendwelcher Art innewohnen. Braucht der Halter für unverschuldete Unfälle seines Kraftfahrzeugs nicht zu haften, so treffen die wahren Kosten für das Kraftfahrzeug insoweit den geschädigten Dritten, und es liegt wirtschaftlich eine "misallocation of resources" vor. Aus den gleichen Gründen rechtfertigt sich auch die Haftung des Unternehmers für Gehilfen oder eine absolute Produktenhaftung: Beide führen dazu, daß die wahren Kosten

---

1) Calabresi spricht hier von enterprise liability, "the notion that losses should be borne by the doer, the enterprise, rather than distributed on the basis of fault"; Calabresi, a.a.O., 500

von den letztlichen Nutznießern getragen werden und somit jeder das bezahlt, was er erhält[1]. Ein solches Einpendeln der Güterproduktion, der Ausübung gefährlicher Tätigkeiten oder der Beschäftigung von Gehilfen auf das wirtschaftlich notwendige und vernünftige Maß ist allerdings nur im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte möglich. Sobald die Kosten etwa der Produkte von anderen Faktoren bestimmt werden, wie bei einer Monopolindustrie, gerät die Theorie der resource allocation in Schwierigkeiten[2].

b) rechtlicher Vorteil

Der Vorteil, für den der Unternehmer den Nachteil einer Haftung übernehmen soll, wurde oben wirtschaftlich betrachtet: "Vorteil" war die wirtschaftliche Möglichkeit, aus der Schaffung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle Nutzen ziehen zu können. Diesem wirtschaftlichen Vorteil entspricht auch ein rechtlicher Vorteil, nämlich die Vergünstigung, eine solche den eigenen Zwecken dienende Gefahrenquelle eröffnen oder unterhalten zu dürfen. Unter diesem Gesichtspunkt sieht Ehrenzweig das Rationale der strict liability. Wie das Restatement of Torts[3] zieht Ehrenzweig zwischen negligence im herkömmlichen Sinne und strict liability eine scharfe Grenze. Übt jemand eine gefährliche Tätigkeit aus, und ist ein Schaden daraus vorhersehbar, so liegt bereits in der Vornahme der Tätigkeit negligence, falls das Risiko unvernünftig (unreasonable) ist. Nur besondere soziale Nützlichkeit kann dieses Risiko so aufwiegen, daß die Tätigkeit vom Recht erlaubt wird[4]. Für Schädigungen aber, die unvermeidbar aus rechtmäßigen und erlaubten Unternehmen entstehen, paßt negligence im herkömmlichen Sinne

---

1) Siehe Calabresi, a.a.O., 500 ff., 514 ff.

2) welche allerdings nicht unlösbar sind; s. hierzu im einzelnen Calabresi, a.a.O., 503-514

3) s.o. S. 61

4) Siehe auch Seavey, Nuisance, contributory negligence and other mysteries, 1952, HarvLRev 65, 984(986)

nicht als Haftungsgrundlage. Es kann niemandem zum Vorwurf gemacht werden, eine staatlich erlaubte Tätigkeit durchzuführen[1]. Hier kann vielmehr nur strict liability eingreifen. Da der Annahme einer negligence aber nichts weiter entgegensteht als die Erlaubnis der Tätigkeit, erscheint die strict liability als der Preis für diese Erlaubnis[2)3)]. Von

---

1) Das übersehen die Theorien, welche in der Vornahme der Gefährdung ein Verschulden erblicken wollen. Berühmtes Beispiel hierfür ist die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 16.4.1861 (SeuffArch 41, Nr.271), "daß der Betrieb einer Eisenbahn notwendig und unzertrennlich eine kulpose Handlungsweise mit sich führt."
Ähnlich wurde im anglo-amerikanischen Recht der Tierhalterhaftung das Halten des gefährlichen Tieres als das wahre Verschulden bezeichnet.

2) Siehe Ehrenzweig, a.a.O., 50,54: "these liabilities (die non-fault liabilities) are the price which must be paid to society for the permission of a hazardous activity."
Der gleiche Gedanke findet sich auch im deutschen Recht der Gefährdungshaftung; s. etwa Esser, Gefährdungshaftung, 97: "allein die Tatsache der staatlichen Erlaubnis der Gefährdungshaftung (ist) der Grund für die Befreiung des einzelnen Betriebsunternehmers von einem Schuldvorwurf und damit zugleich der Anlaß zu einem neuen Zurechnungsbedürfnis." Diese Zurechnung ist Ausfluß der distributiven (verteilenden) im Gegensatz zur kommutativen (vergeltenden) Gerechtigkeit (Esser, a.a.O., 73 f.). Kritisch hierzu Stoll, a.a.O., 345 ff., da Gefährdungshaftung auch bei sozial vorwerfbarem Verhalten eintritt, wo Verschuldenshaftung besteht, der Unternehmer mithin nicht privilegiert ist; zustimmend Hillgenberg, a.a.O., 133.

3) Hier liegt gleichzeitig der Ansatzpunkt für den Aufopferungsgedanken zur Rechtfertigung der Gefährdungshaftung. Dabei zeigt sich - insbesondere bei Schädigungen zwischen Grundstücksnachbarn - eine Parallele zum sogenannten unechten zivilrechtlichen Aufopferungsanspruch. Wäre die gefährliche Tätigkeit nicht erlaubt, so hätte der Geschädigte einen Unterlassungsanspruch gehabt. Haftung für das Risiko erscheint so als Korrelat zur Aufopferung dieses Unterlassungsanspruchs; s. auch § 26 GewO sowie RGZ 58,130, wonach die Bahn für Funkenflug haftet, weil der Geschädigte nicht auf Einstellung des Bahnbetriebes klagen könne; s. zum Zusammenhang des allgemeinen öffentlichrechtlichen Aufopferungsanspruchs mit der Gefährdungshaftung etwa Rinck, Gefährdungshaftung, 12 ff.

besonderem Interesse ist, daß Ehrenzweig dieses Rationale der strict liability aus ihren Haftungsgrenzen gewinnt. Nur der Schaden liegt noch innerhalb der Haftung, der aus dem typischen Risiko entspringt, welches zur Aufstellung der strict liability geführt hat[1]. Typisch aber ist gerade das Risiko, welches vorhersehbar ist. Im Merkmal der Typizität gleich Vorhersehbarkeit, das die Haftungsgrenze der strict liability ist, findet Ehrenzweig somit gleichzeitig den gemeinsamen Ausgangspunkt von negligence im herkömmlichen Sinne und strict liability. Ehrenzweig faßt beide Prinzipien unter dem Delikt der negligence zusammen und prägte für die Fälle der strict liability den paradoxen Begriff "negligence without fault".

c) Verhältnis von wirtschaftlichem und rechtlichem Vorteil zueinander

Die beiden Seiten des Vorteilsgedankens, der wirtschaftliche und der rechtliche Vorteil, überschneiden sich zwar, sind jedoch keineswegs identisch. Derjenige, welcher den rechtlichen Vorteil hat und dem daher Haftung auferlegt wird, braucht durchaus keine wirtschaftlichen Vorteile aus der Tätigkeit zu ziehen. Der gemeinnützigen Zwecken dienende und nur zur Kostendekkung arbeitende Krankenwagen etwa könnte ohne die rechtliche Erlaubnis nicht betrieben werden, er dient jedoch nicht dem wirtschaftlichen Vorteil des Halters[2][3].

1) s.o. S.83ff. dazu, daß der Schaden "within the risk" sein muß; s. Ehrenzweig, Negligence Without Fault, 49: "the scope of these strict liabilities (etwa Rylands v. Fletcher, animals) can perhaps furnish the clue to their rationale". s. auch Esser, Gefährdungshaftung, 111-119 zum Zusammenhang der Grundlagen und Haftungsgrenzen der Gefährdungshaftung.

2) Dies ist auch einer der Gründe, warum die gemeinnützigen unter "statutory authority" arbeitenden Betriebe keiner Haftung nach Rylands v. Fletcher unterliegen; vgl. o.S.83 . Die Ablehnung der Haftung, wenn die Sache nicht "for his own purposes" gehalten wird (s.o.S.100), führt zum gleichen Ergebnis.

3) Einen Vorteil des Halters könnte man allerdings be-

Umgekehrt wird vielfach wirtschaftlicher Vorteil aus der gefährlichen Tätigkeit von Personen gezogen, welche diese garnicht betreiben und welche somit keinen rechtlichen Vorteil haben. Die Starkstromleitungen einer privat betriebenen Elektrizitätsgesellschaft dienen (auch) dem wirtschaftlichen Vorteil der Verbraucher. Den rechtlichen Vorteil, eine gefährliche Tätigkeit betreiben zu dürfen, hat jedoch nur die Gesellschaft.

Die Haftung dessen, der den Vorteil aus der gefährlichen Tätigkeit zieht, steht in engem Zusammenhang mit dem Verteilungsgedanken[1]. Eine Haftung kann nur dem auferlegt werden, der die Tätigkeit auch durchführt bzw. der Herr des Unternehmens ist[2]. Das ist aber der, welcher den rechtlichen Vorteil hat, die gefährliche Tätigkeit betreiben zu dürfen. Daß dieser haftet, heißt jedoch noch nicht, daß er den Schaden auch endgültig tragen soll. Einmal werden die Schäden - soweit möglich - durch Versicherung des Risikos auf die Gruppe der Schädiger verteilt (die Kraftfahrzeughalter etwa müssen in ihrer Gesamtheit letztlich für die haftpflichtversicherten Unfallschäden einstehen). Darüber hinaus werden aber häufig die Schäden vom Schädiger an diejenigen weitergegeben, welche letztlich den Vorteil aus dem Risiko ziehen. Bei absoluter Produktenhaftung etwa werden die Versicherungskosten durch die Preise auf den Verbraucher abgewälzt. Ebenso ist es bei Verkehrsunternehmen, welche durch die Tarife ihre Versicherungskosten an die Benutzer

---

Forts.3) (S.105) jahen,, wenn man nicht auf den letzten mit der gefährlichen Tätigkeit erstrebten Zweck abstellt, sondern sich damit begnügt, daß der Betrieb des Kraftwagens den Krankentransport erleichtert und somit im Rahmen dieses Zweckes einen Vorteil darstellt. Es erschiene jedoch als gekünstelt, im Betrieb solcher im Interesse der Allgemeinheit notwendigen Einrichtungen noch einen wirtschaftlichen Vorteil des Betreibenden sehen zu wollen. Den Vorteil hat hier in Wahrheit nur die Allgemeinheit.

1) Siehe zu diesem ausführlich im folgenden unter 5.)

2) Etwa der Fluggesellschaft anstelle des Piloten für Flugzeugunglücke.

weitergeben. Dies zeigt allerdings eine Einschränkung des Satzes, daß den Schaden letztlich tragen soll, wer auch die wirtschaftlichen Vorteile der schadenstiftenden Tätigkeit hat. Der Unternehmer eines privaten Wirtschaftsbetriebes hat neben dem rechtlichen Vorteil auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile aus dem Risiko, welches er geschäftlich nutzt. Wenn er auch zunächst einer Haftung unterliegt, so wälzt er den Schaden doch durch die Preise voll auf seine Kunden ab, so daß er letztlich selbst garnichts mehr trägt und somit nur noch die Vorteile aus dem Unternehmen zieht. Diesen Vorgang als wirtschaftliche Notwendigkeit zeigt der Gedanke der resource allocation, nach welcher der Verbraucher die Schäden aus der Herstellung des Produktes als wahre der Gesellschaft erwachsene Kosten tragen muß und nicht etwa der Unternehmer[1]. Es ist mithin zu unterscheiden, wer die Haftung und wer letztlich den Schaden tragen soll. Beide sind - wie die obigen Beispiele zeigen - nicht immer identisch. So gesehen erweist sich die Haftung des Unternehmers nur als eine Zwischenstufe in dem Prozeß, in welchem die Schäden auf die Schultern verteilt werden, auf denen sie endgültig ruhen sollen.

Dieser Gedanke zeigt gleichzeitig, wie wenig gerechtfertigt es ist, die Unternehmen, welche keine wirtschaftlichen Vorteile aus dem Risiko ziehen (die unter "statutory authority" betriebenen gemeinnützigen Unternehmen), von einer Haftung auszunehmen. Die Last des Schadens trifft - soweit Weitergabe des Schadens möglich ist - letztlich immer den Verbraucher als

---

1) Dies zeigt den Unterschied der Theorie der resource allocation zu der gewöhnlichen Vorteilstheorie. Nach letzterer müßte eigentlich auch der Unternehmer einen Teil des Schadens tragen, da auch er wirtschaftliche Vorteile aus dem Risiko hat. Nach ersterer trägt nur der Verbraucher die Kosten, da sich nur dann ein gesundes Verhältnis zwischen Umfang der Herstellung und wahrem sozialem Bedürfnis ergibt.

Nutznießer, und es besteht kein Grund, diese Last von seinen Schultern zu nehmen, nur weil der Unternehmer selbst keine wirtschaftlichen Vorteile aus der Tätigkeit zieht. Eine Haftung des Unternehmens ist vielmehr ein Weg, den Schaden auf die letztlichen Nutznießer des Risikos zu verteilen und damit eine richtige "allocation of resources" zu erreichen. Zudem wären gerade diese öffentlichen Unternehmen leicht in der Lage, den Schaden zu tragen und durch ihre Tarife weiterzugeben[1].

Der Gedanke, daß derjenige die Nachteile tragen soll, der auch die Vorteile hat, erweist sich mithin als in dieser Einfachheit nicht richtig. Zunächst einmal muß die Einschränkung gemacht werden, daß die Möglichkeit der Vorteilsziehung ausreicht[2]. Darüber hinaus ziehen wirtschaftliche Vorteile aus der gefährlichen Tätigkeit eine Reihe von Personen, welche die Haftung nicht tragen. Einigen von diesen wird zwar bei der Weiterverteilung des Schadens ein Anteil des "Nachteils" aufgebürdet, jedoch bei weitem nicht allen Nutznießern des Risikos. Zudem werden durch die Weiterverteilung des Schadens gerade diejenigen von der Last des Schadens häufig gänzlich befreit, welche die Haftung tragen. Insoweit findet die Vorteil-Nachteil-Theorie durch den Gedanken der "resource allocation" eine wirtschaftlich notwendige Beschränkung.

Die Weiterverteilung des Schadens mit der Folge, daß die letzten Nutznießer des Risikos den Schaden tragen müssen, zeigt schließlich, daß es in Fällen, in welchen eine solche Weiterverteilung möglich ist, garnicht unbedingt darauf ankommt, daß der Haftende keine Vorteile zieht, sondern daß es ausreicht, daß durch die Verteilung des Schadens die Last auf den Schultern der letzten Nutznießer des Risikos liegt (Haftung bei Versorgungsunternehmen, die unter "statutory authority" arbeiten).

---

1) s.o. S.83

2) s.o. S.101

4.) wirtschaftliche Tragfähigkeit: Der Schädiger ist vermögender als der Geschädigte ("deep pocket"-Gedanke)

Zu dem Gesichtspunkt, daß der Unternehmer gefährlicher Betriebe auch die Vorteile aus dem von ihm geschaffenen Risiko zieht, tritt - insbesondere bei Schädigungen durch Industrieunternehmen - ein weiterer Gedanke hinzu: Der Schädiger ist als der in der Regel Vermögendere besser in der Lage, den Schaden zu tragen als das Opfer. Dieser Gedanke wird häufig unter dem Schlagwort der Haftung der "deep pocket" oder "let the rich man pay"[1] als Grund für die Auferlegung einer strict liability erörtert. Vergegenwärtigt man sich noch einmal, daß es sich bei der Frage, ob Schädiger oder Opfer den Schaden tragen soll, um eine Abwägung der beiderseitigen Interessen handelt, so erscheint es zunächst als nicht ohne Bedeutung, wer den Schaden besser tragen kann. So legt etwa auch § 829 BGB aus Billigkeitserwägungen dem schuldlosen Schädiger unter besonderen Voraussetzungen Haftung auf, wobei unter Billigkeit insbesondere die Verhältnisse der Beteiligten begriffen werden.[2]

Dies alles besagt jedoch noch nichts darüber, ob die wirtschaftlich gute Vermögenslage des Schädigers tatsächlich ein entscheidendes Kriterium für die Auferlegung einer Haftung ohne Verschulden sein kann. Weder im deutschen Recht der Gefährdungshaftung noch im anglo-amerikanischen der strict liability wird die Vermögenslage von Schädiger und Geschädigtem in praxi berücksichtigt. Für eine Haftung aus Rylands v. Fletcher oder ultrahazardous activities ist es völlig

---

1) Calabresi, a.a.O., 507,527 ff.; s. auch Ungers Formulierung "richesse oblige", zit. bei Bienenfeld, Die Haftungen ohne Verschulden, 110

2) Die Behauptung, es sei völlig abwegig, die Tragfähigkeit des gefährdenden Unternehmens als Grund für die Haftung anzugeben, geht denn auch zu weit, so aber Hillgenberg, a.a.O., 127 Anm.469

gleichgültig, ob der Schädiger im Einzelfall arm oder reich ist. Der Arme muß den Reichen ebenso entschädigen wie umgekehrt.

In den Fällen der strict liability besteht nicht einmal immer eine Vermutung dafür, daß der Schädiger vermögender ist als der Geschädigte. Zwar mag es sein, daß ein industrielles Unternehmen gegenüber dem geschädigten Einzelnen in der Regel leistungsfähiger ist; wo hingegen die gefährliche Tätigkeit unabhängig von einem wirtschaftlichen Unternehmen betrieben wird oder dort, wo auch der Geschädigte ein wirtschaftlicher Betrieb ist, spricht keine Vermutung für die "deeper pocket" des Schädigers. Dennoch greifen die bestehenden Delikte der strict liability auch in solchen Fällen ein. Die Tatsache der "deep pocket" für sich allein ist daher im Regelfalle nicht nur kein Haftungsgrund, die deeper pocket des Geschädigten ist darüber hinaus nicht einmal geeignet, seine Ansprüche zu modifizieren[1].

Der Gedanke einer Haftung nur wegen der günstigen Vermögenslage des Schädigers widerspricht zudem unserer liberalistischen und kapitalistischen Wirtschaftsordnung, in der jeder die Möglichkeit zur freien wirtschaftlichen Entfaltung und Ansammlung von Kapital haben soll, ohne daraus rechtliche Nachteile zu haben[2]. Trotz dieser Bedenken wird das "deep pocket" Argument im anglo-amerikanischen Recht als eine Rechtfertigung

---

1) § 829 BGB ist denn auch nur aus der ungewöhnlichen Situation zu erklären, daß der Schädiger haften würde, wenn er persönlich schuldfähig wäre, da er ansonsten alle Haftungsvoraussetzungen erfüllt hat.

2) Anders in kommunistischen Ländern. Nach § 411 des sowjetrussischen ZGB von 1922 hat das Gericht bei der Beurteilung der Höhe des Schadens in allen Fällen die Vermögenslage des Schädigers und des Geschädigten zu berücksichtigen (s. Bührke, Verschuldensgrad und Ersatzumfang, 14). Eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Stellung der Beteiligten kennt allerdings auch das schweizerische Recht, s. Bührke, a.a.O., 20 ff.(25)

der strict liability herangezogen[1].

Ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Schädigers als Haftungsbegründung sowie auch für den Schadensumfang zumindest von nur geringer Bedeutung, so hat ihr Gegenteil doch als Argument gegen die Auferlegung einer strict liability in Zeiten wirtschaftlicher Entwicklung und bezüglich neuer Produkte eine bedeutende Rolle gespielt. Schon das Preußische Eisenbahngesetz ist - wenn auch erfolglos - heftig angegriffen worden, da es die Eisenbahn ruinieren müsse, wenn sie mit einer Gefährdungshaftung belastet würde[2]. Die amerikanischen Gerichte haben aus den gleichen Erwägungen lange einer Annahme von Rylands v. Fletcher widerstanden[3]. Auch bei heute diskutierten Anwendungsfällen der strict liability wie der Produktenhaftung wird immer wieder geltend gemacht, daß eine solche Haftung wegen der zu befürchtenden wirtschaftlichen Lasten die Initiative der Unternehmer lähmen und die im Interesse der Allgemeinheit notwendige technische Entwicklung hemmen würde[4]. Auch gegenüber einer strict liability für Kraftfahrzeuge wird im anglo-amerikanischen Recht immer wieder eingewandt, daß diese eine zu schwere Bürde für die keineswegs reiche Gruppe der Kraftfahrzeugbesitzer bedeuten würde[5].

---

1) Calabresi, a.a.O., 507,527 ff.; s. auch Prosser, 19 f., der das Gewicht allerdings auf "capacity to bear loss" im Sinne einer möglichen Schadensverteilung legt; auch im deutschen Recht ist dieser Gedanke vertreten worden; s. Bienenfeld, a.a.O., 109 ff.m.N.

2) Siehe Bienenfeld, a.a.O., 110 m.N.

3) s.o. S.54 ff.; s. auch Baker, a.a.O., 279: Industrie und Geschäftsunternehmen seien heute stark genug, um eines richterlichen Schutzes nicht mehr zu bedürfen.

4) Siehe etwa zur Haftung der Hersteller von Arzneimitteln: Strict liability for drug manufacturers, 645 ff.

5) Jenkyn u.a., a.a.O., 210; Prosser, 3.Aufl., 589 f. zu den Kosten einer Haftpflichtversicherung verbunden mit einem Entschädigungsplan für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen: Über die mutmaßlichen Kosten herrscht völlige Unklarheit; von den Gegnern solcher Pläne werden dementsprechen phantastische Summen genannt, wie etwa ein zwei- bis drei-, möglicherweise auch fünf- bis sechsfacher Anstieg der gegenwärtigen Versicherungsraten. Das deutsche System kann insoweit

In all diesen Fällen diente der Gedanke der wirtschaftlichen Tragfähigkeit jedoch nur dazu, die aus anderen Gründen vorgeschlagene Haftung des Urhebers einer Gefahr abzulehnen, nicht aber, sie zu begründen.

Es hat sich im Laufe dieser Untersuchung schon häufig gezeigt, in wie großem Maße die Frage der Auferlegung einer strict liability von den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umständen abhängig ist[1]. Dies bestätigt sich auch hier: Daß der Schädiger die Haftung nicht tragen kann, mag im Entwicklungsstadium einer Industrie entscheidender Gesichtspunkt für die Ablehnung einer strict liability sein; umgekehrt mag in einem kommunistischen System die Vermögenslage von Schädiger und Geschädigtem bei jedem Schadensersatzanspruch von Bedeutung sein. In unserer entwickelten kapitalistischen Wirtschaft hingegen ist die gute Vermögenslage des Schädigers allenfalls einer der Gründe, welche für eine strict liability wirtschaftlicher Betriebe sprechen können. Entscheidende Bedeutung kommt ihm aber nicht zu.

5.) wirtschaftliche Tragfähigkeit durch die Möglichkeit der Verteilung des Schadens

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist jedoch in anderem Sinne für die Frage des "ob" einer strict liability sehr bedeutsam: Wird dem Schädiger auch nicht ohne weiteres zugemutet, aus seinem Vermögen den Geschädigten zu bezahlen, so soll er doch dann eintreten, wenn er selbst den Verlust weitergeben und

---

Forts. 5) (S.111) als Gegenbeispiel dienen (allerdings geht der Vorschlag der Entschädigung der Verkehrsopfer über eine Sozialversicherung weiter als das deutsche Recht). Wo im übrigen trotz wirtschaftlicher Warnungen Gefährdungshaftung eingeführt wurde, haben sich die Befürchtungen nicht bestätigt; so etwa auch bei der Gefährdungshaftung für Eisenbahnen in Deutschland.

1) S.o. beim "non-natural use" sowie S.54 ff. bei der Einführung von Rylands v. Fletcher in den USA; s.auch oben S.1 mit dem Zitat aus Prosser,12: "Perhaps more than any other branch of the law, the law of torts is a battleground of social theory."

auf einen größeren Personenkreis verteilen kann[1]. Dies war überhaupt eine der Grundlagen der Entwicklung der strict liability gewesen. Mit dem Wachsen der Industrie wurde immer offensichtlicher, "that it was 'socially expedient to spread and distribute throughout the community the inevitable losses'".[2] Zu einer solchen Verteilung bieten sich zwei Möglichkeiten: Einmal die Versicherung der Risiken und zum anderen insbesondere bei Fabrikationsbetrieben die Kalkulation der Unfallkosten in den Preis und somit ihre Weitergabe an den Verbraucher[3]. Der letztere Gedanke war schon bei der Haftung des Unternehmers für Arbeitsunfälle maßgeblich gewesen. "The cost of the product must bear the blood of the workman."[4].

Die Rechtfertigung einer solchen Schadensverteilung wird meist darin gesehen, daß die wahre Bürde des Verlustes dabei geringer ist; einmal, weil sie auf mehr Schultern ruht und zum anderen, weil sie über einen größeren Zeitraum verteilt ist[5].

---

1) Hiermit hängt gleichzeitig der Vorteilsgedanke zusammen: Durch die Verteilung der Schäden etwa durch die Kraftfahrzeugversicherung werden die Lasten von der Gemeinschaft derer getragen, welche auch die Vorteile aus der gefährlichen Tätigkeit ziehen.

2) Y.B.Smith, zit. bei Ehrenzweig, a.a.O., 17

3) Soweit das Unfallrisiko versichert ist, werden die Unfallkosten über die Versicherungsprämien in den Preis einkalkuliert.

4) Lloyd George, zit. bei Heuston, The law of torts in England today, 1961, UBCLRev 1, 409(425); s. auch Prosser, 3. Aufl., 554

5) Calabresi, a.a.O., 517; Harper & James, 759 ff.; darüber hinaus sind auch hier wieder die bereits oben erörterten Zurechnungsgründe bedeutsam, welche durch die Möglichkeit einer Schadensverteilung noch verstärkt werden. Eine Haftung erscheint dem Schädiger umsomehr zumutbar, wenn er den Schaden verteilen kann.

Daß viele kleine Verluste einem einzigen großen vorzuziehen seien, hat bei Wirtschaftlern eine gewisse Kritik hervorgerufen. Die Schwere eines Verlustes wird vom Einzelnen weniger nach der absoluten Höhe des Betrages bemessen als danach, ob sie ihn zwingt, seinen sozialen Standard zu ändern. Wer etwa eines verhältnismäßig kleinen Schadens wegen sein Kraftfahrzeug oder seine gute Wohngegend aufgeben muß, wird härter getroffen, als ein anderer bei grösserem Schaden, der ihn nicht zu Einbußen seines Lebensstandards zwingt[1].

Dieses Argument trifft jedoch die Mehrzahl der Fälle einer Schadensverteilung nicht: Soweit etwa Versicherungskosten durch den Preis eines Produktes auf die Verbraucher verteilt werden, ist die Belastung des Einzelnen so gering, daß sie sich auch in seinem sozialen Standard nicht mehr nennenswert auswirkt. Große Verluste eines Unternehmens hingegen, die dieses in seiner Existenz bedrohen, sind mit ihren weiteren wirtschaftlichen Folgeschäden[2] wesentlich unerfreulicher als mehrere kleine Verluste ohne solche Folgeschäden.

Daß die Möglichkeit einer Versicherung und somit der Verteilung des Schadens zumindest eine der Grundlagen moderner Gefährdungshaftung ist, pflegt in keiner Erörterung dieses Rechtsgebietes zu fehlen[3]. Nach Wright etwa wäre strict liability ohne Versicherung "an intolerable burden and a curb on individual

---

1) s. Calabresi, 517 ff. mit Kritik

2) Die Beschäftigten des Unternehmens können stellungslos, andere Unternehmen in Mitleidenschaft gezogen werden.

3) Siehe Ehrenzweig, a.a.O., 66, der die Möglichkeit der Versicherung zur Voraussetzung der Haftung für den Schaden macht; s. auch Fleming, 282; Strict liability for drug manufacturers, 1961, StanLRev 13, 645(648); Heuston, a.a.O., 423; zu der These, daß die bestehenden Versicherungen bereits das law of torts revolutioniert haben, kritisch Prosser, 3. Aufl., § 84. Der Einfluß der Versicherungen auf die Schadensersatzprozesse werde weitgehend überschätzt.

enterprise"[1]. Selten jedoch wird diesem Gedanken weiter nachgegangen und untersucht, wieweit tatsächlich bei den einzelnen technischen Risiken eine solche Schadensverteilung möglich ist. Versicherbar sind zunächst nur die Risiken, die bekannt sind und deren Art, Umfang und mögliche Folgen die Versicherungsgesellschaften zumindest abschätzen können. Versicherungsmöglichkeit scheidet daher in der Praxis aus, wo durch die Weiterentwicklung der Technik neue Risiken entstehen, deren Auswirkungen noch nicht erprobt sind[2]. Häufig ist im Anfangsstadium der Entwicklung das Risiko überhaupt noch nicht zu erkennen[3]. Der Versicherungsgedanke geht mithin bei Fällen nicht vorhersehbarer Schäden durch die Industrie fehl, da diese gegen solche Risiken gewöhnlich nicht versichert ist[4]. Konsequente Verfechter des Gedankens der Schadensverteilung lassen keine strict liability bei Schädigungen aus unversicherbaren Risiken eingreifen[5].

---

1) Cases on the Law of Torts, 740

2) Das künftige Risiko muß zumindest aus einer Reihe vergangener ähnlich gelagerter Ereignisse erkennbar sein, damit es versicherbar ist. Eine genaue Analyse aller das Risiko verursachenden Faktoren ist allerdings nicht nötig. Der Test der "foreseeability" entspricht daher nicht genau der Praxis der Versicherungen bei der Prüfung der Versicherbarkeit eines Risikos; s. Morris, Enterprise liability and the acturial process - the insignificance for foresight, 1961, YaleLJ 70, 554(560 ff., 569 ff.); s. auch Strict liability for drug manufacturers, 648

3) Man denke etwa an die erst spät erkannten Strahlenschäden bei der Entwicklung von Röntgenapparaten.

4) Ehrenzweig spricht von einem "typicality" oder "insurability"Test: Entscheidend sei, "if the harm was of a kind which could have been calculated (and therefore insured against) as typical for the particular enterprise; a.a.O., 66; s. auch 58,72 f.; anders hingegen Lang, The activity-risk theory of tort: risk insurance and insolvency, 1961, CanBRev 39, 530, das Risiko, für welches gehaftet werde, schließe Schäden ein, die wahrscheinlich,nur möglich oder ganz unwahrscheinlich seien; s. auch Calabresi, a.a.O., 529, mit Hinweis darauf, daß das Unternehmen nach der resource allocation Rechtfertigung auch die unvorhersehbaren Schäden tragen muß.

5) Ehrenzweig, a.a.O., 66

Eine Schadensverteilung über den Preis von Produkten scheidet in den Fällen, in denen der Versicherungsgedanke versagt, ebenfalls aus, da ein unbekanntes Risiko auch nicht in den Preis einkalkulierbar ist.

Eine weitere Eingrenzung des Verteilungsgedankens, und zwar in der Form der Abwälzung der Versicherungskosten auf den Endverbraucher als Nutznießer des Risikos, führt in schwierige wirtschaftliche Probleme, die hier nur angedeutet werden können[1]. Der Preis, den ein Unternehmen verlangen kann, ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Bei gleichbleibender Nachfrage kann die Industrie ihren Preis nicht erhöhen, ohne daß dadurch der Absatz sinkt, wobei der Umfang der Senkung wieder vom Grad der Nachfrage abhängt. Die Bürde der Haftung wird daher bei Preiserhöhung auf Abnehmer und Industriebetriebe verteilt; erstere tragen die Preiserhöhung, letztere die Produktionssenkung. Diese aber wird wiederum von Unternehmen, Arbeitern, Geldgebern und Lieferanten getragen, und es hängt von einer Unzahl von Faktoren ab, auf wen die Last im Einzelfall wirklich fällt. Die Möglichkeit der Abnehmer, andere Märkte zu finden; die jeweilige finanzielle Lage des einzelnen Unternehmens oder die Bedingungen des Geldmarktes etwa sind Beispiele hierfür. Bei scharfem Wettbewerb wird die Produktionssenkung häufig dazu führen, das schwächste der Unternehmen aus dem Geschäft zu bringen; möglicherweise kann sich dieses Unternehmen auf eine andere Produktion umstellen, möglicherweise geht es auch zugrunde. Auch auf der Seite der Abnehmer setzt sich eine Kette der Verteilung in Bewegung, wenn diese nicht Endabnehmer, sondern ihrerseits Geschäftsunternehmen sind, welche die erhöhten Preise auf ihre Kunden, Unter-

1) Siehe zum folgenden insbesondere Morris, a.a.O., 585 f.; Calabresi, 519 ff.; Strict liability for drug manufactureres, 648

nehmer, Lieferanten und Gläubiger weiterverteilen müssen. Es zeigt sich an all dem, wie komplex wirtschaftlich gesehen diese Schadensverteilung ist. Von einer gleichmäßigen Verteilung der Schäden auf die jeweiligen Nutznießer des schädigenden Risikos kann daher vielfach keine Rede sein[1]. Diese können durchaus ungleich getroffen werden, und eine Schadensverteilung der Unternehmen durch den Preis auf den Verbraucher ist nicht immer möglich[2]. Insbesondere Industrien mit scharfem Wettbewerb bei steigenden Kosten und schwankender Nachfrage nach dem Produkt haben erhebliche Schwierigkeiten, ihre Versicherungskosten zu verteilen[3]. Wo aber Industrieunternehmen ihre Versicherungskosten weder verteilen noch selbst tragen können, ist dies eine Versuchung, sich überhaupt nicht zu versichern, sondern das Risiko von Schädigungen selbst zu tragen. Insoweit fällt der Verteilungsgedanke als Grundlage einer strict liability industrieller Unternehmen ganz fort[4].

Eine schwierige Lage ergibt sich auch, wo ein Unternehmen einerseits seine Preise erhöhen muß, andererseits aber seiner hohen feststehenden Kosten, seines spezialisierten technischen Apparates oder sonstiger Gründe wegen seine Produktion nicht drosseln kann. Ein solches Unternehmen hat dann möglicherweise über längere Zeit ein schlechtes Einkommen mit allen sozial unerfreulichen Folgen einer kranken Industrie[5].

Eine konsequente Anwendung des Versicherungsgedankens auf den Einzelfall erweist sich mithin als kaum durchführbar. Die Frage, ob ein Risiko versicherbar ist

1) Siehe Morris, a.a.O., 585 f.

2) Gegen eine strict liability von Eisenbahnen wird etwa geltend gemacht, daß diese mit Bussen, Lastkraftwagen, Schiffen und Flugzeugen konkurrieren müssen und es daher schwer haben, durch die Preise ihre Kosten zu verteilen; s. Harper & James, 1373

3) Siehe Calabresi, 519 ff.; Strict liability for drug manufacturers, 648

4) Siehe Calabresi, 524

5) Calabresi, 522

und wer letztlich den Schaden tragen würde, ist so schwierig und von so vielen Faktoren abhängig, daß ein Gericht sie - wenn überhaupt - nicht ohne Hilfe von Experten lösen könnte[1]. Darüber hinaus würde die Abhängigkeit eines einfachen Schadensersatzprozesses von solch komplizierten wirtschaftlichen Fragen wie: kann der Unternehmer den Preis erhöhen, die Produktion drosseln, die Löhne erniedrigen usw. jeden Prozeß ins Uferlose anschwellen lassen. Untersuchungen des "risk bearing" und der "risk distribution" sind noch relativ jung und die mit ihnen erhobenen Probleme keineswegs gelöst. Nach Morris[2] kann jedoch selbst eine Fehlentwicklung der enterprise liability dem Recht besser dienen, als ein System, in dem Haftung an den Nachweis eines Verschuldens geknüpft ist.

6.) Verhältnis der verschiedenen Begründungen der strict liability zueinander

Wie sich oben schon gezeigt hat, handelt es sich bei all diesen der strict liability zugrundegelegten Gesichtspunkten bei aller Verwandtschaft doch um durchaus verschiedene Theorien, welche - jede für sich angewandt - auch verschiedene Ergebnisse zeitigen können. Weiterhin ist deutlich geworden, daß all diese Begründungen eng verknüpft sind mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten im Einzelfall und somit vielfach nicht einmal für eine Gruppe von Tätigkeiten oder einen bestimmten Industriezweig zu einem einheitlichen Ergebnis gelangen. Die Lösung des Konfliktes, ob einer dieser Theorien der Vorzug gebührt, ergibt sich leichter, wenn man sich nochmals den Ausgangspunkt vergegenwärtigt. Es handelte sich um eine

1) Siehe Tort doctrines and risk bearing, 1963, RutgersLRev 18, 161(173 ff.)

2) zit. bei Tort doctrines and risk bearing, 174

Abwägung der Interessen des Schädigers und des Geschädigten für die aus den technischen Risiken entstandenen Gefahren, welche die Allgemeinheit hinnehmen muß und gegen die sie sich nicht wehren kann. Jeder einzelne dieser Gesichtspunkte ist nichts weiter als einer der Gründe, welche eine Zurechnung des Schadens rechtfertigen können. Während beim Verschuldensprinzip der Zurechnungsgesichtspunkt zunächst keine Schwierigkeiten macht[1], ist bei der strict liability schon im Rahmen der Primärschäden kein einheitlicher Zurechnungsgesichtspunkt gegeben. "The problem, basically, may be regarded as one of allocating a probable or inevitable loss in such a manner as to entail the least hardship upon any individual and thus to preserve the social and economic resources of the community."[2] Zu diesem Ziel führen verschiedene Wege; die Risikoverteilung durch Versicherung und Preise ist ebenso eine Funktion der strict liability wie die Verteilung des Schadens auf diejenigen, welche als Unternehmer auch die Vorteile aus dem Risiko ziehen bzw. als Verbraucher letztliche Nutznießer der gefährlichen Tätigkeit sind oder - mit allen notwendigen Einschränkungen - den Schaden am besten tragen können. Welche dieser Möglichkeiten im Einzelfall am besten ist, hängt von der Art und dem Umfang des jeweiligen Risikos ab. Keiner der erörterten Gedanken vermag die Gefährdungshaftung in vollem Umfang zu rechtfertigen. Während etwa auf die Kraftfahrzeughaftung insbesondere der Versicherungsgedanke paßt, das Prinzip einer Haftung der "deeper pocket" hingegen

---

1) Weitere Gesichtspunkte kommen erst im Rahmen der Adäquanztheorie hinzu, bei der nach Ansicht des BGH die Grenze zu bestimmen ist, bis zu der dem Setzer einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden kann (BGHZ 3, 261).

2) Harper & James, 787

nichts besagt[1)], ist bei der Produktenhaftung der Versicherungsgedanke nicht in allen Fällen anwendbar. Während bei der Haftung des Kraftfahrzeughalters in der Regel die Gruppe derjenigen letztlich den Schaden trägt, welche auch die wirtschaftlichen Vorteile aus der Gefährdung zieht, müssen bei der Produktenhaftung oder bei der Haftung für Fortleitung von Elektrizität und Gas allein die Verbraucher den Schaden tragen, weil der haftende Unternehmer alle Kosten über Preise und Tarife auf sie abwälzt. Die wirtschaftliche Vorteils-Nachteils-Rechtfertigung schließlich bedarf der Ergänzung durch den Verteilungsgedanken; insbesondere soweit Haftung auferlegt wird, wo der Haftende selbst keine Vorteile aus dem Risiko zieht. Eine Haftung kann sich dann immer noch rechtfertigen, weil eine Verteilung des Schadens auf die letzten Nutznießer des Risikos möglich ist. Auch der Gedanke, daß Gefährdungshaftung der Preis für die rechtliche Erlaubnis der gefährlichen Tätigkeit ist, greift nicht für alle Fälle ein. Wo jemand gleichzeitig einer Verschuldenshaftung unterliegt, ist sein Tun nicht mehr privilegiert, so daß die nebenher bestehende Gefährdungshaftung auch kein "Preis" für eine Privilegierung sein kann. Für die Frage, welche der erlaubten Tätigkeiten einer absoluten Haftung unterliegen sollen, ist die Abwägung der beteiligten Interessen notwendig. Die Tatsache des rechtlichen Vorteils allein ist nicht entscheidend; nicht bei allen der vielen erlaubten gefährlichen Tätigkeiten rechtfertigt sich eine Gefährdungshaftung. Vielmehr müssen weitere Gesichtspunkte hinzukommen, wobei der Umfang der Gefahr, die aus der Gefährdung gezogenen wirtschaftlichen Vorteile sowie die Möglichkeit, den Schaden zu verteilen, weiterzugeben oder selbst zu tragen eine Rolle spielen. So werden denn auch immer mehrere Be-

1) Weder die Gruppe der Schädiger noch die der Geschädigten ist vermögender; da die Geschädigten zum größten Teil andere Verkehrsteilnehmer sind, sind die Gruppen der Schädiger und der Geschädigten vielmehr weitgehend identisch.

gründungen für eine strict liability gleichzeitig angeführt[1], Morris spricht von "cumulative reasons for enterprise liability"[2].

In vielen Fällen führen allerdings diese Gesichtspunkte zum gleichen Ergebnis; bei Schädigungen durch Industrieunternehmen etwa zieht in der Regel das Unternehmen auch Vorteile aus der schädigenden Tätigkeit, hat es die Möglichkeit der Schadensverteilung durch Preise und Versicherung und besitzt gegenüber dem Opfer auch die "deeper pocket". Wo diese Gesichtspunkte aber nicht zum gleichen Ergebnis führen, bleibt nichts als eine Abwägung. Wie sich gezeigt hat, ist keiner der Gründe für eine strict liability dazu geeignet, das alleinige Kriterium hierbei abzugeben. So stellt Ehrenzweig als konsequenter Vertreter des Versicherungsgedankens das Interesse des Opfers hinter das Interesse des schädigenden Industriebetriebes, falls dieser sich nicht versichern konnte[3]. Morris hingegen betrachtet die Möglichkeit der Versicherung noch als ein Risiko des Unternehmers: "If his market position permits, he may spread this cost. If not, he must bear it himself, but that is one of the facts of the market, not an intent of the law."[4] Im deutschen Recht besteht dieses Problem we-

---

1) Harper & James, 787; Prosser, 3.Aufl., 22 f.,508 f.; s. auch 587 ff.; Fleming, 282; s. auch Tort doctrines and risk bearing, 173; Ehrenzweig, Negligence Without Fault, 499; für das deutsche Recht siehe die Übersicht der zum Teil gekoppelten Theorien bei Bienenfeld, a.a.O., III; s. auch Stoll, a.a.O., 345 ff.; v.Caemmerer, Wandlungen des Deliktsrechts, 62 ff.

2) Morris, a.a.O., 593 ff.; Morris zieht den Kreis der Zwecke noch weiter und läßt neben dem Zweck der Schadensverteilung auch den des Ansporns zu vermehrten Sicherungsmaßnahmen (s.o. S.92 ff.) und sogar den eines "deep felt desire for revenge" gegenüber dem schädigenden Geschäftsunternehmen gelten, ohne allerdings letzterem Zweck praktische Auswirkungen zuzumessen (Morris, a.a.O., 599).

3) s.o. S. 115

4) Morris, a.a.O., 599 zur vicarious liability

niger, da entweder durch ausdrückliche Spezialtatbestände dem Schädiger die Haftung auferlegt wurde und es ihn dann auch nicht befreit, wenn er sich ausnahmsweise einmal nicht versichern konnte[1] oder mangels Spezialtatbestandes überhaupt keine Gefährdungshaftung besteht, selbst wenn alle Interessenabwägungen für eine solche Haftung sprechen würden[2]. Dort, wo eine Versicherung deshalb nicht möglich war, weil das Risiko gänzlich unvorhersehbar ist, besteht in der Regel noch gar kein Tatbestand einer Gefährdungshaftung.

II. Die Verwirklichung dieser Haftungsgrundlagen in Rylands v. Fletcher und der Haftung für ultrahazardous activities

Es kann nicht verwundern, daß diesen aus modernen Grundsätzen der Schadensverteilung gewonnenen Haftungsgrundlagen der strict liability die weitgehend auf historischer Basis ruhende rule in Rylands v. Fletcher nicht voll entspricht. Zum einen enthält Rylands v. Fletcher noch Verschuldenselemente und zum anderen stimmt auch der Anwendungsbereich der rule nicht voll mit den Grundlagen der strict liability überein.

---

1) Die Möglichkeit der Versicherung ist - soweit sie im Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat - nichts als ein Motiv des Gesetzgebers. Es ist Sache des Gesetzgebers, diesem Motiv Ausdruck zu verleihen, wenn dort, wo Risikoverteilung nicht möglich ist, keine Haftung eingreifen soll.

2) Die deutsche Rechtsprechung lehnt eine Generalklausel der Gefährdungshaftung ab.
S. RGZ 147,353,356; BAG NJW 1962, 411,413

1.) Verschuldenselemente in Rylands v. Fletcher

Es wird häufig festgestellt, daß in Rylands v. Fletcher widersprüchlicherweise Schuldelemente vorhanden seien[1]. Wie sich bereits oben gezeigt hat, trifft dies auch für die Einreden des act of God und act of stranger durchaus zu[2]. Auch die Haftung nur "within the risk" ist ihrem Wesen nach eine foreseeability Beschränkung[3]: Die typischen Risiken einer gefährlichen Tätigkeit sind regelmäßig gerade die vorhersehbaren[4]. Wenn aber hieraus der Schluß gezogen wird, Rylands v. Fletcher sei in Wahrheit eine Verschuldenshaftung und ein Unterfall der "negligence", so verkennt dies den Unterschied des Verschuldens-und Gefährdungsgedankens[5]. Wer eine erlaubte Gefährdung setzt, kann voraussehen, daß er möglicherweise Schaden anrichtet. Das Setzen der Gefährdung ist nur deshalb nicht schuldhafte Schadensverursachung, weil die Gefährdung angesichts ihrer sozialen Nützlichkeit erlaubt ist, der Annahme eines Verschuldens steht nur die staatliche Erlaubnis der Gefährdung entgegen. Das äußere Verhalten dessen, der einer Gefährdungshaf-

---

1) Goodhart, The third man, 1951, 4 CLP 177; ders., Rylands v. Fletcher today, 1956, LQRev72, 184; Fridman, The rise and fall of Rylands v. Fletcher, 1956, CanBRev 34, 810(820 f.); Dunlop, Liability for damage caused by things from the common law point of view, 1962, CanBRev 40, 240(243 f.); Kleemann, 158 f.; s. zu ultrahazardous activities auch Freedmann, Nuisance, ultrahazardous activities and the atomic reactor, 1957, TempLQ 30, 77.

2) Siehe zu den Verschuldenselementen hierin o. S.72,87f.

3) Siehe Freedmann, a.a.O.; s. auch Ehrenzweig, a.a.O., 52 ff., der auf die Verwandtschaft der Haftungsbegrenzung der "foreseeability" im Vertragsrecht und der Haftung "within the risk" hinweist. Lang, a.a.O., 531, andererseits faßt auch die Haftung für ungewöhnliche Schäden unter das Risiko der gefährlichen Tätigkeit.

4) Das anglo-amerikanische Recht faßt den Gedanken des typischen Risikos enger als das deutsche; wenn im deutschen Recht etwa von "typischer Tiergefahr" gesprochen wird, so ist dies viel umfassender als im anglo-amerikanischen Recht, wo damit nur die besondere und erkennbare Tiergefahr gemeint ist; s.o. S. 85 f.

5) s.o. S. 61

tung unterliegt, ist gleich dem Verhalten dessen, der einer Verschuldenshaftung unterliegt: Beide vollziehen eine Handlung, von der sie wissen, daß aus dieser Handlung später ein Schaden entstehen kann. Das heißt aber nichts anderes, als daß das Merkmal der Vorhersehbarkeit beiden Haftungsarten gemeinsam ist und nicht zur Unterscheidung von Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden kann[1]. Der Unterschied der Haftungen setzt vielmehr erst bei der Bewertung des Tuns ein: Wird es negativ bewertet und ist es zumindest sozial vorwerfbar, so besteht Verschuldenshaftung; hat es hingegen generell sozialen Wert und ist daher erlaubt, so ist die notwendig damit verbundene Gefährdung rechtmäßig, und eine Schädigung kann ohne Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit nicht vermieden werden. Es kommt dann Gefährdungshaftung in Betracht.

Ob bei der Prüfung der foreseeability und typicality daher in Wahrheit Verschuldenshaftung oder strict liability vorliegt, hängt davon ab, ob für die Haftung die reine Typizität genügt oder ob darüber hinaus noch soziale Vorwerfbarkeit verlangt wird. Soweit bei Rylands v. Fletcher und ultrahazardous activities die "typicality" geprüft wird, wird ein soziales Verschulden nicht verlangt, vielmehr wird nur geprüft, ob dieser Schaden zu den aus der erlaubten Gefährdung typischen und unvermeidbaren Schäden gehört. Anders ist es hingegen bei der Bestimmung der Haftung bei act of God und act of stranger: Hier ist im Einzelfall erst soziale Vorwerfbarkeit haftungsbegründend, so daß insoweit also Verschuldenselemente in Rylands v. Fletcher enthalten sind[2].

---

1) Siehe dazu, daß Vorhersehbarkeit zur Abgrenzung von Verschuldens- und Gefährdungshaftung unbrauchbar ist, Hillgenberg, a.a.O., 129 ff.

2) Wie oben schon erwähnt, hat daher das Restatement diese Einreden nicht zugelassen.

2.) Haftungsumfang von Rylands v. Fletcher sowie der Haftung für ultrahazardous activities gemessen an den Haftungsgrundlagen der strict liability

a) Rylands v. Fletcher geht weiter, als die Haftungsgrundlagen rechtfertigen

In einer Reihe von Fällen ist Rylands v. Fletcher für Risiken angewandt worden, welche nicht mit den modernen technischen Gefahren zusammenhängen und bei denen auch die Gründe für eine strict liability keine absolute Haftung erfordern. Als Beispiele möge strict liability für einen verwitterten Weidenzaun[1] oder für einen umfallenden Flaggenmast[2] dienen, ebenso wie für ein gewöhnliches Abwasserrohr[3] oder für Zigeuner auf dem Grundstück des Beklagten[4]. In all diesen Fällen erschiene Verschuldenshaftung über negligence als ausreichend[5]. Die von einem Flaggenmast ausgehende Gefahr ist nicht größer als die von anderen Bauwerken, für welche nur aus negligence gehaftet wird; ein Abwasserrohr oder ein alter Weidenzaun läßt sich auch nur schwer als Einrichtung bezeichnen, welche man nicht unterhalten sollte, ohne gleichzeitig das Risiko zufälliger Schädigungen auf sich zu nehmen. Sie gewähren auch weder andere als die allgemein üblichen Vorteile von Einrichtungen aller Art, für welche das Risiko zufälliger Schädigungen den Verletzten trifft, noch besteht für solche Risiken vernünftigerweise eine Versicherung. Schließlich spricht auch keine Vermutung für die "deeper pocket" des Schädigers. Es zeigt sich mithin, daß die komplizierten Haftungsvoraussetzungen von Rylands v. Fletcher nicht in der Lage waren, die strict liability auf wirklich zutreffende Fälle zu beschränken.

---

1) Firth v. Bowling Iron Co., (1878) 3 CPD 254
2) Shiffman v. Order of St.John, (1936) 1 AllER 557
3) Humphries v. Cousins, (1877) CPD 239
4) Attorney-General v. Corke, (1933) Ch 89
5) s. auch oben S. 25,43 zur Kritik an diesen Fällen.

b) Rylands v. Fletcher sowie die Haftung für ultra-hazardous activities sind enger, als die Haftungsgrundlagen erfordern

Wichtiger aber ist, daß Rylands v. Fletcher für viele der heutigen technischen Gefahren nicht anwendbar ist, auf welche die Zwecke der strict liability in besonderem Maße zutreffen wie etwa für Kraftfahrzeugunfälle. Zwar ist die Gruppe der Kraftfahrer weit entfernt davon, reich zu sein und eine Haftung aus eigener Tasche leichter tragen zu können als die Opfer[1], doch besteht hier die Möglichkeit der Schadensverteilung auf die gesamten Nutznießer des Kraftfahrzeugverkehrs. Freiwillige und Haftpflichtversicherungen[2] verteilen bereits heute die Lasten aus schuldhaften Schädigungen im Verkehr. Die Einführung einer strict liability für Kraftfahrzeugunfälle ist daher auch wiederholt im anglo-amerikanischen Recht gefordert worden[3], jedoch für Amerika von der American Bar Association, für England vom Selected Committee des House of Lords von 1933 und kürzlich in Neuseeland abgelehnt worden[4]. Eine strict liability besteht nur dann, wenn durch Ver-

1) Siehe Jenkyn u.a., 210

2) Wie einerseits keine strict liability besteht, so bestand andererseits auch keine gesetzliche Haftpflichtversicherung, sondern Versicherung war auf freiwilliger Basis. In England ist jedoch durch das Road Traffic Act, 1960, Haftpflichtversicherung eingeführt; in den USA ist die "third party insurance" noch überwiegend freiwillig, doch haben einige Staaten kürzlich die Versicherungspflicht eingeführt; s. Leslie jr., Automobile and general liability insurance, ABA Sect Ins N&CL 1962, 70 und Prosser, 3. Aufl., 584 f. Damit ist ein erster Schritt zum weiteren Schutz der Unfallopfer getan.

3) Siehe besonders den Columbia Report von 1932, der strict liability mit tabellenmäßigem Ersatz für Schäden vorsah. Der Columbia Report ging allerdings über bloße strict liability hinaus: Ersatz sollte dem Geschädigten nicht nur dann gewährt werden, wenn der Schädiger schuldlos war, sondern auch, wenn sich der Geschädigte selbst schuldhaft einen Schaden zugefügt hatte. Da auch kein eigentlicher Schadensersatz, sondern nur tabellenmäßige Ersatzleistungen gewährt werden sollten, ist dieser Vorschlag nicht eigentlich eine Regelung des Deliktsrechts, sondern eine Maßnahme der "social insurance"; s. im einzelnen

gaserbrände u.ä. das Benzin im Tank Feuer fängt[1], obwohl dies sicherlich zu den geringeren und am wenigsten typischen Gefahren des Kraftfahrzeuges gehört. Ein Schritt zur strict liability ist allerdings dadurch getan, daß in bestimmten Fällen der Halter des Kraftfahrzeuges für das Verschulden des Fahrers einstehen muß und somit auch der belangt werden kann, welcher die Vorteile aus dem Kraftfahrzeug zieht[2].

Inkongruenz der Zwecke der strict liability mit ihrer tatsächlichen Ausgestaltung in Rylands v. Fletcher ergibt sich besonders aus dem Merkmal des escape. Die eine strict liability erfordernden Risiken sind keineswegs auf Grundstücksnachbarn beschränkt, und es erscheint als bloßer Zufall, ob ein Unfall durch Entweichen der gefährlichen Sache von einem Grundstück zustande gekommen ist, oder ob sich die Gefahr auf andere Weise realisiert hat. Dies zeigt sich vor allem bei der Haftung für Verkehrsmittel, bei welcher gerade die häufigsten Risiken nicht in einem Entweichen von einem Grundstück bestehen, sei es der Kraftfahrzeug-, Eisenbahn- oder Luftverkehr. Für die Risiken der Eisenbahn ist Rylands v. Fletcher etwa nur in Fällen wie Funkenflug anwendbar[3], nicht aber für die Verletzung von Passagieren bei Eisenbahnunglücken und damit nicht auf die wichtigsten Risiken der Eisenbahn. Auch die

---

Forts.3) (S.126) unten S.161ff; s. auch Prosser, 347 m.N.; Friedmann, Law in a Changing Society, 158; Ehrenzweig, "Full Aid" Insurance for the Traffic Victim; s. besonders Prosser, 3.Aufl., § 86

4) (S.126) Siehe ausführlich zu Argumenten und Gegenargumenten Jenkyn u.a., 209; s. ausführliche Bibliographie zu dieser Frage ebendort, 226 f.; ferner Prosser, 3. Aufl., 587 Anm.49, 588 Anm.53

1) s.o. S. 24 Anm.7

2) Reall, Liability without fault, ABA Sect Ins N&CL 1962, 108(110)

3) Allerdings auch hier nur, soweit die Bahn nicht unter statutory authority betrieben wird, s.o. S.81ff.

durch Flugzeuge entstehenden Gefahren sind alles andere als Gefahren zwischen Grundstücksnachbarn. Die Anwendung von Rylands v. Fletcher auf Flugzeuge wird in England schon deshalb abgelehnt, da diese nicht "inherently dangerous" seien[1]. In den USA werden Flugzeuge neuerdings nicht mehr als "ultrahazardous" angesehen. Schließlich hat auch die Ansicht des House of Lords, daß Rylands v. Fletcher nicht für personal damages anwendbar sei, mit den Grundlagen einer strict liability nichts zu tun. Körperverletzungen durch gefährliche Betriebe gehören ebenso zu deren typischen und versicherbaren Risiken wie Sachschäden.

Alle diese von Rylands v. Fletcher nicht erfaßten Unfälle gehören zu den mit der technischen Entwicklung unvermeidbar verbundenen Risiken, welche die Allgemeinheit auf sich nehmen muß und für welche eine Versicherung abgeschlossen werden kann, deren Kosten bei Verkehrsunternehmen auf dem Weg über die Tarife an die Benutzer der Verkehrsmittel weitergegeben werden können.

Die rule des Restatement of Torts paßt - was das Merkmal der ultrahazardous activities in seiner Definition durch das Restatement betrifft - auf alle Arten technischer Unternehmen[2] und damit auf die industriellen Gefahren, deren Kosten auf ihre Nutzßnießer verteilt werden können.

Allerdings erscheint die Voraussetzung des "ultrahazardous" als etwas eng: Es reicht nicht aus, daß mit Sicherheit gelegentliche Schädigungen auftauchen, sondern es muß die große Wahrscheinlichkeit häufiger Schädigungen bestehen[3]. Dies ist mit der Schadensverteilungsfunktion der strict liability schlecht zu ver-

1) Siehe Fosbroke-Hobbes v. Airwork, Ltd., (1937) 1 AllER 108,112; Clerk & Lindsell, Para 1360. Durch das Civil Aviation Act, 1949 wurde jedoch dem Eigentümer ziviler Luftfahrzeuge strict liability auferlegt, allerdings nicht gegenüber den Insassen.

2) Ehrenzweig, a.a.O., 51

3) s.o. S. 96 ff. dazu, daß der Umfang der Gefahr nicht das Entscheidende bei der Gefährdungshaftung ist.

einen[1]. Anschauliches Beispiel hierfür ist etwa, daß die amerikanischen Gerichte Flugzeuge wegen der technischen Verbesserungen nicht mehr als ultrahazardous betrachten[2]. Auch solche mit Sicherheit auftretenden gelegentlichen Schädigungen sind versicherbar und die Versicherungskosten lassen sich in die Flugtarife einkalkulieren.

In Widerspruch mit den Zwecken der strict liability steht aber insbesondere das Merkmal des common usage[3]. Nur deswegen eine Haftung zu verneinen, weil eine große Anzahl dieser gefährlichen Unternehmen besteht, nimmt weder Rücksicht auf die Möglichkeit der Verteilung dieser Schäden noch darauf, daß das Risiko beträchtlich ist oder dem Unternehmer zum Vorteil gereicht[4].

Der Grund dafür, daß Rylands v. Fletcher den Erfordernissen einer strict liability nicht gerecht wird, ist zum großen Teil darin zu suchen, daß die Wurzeln dieser rule auf Zeiten zurückgehen, in denen die Zwecke der strict liability, die zu regelnden Gefahren sowie die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen ganz andere waren als heute[5]. Den Feuersbrünsten, Fluten und wilden Tieren früherer Zeiten, gegen die im Laufe der Zeit viele Schutzmaßnahmen getroffen wurden, entsprechen

---

1) Siehe Calabresi, 542 f.; s. auch Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 185 f., das Risiko brauche nicht extrem, sondern nur unreasonable zu sein; s. zu den Unterschieden zwischen "unreasonable" und "ultrahazardous"ferner Keeton, Trespass, nuisance and strict liability, 1959, ColumLRev 59, 457(473)

2) s.o. S.65 ff.

3) Calabresi, 542 f.; Ehrenzweig, 52; James, a.a.O., 273, es bestehe kein Grund für diese Beschränkung der Haftung.

4) Ähnliches gilt für das Merkmal des non-natural use bei Rylands v. Fletcher, das u.a. auch den Gedanken der allgemeinen Üblichkeit enthält, s.o. S.38

5) s.o. S.54 ff.

heute schneller Verkehr und zahllose technische Gefahren[1]. Trotz mancher Änderungen, möglich insbesondere durch flexible Begriffe der rule wie den des non-natural use, haftet Rylands v. Fletcher die Herkunft aus den Zeiten von Pferd und Wagen noch heute an. Der Ausdruck "horse and buggy rule" kehrt denn auch häufig in den Abhandlungen über Rylands v. Fletcher wieder[2].

Entsprechend den modernen Grundlagen wird daher eine umfangreiche Erweiterung der strict liability gefordert, noch über den Umfang der vom Restatement of Torts vorgenommenen Rationalisierung und Erweiterung hinaus. So stellt etwa Calabresi insbesondere angesichts der Funktion der Schadensverteilung fest: "enormous broadening of the extra-hazardous activities doctrine would seem indicated."[3]

3.) Zweckmäßigkeit der Regelung der strict liability über eine Generalklausel

Neben der Frage des "ob" der strict liability für die heutigen Unfallrisiken stellt sich bei vergleichender Betrachtung des anglo-amerikanischen Rechts die Frage des "wie" einer solchen Regelung. Während das deutsche Recht - dem Grundsatz von der Gefährdungshaftung als Ausnahme zur Verschuldenshaftung konsequent folgend[4] - nur eng begrenzte Sondertatbestände

1) Munkman, a.a.O., 659

2) Siehe etwa Ehrenzweig, 87 mit weiterem Hinweis auf James;
s. auch Dean Roscoe Pound, der dem gesamten law of torts ein "horse and buggy stage" nachsagte; zit. bei Munkman, a.a.O., 659

3) Calabresi, 543; Ehrenzweig redet in seiner ausführlichen Untersuchung einer umfangreichen "enterprise liability for insurable loss" das Wort und geht damit weit über die rule des Restatement hinaus; s. auch Munkman, a.a.O., 659 f.

4) Die Lehre geht allerdings teilweise von einem selbständig neben der Verschuldenshaftung stehenden Prinzip der Gefährdungshaftung aus, so vor allem Esser, der plastisch von einer "Zweispurigkeit des Haftpflichtrechtes" spricht (JZ 1953,129). Auch fremde Rechte wie das französische oder norwegische, in beschränkterem Umfang auch das englische, zunehmend das amerikanische, praktizieren eine solche Zweispurigkeit.

der Gefährdungshaftung kennt, ist das anglo-amerikanische Recht den Weg über eine generalklauselartige Haftungsnorm gegangen. Hierbei hat es allerdings einen Mittelweg eingeschlagen, wie sich bei einer Gegenüberstellung des französischen Rechts zeigt. Dort hat die Rechtsprechung über art.1384 Cc eine weite Generalklausel der Gefährdungshaftung geschaffen[1], der gegenüber Rylands v. Fletcher mit der Einschränkung der Haftung nur bei "escape" und "non-natural use" eines Grundstückes bereits als Spezialisierung erscheint. Daß die im anglo-amerikanischen Recht vorgenommenen Generalisierungen nicht geeignet sind, die Zwecke einer strict liability zu verwirklichen, ist bereits oben ausführlich gezeigt worden. Es bleibt jedoch ein kurzer Blick auf die Frage, ob das Prinzip eines generalklauselartigen Tatbestandes der Gefährdungshaftung nicht dem der engen Spezialtatbestände vorzuziehen ist. Für einen generalklauselartigen Tatbestand spricht zunächst die Anpassungs- und Wandlungsfähigkeit solcher Regelungen, die sich - wenn auch in beschränktem Rahmen - auch im anglo-amerikanischen Recht gezeigt hat[2]. Dem entspricht als Nachteil die Unbestimmtheit solch genereller Merkmale; selbst im anglo-amerikanischen Recht mit seinen noch gemäßigten Generalisierungen ist es nach beinahe 100 Jahren nicht gelungen, die Merkmale von Rylands v. Fletcher einigermaßen präzise zu bestimmen und über eine bloße Kasuistik hinauszugelangen. Der tiefere Grund hierfür liegt in der Verschiedenheit der abzuwägenden Interessen und der Tatsache, daß der Gefährdungshaftung kein einheitlicher Bewertungsmaßstab zugrunde liegt. Umfang und Art des Risikos, die Versicherbarkeit wie die Frage, ob der Unternehmer eine solche Haftung tragen könnte, spielen neben anderen Ge-

1) Siehe zur Gefährdungshaftung im französischen Recht ausführlich Schanz, a.a.O. Die französische Gefährdungshaftung ist häufig mit der englischen strict liability verglichen worden; s. etwa Walton, Delictual responsibility in the civil law, 1933, LQRev 49, 70; Marsh, a.a.O., 657; auch das russische Recht etwa hat eine Generalklausel der Gefährdungshaftung; s. Rinck, a.a.O., 6

2) s.o. zur Haftung für Flugzeugunglücke und "crop-dusting", S. 65 ff.

sichtspunkten dabei eine Rolle. Welches der möglichen Prinzipien für die Zurechnung des Schadens soll im konkreten Fall entscheidend sein, welche Abwägung der Interessen getroffen werden? Bei Spezialgesetzen der Gefährdungshaftung ist diese Frage schon entschieden[1]. Die Bestimmung des "ob" der Haftung und die Aufstellung des letztlich entscheidenden Beurteilungsmaßstabes sind in unserem Rechtssystem eine Aufgabe des Gesetzgebers. Im anglo-amerikanischen Recht, wo die Rechtsprechung - wenn auch in gewissen Grenzen[2] - seit alters her rechtsschöpfend wirkt, ist eine solche Abwägung eher Sache der Gerichte.

Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der bestehenden Risiken und Interessenlagen entspricht auch eine Vielfalt von Regelungen, die sich nur schwer durch eine Generalklausel ersetzen lassen. Als Beispiel mag der Haftungsausschluß bei höherer Gewalt dienen: Beim Kraftfahrzeug ist schon "unabwendbares Ereignis", was für die Eisenbahn noch nicht "höhere Gewalt" wäre[3]. Beim Flugzeug hingegen gehört das, was für die Eisenbahn noch höhere Gewalt ist, gerade zum typischen Risiko des Unternehmens, und es tritt auch in Fällen "höherer Gewalt" Haftung ein. Könnten solche Differenzierungen eventuell noch innerhalb einer Generalklausel getroffen werden, etwa durch einen "typicality test"[4], so er-

---

1) Die Fluggesellschaft etwa haftet unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall den Schaden verteilen konnte oder nicht und unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage, scharfer Konkurrenz durch sonstige Verkehrsmittel u.ä.

2) Zu den Grenzen der rechtsschöpferischen Funktion der anglo-amerikanischen Rechtsprechung s. Ehrenzweig, Das Common Law, ZfRV 1, 147 f.

3) Siehe zum Unterschied des "unabwendbaren Ereignisses" zur "höheren Gewalt" etwa Larenz, Schuldrecht II, 494 f.; s. zur Notwendigkeit einer Differenzierung im Rahmen der höheren Gewalt im Vergleich der Haftung der Gastwirte zu Eisenbahnunternehmen und Kraftfahrzeughaltern Hermann Lange, Gutachten 43. DJT, 54

4) s.o.S.86, die Regelung des Restatement of Torts bei der Haftung für ultrahazardous activities sowie den Vorschlag Ehrenzweigs.

scheint dies angesichts vieler komplizierter technischer Vorgänge als fast unmöglich. So muß etwa bei der Atomhaftung geregelt werden, für welche Tätigkeiten Gefährdungshaftung bestehen soll, ob auch für Abfallbeseitigung, auswärtige Lagerung und Transport; ob im letzteren Fall Absender, Transporteur oder Empfänger haften soll; welche Gefahren von der Gefährdungshaftung mit umfaßt werden (Explosion, Strahlung, Gift, konventionelle Gefahren) und vieles mehr[1]. Die Interessenlage beim Biß eines Hundes und den Strahlungsschäden durch ein Atomkraftwerk, beim Kraftfahrzeugunfall und beim Flugzeugabsturz ist zu verschieden, als daß all dies hinreichend bestimmt in einer Generalklausel geregelt sein könnte. Dies zeigt auch die Bestimmung dessen, der haften soll, etwa neben dem Unternehmer auch der Verursacher des Schadens. Dem Kraftfahrzeugführer ist beispielsweise eine schärfere Haftung zuzumuten als dem Luftfahrzeugführer oder gar dem Verursacher einer atomaren Explosion; Letztere könnten die riesigen Beträge bei einem Flugzeugabsturz bzw. atomaren Unglück nie aufbringen, und auch eine Versicherung wäre ihnen unmöglich.

Auch die Möglichkeit, die einzelnen Haftungen durch verschiedene Haftungshöchstbeträge zu begrenzen, fällt bei der Generalklausel fort, ebenso eine unterschiedliche Regelung etwa der Verjährung[2]. Es spricht daher vieles für die deutsche Regelung der Gefährdungshaftung über Spezialtatbestände[3], welche eine differenzierte Behandlung der verschiedenen Risiken und sorgfältige Abwägung der für und gegen eine Gefährdungshaftung sprechenden Umstände ermöglicht.

---

1) Siehe zu den verschiedenen Gesichtspunkten Hillgenberg, a.a.O., 48 f.

2) Eine ausführliche Darstellung der unterschiedlichen Regelungen in den Tatbeständen der deutschen Gefährdungshaftung findet sich bei Grandi, Zur Reform der Gefährdungshaftung; zur Verjährung s. dort 54, zu den wesentlichen Unterschieden in den Verkehrsgesetzen 62 ff., wo auch die Berechtigung dieser Verschiedenheiten untersucht wird.

3) Die deutsche Rechtsprechung lehnt denn auch eine Generalklausel ab, s. BGZ 147, 353,356; BAG NJW 1962, 411,413

III. Wege der Rechtsprechung, die Grundgedanken der strict liability über andere Delikte und Konstruktionen zu verwirklichen

Eine Ausweitung der strict liability, wie sie insbesondere von der amerikanischen Lehre gefordert wird, ist allerdings nicht eine rein theoretische Forderung, vielmehr sind zahlreiche Ansätze dazu vorhanden. Die Rechtsprechung hat die Grundgedanken der strict liability durch verschiedene andere Delikte und Konstruktionen zu verwirklichen gesucht. Angesichts der Fülle der einzelnen Ansätze zur strict liability, welche unsystematisch nebeneinander entstanden sind, ist hier nur ein kurzer Überblick möglich. Dieser ist andererseits aber auch unerläßlich, um ein zutreffendes Bild von der strict liability im anglo-amerikanischen Recht zu gewinnen und ist angesichts mancher Parallelentwicklungen im deutschen Recht auch von besonderem rechtsvergleichendem Interesse.

1.) strict liability über das Delikt der "nuisance"

a) der Anwendungsbereich der nuisance

Der bedeutendste Fall einer strict liability für die Tätigkeiten, welche sonst unter Rylands v. Fletcher gefaßt werden, ist das Delikt der nuisance[1]. Historisch in engem Zusammenhang mit Rylands v. Fletcher[2] überschneiden sich die Delikte noch heute weitgehend[3].

Das Kapitel "nuisance" ist eines der unklarsten im law of torts. "There is perhaps no more unpenetrable jungle in the entire law than that which surrounds the word 'nuisance'"[4]. Bereits der Begriff nuisance selbst

---

1) Allerdings sind nur Teile dieses Deliktes strict liability, während andere Teile Verschulden voraussetzen, s. im einzelnen im folgenden unter b)

2) Zu den gemeinsamen Wurzeln s.o. S. 9 ff.

3) Schon der Rylands v. Fletcher zugrundeliegende Sachverhalt kam einer nuisance sehr nahe; s.o. S.19

4) Prosser, 389; Fleming, 353, spricht von "obscurity and confusion".

ist problematisch. Die Gerichte haben ihm verschiedene Bedeutung beigemessen[1], und es besteht Einigkeit darüber, daß eine exakte Definition nicht möglich ist[2]. Der Umfang dieses Deliktes kann daher hier nur angedeutet werden[3].

Es werden vor allem "private" und "public nuisance" unterschieden[4]. Nach der häufiger in der Rechtsprechung zitierten Formel Winfields ist private nuisance "unlawful interference with a person's use or enjoyment of land, or some right over, or in connection with it."[5] Eine public nuisance liegt vor, wenn durch die nuisance in besonderem Maße das Interesse der Allgemeinheit berührt wird. "It is one which is so widespread in its range or so indiscriminate in its effect that it would not be reasonable to expect one person to take proceeding, to put a stop to it as distinct from the community at large."[6]

Nuisance ist auf die verschiedensten Sachen und Tätigkeiten angewandt worden, darunter praktisch alle, auf die auch Rylands v. Fletcher angewandt worden ist und die oben erörtert sind. "There is in fact no case applying Rylands v. Fletcher which is not reasonably

---

1) Siehe etwa Street, 212

2) Prosser, 389; Winfield, 391

3) Siehe eine ausführlichere deutsche Darstellung bei Kleemann, 98 ff.

4) Street, 213 f.; Winfield, 392; Prosser, 389 ff.; Teil der public nuisance ist auch die "statutory nuisance", d.h. Fälle, die deshalb nuisance sind, weil sie in einem Gesetz ausdrücklich so genannt werden. Siehe Beispiele bei Winfield, 392; Clerk & Lindsell, Para 1212

5) Winfield, 391; Winfield selbst beschreibt so "nuisance" allgemein, während die Formulierung meist nur für private nuisance zitiert wird. Private und public nuisance werden überwiegend als ganz verschiedene Delikte behandelt, wobei letztere nicht auf Grundstücksnachbarn beschränkt ist. Siehe etwa Prosser, 391.

6) Attorney General v. P.Y.A. Quarries, Ltd., (1957) 2 QB 169 at 190 f. per Denning LJ; s. auch Street, 238 ff.; Winfield, 392

duplicated in all essential respects by some American decision which proceeds on the theory of nuisance."[1] So sind Wasserreservoire und Abwässeranlagen wie Explosivstoffe und Sprengungen, Erschütterungen von einem Steinbrecher wie Rauch, Staub, Gerüche oder Giftgase von Industrieunternehmen unter nuisance gerechnet worden[2].

Zudem ist das Delikt der nuisance seit der Entscheidung Rylands v. Fletcher ausgeweitet worden. War es damals auf den Sachverhalt von Rylands v. Fletcher nicht anwendbar, weil das Wasser plötzlich durchgebrochen war und somit das Moment der Dauer fehlte, so besteht heute mit der sogenannten "state of affairs"-Rechtsprechung eine Tendenz zu anderen Ergebnissen[3]. Es wird nicht mehr darauf abgestellt, ob der Schaden im Einzelfall plötzlich oder über längere Dauer zugefügt worden ist, sondern ob er aus einem Zustand entsprang, der Schädigungen wahrscheinlich machte. "The gist of such a nuisance ... is the causing or permitting of a state of affairs from which damage is likely to result."[4] In dieser Entscheidung wurde der auf der Strasse stehende Kläger von einem Kricketball vom Kricketplatz des Beklagten getroffen. Das Gericht stellte nicht auf die plötzliche Handlung dessen ab, der den Ball geschlagen hatte, sondern prüfte, ob der Betrieb des Kricketplatzes neben der Straße eine Gefahr für deren Benutzer bedeutete[5]. Aus der Annäherung von nuisance und Rylands v. Fletcher[6] aneinander und ei-

---

1) Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 170; ders., Law of Torts, 337 f.

2) Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 164 ff.; ders., Law of Torts, 336 ff. mit umfangreichen Nachweisen

3) Siehe dazu Street, 219 ff.; Winfield, 400 ff.

4) Bolton v. Stone, (1949) All ER 851,855 f. CA per Jenkins LJ; (1950) 1 KB 201 at 208 f.

5) Im vorliegenden Falle verneint

6) Sowie negligence und Rylands v. Fletcher

nem schnellen Verschwinden der Grenzen zwischen diesen verschiedenen Delikten folgert etwa Fridman, daß eine besondere rule in Rylands v. Fletcher heute nicht nötig sei[1]. Die h.M. sieht jedoch eine ganze Reihe von Unterschieden und vergleicht die beiden Delikte sich überschneidenden Kreisen[2].

b) strict liability und Verschulden bei nuisance

Wieweit Verschulden zusätzliche Haftungsvoraussetzung der nuisance ist, wird nicht einhellig beantwortet, und in der gegenwärtigen Rechtsprechung finden sich dazu gegensätzliche Stimmen[3]. Während jedoch beim Delikt negligence der Schwerpunkt auf dem Verhalten des Schädigers liegt, ist bei nuisance die Verletzung des geschützten Interesses der entscheidende Punkt[4]. Schuldlose Haftung ist insbesondere dort angenommen worden, wo der Beklagte die nuisance selbst verursacht hatte[5], während Verschulden für erforderlich gehalten wird, wenn er wegen der von einem Dritten verursachten nuisance in Anspruch genommen wird[6]. Angesichts der sich widersprechenden Präjudizien kommt Winfield zu dem Schluß, daß "the boundary line between negligence and nuisance cannot always be drawn with precision"[7]. Die Unsicherheit um das Verschuldensele-

---

1) Fridman, The rise and fall of Rylands v. Fletcher, 1956, CanBRev 34, 810(823); ebenso Kleemann, 144 ff.

2) Winfield, 463 ff.

3) Siehe etwa Lord Wright: "The liability for a nuisance is not, at least in modern law, a strict or absolute liability" einerseits (Sedleigh-Denfield v. O'Callaghan,(1940) AC 880 at 904) und Lord Simonds (obiter) andererseits "... if a man commits a legal nuisance it is no answer to his injured neighbour that he took the utmost care not to commit it. There the liability is strict..." (Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 183); s. auch Winfield, 396, 436 f., 467; Street, 212 f.; Kleemann, 107 f.

4) Street, 212; Prosser, 399

5) Sedleigh-Denfield v. O'Callaghan, (1940) AC 880 at 904 per Lord Wright

6) Lord Wright, a.a.O.; Winfield, 436

7) Winfield, 437

ment in nuisance steht im Zusammenhang damit, daß die englische Rechtsprechung heute einer strict liability allgemein ablehnend gegenübersteht.

Die amerikanischen Gerichte haben unter der Bezeichnung "absolute nuisance" oder "nuisance per se" vielfach eine nuisance ohne Verschulden anerkannt[1]. Insbesondere für nuisance aus "abnormal and unduly hazardous activities" besteht eine Haftung ohne Verschulden[2]. Soweit die Gerichte die rule in Rylands v. Fletcher dem Namen nach zurückgewiesen haben, wird doch das Prinzip als "absolute nuisance" weithin angewandt[3].

Es läßt sich mithin feststellen, daß nuisance in zumindest den meisten Sachverhalten Anwendung findet, welche unter Rylands v. Fletcher fallen. Unter dem Namen "absolute nuisance" ist daher Rylands v. Fletcher in den USA weitgehend, wenn nicht sogar der Sache nach völlig anerkannt. Darüber hinaus ist aber auch der Anwendungsbereich von nuisance weiter als der von Rylands v. Fletcher. Es ist aus nuisance Haftung ohne Verschulden bejant worden, wo Rylands v. Fletcher ausdrücklich abgelehnt worden ist[4]. Da nuisance jedoch - wie bereits Winfields Formel zeigt - zumindest in der Form der private nuisance auf die Verletzung von Rechten an Grundstücken beschränkt ist[5], ist sie genausowenig wie Rylands v. Fletcher für die Rolle einer modernen strict liability geeignet[6]. Abgesehen davon machen die zahlreichen Unklarheiten die Anwendung dieses Deliktes schwierig.

---

1) Prosser, 399
2) Dazu umfaßt absolute nuisance einmal bestimmte Fälle der public nuisance und zum anderen Fälle eines "intentionally interfering for his own purposes with the plaintiff's interests"; s. im einzelnen Prosser, 399
3) Prosser, The Principle of Rylands v. Fletcher, 164 ff.; ders., Law of Torts, 336 ff. mit umfangreichen Nachweisen; vgl. auch Harper & James, 798 Anm.24
4) So etwa in The Wagon Mound (No.2), (1963) 1 Lloyd's Rep 402
5) Siehe auch Fleming, 361; Prosser, 389
6) Siehe dazu, wieweit nuisance den Grundlagen einer strict liability gerecht wird, Calabresi, 534 ff.

2.) negligence

Ein weitaus interessanteres Feld eröffnet sich in dem Delikt der negligence. Ursprünglich zusammen mit dem Grundsatz "no liability without fault" der eigentliche Gegenpol der strict liability, hat negligence mehr und mehr Elemente dieses Haftungsprinzips in sich aufgenommen. So wird Rylands v. Fletcher teilweise nur als Unterfall der negligence angesehen[1], während umgekehrt Teile der negligence als strict liability bezeichnet werden. Ehrenzweig redet einer umfassenden strict liability (enterprise liability) unter der paradoxen Bezeichnung "negligence without fault" das Wort[2].

a) Voraussetzungen der negligence

Das Delikt der negligence hat als Voraussetzungen[3]

(1) eine dem Beklagten vom Recht auferlegte Sorgfaltspflicht
(2) einen Bruch dieser Sorgfaltspflicht (unter dieser Voraussetzung wird die Fahrlässigkeit des Beklagten untersucht[4]. Kriterium hierfür ist der Maßstab des "reasonable man"[5])
(3) einen dadurch verursachten Schaden.

Daß "negligence" als wichtigste Verkörperung des Verschuldensprinzips kein moralisches, sondern soziales Verschulden meint, hat sich bereits oben gezeigt[6]. Im Zusammenhang damit steht, daß als Rationale

---

1) Siehe Nachweise bei Salmond; 602 Anm.64; s. auch Fridman, a.a.O., 817 ff.; andere wiederum sehen es nur als einen Teil der nuisance, s. ausführliche Zusammenstellung der Meinungen bei Kleemann, 144-157.

2) Ehrenzweig, Negligence Without Fault; s. zu Fällen einer quasi-Gefährdungshaftung durch Überspannung der Sorgfaltspflichten im deutschen Recht Esser, Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechtes, JZ 1953, 129; einen Unterschied zwischen Rechtswidrigkeit und Verschulden macht das anglo-amerikanische Recht nicht, s. v.Caemmerer, Wandlungen des Deliktsrechts, in Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Bd.II,126.

3) Siehe Winfield, 168

4) Fleming, 116

5) Winfield, 181 ff.

6) Vgl. o. S.123 f.

der negligence heute der Zweck des Schadensausgleichs überwiegt, während etwa Salmond noch Schadensersatz als Strafe für unrechtmäßiges Verhalten angesehen hatte[1]. Das Delikt der negligence ist im Laufe der Zeit immer weiter ausgeweitet worden und hat sich in einigen Bereichen durch den Umfang der Sorgfaltspflichten und durch die Anwendung der Maxime res ipsa loquitur sowie auch im Wege einer Ausdehnung der Haftung für Dritte einer strict liability mehr oder weniger angenähert. Eine Erweiterung der negligence ist zunächst dadurch erfolgt, daß dem Beklagten Sorgfaltspflichten in Bereichen auferlegt wurden, in denen vorher noch keine solchen Pflichten anerkannt wurden. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist die Produktenhaftung.

b) Produktenhaftung

Ursprünglich bestand eine Haftung des Herstellers für seine Produkte lediglich gegenüber seinem Abkäufer, nicht aber gegenüber dem verletzten Dritten. Es galt der Grundsatz, daß vertragliche Haftung des Herstellers gegenüber dem Käufer eine auf unerlaubte Handlung gerichtete Haftung gegenüber Dritten ausschliesse. In Winterbottom v. Wright[2] hatte der Generalpostmeister einige Kutschen vom Hersteller gekauft. Infolge des Defektes eines der Wagen wurde ein Kutscher verletzt. Seine Klage gegen den Hersteller hatte keinen Erfolg, da diesem niemandem außer dem Generalpostmeister gegenüber eine Rechtspflicht oblag.

Mit dieser Regel brach die berühmte Entscheidung Cardozos MacPherson v. Buick Motor Company[3]: Da eine Autofirma vorhersehen kann, daß durch ein defektes Rad auch Dritte verletzt werden können, trifft sie auch diesen gegenüber eine Rechtspflicht zur Vorsorge gegenüber solchen Schädigungen. Die englische Entschei-

1) Salmond, 23
2) (1842) 152 EngRep 402
3) 1916, 217 NY 382, 111 NE 1050

dung Donoghue v. Stevenson[1] entschied später entsprechend, daß der Hersteller gefährlicher Sachen jedem potentiellen Verbraucher gegenüber eine Sorgfaltspflicht schuldet und damit einer Haftung aus negligence unterliegt.

aa) englisches Recht

Dieses Prinzip ist im englischen Recht in mehrfacher Hinsicht ausgedehnt worden[2]; als Hersteller sind auch Reparaturwerkstätten und örtlich für die Wasserversorgung zuständige Behörden anerkannt worden. Eine Annäherung an strict liability wird bei der Herstellung besonders gefährlicher Waren durch eine ausserordentliche Steigerung der Sorgfaltspflichten erreicht, mit einem Umfang "so stringent as to amount practically to a guarantee of safety."[3] Diese Formulierung führte etwa Friedmann zu der Feststellung, Produktenhaftung unterscheide sich von strict liability bei Rylands v. Fletcher mehr dem Namen als der Sache nach[4]. Jedoch besteht heute in England eine Tendenz, die Sorgfaltspflichten nicht zu überspannen, so betonte etwa Read v. Lyons, daß immer Fahrlässigkeit vorliegen müsse, auch wenn die Sorgfaltspflichten im Einzelfalle scharf seien[5].

---

1) (1932) AC 562; dies Urteil ist nicht nur der leading case für die Produktenhaftung, sondern zugleich Grundlage des heutigen englischen Rechts der "negligence".

2) Siehe hierzu sowie zu weiteren Ausdehnungen der Produktenhaftung Friedmann, Law in a Changing Society, 135 f.; ders., Social insurance and the principles of tort liability, 1949, HarvLRev 63, 241(243ff.); Fleming, 447 ff.; Baker, a.a.O., 276

3) Donoghue v. Stevenson, (1932) AC 562 at 611 per Lord Macmillan, zust. zit. in Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 182 per Lord Simonds. Dennoch verneint Lord Simonds strict liability für Herstellung von Granaten, obwohl diese Tätigkeit "ultra-hazardous" und eine Granate ein "dangerous thing" sei.

4) Modern trends in the law of torts, MLR 1937, 39(62)

5) Siehe hierzu ausführlich im folgenden unter c) bb) cc)

Bei der Bestimmung des Grades der Sorgfaltspflichten ist wieder die Unterscheidung in "things dangerous per se" und "things dangerous sub modo" von bedeutung. Schon bei der Untersuchung der Objekte gem. Rylands v. Fletcher hat sich gezeigt, daß die Gefährlichkeit nicht von der Sache allein abhängt, sondern auch von den Umständen, in denen sie sich befindet. Jede Sache kann unter den einen Umständen gefährlich, unter den anderen harmlos sein, so daß eine feststehende Trennung in dauernd gefährliche und dauernd ungefährliche Sachen nicht möglich ist.

Wenn diese Unterscheidung somit auch logisch nicht haltbar und damit als Grundlage einer strict liability nicht brauchbar ist, so ist sie doch zur Bestimmung des Umfanges der Sorgfaltspflichten im Rahmen der negligence als Faustregel für die Rechtsprechung von praktischem Nutzen. Die gewöhnliche Erfahrung zeigt, daß einige Sachen im allgemeinen mit weit größerer Vorsicht als andere zu behandeln sind, und das Recht verlangt daher besondere Sorgfalt in Bezug auf sie. Mit "Wölfen im Schafspelz" braucht der "reasonable man" für gewöhnlich nicht zu rechnen. Die Unterscheidung in things dangerous in itself und things dangerous sub modo wird daher trotz aller Kritik noch heute in der Rechtsprechung praktiziert[1]. Wenn auch im Zuge von Read v. Lyons eine Tendenz besteht, auch für things dangerous per se nur bei Verschulden eine Haftung auszusprechen, so gibt es andererseits doch auch Entscheidungen, welche allein die Tatsache der besonderen Gefährlichkeit für eine Haftung ausreichen lassen. In Watson v. Buckley u.a.[2] kaufte ein Zwischenhändler vom Hersteller ein Haarfärbemittel, welcheser an Einzelhändler weiterveräußerte und das er in Anzeigen als absolut harmlos anpries. Der Kläger zog sich bei Behandlung mit dem Mittel eine Hautkrankheit zu. Der Zwischenhändler haftete für den Schaden, weil

1) s.o.S.27 ; zum praktischen Wert der Unterscheidung s. auch James, General Principles of the Law of Torts, 162 f.

2) (1940) 1 AllER 174

ihn als Verteiler einer sehr gefährlichen Sache eine besondere Sorgfaltspflicht traf[1].

Das englische Recht ist mithin insoweit zwiespältig. Während einerseits noch die auf strict liability deutende Formulierung Lord Macmillans in Donoghue v. Stevenson zitiert wird und Haftung auch ohne besondere Prüfung des Verschuldens allein aufgrund der besonderen Gefährlichkeit angenommen worden ist, trat andererseits mit Read v. Lyons eine Reaktion gegen diesen Gedanken ein, und es wird betont, daß Haftung nur bei Verschulden eingreife.

bb) amerikanisches Recht

Zur Produktenhaftung im anglo-amerikanischen Recht[2] schrieb Prosser schon 1941 in der ersten Auflage seines Lehrbuches: "The battle over liability for negligence has been fought and won by the plaintiff ... and the scene of combat is now being shifted to the question of strict liability..."[3]

In der amerikanischen Literatur wird angesichts der Möglichkeit des Herstellers, durch Preisgestaltung und Versicherung das Risiko gleichmäßig zu verteilen, weitgehend eine absolute Herstellerhaftung befürwortet[4]. In der Rechtsprechung allerdings ist diese Forderung erst zum Teil verwirklicht; es besteht jedoch eine zunehmende Tendenz, die Produktenhaftung weiter auszudehnen.

---

1) Nachdem das Gericht zunächst geprüft hatte, wann für einen Zwischenhändler ausnahmsweise eine Rechtspflicht zur Untersuchung besteht, bejahte es dann abgesehen hiervon die Haftung allein wegen der Gefährlichkeit der Sache. Für eine strict liability auch des Händlers spricht, daß dieser wie der Hersteller Gewinn aus dem Verkauf der gefährlichen Sache zieht und er als Gegenstück zu den Vorteilen aus dem Risiko dann auch die Nachteile trägt; s. Fleming, 475 f.

2) Siehe dazu Harper & James, Chap.28; McBratney, a.a.O., 144 ff.

3) Prosser, 1.Aufl., 675

4) Brake, Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und Herstellers einer mangelhaften Sache im nordamerikanischen Recht, 79

Für die Fälle des Lebensmittelkaufes hat eine Minderheitsrechtsprechung absolute Haftung des Herstellers über die Konstruktion der "implied warranty" angenommen, während die Mehrheitspraxis eine warranty des Herstellers dem Endabnehmer gegenüber ablehnt, da zwischen diesen kein Vertragsverhältnis besteht[1]. Das Restatement of the Law 2d, Tentative Drafts[2], fügt dem Restatement von 1934 § 402a hinzu und erkennt eine strict liability für Nahrungsmittelverkauf sowie andere "products for intimate bodily use" an:

§ 402 a: Special liability of sellers of products for intimate bodily use:

One engaged in the business of selling food for human consumption or other products for intimate bodily use, who sells such a product in a defective condition unreasonably dangerous to the consumer, is subject to liability for bodily harm thereby caused to one who consumes it, even though

a) the seller has exercised all possible care in the preparation and sale of the product, and
b) the consumer has not bought the product from or entered into any contractual relation with the seller.

Es zeigt sich an dieser Entwicklung, wie die Rechtsprechung durch fallweises Vorantasten die absolute Produktenhaftung ständig weiter ausdehnt. Einige Gerichte haben schon weitere Sachen in diese Haftung einbezogen wie Automobile und auch für Schaden Ersatz gewährt, der nicht "bodily harm" war[3]. Die Entwicklung zur weiteren strict liability im Feld der Produktenhaftung ist noch keineswegs abgeschlossen, vielmehr unterliegt das amerikanische Recht hier einer schnellen Ausdehnung[4].

---

1) Prosser, 507; Harper & James, Chap 28,15-25; Brake, a.a.O., 97 ff., 80 ff.

2) April 1962

3) Siehe comment n,o zu § 402 a des Restatement of the Law 2d, Tentative Drafts, m.v.Nachw.

4) Siehe auch dazu, daß die gewöhnliche vom Hersteller im amerikanischen Recht geforderte Sorgfaltspflicht strenger als im deutschen Recht ist, Brake, a.a.O., 129 m.N.

c) sonstige Fälle

aa) amerikanisches Recht

Aber auch außerhalb der Produktenhaftung zeigen sich im amerikanischen Recht zahlreiche Ansätze zu einer strict liability über das Recht der negligence[1]. Beispiel hierfür ist etwa die Haftung für Elektrizitätsleitungen[2]. In Chase v. Washington Water Power Co.[3] waren infolge eines Kurzschlusses einer Elektrizitätsleitung Schuppen und ein Weizenfeld des Klägers abgebrannt. Es stellte sich heraus, daß in der Luft kämpfende Hühnerhabichte sich ineinander verkrallt hatten; während der eine Habicht den Spannungsleiter berührte, lastete der andere auf dem zweiten Leiter, welchen er durch sein Gewicht gegen einen Stacheldrahtzaun drückte, der mit dem Schuppen des Klägers verbunden war. Die Gesellschaft haftete aus negligence: "While, from an anticipatory point of view, the exact manner in which these hawks interfered with the wires upon this occasion may seem unusual and extraordinary, viewed in retrospect it cannot be said to have been unforeseeable."[4]

Um eine solche quasi strict liability handelt es sich auch dort, wo negligence für Unkrautvernichtung dadurch konstruiert wird, daß bereits in der Vornahme des "crop spraying" Fahrlässigkeit erblickt wird[5]. Ansätze zu einer strict liability zeigen sich ebenfalls bei der Haftung für Beförderungsmittel, bei öffentlichen

1) Siehe Ehrenzweig, a.a.O., 14 ff.; Leflar, Negligence in name only, 1952, NYULRev 27, 564; Feezer, A circle tour through negligence, 1952, NYULRev 27, 647; Tort doctrines and risk bearing, 1963, RutgersLRev 18, 161; Harper & James, 799 ff.

2) Harper & James, 799 ff. m.w.Beisp.; Rylands v. Fletcher greift für Entweichen von Elektrizität im amerikanischen Recht nicht ein; s.o. S.60

3) 1941, Idaho 62, 298, 111 P 2d 872

4) a.a.O. 111 P 2d at 875

5) s.o. S.64 Anm.4

Versorgungsbetrieben oder Gastwirten[1]. Vielfach werden dort, wo die Sprache der Gerichte noch "Verschulden" ist, in Wahrheit Gedanken der Risikotragung und -verteilung angewandt. "The use of fault liability to excercise a loss distribution function has distorted the central concepts and rationale of negligence theory."[2]

bb) englisches Recht

Auch in England ist der Gedanke der Risikoverteilung nicht ganz ohne Einfluß auf das Recht der negligence geblieben. Gerade in Gebieten, in welchen Zwangsversicherung oder doch weitverbreitete Versicherungspraxis besteht, tendieren die Gerichte zu besonders scharfen Sorgfaltspflichten. Das gilt für Kraftfahrzeugunfälle ebenso wie für die Haftung des Unternehmers gegenüber seinen Angestellten[3].

In England ist jedoch der Höhepunkt der mit dem Versicherungsgedanken erwachsenen Idee einer weitgehenden Entschädigung der Unfallverletzten überschritten. Die Gerichte sprechen nicht mehr so leicht Schadensersatz zu wie noch vor 30 Jahren[4]. "It does seem to me that the notion which has grown up that whenever anybody suffers injury he must necessarily be able to get compensation from somebody else must not be encouraged."[5] Diese Reaktion in der englischen Rechtsprechung gegen eine Ausbreitung der strict liability spiegelt sich auch in den englischen Lehrbüchern of Torts wieder.

---

1) Siehe hierzu Ehrenzweig, a.a.O., 21 ff.; durch den Federal Tort Claims Act von 1946 wurde die Immunität des Staates gegenüber Klagen aus unerlaubter Handlung zum größten Teil aufgehoben. Inwieweit dies auch für strict liability gilt, ist nicht ganz klar; s. Prosser, 772 ff.
2) Tort doctrines and risk bearing, a.a.O., 173 ff.; s. auch Ehrenzweig, a.a.O., 86 f.
3) Fleming, 130
4) Salmond, 27
5) Cooke v. Kent C.C., (1949) Ll.L.Rep. 82, 823(825) per Harman J.; ähnlich Lord Goddard in Bell v. Travco Hotels, Ltd., (1953) 1 QB 473 at 478; s. Salmond, 27 ff. zu Gründen für diese Entwicklung.

Während Winfield in der 5. Auflage 1950 noch eine besondere strict liability für "dangerous operations" ähnlich dem Restatement of torts anerkannte, gibt der Herausgeber der 6. Auflage zu, daß es kein solches besonderes Tort gibt[1]. Darüber hinaus wird sogar für die herkömmliche strict liability für gefährliche Tiere (mit Ausnahme von cattle trespass) Einführung einer Haftung nur bei "negligence" gefordert, allerdings mit Umkehr der Beweislast[2].

Dieser Tendenz gibt insbesondere die Entscheidung Read v. Lyons Ausdruck, die insofern nicht nur für Rylands v. Fletcher, sondern auch für die übrige strict liability von Bedeutung ist. Hier wie dort ließ das House of Lords zwar dem Wortlaut nach die alte Rechtsprechung unangetastet, schränkte jedoch de facto die schon begonnene Entwicklung zur strict liability hin ein und betonte das Erfordernis des Verschuldens als Haftungsvoraussetzung. "I do not think that it has ever been laid down that there is absolute liability apart from negligence where persons injured in consequence of the use of such (dangerous) things or the conduct of such (dangerous) operations."[3] Die Größe der Gefahr hat nur eine Steigerung der Sorgfaltspflicht im Rahmen der negligence zur Folge, ohne die Konsequenz, daß in Einzelfällen besonderer Gefahr kein Grad von Sorgfalt ausreicht. "The sound view, in my opinion, is that the law in all cases exacts a degree of care commensurate with the risk created. It was suggested that some operations are so intrinsically dangerous that no degree of care however scrupulous can prevent the occurence of accidents and that those who choose for their own ends to

---

1) Nachweise bei Marsh, Unerlaubte Handlungen im englischen Recht, RabelsZ 20, 658 Anm.467

2) Siehe Report of the Committee on the Law of Civil Liability for Damage done by Animals, Cmd. 8746 (1953); s. dazu Winfield, 473 Anm.1; Munkman, Strict liability in the law of tort , 1957, LJ 107, 659

3) Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 172 per Lord Macmillan

carry on such operations ought to be held to do so at their peril ... In my opinion it is not the present law of England."[1)]

Strict liability für gefährliche Sachen besteht daher nur unter den Voraussetzungen von Rylands v. Fletcher, d.h. bei einem "escape" und "non-natural use"[2)]. Der Regelung des Restatement einer strict liability für ultrahazardous activities erteilt Read v. Lyons denn auch eine eindeutige Absage. "I speak with all deference of modern American text-books and judicial decisions, but I think little guidance can be obtained from the way in which this part of the common law (strict liability) has developed on the other side of the ocean, and I would reject the idea that, if a man carries on a so-called ultra-hazardous activity on his premises, the line must be drawn so as to bring him within the limit of strict liability for its consequences to all men everywhere."[3)]

cc) quasi-strict liability für "extra-hazardous acts" im englischen Recht

Kleemann allerdings entnimmt der englischen Rechtsprechung zur negligence eine besondere Kategorie der "extra-hazardous acts", bei welcher die Sorgfaltspflicht grundsätzlich überspannt und garnicht mehr geprüft werde, ob der Beklagte im Einzelfall den Schaden überhaupt habe verhindern können. Diese elastische im Ergebnis einer Gefährdungshaftung gleichkommende Regelung werde von den Gerichten in letzter Zeit immer häufiger einer Haftung aus Rylands v. Fletcher vorgezogen und habe zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Aufgaben einer Gefährdungshaftung im englischen Recht übernommen[4)].

---

1) Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 173 per Lord Macmillan, der weiterhin darauf hinweist, daß nur durch Gesetz eine solche strict liability eingeführt werden könne.

2) Siehe Griffith, "Fault" triumphant, 1953, NYULRev 28, 1069(1073); Charlesworth, Para 507 nach ausführlicher Untersuchung der "dangerous things".

3) Read v. Lyons, (1947) AC 156 at 181 f. per Lord Simonds

4) Kleemann, 2, 82 ff., 159 ff.

Dies stimmt jedoch, wie oben ausführlich anhand der Rechtsprechung gezeigt, mit dem englischen Recht nach Read v. Lyons nicht überein[1]. Auch die englischen Lehrbücher of Torts sehen als Folge eines besonders gefährlichen Verhaltens, insbesondere der Innehabung von Sachen "dangerous per se" nur eine mit der Gefahr gesteigerte Sorgfaltspflicht, nicht jedoch eine überspannte Sorgfaltspflicht, die einer strict liability gleichkommt[2].

Auch viele der von Kleemann behandelten Fälle, die offenbar aus Clerk & Lindsell stammen[3], sind keineswegs Beispiele solcher überspannten Sorgfaltspflichten; vielfach liegt hier vielmehr ein klares Verschulden vor. Wer etwa beim Umfüllen von Benzin eine Zigarette raucht[4] oder nach einer schadhaften Stelle in der Gasleitung mit einem brennenden Streichholz sucht[5], handelt bereits grob fahrlässig, und es braucht keineswegs erst durch überspannte Sorgfaltspflichten ein Verschulden konstruiert zu werden.

Die Sprache der Gerichte mag hier mißverständlich gewesen sein, denn man kann jede fahrlässige Schädigung in die Worte einer strict liability kleiden. Wenn sich etwa jemand mit einem Kraftfahrzeug ohne Bremsen in den

---

1) Zwischen englischem und amerikanischem Recht besteht insoweit daher ein erheblicher Unterschied; s. dazu Baker, a.a.O., 273; s. auch Griffith, a.a.O.,1069 ff.

2) Siehe besonders Winfield, 259 ff.: Zwar bestand früher eine besondere Kategorie von "dangerous chattels", weil früher nur für gefährliche Sachen eine deliktische Rechtspflicht bestand, mit der Entscheidung Donoghue v. Stevenson ist dies jedoch hinfällig geworden; s. auch Charlesworth, Para 507: nur unter den Voraussetzungen von Rylands v. Fletcher besteht für dangerous things strict liability; Salmond, 562 ff.; Street, 171 f.

3) Para 1238 f. bei der Haftung für Feuer; in Para 1301 stellt Clerk & Lindsell jedoch ausdrücklich fest, daß es keine strict liability für ultrahazardous activities gebe. Zudem stammen viele der Beispiele aus der Zeit vor Read v. Lyons, als noch eine Tendenz zur Ausdehnung der strict liability bestand. Der Fall Honeywill v. Larkin ((1934) 1 KB 181; s. Kleemann, 85 f.) mag zwar für eine weitergehende strict liability sprechen, diese Entscheidung ist jedoch zumindest durch die Ausführungen in Read v. Lyons überholt (s. etwa S.172,181).

4) Jefferson v. Derbyshire Farmers, (1921) 2 KB 281; Kleemann, 84

5) Brooke v. Bool, (1928) 2 KB 587; Kleemann, 84

Verkehr begibt und dadurch einen Unfall verursacht, so könnte man zur Begründung seiner Haftung sagen: Wer sich derart gefährlich verhält, tut dies auf eigene Gefahr, er muß für jeden von ihm verursachten Unfall einstehen bzw. ist ein Garant dafür, daß kein Unfall entsteht. Eine solche Ausdrucksweise kann jedoch nicht verschleiern, daß hier bereits die Vornahme der Gefährdung selbst schuldhaft war und es sich in Wahrheit um gewöhnliche Verschuldenshaftung handelt[1]. Eine quasi-strict liability hingegen würde voraussetzen, daß die Gefährdung selbst erlaubt und daher nicht schuldhaft[2] ist, daß aber dem Unternehmer praktisch unerfüllbar strenge Sorgfaltspflichten auferlegt würden. Mag bei gefährlichen Sachen die Sorgfaltspflicht auch hoch sein, so spricht sich die englische Rechtsprechung doch ausdrücklich gegen unerfüllbare Pflichten aus[3].

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß Erwägungen der Risikoverteilung zwar nicht ohne Einfluß auf das Recht der negligence in England gewesen sind, daß jedoch heute die Rechtsprechung das Verschuldenserfordernis bei negligence betont. Mögen auch in Einzelfällen die Gerichte von praktisch bestehenden Versicherungen beeinflußt sein[4], so besteht doch keine umfassende quasi-strict liability für "extra-hazardous

1) Siehe auch oben zur Unterscheidung zwischen strict liability und negligence. Wenn Kleemann feststellt, daß in manchen Fällen die Theorie der "extra-hazardous acts" aus "unerfindlichen Gründen" unerörtert bleibe (S.93 f.), so ist das nur ein weiteres Zeichen dafür, daß eine solche generelle Haftung für gefährliche Sachen nicht besteht.

2) Im deutschen Recht würde man hier von mangelnder Rechtswidrigkeit sprechen, das anglo-amerikanische Deliktsrecht behandelt Rechtswidrigkeit und Verschulden jedoch als Einheit unter dem Begriff der negligence.

3) Siehe die Zitate oben S. 147 f.

4) Es ist zwar nicht gestattet, das Bestehen einer Versicherung vor Gericht zu erwähnen, praktisch weiß das Gericht aber häufig doch davon und mag wenig Sympathie für den Beklagten aufbringen, wenn in Wahrheit eine große Versicherungsgesellschaft dahinter steht; s. Fleming, 281. Für das amerikanische Recht

acts", welche de facto die Rolle einer Gefährdungshaftung übernommen hätte[1].

d) strict liability über statutory standards

Neben der Verletzung der allgemeinen vom common law auferlegten Sorgfaltspflichten spielt die Verletzung gesetzlich begründeter Pflichten eine bedeutende Rolle im Zusammenhang mit der strict liability.

Die Nichtbefolgung gesetzlich vorgeschriebener besonderer Sorgfaltspflichten gilt als "statutorily equivalent to negligence"[2] und wird gemeinhin als "statutory negligence" bezeichnet[3]. Es besteht dabei Haftung, ohne daß ein Verschulden geprüft würde (negligence per se). Dies wird in England vor allem damit begründet, daß solche Gesetze den Zweck haben, gleichzeitig einen zivilen Ersatzanspruch zu geben; in Amerika wird hingegen vorwiegend darauf abgestellt, daß ein "reasonable man" solche Vorschriften beachten muß und er daher schuldhaft handelt[4].

Letztere Überlegung zeigt bereits, daß in den meisten Fällen einer solchen unterlassenen Schutzmaßnahme tatsächlich ein soziales Verschulden vorliegt. Dennoch läßt sich hier eine strict liability nicht leugnen:

Forts.4) (S.150) stellt Prosser fest, es sei "more or less notorious among lawyers", daß Juries gegen Beklagte entscheiden, welche versichert sind. Die klägerischen Anwälte haben Wege gefunden, das Verbot zu umgehen, die Jury von der Versicherung des Beklagten zu informieren (s. im einzelnen hierzu Prosser, 3. Aufl., 570 f.). In diesem Zusammenhang ist interessant, daß in England im Gegensatz zu früher heute fast alle Klagen aus unerlaubter Handlung im High Court vom Richter ohne Jury entschieden werden (s. Street, 129).

1) Siehe etwa auch Street, 171 f. dazu, daß im englischen Recht der Produktenhaftung keine rule besteht, nach der gefährliche Sachen auf eigene Gefahr gehalten werden müssen.

2) David v. Britannic Mertyr Coal Co., (1909) 2 KB 146 at 164 per Fletcher Moulton LJ

3) Fleming, 131

4) Fleming, 131 f.; strict liability wegen Verletzung solcher gesetzlichen Sorgfaltspflichten gibt es auch im Strafrecht. Jedoch besteht neuerdings eine Tendenz der Gerichte, hierbei Verschulden zu fordern; s. Griffith, a.a.O., 1095

Die Haftung des Beklagten wird allein aus dem Zweck des verletzten Gesetzes entschieden[1], und es kommt nicht darauf an, ob dem Beklagten aus der Verletzung im Einzelfall tatsächlich ein sozialer Vorwurf gemacht werden kann.

Strict liability wegen Verletzung solcher gesetzlichen Schutzpflichten hat außerordentliche praktische Bedeutung[2] und besteht angesichts zahlreicher Einzelvorschriften auf den verschiedensten Gebieten. Für das englische Recht hat vor allem das Factories Act, 1937, eine Unzahl von ausdrücklichen Sicherungsvorschriften geschaffen[3]. Gegenüber öffentlichen Körperschaften (etwa Pflicht der Gemeinde zum Schneeräumen) und bezüglich der Vorschriften für Kraftfahrzeuge (etwa Vorschriften über die Konstruktion der Fahrzeuge) ist die Rechtsprechung allerdings mit der Annahme einer Haftung zurückhaltend gewesen[4].

Für das amerikanische Recht sind u.a. das Federal Appliance Act mit zahlreichen Sicherungsvorschriften für Eisenbahnen sowie Child Labor Statutes zu nennen. Darüber hinaus wird durch eine Anzahl von Pure Food und Drug Acts strict liability für Hersteller und Verkäufer von Lebensmitteln und Arzneien erreicht, und auch für kosmetische Mittel gibt es solche Vorschrif-

---

1) Siehe zu den Haftungsvoraussetzungen im einzelnen Street, 273 ff., Prosser, 152 ff. sowie u.S. 171 ff.

2) Die Zahl der Fälle wird nur noch von der zu negligence selbst übertroffen, Street, 269.

3) Siehe im einzelnen Street, 270; s. zu zahlreichen Gesetzen Charlesworth, Para 951 ff.; Munkman weist darauf hin, daß der festgesetzte Sicherheitsstandard beim Factories Act teils unerfüllbar hoch ist; Strict liability in the law of tort, 1957, LJ 107, 659

4) Street, 271; s. auch Winfield, 321

ten[1]. Damit zeigt sich ein weiterer Weg, auf dem das amerikanische Recht strict liability im Bereiche der Produktenhaftung eingeführt hat.

e) res ipsa loquitur

Eine Ausdehnung der strict liability hat ferner über die Regel der res ipsa loquitur stattgefunden, welche in ihrem Ursprung in etwa unserem prima facie Beweis entspricht.

Voraussetzung der Anwendung dieser Maxime ist einmal, daß die Schädigung von der Art ist, wie sie gewöhnlich nicht ohne irgendjemandes Verschulden auftritt; zum anderen muß die den Schaden verursachende "Sache" (Sache im weitesten Sinne) unter der Kontrolle des Beklagten oder seiner Angestellten gestanden haben[2].

Über die prozessualen Auswirkungen von res ipsa loquitur herrscht keine Einigkeit. Die überwiegende Ansicht in Amerika entnimmt aus der Maxime nur einen Anschein von negligence, welchen die Jury annehmen kann, aber nicht muß. Nach einigen Gerichten hingegen erzeugt res ipsa loquitur eine Vermutung, welche der Beklagte entkräften muß, nach einer Minderheit muß der Beklagte sogar den Beweis seiner Unschuld führen[3].

Die englischen Gerichte haben eine größere Bürde auf den Beklagten gelegt als die meisten amerikanischen Gerichte. Der Beklagte muß hier nachweisen, daß der Schaden aus einem Grunde entstanden ist, der nicht auf Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen ist oder, falls er kei-

---

1) Siehe zu diesem und zahlreichen weiteren Beispielen Prosser, 152 ff., 345 ff.; Reall, a.a.O., 108; Harper & James, §§ 28,26, 17.5, 17.6; s. auch Strict liability for drug manufacturers, a.a.O., 645 ff.

2) Siehe Winfield, 195 ff.; Street, 132 ff.; Salmond, 451 ff.; in den Einzelheiten weichen die Formulierungen teils voneinander ab; s. auch Prosser, 199 ff.; Fleming, 268 ff.

3) Siehe Prosser, 211 ff.; 3. Aufl., 232 ff.

nen bestimmten Grund anführen kann, daß er alle vernünftige Sorgfalt angewendet hat[1].

Je weiter die prozessualen Nachteile für den Kläger gehen, desto mehr wird res ipsa loquitur ein Mittel, Haftung ohne Verschulden über das Delikt der negligence aufzuerlegen[2]. Da auch ein unschuldiger Beklagter nicht immer in der Lage ist, den Unfall zu erklären und seine Unschuld mehr oder weniger zu beweisen, führt res ipsa loquitur dann praktisch zu einer strict liability.

Die Maxime ist vielfach auf die Produktenhaftung angewandt worden, darüber hinaus aber auch auf viele andere Situationen. In Grant v. Australian Knitting Mills[3] war der Käufer wollener Unterwäsche durch die Haut reizende Chemikalien in der Wäsche erkrankt, ohne Fahrlässigkeit des Beklagten beweisen zu können. Dieser haftete jedoch, obwohl er nachweisen konnte, daß er 4 Millionen ähnlicher Stücke ohne Beanstandungen verkauft hatte[4]. Im amerikanischen Recht ist die res ipsa loquitur Doktrin in ihrer Anwendung auf die Produktenhaftung ständig erweitert worden[5].

Auch im Zusammenhang mit statutory negligence ist res ipsa loquitur oft bejaht worden. Soweit die Gerichte aus der Verletzung des Gesetzes keine strict liability hergeleitet haben, ist die Verletzung doch

---

1) Fleming, 273 f.; Moore v. Fox(R) & Sons, (1956) 1 QB 596; die Einzelheiten sind hier allerdings umstritten; s. Winfield, 200 ff.; Street, 136 ff.; Salmond, 453 ff.; Baker, a.a.O., 276 f.: res ipsa loquitur werde häufig dazu gebraucht, nicht nur einen prima facie Beweis für den Kläger zu begründen, sondern auf den Beklagten den Entlastungsbeweis zu legen.

2) Fleming, 274 f.; Prosser, Res ipsa loquitur in California, a.a.O., 364

3) (1936) AC 85

4) Siehe dazu Friedmann, Law in a Changing Society, 135

5) Brake, Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und Herstellers einer mangelhaften Sache im nordamerikanischen Recht, 101 ff.; s. auch Ehrenzweig, a.a.O., 19,22,23 für verschiedene Beispiele der "enterprise liability"; McBratney, a.a.O., 148 ff.

häufig als "evidence" oder "presumption of negligence" gewertet worden[1].

Res ipsa loquitur ist zwar geeignet, der Beweisnot einer Partei wirksam abzuhelfen, kann jedoch keinen vollen Ersatz einer strict liability geben. Es bleibt dabei dem Zufall überlassen, ob der Beklagte sich entlasten kann oder nicht. Wenn schon strict liability aus den oben behandelten Gründen bejaht wird, so erfordert die Konsequenz auch Anwendung in allen Fällen. Res ipsa loquitur ist eine dem Zweck nur halb dienende Regelung[2].

f) Ausdehnung der Haftung für Dritte

Haftung für Dritte wird im anglo-amerikanischen Recht als eine Form der strict liability angesehen, da dem Haftenden selbst keine Fahrlässigkeit zur Last fällt[3]. Während ursprünglich die Regel bestand, daß zwar für "servants" gehaftet wurde, nicht jedoch für "independent contractors"[4], besteht heute in verschiedenen Fällen auch für letztere eine Haftung. Vergegenwärtigt man sich, daß bei strict liability der Unternehmer des Risikos auch für independent contractors einstehen muß[5], so zeigt sich in der Ausdehnung der

---

1) Prosser, 161 f.

2) Umgekehrt kann die Beweisnot einer Partei auch nicht eine Gefährdungshaftung rechtfertigen, sondern nur zu einer Umkehr der Beweislast führen (s. Esser, Gefährdungshaftung, 103; s. aber auch v. Caemmerer, Wandlungen des Deliktsrechts, 63).

3) Prosser, 350; s. aber auch Marsh, a.a.O., 659, vicarious liability gründe sich zwar auf dasselbe Prinzip wie strict liability, könne aber kaum als deren besondere Art betrachtet werden. Auch in der deutschen Rechtslehre wird die Verwandtschaft zwischen Gehilfenhaftung und Gefährdungshaftung betont, s. etwa Esser, Gefährdungshaftung, 106.

4) Der Unterschied zwischen servant und independent contractor liegt darin, daß gegenüber ersterem der Geschäftsherr die Befugnis der Überwachung hat sowie die Art der Ausführung vorschreiben kann; s. Prosser, 351 ff.; Dieckmann, Die Haftung des Besitzers eines Privatgrundstückes dessen Benutzern gegenüber nach dem nordamerikanischen Deliktsrecht, 11 ff.

5) Schon im Ausgangsfall Rylands v. Fletcher waren independent contractors tätig gewesen, s.o.S. 18

Haftung für independent contractors eine weitere Annäherung der negligence an die strict liability.

Eine solche Ausdehnung der Haftung hat sowohl im englischen wie im amerikanischen Recht stattgefunden[1], und zwar insbesondere für die Durchführung gefährlicher Tätigkeiten. Die Konstruktionen der Haftungsausdehnung sind verschieden, teils wird heute als "servant" behandelt, wer früher als "independent contractor" angesehen wurde, teils wird die Haftung des Unternehmers durch nicht übertragbare Sorgfaltspflichten (nondelegable duties) begründet, so daß ein Unternehmer sich auch durch Beschäftigung von "independent contractors" nicht von einer Haftung befreien kann[2].

§ 416 des Restatement of the Law 2d, Tentative Drafts, April 1962[3] bestimmt etwa:

> "One who employs an independent contractor to do work, which the employer should recognize as likely to create during its progress a particular risk of physical harm to others unless special precautions are taken, is subject to liability for physical harm caused to them by the failure of the contractor to exercise reasonable care to take such precautions."[4]

---

1) Siehe dazu Friedmann, Social insurance and the principles of tort liability, a.a.O., 244 f.; Ehrenzweig, a.a.O., 18 ff., 23; Prosser, 257 ff.; Harper & James, § 26.11

2) Im deutschen Recht sind deliktische Sorgfaltspflichten zwar übertragbar, es besteht jedoch eine Überwachungspflicht des Übertragenden. Da die Anforderungen an die Überwachungspflicht um so größer sind, desto gefährlicher die Verrichtung ist (BGH VRS 7, 19), kann sich bei sehr gefährlichen Tätigkeiten der Übertragende nur schwer von einer Haftung befreien (s. auch Soergel-Siebert § 823 Anm. 166 f., 374 ff.).

3) Vgl. demgegenüber noch die engere Formulierung des § 416 Restatement of Torts von 1934

4) Ähnlich § 427 bei Haftung für "contractor", der "inherently dangerous work" ausführt. Nach § 426 besteht Haftung aber nur für das normale, von vornherein einkalkulierbare Risiko; s. auch Clerk & Lindsell, Para 244 zur Haftung des Geschäftsherrn bei "extra-hazardous acts" des independent contractor.

Eine Ausdehnung der Haftung für Dritte in Richtung auf eine strict liability hin zeigt sich auch bei der Haftung des Eigentümers von Automobilen im amerikanischen Recht: Entsteht ein Schaden dadurch, daß ein anderer als der Eigentümer das Automobil betrieben hat und trifft den Fahrer ein Verschulden, so wird dem Eigentümer häufig durch Gesetz oder Gerichtsentscheidung Haftung auferlegt[1].

Angesichts solcher Erweiterungen kommt Calabresi zu dem Ergebnis, daß die Haftung für Dritte in ihrer gegenwärtigen Form im wesentlichen mit den rechtspolitischen Anforderungen an eine strict liability übereinstimmt[2].

3.) Zusammenfassung

Neben Rylands v. Fletcher hat das anglo-amerikanische Recht eine ganze Reihe von Wegen gefunden, in denen teils offen, teils unter dem Deckmantel einer Verschuldenshaftung mehr oder weniger angenähert strict liability praktiziert wird. Einmal enthält das undurchsichtige Delikt der nuisance weitgehend den Anwendungsbereich von Rylands v. Fletcher, darüber hinaus ist eine Ausdehnung der Haftung aber insbesondere über das Delikt der negligence erfolgt. Praktisch besonders bedeutsam ist die statutory negligence bei Verletzung gesetzlich begründeter Sorgfaltspflichten. Stufen zur strict liability finden sich über die Maxime res ipsa loquitur, eine Ausdehnung der Haftung beim Einstehen für Dritte. In Amerika besteht darüber hinaus die Tendenz, innerhalb der negligence selbst eine umfassende strict liability zu errichten, so daß einige Autoren bereits von "negligence without fault" oder "negligence in name only" sprechen. Im Rahmen der Produktenhaftung wird in der amerikanischen Literatur weitgehend absolute Haftung befürwortet, die Rechtsprechung erkennt allerdings erst

1) Siehe Reall, a.a.O., 110

2) Calabresi, a.a.O., 545 ff.; s. auch Harper & James, § 26.5

beim Lebensmittelkauf und auch dort nur teilweise absolute Herstellerhaftung an, unterliegt jedoch einer schnellen Ausdehnung. In England hingegen, wo der Gedanke der Risikoverteilung auch nicht ohne Einfluß auf das Recht der negligence geblieben ist, besteht eine rückläufige Tendenz, und es wird zunehmend Verschulden selbst dort zur Haftungsvoraussetzung gemacht, wo bereits Ansätze zu einer strict liability bestanden haben.

Der Weg, eine quasi Gefährdungshaftung über Konstruktionen der Verschuldenshaftung einzuführen, wie ihn besonders das amerikanische, weniger das englische und in größerem Umfang auch das deutsche Recht[1] eingeschlagen haben, ist jedoch nicht bedenkenfrei. Mag auch in den meisten Fällen die erwünschte Risikoverteilung erfolgen, so lassen sich die Grundgedanken der Gefährdungshaftung doch nicht ganz über die Verschuldenshaftung verwirklichen, ganz abgesehen von der "Entstellung unseres Verschuldensprinzips und seiner Maßstäbe"[2] durch eine solche Praxis. Entsprechend den verschiedenen Zurechnungsgesichtspunkten wird die Haftung teils zu eng, teils zu weit. Bei einer bloßen Umkehrung der Beweislast besteht, auch bei scharfen Anforderungen an den Entlastungsbeweis, doch immer noch die Möglichkeit dieses Nachweises, wo Gedanken der Risikoverteilung Haftung erfordern würden. Bei Verschärfungen der Sorgfaltspflicht liegt die Grenze der möglichen Haftungsausdehnung dort, wo der Schaden nicht verhindert werden konnte. Bei einem von Esser angeführten Fall[3] der Überspannung der Sorgfaltspflicht war Verschulden darin gesehen worden, daß nach einem Rohrbruch auf der Straße die Rohrschutzwache nicht in 3-4 Minuten zur Stelle war und Sicherungsmaßnahmen ergriff. Ereignet sich jedoch ein Unfall unmittel-

1) Siehe hierzu die ausführliche Untersuchung der Rechtsprechung durch Esser, Gefährdungshaftung, besonders §§ 2,3 (S.23-44)

2) Esser, Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, 129

3) Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, 131

bar nach dem Rohrbruch, bevor die Behörde auch nur möglicherweise Maßnahmen ergreifen kann, so scheitert trotz gleicher Interessenlage eine Haftung[1]. Wo aber eine Haftung erreicht wird, bemißt sich der Schadensersatz nach den Grundsätzen der Verschuldenshaftung, d.h. gemäß §§ 842-847 BGB und nicht nach den wohlabgewogenen Haftungsgrenzen der Gefährdungshaftung. Es besteht damit insbesondere ein Anspruch auf Schmerzensgeld, und der unschuldige Schädiger wird nicht durch eine Haftungsbegrenzung auf Haftungshöchstbeträge geschützt[2].

IV. strict liability und Sozialversicherung

Strict liability steht nicht nur in Zusammenhang mit anderen Delikten wie nuisance und negligence, sondern muß auch zusammen mit einem ganz anderen Bereich des Rechtes gesehen werden, und zwar der Sozialversicherung (social insurance).

Das Problem der Schadensregulierung aus den mit der technischen Entwicklung entstehenden Unfällen wird vom Recht im wesentlichen auf zwei verschiedenen Wegen gelöst: Durch das Recht der unerlaubten Handlungen sowie durch verschiedene Arten der Sozialversicherung. In einem Teilbereich, nämlich bei der Regelung von Arbeitsunfällen, dominiert heute das letztere Prinzip. Grundlage sind im anglo-amerikanischen Recht die Workmen's Compensation Acts[3], im deutschen Recht insbesondere die gesetzliche Unfallversicherung[4].

---

1) Häufig werden allerdings die Verpflichtungen zu Sicherheitsmaßnahmen von Fall zu Fall gerade auf dasjenige Maß ausgedehnt, welches sich nach dem Schadensereignis als notwendig erwiesen hat; Esser, Gefährdungshaftung, 42; s. auch die von Esser, JZ 1953, 129 ff. im übrigen angeführten Fälle.

2) Siehe hierzu auch Esser, Gefährdungshaftung, 106 ff.

3) Siehe Harper & James, § 11.2; in England wurden die Workmen's Compensation Acts durch den National Insurance (Industrial Injuries) Act, 1946, ersetzt (Winfield, 334 ff.).

4) Siehe hierzu Schrader in HdSW Bd.10, Unfallversicherung II; s. zur Haftungsersetzung durch Versicherung allgemein auch Sieg, Haftungsersetzung durch Versi-

Die Einschränkung der strict liability im englischen Recht ging Hand in Hand mit einer weitgehenden Ausdehnung des Schutzes des Einzelnen durch eine umfangreiche Sozialgesetzgebung[1]. Der Beginn dieser doppelten Entwicklung fällt etwa mit dem Ende des 2. Weltkrieges zusammen. Fußend auf dem Beveridge Report[2] erließ der englische Gesetzgeber eine Reihe von Gesetzen zum umfassenden Schutz der Bürger. Das National Insurance Act, 1946, das National Insurance (Industrial Injuries) Act, 1946 sowie das National Health Service Act, 1946 sind die wichtigsten dieser Gesetze[3]. Read v. Lyons mit der Einschränkung der strict liability ist oft als Antwort der Gerichte auf diese Entwicklung gesehen worden. So spricht Friedmann von einer "tendency to answer the extension of social security obligations with a more cautious interpretation of tort obligations and a return to a more conservative, historical and casuistic course of decision"[4]. In der Tat überschneiden sich strict liability und Sozialgesetzgebung. Bei Körperverletzung durch einen Unfall besteht etwa regelmäßig kein Bedürfnis nach einer Haftung des Schädigers für Arzt- und Krankenhauskosten, da durch den National Health Service ko-

---

Forts.4) (S.159) cherungsschutz, ZHR 113, 95; kritisch Esser, Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, 129 mit der Warnung vor einer "Überflutung des Rechts durch den entfesselten Strom des öffentlichen Lebens"(Gierke)

1) Siehe dazu vor allem Friedmann, Law in a Changing Society, 153 ff.; ders. in Social insurance and the principles of tort liability, 1949, HarvLRev 63, 241 f.; Baker, a.a.O., 275

2) Social Insurance and Allied Services, Report by Sir William Beveridge, Cmd. No. 6404 (1942)

3) Siehe weiter Friedmann, Social insurance and the principles of tort liability, 241 f. zu den einzelnen Maßnahmen zur sozialen Sicherheit in England. Mit dem Verhältnis von social insurance und tort liability befaßt sich das Law Reform (Personal Injuries) Act, 1948

4) Friedmann, Social Insurance and the principles of tort liability, 258; s. auch Baker, a.a.O., 275; Jenkyn u.a., a.a.O., 209; Griffith, a.a.O., 1095

stenlose Behandlung gewährt wird. Andererseits bleiben weite Bereiche des Schadensrechts ungedeckt; insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit bleiben die durch die Sozialgesetze gewährten Beträge ganz erheblich unter dem tatsächlichen Schaden[1]. Die Leistungen der Sozialgesetze sind auf das Existenzminimum ausgerichtet[2]. Dementsprechend hat die Sozialgesetzgebung das law of torts auch nicht verdrängt, vielmehr bestehen in England Recht der unerlaubten Handlungen und Sozialversicherung nebeneinander[3].

Ist in England, dem Land der Sozialgesetzgebung, strict liability in Ungunst gefallen, so wird in den USA, wo auf freie Unternehmen starkes Gewicht gelegt wird, die strict liability immer weiter ausgeweitet[4]. In dieser Gegenüberstellung erschöpft sich aber das Verhältnis von social insurance und strict liability keineswegs. Vielmehr wird die Notwendigkeit einer social insurance - wenn auch nicht nach englischem Muster - in zunehmendem Maße auch in den USA anerkannt, und es fragt sich, wieweit der Zug zur strict liability nicht nur eine Durchgangsstufe zu einer weiten social insurance ist[5]. So wird etwa für Kraftfahrzeugunfälle nicht nur eine strict liability gefordert, sondern ein

---

1) Siehe Friedmann, Social insurance and the principles of tort liability, 253 f. m. Beispielen

2) Siehe Savelsberg in HdSW Bd.9, Sozialversicherung II (S.611)

3) Zu den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten, der Scylla einer doppelten Entschädigung des Opfers und der Charybdis einer Haftungsfreiheit des Schädigers s. Friedmann, a.a.O., 254 ff.
Zudem ist es auch schwierig, die einzelnen Sozialgesetze aufeinander abzustimmen und die Entschädigung angemessen zu halten. So konnte in Amerika die Witwe beim Tod des Ehegatten über Workmen's Compensation einerseits und Social Security Act andererseits beinahe das doppelte Einkommen des Ehegatten erhalten. "This is hardly healthy from the point of view of either the economy or the husband" (Larson, zit. bei Reall, a.a.O., 108).

4) Baker, a.a.O., 275

5) Nach Harper & James is strict liability ein Bestandteil eines Systems der social insurance, s. 763 f.

der workmen's compensation entsprechendes System[1]. Dieses bisher nur in der kanadischen Provinz Saskatchewan durch das Automobile Insurance Act, 1952 verwirklichte Modell sieht Zwangsversicherung einerseits und Entschädigung der Opfer von Verkehrsunfällen ohne Rücksicht auf Verschulden andererseits vor. Auch wer sich selbst schuldhaft schädigt, bekommt Ersatz[2]. Das Saskatchewan Modell sieht jedoch keinen eigentlichen Schadensersatz vor, sondern gewährt für die einzelnen Unfallschäden tabellenmäßige Sozialzuwendungen[3].

Es erscheint als eine Konsequenz des Gedankens, daß Unfälle unvermeidliche Nebenfolgen der allgemeinen technischen Entwicklung sind, die Haftung dafür wie bei dem Saskatchewan Modell nicht dem Schädiger aufzuerlegen, wie das durch ein Recht der unerlaubten Handlung erfolgt, sondern den Schaden gleich auf die Allgemeinheit oder eine größere Gruppe von Nutznießern des Risikos zu verteilen und diese eintreten zu lassen[4]. Dieser Gedanke, der die Sozialverantwortung an Stelle der Einzelverantwortung setzt, ist in Ansätzen auch in Rechten vorhanden, welche die Verkehrsunfallschäden allein mit dem Deliktsrecht ausgleichen. Einige Rechte geben etwa einen direkten Anspruch des Geschädigten gegen die Versicherung des Schädigers und damit gegen die aus den Beiträgen aller Kraftfahrer unterhaltene Organisation[5]. Die Verantwortlichkeit

---

1) So vor allem der Columbia Report von 1932; s. dazu oben S.126 f.

2) Allerdings mit Ausnahme derer, die sich durch Trunkenheit am Steuer verletzen.

3) Siehe Shumiatcher, Legislation - State Compulsory Insurance Act - an appraisal, 1961, CanBRev 39, 107(112 ff. m. Beispielen); Lang, a.a.O., 540

4) Allerdings bleibt in Saskatchewan die Haftung des Schädigers aus negligence bestehen, da das Modell keinen vollen Schadensersatz gewährt.

5) So etwa Belgien und Norwegen; s. Volkmann, Die Haftung des Kraftfahrers in den europäischen Staaten, 11, 62

der Kraftfahrer als Gruppe wird besonders deutlich bei der Einrichtung der Unsatisfied Judgment Funds in Amerika[1], dem Eintreten des Motor Insurers Bureau bei Entscheidungen gegen nicht versicherte Kraftfahrer in England[2] sowie dem Fonds de Garantie Automobile in Frankreich. In Deutschland ist eine entsprechende Einrichtung geplant[3]. Der Geschädigte soll bei unbekannten oder nicht versicherten Ersatzpflichtigen einen subsidiären Anspruch gegen einen Entschädigungsfonds erhalten, dessen Träger der HUK-Verband werden soll[4]. Diese Maßnahmen halten sich allerdings noch insofern im Rahmen eines Rechtes der unerlaubten Handlungen, als Voraussetzung für einen Ersatz immer das Bestehen eines zivilrechtlichen Anspruchs gegen den Schädiger ist.

Für eine Regelung der Unfallschäden nach dem Muster Saskatchewans sprechen auch eine Reihe praktischer Gesichtspunkte[5]. Das gegenwärtige System einer Haftung des Schädigers führt zu einer Prozeßflut, der die Gerichte nicht gewachsen sind, mit der Folge jahrelanger Verzögerungen der Streitigkeiten[6]. Zudem werden durch

---

1) Solche Fonds bestehen in einigen Staaten; s. hierzu Prosser, 3. Aufl., 585

2) Siehe hierzu Salmond, 27

3) Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Bundestagsdrucksache IV/2252)

4) Der Fonds soll aus Beiträgen der Versicherer sowie der nicht versicherungspflichtigen Halter von Kraftfahrzeugen (damit vor allem des Staates) gebildet werden. Eine ähnliche Einrichtung haben die Versicherungen bereits in der Verkehrsopferhilfe e.V. eingerichtet (s. Vertrag zugunsten der Verkehrsopfer, abgedruckt in VersR 1963, 1010 ff., sowie zum Fonds de Garantie Automobile Jochen Sievers, Der Schutz des geschädigten Dritten durch die KFZ-Haftpflichtversicherung in europäischen Ländern - Eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen -, VersR 1961, 386 ff.).

5) Siehe hierzu Shumiatcher, a.a.O., 107 ff.; zu dem pro und contra ausführlich Jenkyn u.a., a.a.O., 209 ff.; s. auch Salmond, 27; Harper & James, 783 f.

6) 1951 etwa war der New York Supreme Court für Klagen aus tort beinahe 4 Jahre im Rückstand ; Jenkyn u.a., a.a.O., 218

die umfangreichen Prozesse hohe Kosten verursacht, von denen einen Teil die Versicherungen und damit letztlich die Gruppe der Versicherten tragen müssen[1]. Schließlich führt auch die Tatsache, daß der geschädigte Einzelne beim System einer Haftung des Schädigers praktisch dessen Versicherungsgesellschaft gegenübersteht, zu unerfreulichen Resultaten. Je größer der Schaden des Opfers ist, desto mehr ist es auf sofortige Hilfe angewiesen und kann nicht auf einen langen Prozeß warten. Der Geschädigte hat dann eine sehr schwache Verhandlungsposition gegenüber der Versicherungsgesellschaft und ist häufig gezwungen, deren Vergleichsvorschlag anzunehmen[2][3].

Die Zwecke der strict liability lassen sich durch social insurance ebenfalls verwirklichen. Eine Risikoverteilung wird sogar in vollkommenerem Maße erreicht als bei der strict liability, soweit die Leistungen aus allgemeinen Steuermitteln kommen und das Risiko somit auf den Schultern aller Steuerzahler ruht[4]. Auch von der "deep pocket" Theorie her wäre in letzterem Falle social insurance gerechtfertigt, da bei einem System progressiver Besteuerung die Reichen

---

1) Das System Saskatchewans kann allerdings auch nicht ganz zivilrechtliche Streitigkeiten vermeiden, da der tabellenmäßige Ersatz oft niedriger als der tatsächliche Schaden liegt. Für die Differenz liegt dann ein normaler Fall von "negligence" vor, der zwischen Schädiger und Geschädigtem ausgefochten wird.

2) Der Geschädigte muß die Arztkosten vorstrecken, weiter seine Miete bezahlen und seine Familie unterhalten; sehr anschaulich hierzu der Columbia Report, zit. bei Harper & James, 783 f.; s. auch Salmond, 26 f.; s. zu dem Für und Wider des Saskatchewan Modells auch Prosser, 3. Aufl., 587 ff.

3) Zu den erheblichen Vorteilen, aber auch den Nachteilen eines Systems der Sozialversicherung s. auch Esser, Gefährdungshaftung, § 14 (120 ff.)

4) Siehe Calabresi, a.a.O., 530; s. auch oben S.115 ff. zu den Unzulänglichkeiten der Risikoverteilung bei der enterprise liability; s. auch Baker: "... social insurance, that is, a principle whereby losses incurred by individual victims of accidents are distributed among the whole community." (a.a.O., 273)

einen größeren Anteil an den Lasten tragen würden[1]. Vom Gedanken her, daß der die Nachteile tragen soll, der auch die Vorteile aus dem Risiko hat, wäre eine Finanzierung aus Steuermitteln allerdings bedenklich, soweit die Vorteile aus dem Risiko nur einer bestimmten Gruppe zugute kommen. Auch von dem Gedanken der risk allocation bei Morris her ist dieser Weg ungesund, denn der Nutznießer einer gefährlichen Sache braucht nicht den vollen Preis für die Sache zu zahlen; der Preis wird vielmehr staatlich subventioniert, und es besteht die Tendenz, daß auf Kosten der Allgemeinheit gesteigerter Gebrauch von der gefährlichen Sache gemacht wird[2]. All diese Schwächen werden allerdings vermieden, wenn die Leistungen der social insurance von den Beiträgen bestritten werden, welche die zwangsversicherte Gruppe der Nutznießer zu zahlen hat[3].

Die Wahl zwischen Recht der unerlaubten Handlung und einem System der social insurance nach englischem Vorbild muß jedoch auch vor dem Hintergrund der jeweiligen Wirtschaftsform gesehen werden. Sowohl die englische Sozialgesetzgebung als auch das Modell in Saskatchewan sind sozialistische Maßnahmen. Die private Versicherungswirtschaft wird ihrer Hauptfunktion beraubt, an ihre Stelle tritt soziale Planung und Ausdehnung der Verwaltung[4]. Es gehört zum System frei konkurrierender Unternehmen, daß jeder Unternehmer unversicherbare Risiken auf sich nimmt. Eine "enterprise liability" ist daher vom Standpunkt des freien Unternehmens immer noch einem umfassenden staatlichen

---

1) Siehe Harper & James, 1371 f.; Calabresi, a.a.O., 530

2) Siehe auch Calabresi, a.a.O., 529

3) Das ist bei der bestehenden social insurance im amerikanischen Bereich aber in größerem Maße der Fall; s. Harper & James, § 13.1. Anders hingegen in England, wo etwa sämtliche ärztliche Behandlungskosten aus Verkehrsunfällen wie aus anderen Schädigungen vom Staat getragen werden.

4) Siehe Jenkyn u.a., a.a.O., 226

Versicherungsprogramm vorzuziehen[1]. Vom amerikanischen Standpunkt aus folgert daher Calabresi, daß "so long as our society remains committed to free enterprise, enterprise liability is unlikely to be relegated to the role of a stop-gap measure on the road to social insurance"[2].

Zusammenfassung

Über den Versuch hinaus, durch Gefährdungs- und Verschuldenshaftung eine Risikoverteilung zu erreichen, haben verschiedene Rechte durch die Ausbreitung der Sozialversicherung neue Wege beschritten und damit das Recht der unerlaubten Handlungen verlassen. Gefährdungshaftung und Sozialversicherung stehen dabei in mehrfachem Zusammenhang. In England hat die Ausbreitung der social insurance zu einer Einschränkung der strict liability geführt. In Amerika hingegen ist die strict liability in immerweiterer Ausdehnung begriffen, während die social insurance hinter dem englischen Muster zurückbleibt[3]. Strict liability erscheint in mancher Hinsicht aber nur als eine Vorstufe zur social insurance. Während unter einem System des "no liability without fault" der Schädiger nur bei Verschulden einzustehen braucht, genügt bei strict liability die Verursachung des Schadens zur Haftung des Schädigers, wobei der Schaden durch Versicherung auf die Gruppe der

---

1) Siehe Calabresi, 529 f.

2) Calabresi, a.a.O., 531.
Kritisch zu den Tendenzen, allgemeine Schadensversicherung an Stelle eines Rechts der unerlaubten Handlungen zu setzen, Großfeld, Die Privatstrafe, 87 ff., der Rückbesinnung darauf fordert, daß Schadensersatz letztlich der Bekämpfung des Unrechts dienen solle und nicht allein dem Ausgleich des Geschädigten, und der den Strafcharakter des Schadensersatzes betont sehen will.

3) Soweit social insurance besteht, wird in Amerika das System vorgezogen, bei welchem der Schaden nicht vom Staat, sondern von der Gruppe der Nutznießer getragen wird und welches der privaten Versicherungswirtschaft Raum läßt; s. Harper & James, 759 ff.

Nutznießer des Risikos verteilt wird. Unter social insurance hingegen werden anstelle einer Haftung des Schädigers von vornherein sämtliche Schäden, auch die selbst verschuldeten, verteilt, und zwar entweder auf die Gruppe der Nutznießer oder auf die Allgemeinheit. In manchen Bereichen wählt man schon statt strict liability den Weg über social insurance; so bei Arbeitsunfällen in England und Amerika wie auch in Deutschland und bei Verkehrsunfällen in Saskatchewan. Darüber hinaus wird auch die in vielen Gebieten herrschende Versicherungspraxis, welche die Schäden auf die Gruppe der Nutznießer verteilt, nicht nur als Vorstufe einer strict liability, sondern auch einer social insurance angesehen.

Wenn somit auch eine Tendenz zur social insurance besteht, so hat diese das law of torts jedoch keineswegs verdrängt[1]. Die Rechtsbehelfe der unerlaubten Handlung sind neben den Ansprüchen aus social insurance schon deshalb notwendig, weil letztere nur ein Schadensminimum garantiert. Vielfach wird aber das System der social insurance gegenüber dem law of torts als vorteilhaft empfunden[2], so daß abzuwarten bleibt, wie das Recht sich weiter entwickelt. Nach Friedmann: "the day may come when the compensatory functions of the law of tort are assumed entirely by state insurance."[3]

---

1) Bereits Holmes, The Common Law, 96, sah die Möglichkeit voraus, daß der Staat eines Tages allein die Regelung für Unfälle übernehmen und dadurch das Law of torts ersetzen könne. Bisher ist jedoch kein Staat so weit gegangen, auch die skandinavischen Länder und die UdSSR nicht (s. Friedmann, Law in a Changing Society, 164).

2) Salmond, 26 f.; Harper & James widmen dem Principle of Social Insurance im Rahmen ihres Lehrbuches of Torts ein ganzes Kapitel (Chap XIII).

3) Friedmann, Social insurance and the principles of tort liability, a.a.O., 265

4. Kapitel: Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck bei Gefährdungshaftung

Die Grundlagen der strict liability haben zunächst Bedeutung für die Frage, in welchem Anwendungsbereich eine Haftung ohne Verschulden bestehen soll, ob für Kraftfahrzeuge, Sprengungen usw. Eine andere Frage ist, in welchem Umfang der Schädiger für das Risiko haften soll; ob etwa der Unternehmer von Sprengungen für alle aus der Vornahme seiner Sprengungen resultierenden Schäden einzustehen hat oder nicht. In der hierbei geltenden Haftungsgrenze des Schadensersatzes nur "within the limits of the risk"[1] nun liegt die andere Bedeutung der Grundlagen der strict liability. Das Risiko, welches zur Aufstellung der Haftung geführt hat, soll auch Grenze der Haftung sein.

Eine solche Begrenzung der Haftung erinnert an einenim deutschen Recht vor allem in den letzten Jahren viel erörterten Gedanken: die Haftungsbegrenzung aus dem Schutzzweck der Norm oder die Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck[2]. Der vom Gesetzgeber geschaffenenNorm im deutschen Recht entspechen insoweit die in der rule enthaltenen Haftungsvoraussetzungen des anglo-amerikanischen Rechtes. Das Gemeinsame beider Gedanken ist, daß die Gründe für die Aufstellung der Haftung gleichzeitig zu ihrer Begrenzung verwandt

1) s.o. S. 83 ff.

2) Zum Verhältnis dieser beiden Gedanken zueinander sowie zu der aus dem österreichischen Recht stammenden Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang (vertreten von Esser, Schuldrecht, §§ 60,61) s. ausführlich Heuer, Das richtige Bezugsobjekt des Adäquanzurteils; s. zum Normzweckgedanken besonders von Caemmerer, Das Problem des Kausalzusammenhangs; Hermann Lange, Gutachten 43.DJT; Raiser, Thomas, Haftungsbegrenzung nach dem Vertragszweck; Fikentscher, Schuldrecht, §§ 49 III, 51; weitere Nachweise bei Heuer, a.a.O., 1 Anm.2; s. auch BGHZ 27, 137

werden sollen[1)2)].

Im deutschen Recht ist diese Haftungsbegrenzung vor allem am Beispiel der Verschuldenshaftung untersucht worden, und zwar ausgehend von § 823 Abs.2 BGB auch für § 823 Abs.1 BGB sowie für das Vertragsrecht[3)]. Bezüglich der Gefährdungshaftung finden sich meist kürzere Hinweise, daß für dieses Rechtsgebiet insoweit das gleiche gelte wie für Verschuldenshaftung[4)].

Interessanterweise finden sich für all diese Anwendungsfälle des Normzweckgedankens Parallelfälle im anglo-amerikanischen Recht, welche Licht auf ihr deutsches Gegenüber werfen. Es wird sich dabei zeigen, daß die Funktion der Haftungsbegrenzung in diesen Fällen eine verschiedene ist, wenngleich in der Methode eine gemeinsame Klammer besteht. Um die besondere Stellung der Gefährdungshaftung dabei zu zeigen, soll diese kurz den übrigen Fällen der Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck gegenübergestellt werden.

Es empfiehlt sich, die verschiedenen Anwendungsfälle des Normzweckgedankens in doppelter Hinsicht zu unterscheiden, und zwar nach der zugrundeliegenden Norm, auf deren Zweck zurückgegriffen wird. Vor allem besteht ein Unterschied darin, ob auf den Zweck einer einzelnen Haftungsnorm zurückgegriffen wird oder auf einen allen Haftungsnormen gemeinsamen Zweck. Darüber hinaus läßt sich für den ersten Fall dahingehend differenzieren, ob der Primärzweck der Norm haftungsrechtlich ist oder nicht. Hat die Norm keinen haftungsrechtlichen Primärzweck (etwa eine Norm des Strafrechts), so ist der haftungsrechtliche Zweck von dem Primärzweck abzugrenzen und zu prüfen, ob - wenn der Tatbestand der

---

1) Siehe auch Hart & Honoré, 259

2) Zur Normzwecklehre in umfassenderem Sinne als eine bloße Theorie der Haftungsbegrenzung s. Fikentscher, Schuldrecht, 236 f.

3) Siehe zu letzterem Raiser, Thomas, Haftungsbegrenzung nach dem Vertragszweck

4) Ausführlicher Hermann Lange, Gutachten 43.DJT, 54; s. auch Esser, Schuldrecht, 247,249; Heuer, a.a.O., 144 f.; Rabel, Das Recht des Warenkaufs, 503

Norm erfüllt ist - auch der haftungsrechtliche Sekundärzweck eingreift. "Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck" ist insoweit nichts anderes als Ermittlung der wahren Haftungsnorm durch eine Abgrenzung des haftungsrechtlichen vom nicht haftungsrechtlichen Zweck, die sich in ihrem Umfang nicht notwendig zu decken brauchen. Anders ist es hingegen, wenn es sich um eine haftungsrechtliche Norm handelt, in deren Tatbestand der haftungsrechtliche Zweck jedoch keinen vollständigen Ausdruck gefunden hat[1]. Hier wird der haftungsrechtliche Zweck allein anhand der Haftungsnorm ermittelt, wobei die Fragestellung entsprechend den Besonderheiten der Gruppen Gefährdungshaftung, Vertragshaftung sowie deliktische Verschuldenshaftung eine verschiedene ist.

Es ist aber nicht nur jede einzelne Norm Ausdruck eines spezifischen Zweckes der Rechtsordnung, sondern auch ganze Gruppen von Normen verfolgen gemeinsame Zwecke. Als eine solche Gruppe kann man auch die Gesamtheit der Normen des Schadensersatzrechtes begreifen. Gemeinsame Grundsätze, welche für alle Normen des Schadensersatzrechtes Anwendung finden, sind etwa, daß Haftungsminderung bei Mitverschulden des Schädigers oder keine Haftung bei rechtserheblicher Einwilligung in die Schädigung eintritt[2]. Auch die Adäquanztheorie läßt sich zumindest ihrem Ursprung nach als ein solches allen Haftungsnormen gemeinsames Prinzip auffassen; durch sie wird allgemein die Grenze bestimmt, bis zu welcher dem Setzer einer Bedingung billigerweise noch Haftung für ihre Folgen zuzumuten ist[3]. Ist die Haftungsbegrenzung durch die Adäquanztheorie für den Regelfall sehr brauchbar, so gibt sie doch in manchen

---

1) Siehe Heuer, 150 ff. dazu, daß es sich hier um eine Lücke im Gesetz handelt, und zwar um eine verdeckte Regelungslücke im Sinne der Begriffsbestimmung von Larenz.

2) Siehe etwa Winfield, 21 ff. zu "conditions which in general negative liability"; s. auch Salmond, §§ 12-16; zur Einwilligung bei Gefährdungshaftung s. allerdings auch Esser, Schuldrecht, § 220.4 (961 f.)

3) BGHZ 3,261; bei der älteren Theorie, nach welcher der Eintritt der Folge "nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit" (RGZ 152,401) liegen durfte, zeigt sich die Adäquanztheorie als allen Haftungsnormen gemeinsames Prinzip noch deutlicher.

Sonderfällen keine Lösung[1]. Dies war Ansatzpunkt dazu, auch hier mit dem Gedanken der Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck zu operieren. Hierbei geht es in vielen Fällen allerdings nicht um eine Haftungsbegrenzung aus dem Zweck der einzelnen Haftungsnorm - deren Tragweite ist vielmehr unproblematisch[2] -, sondern um die sämtlichen Haftungsnormen eigenen Begrenzungen. Es ist zu entscheiden, welche Schäden keinem zum Schadensersatz Verpflichteten mehr angelastet werden können, gleich aus welcher Schadensersatznorm er haftet. Eine andere Frage ist, welche Schäden speziell bei Betrachtung des Zweckes der konkreten Haftungsnorm nicht mehr unter das Risiko des Haftenden fallen. "Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck" erweist sich daher als Sammelbezeichnung für verschiedene Problemstellungen.

I. Rückgriff auf den Zweck der einzelnen Haftungsnorm

1.) der Primärzweck der Norm ist nicht haftungsrechtlich

Hierbei handelt es sich um die Gruppe der Fälle des § 823 Abs.2 BGB, der im anglo-amerikanischen Recht das Delikt "breach of statutory duty"[3] entspricht. Die Norm, deren Verletzung geltend gemacht wird, ist ihrem Ursprung nach nicht haftungsrechtlich; der diesen Normen zugrundeliegende Primärzweck ist dementsprechend auch nicht die Verteilung eines Schadens, sondern je nach der Norm etwa strafrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur. Daher ist auch die Fassung der Norm nur dazu bestimmt, diesen nicht haftungsrechtlichen Zweck zu verwirklichen. Soll daher ein Schadensersatzanspruch auf die Verletzung der Norm gestützt werden, so ist die Frage, ob dieser überhaupt ein haftungs-

1) Ausführlich Heuer, 24-39

2) So auch Larenz ,Schuldrecht I,161; Raiser,T.,JZ 1963,464

3) s.o. S. 151 ff.

rechtlicher Sekundärzweck innewohnt und wenn ja, wie dieser beschaffen ist[1].

Zu diesem Zweck dient die Untersuchung des Schutzumfangs der Norm. Der haftungsrechtliche Zweck der Norm kann nicht weiter gehen, als der nicht haftungsrechtliche Schutzzweck der Norm, d.h. als die Norm überhaupt an Schaden verhindern wollte. Kurz gesagt "the damage must be of the kind which the statute was enacted to prevent"[2]. Dies wiederum läßt sich - für das deutsche Recht ebenso wie für das anglo-amerikanische Recht - in mehrere Teilaspekte aufspalten. Der Kläger muß zu dem durch das Gesetz geschützten Personenkreis gehören, und der Schaden muß von der Art sein, wie ihn das Gesetz verhindern wollte[3].

Beispiel für ersteres ist Knapp v. Railway Executive[4]: Eine Eisenbahngesellschaft war gesetzlich verpflichtet, Tore an Bahnübergängen einzurichten. Ein Auto fuhr leicht gegen ein solches geschlossenes Tor, welches - weil vorschriftswidrig unterhalten - zurückschwang und den Fahrer eines gerade passierenden Zuges verletzte. Es wurde entschieden, daß durch das Gesetz lediglich Straßenbenutzer gegen die Gefahren der Eisenbahn geschützt werden sollten und somit der Lokomotivführer nicht zu dem geschützten Personenkreis gehörte. Den zweiten Gesichtspunkt zeigt der leading case Gorris v. Scott[5]. Laut Vorschrift durf-

1) Street drückt das so aus: "one must discover whether the statute created in the plaintiff an interest which was to be protected against interference of the defendant by an action in tort."

2) Blackburn and George, The Elements of the Law of Torts, 128

3) Prosser, 152; Lange spaltet den letzteren Gesichtspunkt noch weiter auf: der Schaden muß an einem durch die Norm geschützten Rechtsgut entstanden sein, und die Art, in welcher der Schaden zugefügt wurde, sollte vom Gesetz verhindert werden. Wenn ein Kegeljunge etwa bei verbotener Nachtarbeit durch eine Kugel verletzt wird, so ist zwar das verletzte Rechtsgut geschützt, jedoch nicht die Art der Rechtsgutsverletzung; es sollte nur Gesundheitsverletzung durch Überarbeit verhindert werden; s. dazu Joseph Georg Wolf, Der Normzweck im Deliktsrecht, 16 ff.

4) (1949) AllER 2, 508, CA

5) (1874) LR 9 Ex 125

ten auf einem Schiff Tiere nur transportiert werden, wenn sie in bestimmten Hürden eingepfercht waren. Die Schafe des Klägers wurden unterwegs über Bord gespült, weil solche vorschriftsmäßigen Hürden nicht bestanden. Der Beklagte haftete jedoch nicht aus breach of statutory duties: Zweck der Vorschrift war lediglich, die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern und nicht, die Tiere gegen Gefahren der See zu schützen[1].

Es zeigt sich mithin, daß im Rahmen des § 823 Abs.2 BGB sowie der statutory negligence eine Haftungsbeschränkung aus dem Schutzzweck der Norm vorgenommen werden muß, weil nur der nicht haftungsrechtliche Primärzweck seinen Ausdruck im Tatbestand gefunden hat und aus der Verletzung der gesetzlichen Pflicht allein noch nichts über das Vorhandensein und die Erfüllung des haftungsrechtlichen Sekundärzweckes gesagt ist.

2.) der Primärzweck der Norm ist haftungsrechtlich

Handelt es sich hingegen um eine haftungsrechtliche Norm, so hat der haftungsrechtliche Primärzweck bereits seinen Ausdruck im Tatbestand der Norm bzw. in den Haftungsvoraussetzungen der rule gefunden. Was im ersteren Falle erst aus einer Betrachtung des Normzweckes gewonnen werden mußte - der geschützte Personenkreis, das geschützte Rechtsgut und die Art der Schädigung, vor welcher geschützt werden sollte - , ergibt sich damit bereits regelmäßig aus der Haftungsnorm selbst, und diese braucht nicht erst aus dem Gedanken eines Schutzzweckes des Gesetzes abgeleitet zu werden. Ein Rückgriff auf den Zweck des Gesetzes ist hier nur erforderlich, soweit dieser Zweck in der Haftungsnorm nicht vollständig ausgedrückt werden konnte. Wieweit dies der Fall ist, ist bei den einzelnen Arten der Haftungsnormen verschieden.

---

1) Siehe zu diesen Fällen Street, 277; Fleming, 135 f. mit weiteren Beispielen; s. auch Winfield, 324 f.; Salmond, 491 f.

a) Gefährdungshaftung

Aus jeder menschlichen Tätigkeit kann eine Schädigung resultieren, aber nicht jede aus einer Tätigkeit hervorgegangene Schädigung rechtfertigt eine Gefährdungshaftung. Vielmehr wird diese nur unter den besonderen oben erörterten Interessenabwägungen auferlegt[1].

Wird eine bestimmte risikoreiche Tätigkeit wie etwa die Leitung von Starkstrom mit einer Gefährdungshaftung belegt, so können zwei Arten von Schäden aus diesem Unternehmen hervorgehen: Es kann sich einmal gerade dieses Risiko verwirklichen (durch einen Kurzschluß entsteht ein Brand) oder es entsteht ein sonstiger Schaden, welcher auch aus jedem anderen Unternehmen entstehen könnte (ein umfallender Leitungsmast zerstört ein Auto auf der Straße). Im letzteren Falle besteht kein Grund, den Unternehmer schlechter zu stellen als alle anderen, welche aus irgendwelchen Gründen Masten aufstellen, welche umfallen können[2]; dem Unternehmer ist Gefährdungshaftung nur wegen der aus der Elektrizität hervorgehenden Gefahren auferlegt worden, nicht wegen sonstiger allgemeiner Gefahren.

Bei einem generellen Haftungstatbestand wie Rylands v. Fletcher oder ultrahazardous activities, unter welche die verschiedensten Risiken fallen, läßt sich in den Haftungsvoraussetzungen eine solche Trennung der Schäden nicht ziehen. Es reicht vielmehr aus, daß etwa das Risiko einer "ultrahazardous activity" vorgelegen hat. Hier erfordert jedoch der Ausgangspunkt der Gefährdungshaftung - Einstehenmüssen für ein bestimmtes Risiko - eine Begrenzung der Haftung auf Fälle der Verwirklichung des besonderen haftungsbegründenen Risikos, wie sie das Restatement of Torts oder Ehren-

---

1) s.o. Kapitel 3

2) Siehe auch oben S.43 zur Kritik an Shiffman v. Order of St.John, (1936) 1 AllER 557, wo strict liability für einen umfallenden Flaggenmast angenommen worden war.

zweig machen und welche sich auch in Rylands v. Fletcher und bei der Tierhalterhaftung findet[1].

Im deutschen System der Gefährdungshaftung durch Spezialtatbestände für die einzelnen Risiken ist dieser Gedanke der Haftungsbegrenzung aus dem Risiko vielfach bereits im Haftungstatbestand verwirklicht, man denke nur daran, daß unabwendbares Ereignis niemals ein Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder ein Versagen seiner Verrichtungen ist.[2] Solche Fehler gehören gerade zu den typischen Gefahren des Kraftfahrzeugs. Im deutschen Recht der Gefährdungshaftung werden mithin viele Fälle, die in den Generalklauseln des anglo-amerikanischen Rechtes mit dem Test der "typicality" gelöst werden müßten, bereits durch den Haftungstatbestand geregelt.

Dennoch ist der Gedanke der Haftungsbegrenzung aus dem typischen Risiko, welches Grundlage für die Gefährdungshaftung ist, auch im deutschen Recht nicht überflüssig[3]. Einmal ist er ein Maßstab für den Gesetzgeber bei der Aufstellung der Normen der Gefährdungshaftung, zum anderen ist er bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Norm von Bedeutung. So hatte etwa das Reichsgericht das Merkmal "bei dem Betriebe" in § 1 HaftpflG als Unfall bei der Beförderung ausgelegt, ohne daß es darauf ankommt, ob der Unfall durch Gefahren verursacht ist, die dem Eisenbahnbetrieb eigentüm-

---

1) Rylands v. Fletcher nimmt allerdings eine Mittelstellung ein; die rule hat weitgehend ihre eigenen Haftungsgrenzen, welche nicht immer mit dem Risikogedanken übereinstimmen und welche mehr historische Erklärung haben (s. etwa oben S.69ff zu act of God und act of stranger). Eine darüber hinaus bestehende Haftungsgrenze aus dem Risiko wird im englischen Recht kaum erörtert; anders hingegen das amerikanische Recht, s.o. S.84

2) § 7 Abs.2 StVG

3) Dessen sind Rechtsprechung und Rechtslehre sich auch schon längst bewußt, s. kritisch hierzu Bienenfeld, Die Haftungen ohne Verschulden, 135 ff., bes. 140 ff., der meint, das Moment der Gefahr sei "gewaltsam in das Gesetz hineingelegt" worden.

lich sind[1]. Der BGH hingegen fordert ursächlichen Zusammenhang mit der beim Eisenbahnbetrieb typischen Gefahr[2]. Letzteres ist nichts weiter als eine Beschränkung der Haftung auf das haftungsbegründende Risiko. Ähnlich wird "Betrieb" beim Kraftfahrzeug ausgelegt: Es müssen die bestimmungsmäßigen Triebkräfte auf das Fahrzeug zum Zwecke bestimmungsmäßiger Bewegung einwirken[3]. Das typische Risiko zeigt sich auch bei der "typischen Tiergefahr" der Tierhalterhaftung, wobei entsprechend der anderen Norm das Risiko weiter gefaßt ist als im anglo-amerikanischen Recht[4]. Läßt die tatbestandsmäßige Durchbildung unserer Gefährdungshaftung auch für gewöhnlich eine Haftungsbegrenzung aus dem Risiko nur in Zusammenhang mit einem Tatbestandsmerkmal zu, so kann sie doch auch einmal selbständige Haftungsgrenze sein. Ein Beispiel hierfür ist der schon oben erörterte Fall RGZ 158,34, in welchem der von Flugzeugen ausgehende Lärm die Muttertiere auf einer Pelztierfarm veranlaßt hatte, ihre Jungen zu töten.

Mit der Untersuchung, ob der Schaden sich gerade aus der Verwirklichung des haftungsbegründenden Risikos ergeben hat, ist jedoch nur eine der Haftungsgrundlagen berücksichtigt worden. Unter dem Gesichtspunkt der Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck könnte sich nochmals die Frage stellen, ob eine Haftung auch dort zu verneinen ist, wo die übrigen Haftungsgründe nicht eingreifen; wo etwa der Schädiger das schädigende Risiko nicht zu seinem wirtschaftlichen Vorteil betreibt, er den Schaden nicht verteilen kann oder ärmer

1) RGZ 126,137; 144,208

2) BGHZ 1,17; s. ausführlich Esser, Gefährdungshaftung, 111-119 dazu, daß Umfang und Grenze der Verantwortlichkeit sich aus der Zugehörigkeit des schadenstiftenden Ereignisses zu den Vorgängen und Gefahren des übernommenen Betriebskreises ergeben (dargestellt an der Haftung bis zu den Grenzen der "höheren Gewalt" und "bei dem Betriebe").

3) Müller, Straßenverkehrsrecht, § 7 Abs.1 StVG, B I a 2

4) s.o. S. 85 f.

ist als der Geschädigte. Wie sich jedoch bereits oben gezeigt hat, ist keiner dieser Gedanken für sich allein als Grundlage einer Gefährdungshaftung brauchbar, es handelt sich vielmehr nur um mehrere Gesichtspunkte, welche in der Interessenabwägung zwischen Schädiger und Geschädigtem zu Gunsten einer Haftung des Schädigers sprechen. Ebensowenig wie das Vorliegen eines der Haftungsgründe eine Gefährdungshaftung entstehen läßt, ist das ausnahmsweise Nichtvorliegen geeignet, die Haftung entfallen zu lassen. Lediglich dort, wo der Versicherungsgedanke nicht eingreift, wird vertreten, daß Haftung insoweit eine "intolerable burden" sei[1]. Im deutschen Recht zeigt sich der Einfluß des Versicherungsgedankens auf die Haftungsgrenze in der Schaffung der Haftungshöchstbeträge, die vornehmlich gewährleisten sollen, daß der Schädiger sich zu erträglichen Bedingungen versichern kann.

"Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck" besteht mithin im deutschen Recht der Gefährdungshaftung als Haftungsbegrenzung aus dem typischen Risiko, für welches die Norm geschaffen war. Wie verschieden dieser Gedanke von der Haftungsbegrenzung bei § 823 Abs.2 BGB ist, zeigt sich schon daran, daß dort der Schutzzweck der Norm maßgeblich ist,während bei Normen der Gefährdungshaftung der Schutzzweckgedanke nichts hergibt, da bei diesen Normen garkein eigentlicher Schutzzweck vorhanden ist[2]. Auch "Normzweck" ist beinahe zu weit, da nicht die zahlreichen der Gefährdungshaftung zugrundeliegenden Zwecke maßgeblich sind, sondern allein der Gedanke der Haftung für ein typisches Risiko entscheidend ist.

---

1) Wright, Cases on the Law of Torts, 740; s.o. S.114 f. s. auch o. S.121

2) Siehe Heuer, 144 f.; wenn auch Verhinderung des Schadens vielfach als ein rechtspolitisches Ziel der Gefährdungshaftung angesehen wird (s.o.S.92ff), so kann dieses Ziel doch nur mittelbar durch eine Steigerung der Sorgfalt des Haftenden erreicht werden. Die gefährliche Tätigkeit selbst hingegen ist rechtmäßig; die Haftungsnorm trägt dem Rechnung und schafft nur einen Schadensausgleich, wo ein wirksamer Schutz des Verletzten vor dem erlaubten Risiko nicht möglich ist.

b) Vertragsrecht; Schadensersatz bei "breach of contract"

Eine Beschränkung des Schadens aus dem der Haftung zugrundeliegenden Risiko findet sich auch im anglo-amerikanischen Vertragsrecht. Leading case ist die englische Entscheidung Hadley v. Baxendale[1], welche auch Grundlage des amerikanischen Rechtes ist[2]. Der Verfrachter einer Kurbelwelle für eine Sägemühle kam in Verzug. Ohne diese Kurbelwelle lag der Betrieb still, was der Verfrachter jedoch nicht voraussehen konnte, da er die Bedeutung der Kurbelwelle nicht kannte. Das Gericht entschied, Schaden brauche nur ersetzt zu werden "such as may reasonably be supposed to have been in the contemplation of both parties, at the time they made the contract as the probable result of the breach of it."[3] Zu ersetzen sind immer die "general damages", d.h. Schäden, welche dem gewöhnlichen Schadensverlauf entsprechen[4], und zusätzlich die "special damages", d.h. auf ungewöhnlichen Umständen beruhende Schäden, wenn der Beklagte Grund hatte, ihr Eintreten vorherzusehen[5]. Grundlage der Schadensbegrenzung ist mithin das aus dem einzelnen verletzten Vertrag ersichtliche Risiko, wobei immer Haftung für das typische Risiko besteht, während für atypische Risiken nur gehaftet wird, soweit sie im Einzelfall bei Vertragsschluß für die Parteien vorhersehbar waren.

Es zeigt sich damit bei dem Umfang der Schadensersatzhaftung im Vertragsrecht Übereinstimmung mit der Prüfung der Haftungsgrenze der strict liability: Die Grenze der Haftung wird nicht durch generelle Krite-

1) (1854) 9 Ex 341; 156 EngRep 145

2) Siehe Corbin, On Contracts, Vol.5, § 1007; Ehrenzweig, 52 ff.

3) at 354; EngRep at 151

4) "such damages as the law implies or presumes from the breach complained of"; Howard Supply Co. v. Wells, 176 F 512

5) Siehe zur Unterscheidung in general und special damages kritisch Corbin, a.a.O., § 1011

rien gefunden, sondern sie wird aus dem im jeweiligen Einzelvertrag ersichtlichen Risiko entnommen. Dabei besteht zunächst Haftung für alle typisch aus dem Risiko entstandenen Schäden; es wird wie bei der strict liability die "typicality" das Schadens geprüft[1].

c) Haftung aus negligence

Die berühmte englische Entscheidung Re Polemis[2] zog eine scharfe Grenze zwischen Haftungsbegründung durch Fahrlässigkeit und der Grenze der Schadenshaftung. Stauer ließen fahrlässigerweise einen Balken in den Laderaum eines Schiffes fallen. Das Schiff hatte u.a. Benzin geladen, von dem etwas ausgelaufen war. Der fallende Balken schlug einen Funken, welcher Benzindämpfe im Laderaum entzündete. Es entstand ein Feuer, durch welches das Schiff völlig zerstört wurde. Die Beklagten hafteten für den Schaden, obwohl dieser unwahrscheinliche Schadensverlauf nicht vorhersehbar war. Im Fallenlassen des Balkens lag "negligence", und das Feuer war eine "direct consequence" davon. Vorhersehbarkeit brauche nur hinsichtlich der Haftungsbegründung vorzuliegen, nicht aber auch bezüglich der Folgen. Negligence depends on "foresight", remoteness on "hindsight".[3][4]

---

1) Wegen der weiteren Haftung für zwar allgemein atypische aber im Einzelfall vorhersehbare Schäden spricht Ehrenzweig von Haftung für Schaden "foreseeable by him (the entrepreneur) as typical"; s. zu der Verwandtschaft zwischen der Haftungsbegrenzung der typicality und der rule in Hadley v. Baxendale Ehrenzweig, 52 ff.

2) Re Polemis and Furness, Withy & Co.,(1921) 3 KB 560

3) Siehe Lord Wright, Re Polemis, 1951, MLR 14,393(398)

4) Ähnlich ist der im deutschen Recht häufiger erörterte Fall Thomas: Schiffsarbeitern entglitt ein vom Massenmörder Thomas aufgegebenes angeblich Kaviar enthaltenden Faß und explodierte; über 100 Personen wurden getötet. Angenommen, die Arbeiter hätten das Faß fahrlässig fallen lassen, so stellt sich die Frage nach der Haftung für die Folgen dieser Fahrlässigkeit; s. Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 68; Esser, Schuldrecht, 238

Mit dieser Regel brach jedoch das Privy Council in der Entscheidung The Wagon Mound[1]: Durch Fahrlässigkeit der Beklagten entwich Öl von ihrem Schiff "Wagon Mound" in den Hafen von Sidney und wurde zur Werft der Klägerin getrieben, wo diese auf dem Schiff "Corimal" Schweißarbeiten durchführte. Auf Anfrage wurde der Klägerin mitgeteilt, daß keine Gefahr bestünde, und sie führte die Arbeiten weiter durch. Etwa 60 Stunden später fing das Öl Feuer: Geschmolzenes Metall war beim Schweißen von der Werft gefallen und hatte auf dem Öl treibenden Baumwoll-Abfall in Brand gesetzt, der seinerseits das Öl entzündete. Bei dem entstehenden Brand wurden die Werft der Klägerin wie auch das Schiff "Corimal" schwer beschädigt. Es war dem Beklagten nach dem damaligen Stand der Kenntnisse nicht vorhersehbar, daß das Öl auf dem Wasser Feuer fangen konnte. Da es aber "negligence" war, das Öl in den Hafen zu lassen und zudem das Feuer eine "direct consequence" dieser negligence, hätte nach Re Polemis Haftung eintreten müssen. Das Privy Council entschied jedoch anders. "It is the foresight of the reasonable man which alone can determine responsibility. The Polemis rule by substituting 'direct' for 'reasonably foreseeable' consequence leads to a conclusion equally illogical and unjust."[2] Haftung aus negligence wurde daher abgelehnt[3]. Die Entscheidung ist viel kommentiert und kritisiert worden[4]. Obwohl als Entscheidung des Privy Council für

---

1) Overseas Tankship (U.K.) Ltd. v. Morts Dock and Engineering Co. Ltd., (1961) AC 388

2) a.a.O. 424

3) In The Wagon Mound (No.2), (1963) Lloyd's Rep 1, 402 wurde jedoch den Eigentümern der Corimal Schadensersatz aus "public nuisance" (strict liability) zugesprochen.

4) Siehe vor allem Goodhart, Liability and compensation, 1960, LQRev76, 567; Glanville Williams, The risk principle, 1961, LQRev77, 179; Payne, Foresight and remoteness of damage in negligence, 1962, MLR 25, 1; Salmond, 760 ff.; Street, 140 ff.; Charlesworth, Para 1290 ff.; Winfield, 216 ff., weitere Literaturhinweise ebenda 221 Anm.85

die englischen Gerichte formal nicht bindend, wird ihr große Bedeutung zugemessen[1]. Der Test der foreseeablity ist ein weiterer Anwendungsfall des Gedankens, daß die Gründe für die Auferlegung der Haftung auch die Haftung begrenzen sollen.

Die Rechtsprechung nach "The Wagon Mound" hat allerdings keineswegs den Maßstab der foreseeability konsequent auf die Haftungsgrenzen der negligence angewandt[2]. So müßte etwa die "thin skull rule" mit der Haftung für Schaden nur wegen des ungewöhnlich dünnen Schädels oder ungewöhnlich schwachen Herzens des Opfers[3] ("the wrongdoer must take the victim as he finds him"[4]) aufgegeben oder sorgfältig eingeschränkt werden[5]. Das ist aber nicht erfolgt[6]. Trotz The Wagon Mound gibt es daher auch heute noch keine einheitliche Theorie, nach welcher dem Schädiger die Folgen der unerlaubten Handlung zugerechnet werden[7].

Im amerikanischen Recht ist die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Schäden zuzurechnen seien, gleichermaßen unklar. Eine ganze Reihe verschiedener Theorien

---

1) Eine abweichende Entscheidung des House of Lords würde Spaltung des common law in der wichtigen Frage der Kausalität bedeuten. Außerdem wäre es merkwürdig, wenn die Law Lords im House of Lords anders entscheiden würden, als wenn sie im Privy Council sitzen, s. Goodhart, Obituary,Re Polemis, 1961 LQRev 77, 175-178.

2) Siehe ausführliche Untersuchung der Rechtsprechung bei Street, 140 ff.; s. auch Winfield, a.a.O.

3) Dulieu v. White & Sons, (1901) 2 KB 669; dem entsprechen im deutschen Recht die sog. Anlagefälle; s. zu den Bluterfällen Heuer, 24 ff. m.N.; zu Anlagefällen allgemein 24 Anm.2

4) Bourhill v. Young, (1943) AC 92 at 109 per Lord Wright

5) Williams, The risk principle, a.a.O., 195

6) Siehe zu den neuen Fällen Street, 145 f.; Winfield, 220 f.

7) Siehe Winfield, 222 f. mit Zitat von Prosser; das umfangreiche Werk von Hart and Honoré verzichtet denn auch auf eine einheitliche Kausalitätsformel.

werden von den Gerichten teils nebeneinander angewandt[1], und es besteht eine umfangreiche Literatur hierzu[2]. Besondere Bedeutung kommt aber auch hier der Frage zu, wieweit die negligence als Grund der Haftung gleichzeitig auch Grenze der Haftung sein soll[3]. Für eine solche Haftungsgrenze wird angeführt, daß sie mehr der Vernunft entspreche, da die Umstände, welche negligence begründen, die Haftung auch begrenzen; daß sie leichter anwendbar und auch gerechter als andere Lösungen sei, da "negligence" ein nur leichtes Abweichen vom sozialen Verhaltensstandard sein könne, das frei von allem moralischem Verschulden sei, während die Folgen außer allem Verhältnis zum Verschulden stehen könnten[4]. Zudem wird für "foreseeability" als Haftungsgrenze der negligence besonders angeführt, daß damit für das Deliktsrecht das gleiche gelte wie für das Vertragsrecht[5]. Obgleich die Rechtsprechung

---

1) Siehe etwa Harper & James, 1151 ff.; Prosser, 264 ff.

2) Siehe Nachweise bei Harper & James, 1109 Anm.4

3) Auf zwei verschiedene Weisen wird durch die foreseeability des reasonable man die Haftung in Grenzen gehalten: Einmal dadurch, daß die deliktische Rechtspflicht relativ gesehen wird, d.h. gerade gegenüber dem Verletzten bestehen muß und zum anderen dadurch, daß auch der Schaden vorhersehbar sein muß. Die Relativität der Rechtspflicht (leading case Palsgraf v. Long Island R. Co., 1928, 248 NY 339; 59 ALR 1253) hat zu einer umfangreichen Klassifizierung der Rechtspflichten gegenüber verschiedenen Personen geführt. Die Rechtspflichten des Besitzers eines Privatgrundstückes sind etwa verschieden gegenüber invitees, licensees und trespassers, s. im einzelnen dazu Dieckmann, a.a.O.
Die Notwendigkeit, jeden Verletzten unter diese Gruppen zu klassifizieren, hat eine umfangreiche Kasuistik hervorgebracht, deren Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten in England zur Abschaffung der Unterscheidung zwischen invitees und licensees durch das Occupiers' Liability Act, 1957, geführt haben.

4) Siehe Prosser, 259 m.N. Insofern wird die foreseeability-Theorie also als Anwendungsfall einer Haftungsbegrenzung nach dem Grade des Verschuldens gesehen.

5) Siehe zur remoteness im Vertrags- und Deliktsrecht Payne, a.a.O., 20 f.

vielfach von der Begrenzung auf solchen vorhersehbaren Schaden spricht, wird diese Haftungsgrenze keineswegs konsequent angewandt. Wie in England, so gilt auch in den USA Haftung für die Schäden, die sich aus der anomalen körperlichen Beschaffenheit des Beklagten ergeben, und es ist auch darüber hinaus häufig Haftung für unvorhersehbare Folgen anerkannt worden, wenn keine dazwischentretenden neuen Ursachen vorlagen[1].

Schon diese Beispiele zeigen, daß - so einleuchtend zunächst eine Haftungsbegrenzung der negligence aus den Gründen für diese Haftung scheinen mag - insbesondere für Folgeschäden dieses Konzept nicht paßt. Es ist ein Unterschied zwischen der Frage, welche Voraussetzungen zur Haftung führen und dem Problem, für welche Konsequenzen der Schädiger noch verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Haftung einmal eingetreten ist[2].

II. Rückgriff auf die allen Haftungsnormen gemeinsamen Zwecke

Diese Inkonsequenz der im anglo-amerikanischen Recht praktizierten angeblich einheitlichen Theorie der Haftungsbegrenzung hat dazu geführt, daß teilweise Kausalität für eine Zusammenballung verschiedenster Probleme gehalten und auf die Aufstellung einer einheitlichen Kausalitätsformel verzichtet wird[3], andererseits aber auch nach ganz neuen Wegen gesucht

---

1) Siehe ausführlich bei Prosser, 260 ff.; s. auch Harper & James, 1140 f.

2) Diesen Unterschied verkennt auch die Ansicht, bei Haftung für unvorhersehbare Folgeschäden handele es sich in Wahrheit um eine strict liability des Schädigers (s. Prosser, 258). Es handelt sich hier nicht um Fragen der Haftungsbegründung, sondern um Fragen des Umfanges des zu leistenden Schadensersatzes.

3) So besonders Hart & Honoré, Causation in the Law; s. hierzu die Besprechung von Stoll, RabelsZ 27, 553 ff.

wird[1]. Für die Fragen des "too remote", der überholenden oder unterbrochenen Kausalität soll entscheidend sein, "what limit on liability or responsibility is required by 'the scope', 'the purpose', or 'the policy' of specific legal rules involved in the particular case"[2]. Dabei geht allerdings die Betrachtung einzelner Normzwecke in allgemeine Billigkeitsentscheidungen über, ohne daß hier bereits klare Grenzen erkennbar wären. Hart & Honoré etwa sprechen von dem Stadium, "when the courts feel free to ascribe to legal rules ... the 'intention' or 'purpose' to prevent a n y s o r t of harm for which they think it expedient or just to make the defendant pay."[3] Ähnlich sucht im deutschen Recht die Lehre der Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck neben der Argumentation aus dem konkreten Zweck der Normen aus Billigkeitserwägungen, verstanden als allen Haftungsnormen gemeinsame Zwecke, Haftungsgrenzen zu gewinnen. Der Rückgriff auf die Billigkeit zeigt sich schon bei der bereits oben erwähnten Formel des BGH für die Prüfung der Adäquanz als "Ermittlung der Grenze, bis zu der dem Setzer einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden kann"[4]. Unter dem Gesichtspunkt der Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck hat der BGH Haftung des für einen Verkehrsunfall Verantwortlichen für die Prozeßkosten verneint, die dem unschuldi-

---

1) Nach einem aus den Vereinigten Staaten stammenden Trend "causation in the law is less a concept to be analysed than a ghost to be exorcised", Hart & Honoré, 3

2) Hart & Honoré, 4

3) a.a.O., 6; zugleich unbestimmten Erwägungen muß es führen, wenn man mit Lange auch für alle Folgeschäden danach abgrenzt, ob die Aufstellung der verletzten Pflicht bei vernünftiger Betrachtung auch als mit Rücksicht auf die eingetretene Folge gedacht werden kann (Gutachten DJT, 49 ff.)

4) BGHZ 3,261

gen Opfer aus einem gegen ihn geführten Strafverfahren erwachsen sind, da es sich hier nur um die Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos handele[1]. In der Literatur wird vielfach eine Grenze der Haftung gezogen, wo der Zusammenhang der Schadensfolge mit der schädigenden Handlung überwiegend ein zeitlich äußerer und nicht ein sachlicher innerer ist[2] oder wo sich eine Gefahr realisiert hat, die den Geschädigten unabhängig von dem ersten schädigenden Ereignis getroffen hat[3] bzw. wo die Tatfolgen außerhalb der pflichtwidrig herbeigeführten Gefährdung liegen[4]. Letztere Formulierungen zeigen bereits den Zusammenhang mit der allgemeinen "risk theory" des anglo-amerikanischen Rechts, welche ebenfalls die Haftungsgrenze aus dem haftungsbegründenden Risiko herleitet.[5]

Im deutschen wie anglo-amerikanischen Recht ist die neuere Entwicklung auf dem Gebiet der juristischen Kausalität noch nicht abgeschlossen, und die Meinungen darüber, wieweit die alten Theorien von den neueren Gedanken ersetzt oder nur ergänzt werden sollen, sind geteilt[6]. Wieweit auch bei der strict liability für Sekundärschäden eine Haftungsbegrenzung aus dem Risiko eingreifen soll, ist umstritten. Das Privy Council hat

---

1) BGHZ 27,137

2) Hermann Lange, Gutachten DJT, 49 ff.

3) Wolf, a.a.O., 46 ff., insbes. 50

4) Siehe v. Caemmerer, Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht, 17 ff.; ders., Wandlungen des Deliktsrechts, 94; v. Caemmerer beruft sich dabei letztlich auf Sinn und Funktion des Schadensersatzes und vernünftige Begrenzung des Schadensrisikos, s. hierzu Raiser, Thomas, JZ 1963, 464; Heuer, a.a.O., 113 ff.
Zu weiteren Literaturmeinungen s. Heuer, 166 ff.

5) Siehe dazu Seavey, a.a.O., 90 ff.; Hart & Honoré, 256 ff.; Keeton, Legal Cause in the Law of Torts; s. auch Prosser, 3. Aufl., §§ 49 f.; 2 Harper & James, § 20.4-6 zu den verschiedenen Theorien des proximate cause.

6) Siehe etwa Raiser, Thomas, a.a.O., 463 Anm.25,26 m.N.; s. auch Larenz, Schuldrecht I,161 Anm.1; zum anglo-amerikanischen Recht s. Hart & Honoré, 5 ff.

in The Wagon Mound (No.2)[1] "direct causation " des Folgeschadens entsprechend dem Polemis case genügen lassen. Eine Haftungsbegrenzung wie bei negligence auf "foreseeable consequences" lehnte das Gericht ab: Da negligence keine Voraussetzung der Haftung sei, könne foreseeability auch nicht Haftungsgrenze sein. Die Literatur hingegen tritt teils für eine der foreseeability theory der negligence entsprechende risk theory für strict liability ein[2].

Die Untersuchungen über eine Risiko-Theorie für Folgeschäden beziehen sich jedoch fast ausschließlich auf das Delikt der negligence. "Outside the particular case of unforeseeable damages caused by a negligent act, this problem has been little explored and the strands of authority are few."[3] Soweit die Haftungsgrenze nicht aus der speziellen Norm bzw. dem besonderen haftungsbegründenden Risiko entnommen werden können, handelt es sich zudem um Probleme, die nicht auf die Gefährdungshaftung beschränkt sind, sondern welche bei allen Haftungsnormen in gleicher Weise auftreten. Ob der bei einem Verkehrsunfall schwer Verletzte etwa für den Diebstahl seiner Brieftasche auf dem Wege zum Krankenhaus Ersatz vom Erstschädiger verlangen kann, hängt nicht davon ab, ob dieser einer Gefährdungs-, deliktischen Verschuldens- oder Vertragshaftung (etwa wegen mangelhafter Reparatur des Fahrzeuges) unterliegt[4]. Insoweit treten die allgemeinen schwierigen Probleme des Kausalzusammenhangs und der letzten Schadenszurechnung auf, deren Behandlung weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde[5]. Hier

---

1) (1963) 1 Lloyd's Rep 402

2) Siehe hierzu Williams, a.a.O., 210 ff.; zur Verwandtschaft zwischen "foreseeability" und "risk" erwägungen s. Hart & Honoré, 256 ff., dort gleichzeitig zur Kritik an beiden.

3) Maine & McGregor, On Damages, Para 98

4) Siehe hierzu auch Heuer, 154 ff.

5) Siehe hierzu die oben S.168 Anm.2 angegebenen Autoren

kam es lediglich darauf an, die verschiedenen Problemstellungen innerhalb der Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck und die Besonderheiten der Gefährdungshaftung aus rechtsvergleichender Sicht zu zeigen.

Ergebnis

Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck tritt mithin im Bereich der Gefährdungshaftung in doppelter Gestalt auf. Als Haftungsbegrenzung auf das typische, der Haftung zugrundeliegende Risiko ist sie Ausdruck des weiteren Gedankens, Haftungsgrundlagen und Haftungsgrenzen in Einklang zu bringen. In der anglo-amerikanischen strict liability durch Generalklausel hat diese Haftungsgrenze größere Bedeutung als im deutschen Recht, in dessen System der Spezialtatbestände vielfach bereits im Gesetz die notwendigen Eingrenzungen getroffen sind. Für das deutsche Recht ist dieser Gedanke neben einer Richtschnur für den Gesetzgeber für die Auslegung des Haftungstatbestandes fruchtbar und kann darüber hinaus in besonders gelagerten Fällen auch selbständige Haftungsgrenze sein. Insoweit dient er der Ausfüllung von Lücken, die aus der Schwierigkeit entstehen, in den Tatbeständen der Gefährdungshaftung die Haftung auf Fälle der Verwirklichung des haftungsbegründenden Risikos zu beschränken.

Die zweite Form der Haftungsbegrenzung aus dem Normzweck ist bedingt durch die Wandlung, in der heute im anglo-amerikanischen wie deutschen Recht die Kausalitätstheorien stehen. Haben die Unzulänglichkeiten der alten Kausalitätstheorien einmal dazu geführt, allgemein dem Zweck der jeweiligen einzelnen Haftungsnorm an Stelle genereller Wertungen größere Aufmerksamkeit zu schenken, so werden andererseits unter "Normzweck" insbesondere für die Zurechnung von Folgeschäden auch allgemeine Zwecke der Haftungsnor-

men (legal policy[1]) und letztlich Billigkeitserwägungen berücksichtigt. Mit den konkreten Zwecken der einzelnen Normen, aus denen im ersteren Fall eine Haftungsgrenze gewonnen wird, hat dies nichts zu tun; es handelt sich vielmehr nur um die allgemeine Bestimmung der allen Haftungsnormen eigenen Grenzen. Damit ergeben sich für die Gefährdungshaftung insoweit keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Haftungsbestimmungen.

1) Dies ist ein umfassender Ausdruck für alle möglichen rechtspolitischen Zwecke: "just a name for an immense variety of considerations which do weigh and should weigh with courts considering the question of the existence or extent of responsibility"(Hart & Honoré, 97).

Lebenslauf

Am 8. April 1939 wurde ich in Hamburg als Sohn des Architekten BDA Helmuth Vogler und seiner Ehefrau Hildegard geb. Althoff geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Ich besuchte zunächst die Volksschule in Ergste/Westf., später das mathematisch-naturwissenschaftliche Friedrich-Bährens-Gymnasium in Schwerte/Ruhr, wo ich am 6. März 1959 die Reifeprüfung ablegte.

Im Sommersemester 1959 begann ich mit dem Studium der Rechtswissenschaft. Nach drei Semestern in München studierte ich zwei Semester an der Freien Universität Berlin und anschließend in Münster. Am 21. September 1963 legte ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm die erste juristische Staatsprüfung ab. Seitdem stehe ich im juristischen Vorbereitungsdienst. Der Anfertigung der vorliegenden Arbeit diente u.a. ein halbjährlicher Aufenthalt bei dem Institute of Advanced Legal Studies in London.